

www.e-rara.ch

Ein Neujahrs-Geschenk, der Luzernischen Jugend gewiedmet

**Balthasar, Joseph Anton Felix von
Luzern, 1779-1784**

Schweizerisches Institut für Kinder- und Jugendmedien SIKJM

Shelf Mark: KE NEUJ 1779:1

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-13877>

[Fünftes und sechstes Stück.]

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

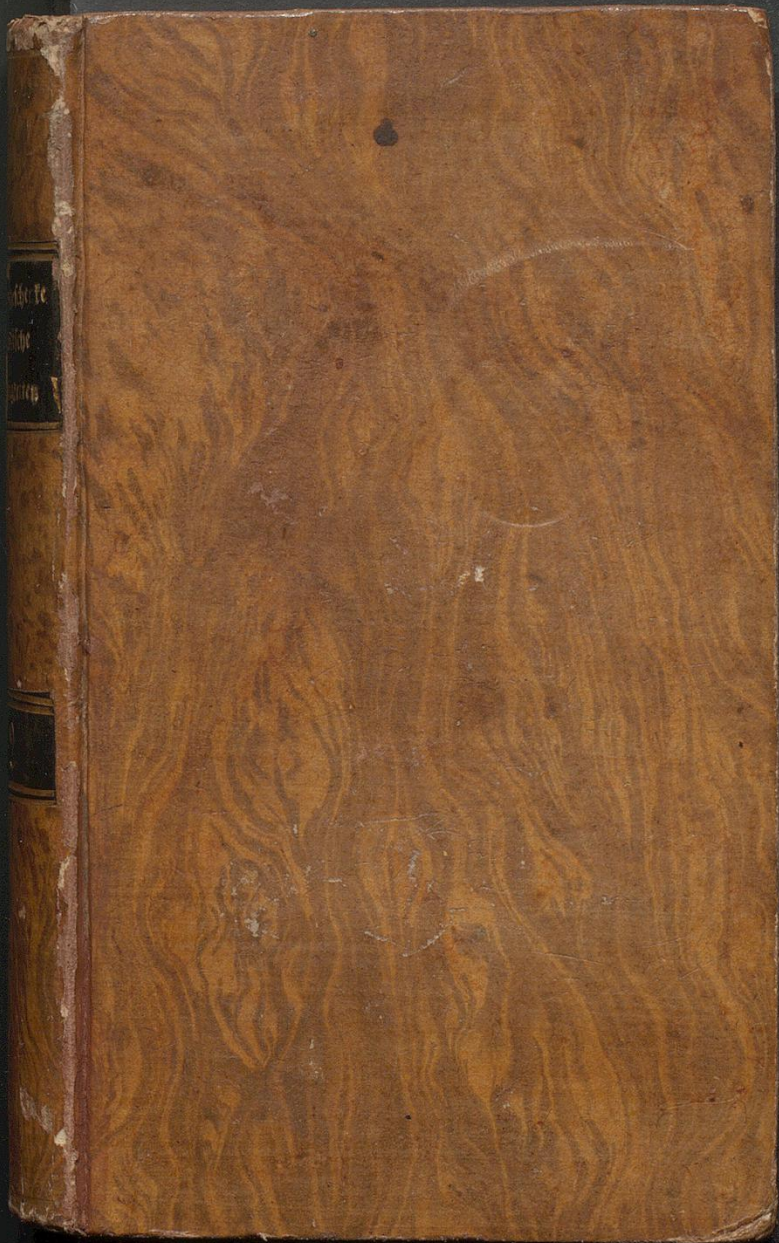
e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

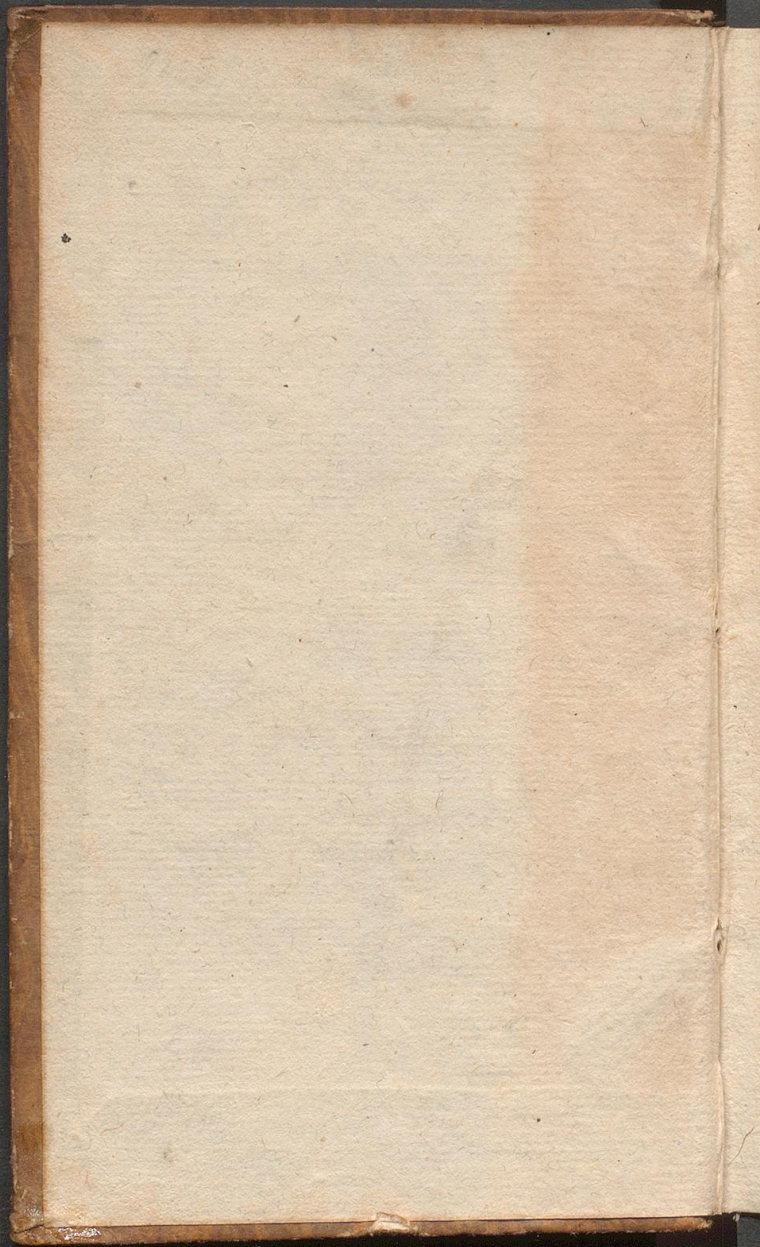
Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

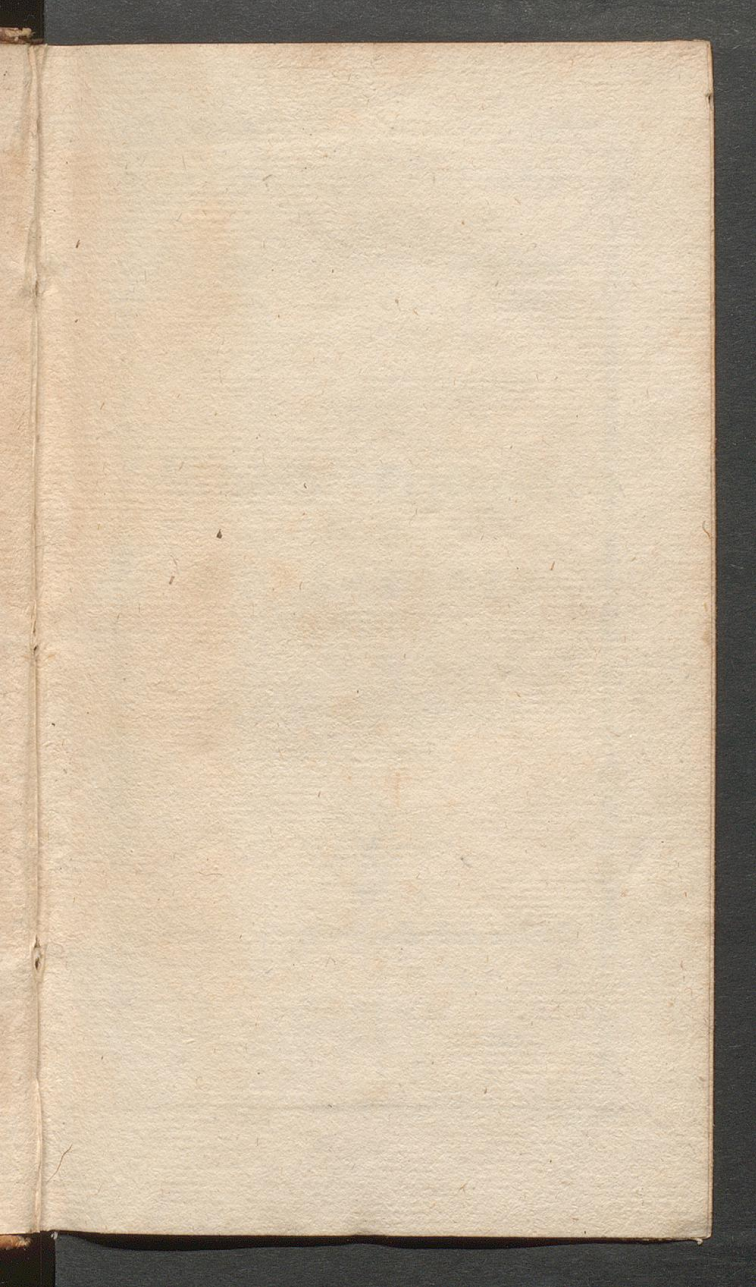
Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

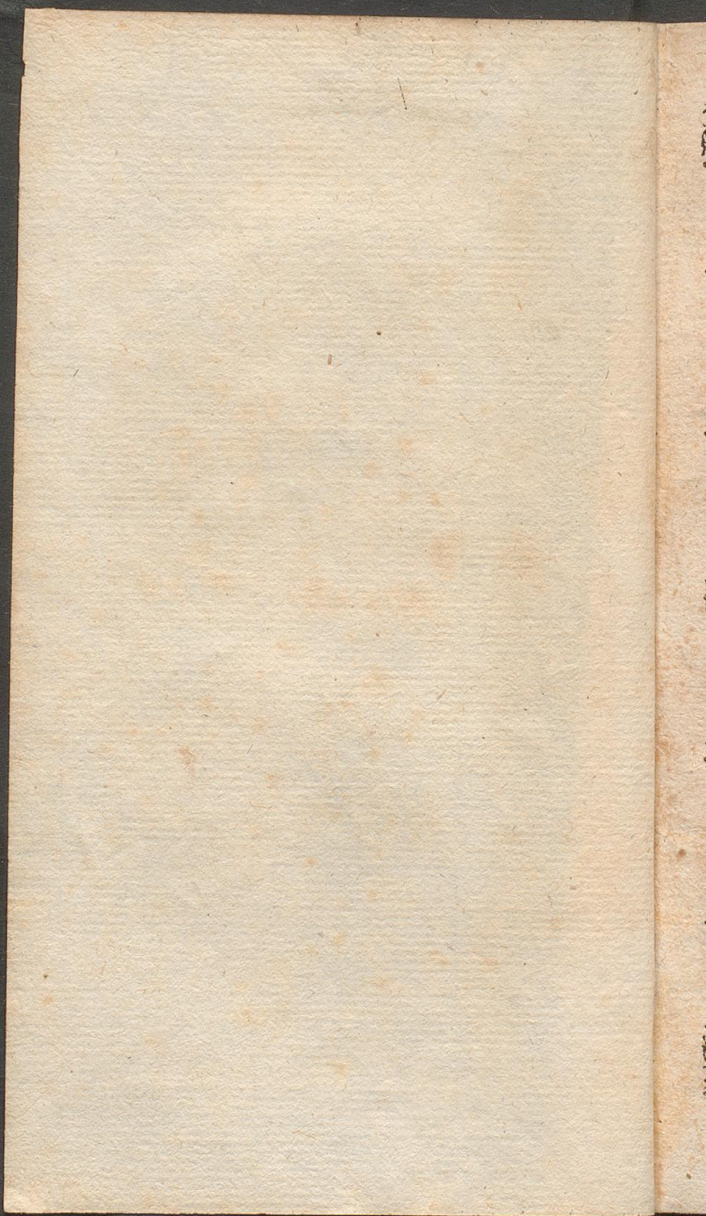
Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]



Historie
de
la
ville
de
Paris







Gedanken und Fragmente,

zur

Geschichte des Gemeineidsgenössischen

Rechtes; nebst einigen dahinein-

schlagenden Urkunden.

Ein

Neujahrs-geschenke

seinen

M i t b ü r g e r n

gewidmet

I 7 8 3.

Fünftes Stück.

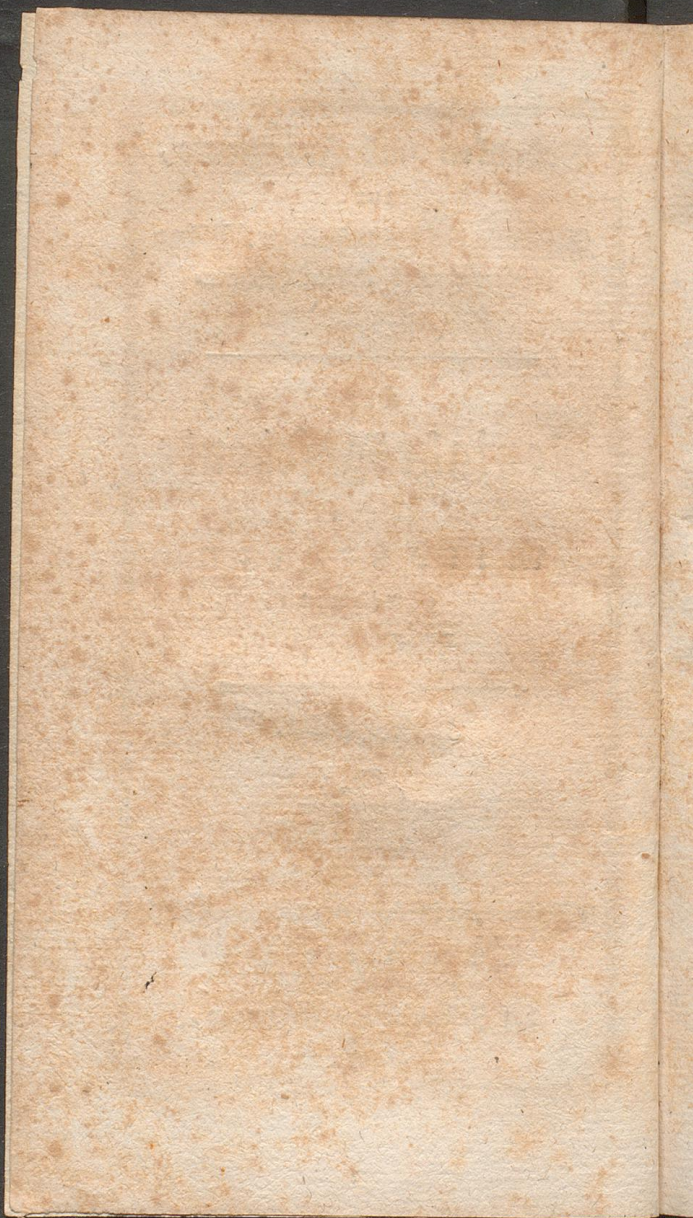


L u z e r n,

gedruckt und verlegt

bey Joseph Aloys Salzmann,

I 7 8 3.



Inhalt.

Einleitung.

Erstes Fragment. Von den Bündnissen, Burg- und Landrechten.

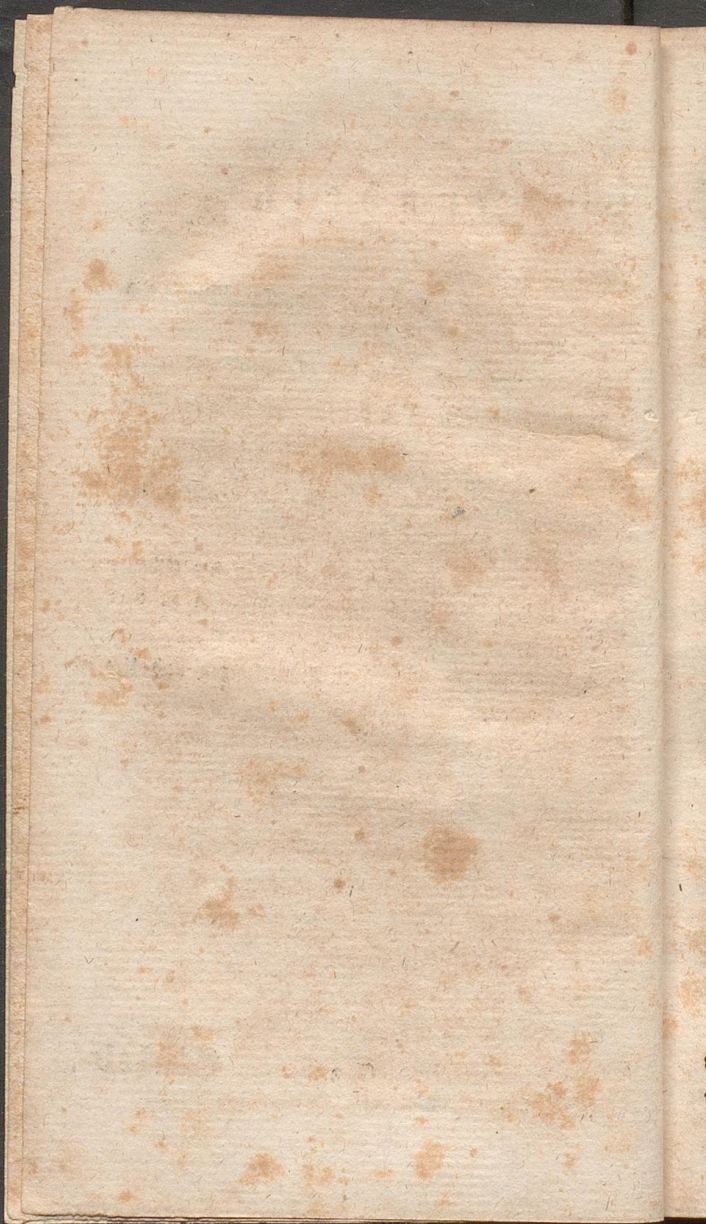
Zweytes Fragment. Von den allgemeinen Gesetzen.

Drittes Fragment. Von der Souverainität der Eidsgenossenschaft überhaupt und der der verbündeten Ständen insbesondere.

Viertes Fragment. Von dem eidsgenössischen Rechte, und was demselben unterworfen.

Fünftes Fragment. Von den Gesetzen der Eidsgenossen, die Zwiste in Religionsfachen zu verhüten.

Anhang einiger historischer Anmerkungen und Urkunden.

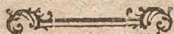




Einleitung.

Nur Fragmente, nur ein paar Skizzen einiger der Grundgesetze des eidsgenössischen Staats liefern wir hier, um einigen unsern Lesern, einen etwelchen Begriff von dem innern Zusammenhange, der innern Stärke, der allgemeinen Unabhängigkeit, jedes einzelnen Kantons gegen den andern, und seiner doch bestimmten, nicht unbedeutenden Abhängigkeit, in Rücksicht auf das Ganze, auf die allgemeine Sicherheit, die Festigkeit und die Dauer seines Wohlstandes mitzutheilen. — Wahrlich mannigfaltige, große, wichtige Gegenstände, deren Erforschung und Kenntniß nicht nur jedem Staatsmanne, sondern jedem Bürger und Eidsgenossen nöthig und nützlich sind. —

Es weis zwar, beyläufig jeder Mitbürger, seit seinen Schuljahren, daß unser gemeinsames Vaterland, die Schweiz, die



Eidsgenossenschaft, heiße; daß sie aus XIII. Kantonen bestehe, und daß es etwa IX. mehr und minder verbündete, oder sogenannte zugewandte Orte habe. — Aber worinn die allseitige Verknüpfung, die wechselseitige Abhängigkeit, sothaner verbrüderter und verbundener Ständen bestehe, auf was für Grundfesten eigentlich die innere Sicherheit, die Freyheit, die Kraft der Verbindungen ruhe, wie die gemeinsamen politisch- und religiösen Staatsgesetze, wie das Eidsgenössische Recht beschaffen, in was für Fällen und einheimischen Zwisten dasselbe spreche und gebraucht werden müsse, und wie es pflege angewandt zu werden — das wissen ihrer viele nicht, und denken, reden und urtheilen über dergleichen Dinge blindlings, und den bewährtesten Grundsätzen zuwider.

Schon vor etwelchen Jahren hatten wir ein Fragment, zum eidsgenössischen Staatsrechte gehörig, ans Licht gegeben (*), und wollten

(*) De Helvetiorum Juribus circa sacra; d. i., Kurzer historischer Entwurf, der Freyheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidsgenossen, in sogenannten geistlichen Dingen,

wollten darmit dem Publikum nützlich seyn. Gnädig ist zwar dasselbe von einer erleuchten hohen Obrigkeit aufgenommen, von dem mindererleuchten Publikum aber mißkennt, wo nicht beynabe mißhandelt worden. — Doch das hat unsere Begierde, demselben forthin zu dienen, nicht ersticket; wir hielten es für einen der Zufälle, die dem Menschen aufstossen, die kommen und wieder verschwinden: auch haben spätere Zeiten unsre Gedensart, unser Herz und unser Vergnügen, mit vaterländischen Schriften und Denkmählern aufzutreten, und unsre Mitbürger damit zu beschenken, vielfältig gerechtfertiget. — Es ist nicht Authorstolz, der uns so reden macht, sondern wirkliche Danksempfindung, für die seitherige gütige Aufnahme besagter unsrer Arbeiten, und wirkliches Vorhaben, unsre wenigen Kräfte noch forthin anzustrengen. — Man vergebe uns diese kleine Ausschweifung; wir kehren auf die gewählte Materie zurück. —

A 4

Aller-

gen, 8. Zürich 1768. Die in Lausanne herausgekommene französische Uebersetzung, von Herrn Professor Vicat, führt den Titel: *Les libertés de l'Eglise Helvétique*, 8. 1770. Es hat auch eine Uebersetzung ins Italienische.



Allererst wollen wir im kurzen den Begriff festsetzen, was ein Staat, und was Staatsrecht sey. — Ein ordentlicher Staat ist nichts anders, als eine Versammlung vieler Bürger, oder Einwohner, oder Gesellschaften eines Landes, die ihre Kräfte und Willen vereinigen, um sich alle mögliche Annehmlichkeiten, Bequemlichkeiten und Freyheiten zu verschaffen (*). — Die Vereinigung weniger Leute kann also keinen Staatskörper ausmachen, sondern derselbe muß von einer Menge Menschen zusammengesetzt seyn, die im Stande sind, sich Sicherheit und gegenseitige Beyhülfe zu leisten. Der Bau eines Staats hat mit dem Baue des menschlichen Körpers sehr viel ähnliches, sowohl in Ansehung seines Ebenmasses, als in Ansehung der Menge und Mannigfaltigkeit der Triebfedern, die ihn in Bewegung setzen; und ist darum allerdings erforderlich, daß die Besorgung dieser Triebfedern einer besondern Auswahl von Männern, die Regenten oder Vorsteher heißen, anvertraut werde. Derselben

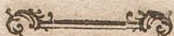
(*) von Puffendorf, in seinem Natur- und Völkerrechte.

selben Kunst muß eben darinn bestehen, die tauglichsten Mittel zu wissen, den Staat glücklich zu leiten, und die öffentlichen Geschäfte zu verwalten (*). — Eben von daher sind die Staats- und bürgerlichen Rechte entstanden: jene haben das Wohlfeyn, die Erhaltung und den Nutzen eines gesammten Staats zum Entzwecke, diese aber die der Privatpersonen, oder der einzelnen Glieder desselben. Und da die Länder und Völkerschaften verschiedener Satzung sind, so sind daher auch besondere Staats- und bürgerliche Rechte entstanden: alle gleichwolten fussen sich auf die gesunde Vernunft, oder das Licht der Natur, und alle haben die gesellschaftliche Erhaltung und die Sicherheit des Eigenthums zur Absicht; so daß ihr etwanniger Unterschied meist in Nationalvorurtheilen, alten Sitt- und Gebräuchen bestehen mag. —

Eben also sind auch die eidgegenössischen Staats- und bürgerliche Rechte beschaffen. — Begebenheiten, Nationalcharakter, Freyheitssinn, Selbsterhaltung, kurz, Natur- und Völker-

A 5

(*) von Bielefeld, in seinem Lehrbegriff der Staatskunst.



Völkerrecht — sind die Grundkräfte, die sie erzeugt haben. — — Nun von dem eids-
genössischen Staatsrechte, nemlich einigen
der Hauptgesetze desselben, werden diese
wenige Blätter handeln; eigentlich in der Absicht,
andere geübtere Federn aufzumuntern, eine so
wichtige, als nützliche Arbeit bald zu unterneh-
men, und umständlich und gründlich auszufüh-
ren. —

Die Quellen, aus denen man schöpfen
muß, sind, bekannter Massen, theils die
Geschichtsbücher, theils andere dahin ein-
schlagende Titel und Urkunden, wie auch
die Praxis und das alt-eidsgenössische
Herkommen, oder *lex publica non scripta*,
ein Recht, daß auf eine lange unwider-
sprochene, durch öftere Actus behärtete und
an sich selbst der Vernunft gemäße Gewohn-
heit sich gründet, und dardurch die Kraft
eines Gesetzes erlangt hat; auch eben da-
rum insgemein die Gewohnheit, Altherkom-
menheit, oder bisherige Uebung genennet
wird. — Unter den geschriebenen Grundtiteln
sind beyläufig folgende die vornehmsten, als:
erstens, die Bündnisse, so die XIII. und
zugewandte Orte mit und untereinander be-
schlossen

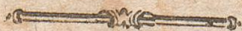


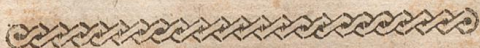
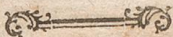
geschlossen und verbriefet haben. Zweytens, die verschiedene andere Verträge, so die Kantone zu verschiedenen Zeiten verabredet, als neben andern der Pfaffenbrief von 1370, darum so geheissen, weil er den Eingriffen der Geistlichen in die weltliche Gerichtsbarkeit Schranken setzte; der Sempacherbrief, oder die eidgenössische Kriegsordnung von 1393; das Verkommniß zu Stans, oder der acht alten Ortenbund von 1481 (*); das allgemeine Defensional von 1647, 1668, und 1702. Drittens, die Burg- und Landrechte, so ein, zwey oder mehrere Kantone mit Städten und Landschaften, unter besondern Bedingungen, jedoch den Bündnissen unabbrüchig, vor, oder nach denselben, errichtet haben. Viertens, die Landsfrieden, wie auch gewisse besondere Sprüche und Verträge, die der Glaubensstrennung, und daher entstandener Zwisten halber, geschlossen worden: als der von 1529, 1531, 1632, 1657 und 1712. — Noch gehören in diese Klasse die Religions- und Schutzbündnisse, welche die evangelischen

(*) Wir haben vor zwey Jahren eine besondere, mit Urkunden beleuchtete Geschichte dieses Bundes, in Druck gegeben.



lischen Kantone sowohl, als die Katholischen
 ehedem, theils innert, theils aussert den
 vaterländischen Grenzen gesucht und errich-
 tet hatten, und von welchen, von seite der
 letztern, der sogenannte Walliserbund, noch
 immerfort zu fünf und zwanzig Jahren um
 öffentlich erneuert und beschworen wird.
 Fünftens, die Friedensschlüsse und Bünd-
 nisse mit auswärtigen Fürsten und Republi-
 ken, oder die der auswärtigen Mächte un-
 tereinander, darinn die Freiheit und Unab-
 hängigkeit der Eidsgenossenschaft feyerlich
 anerkannt und garantirt wird; besonders der
 zu Münster in Westphalen errichtete Frie-
 densschluß von 1647. Sechstens und schließ-
 lich, die Abscheide, d. i., jene Unterre-
 dungen und Schlüsse, die auf den allgemei-
 nen Zusammenkünften, die Tagleistungen
 oder Tagsatzungen genannt werden, ad
 Protocollum getragen, und jeder der Ges-
 andschaften, zu Handen ihrer Kommitenten,
 in Abschrift mitgegeben werden.





Erstes Fragment.

Von den Bündnissen , Burg : und
Landrechten.

Laßt uns nunmehr den ersten Blick auf
die Bündnisse , Burg : und Landrechte , unsrer
Eidgenossenschaft werfen. —

Ohne eben ängstlich nachzuspühren , wo ,
wann und wie etwa , die ersten allerältesten
Bündnisse der Menschen , das ist , der Ge-
sellschaften entstanden , scheinen Raub und
Schirm , oder der wahre hobbesische Krieg ,
aller gegen alle , der Beweggrund darzu
gewesen zu seyn. Wenn Raub und Herrsch-
sucht hie und da Menschen , und ihre Füh-
rer , zu gewaltthätigen Unternehmungen ge-
gen benachbarte , oder auch entfernte Völker
verleitet , so haben diese hinwiederum , zum
Schirm und zum Gegenraub , mit Bünd-
nissen sich verstärket , und gleiches mit glei-
chem zu vergelten , oder noch gewaltsamer zu
verfahren , weder Maaß , weder Zühl ge-
kannt. — Es sind also die Bündnisse , und
die

die Neigung der Natur zur Selbsterhaltung, so alt, als alt die Raub- und Herrschsucht der Menschen sind. — Daher die vielerley Traktaten und besondere Verbindungen, die in den alten Zeiten, in allen Theilen des deutschen Reichs, so häufig vorkommen; daher haben verschiedene helvetische Länder und Städte, noch ehe sie dem Eidsgenössischen großen Bund den Anfang gegeben, in diesen rohen anarchischen Zeiten, wo Vernunft, Menschengefühl, Natur und Völkerrecht zu Boden lagen, und Leben, Freyheit und Eigenthum einzig von der Faust des Stärkeren abhänge, kleine und größere Verbindungen, Burg- und Landrechte errichtet, deren einige in Erfahrung des offenbaren Nutzens mehreremal erneuert, und endlich in ewigdauernde umgeschaffen worden. So entstand nach und nach die Eidsgenossenschaft; und man kann sagen, der Schweizerbund sey eine Frucht der Nothwehr und der besiegten Tyrannen, und der wahre Entzweck sey die Selbsterhaltung, nemlich die des gemeinen Bestens überhaupt, und die der Gerechten, der Freyheiten und des erworbenen Eigenthums, jedes einzelnen Kantons insbesondere.

besondere, nie aber die Beleidigung benach-
barter Nationen, vielweniger der Herrsch-
und Eroberungssucht gewesen. —

Die Bündnisse lassen sich ganz füglich in
gleiche und ungleiche eintheilen, je nach-
dem die darinn enthaltenen Bedingnisse bey
den kontrahierenden Theilen von gleicher oder
ungleicher Art beschaffen sind. Dann oft kann
ein Theil mehr als der andere mit Hilfleis-
tung beschweret seyn: ein anderer ist, mit
einiger Verminderung seiner Unabhängigkeit,
dem Bund beigetreten; als wenn derselbe,
z. B., sich in Zukunft mit niemand andern
verbinden, noch mit jemand Krieg anfangen
darf, ohne Wissen und Willen der andern
Orten, oder des mehrern Theils desselben,
wie deßhalben die Glarner, Basler, Frey-
burger, Solothurner, Schafhauser- und Ap-
penzellerbünde nachzusehen; die übrigen alten
Orte hingegen mögen, mit wem ihnen be-
liebet, Bündnisse schließen; jedoch auch nicht
wider den Inhalt der ältern unterschla-
benden Verbindungen, welche vor allen aus,
ewig und unzerbrüchlich gehalten werden
sollen.

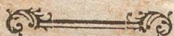
Eben

Eben also können auch die eidsgenösslichen Mitbürger und Landrechte in gleiche und ungleiche eingetheilet werden. Dann entweder hat eine freye eidsgenössliche Stadt, oder Landschaft, eine andere, mit beynahem gleichen Bedingungen, nemlich unter Versprechung einer wechselseitigen, nach Maassgab des Vermögens und eigener Stärke eingerichteten Hilfsleistung, wider allen etwa erfolgenden feindlichen Anfall, in mitbürgerlichen Schutz und Schirm aufgenommen; wie, z. B., die von der Stadt Bern, mit den Städten Freyburg, Solothurn, Biel, Neuenburg und Genf ehemals errichtete, und noch heutzutage bestehende Mitbürgerrechte sind, welche darum *Pacta confociationis civicae et mutuae defensionis* genannt werden. — Oder aber, wenn eine Stadt, oder Gemeinde, die sich immer in der Gefahr eines gewaltigen Ueberdrangs gesehen (eine ehemals gemeinliche Lage schwächerer Völker) und aber weder von sich selbst, weder von ihrer Herrschaft, genugsamen Trost und Vertheidigung erwarten konnten, zur Rettung ihrer Gerechtsamen und ihres Eigenthums, mit Vorbehalt der ihren Obern schuldigen Diensten,

Diensten, Pflichten und Gehorsam, in eines mächtigen Nachbars Schutz, oder sogenannten Schirm- und Mitbürgerrecht, sich begeben; so geschähe dieses, unter Versprechung der von ihrem Vermögen abhängenden Gegenhülfsleistung, oder alljährlicher Entrichtung eines geringen Schirmgelds, oder sogenannten Udelzinses, zur Erkenntniß eines solchen Schutzmitbürgerrechts, als worinn allein der Vorzug dessen, so Schutz und Schirm ertheilet, gegen denjenigen, so solchen erhält, bestehet (*). Auch von dieser Art Verbindungen hat es sehr viele in der Eidsgenossenschaft. — Die Schirmburgrechte, so die Stadt Luzern in alten Zeiten, mit dem Lande Entlebuch, mit Merenschwand, dem Städtchen Sempach, dem Freyherrn von Castelwart für seine Herrschaft Werdenberg, mit dem Domstifte Konstanz, mit der Abtey Kreuzlingen, mit der Abtey St. Urban, der Romthur Hohenrein — errich-

tet

(*) S. Koffeleys Abhandlung von den schweizerischen Schutz- und Schirmbündnissen, 1757, 4. Gleseri, specimen observat. circa Helvetiorum Foedera, 4. Basil. 1760. Von Watteville, Hist. de la confederation Helvet. L. V. in fine.



tet hatte (*), gehören mit in diese Klasse; und wird eine solche ungleiche Verburgrechnung eben darum *Pactum protectionis et clientelae civicae* betitelt.

Daß aber die Absicht und der Endzweck der gemeineidsgenössischen Bündnissen, sowohl zur gemeinsamen, als besondern Sicherheit und Freyheit abgezielet, kann unschwer aus der Belesung derselben entnommen werden. „Wir die Eidsgenossen“ sind die Worte des Bundes der Stadt Zürich mit den vier Waldstätten 1351, „wollen
 „einander getreulich beholfen und berathen
 „seyn, als fern unser Leib und Guth gelangen mag, gegen allen denen, und auf
 „alle die, so uns an Leib, oder an Guth,
 „an Ehren und Freyheiten, mit Gewalt,
 „oder Unrecht, angreifen, bekränken, einige
 „Widerwärtigkeit, oder Schaden thun würden. —“ Der sechs Orten Bund drückt sich darüber

(*) Der Kanton Glarus, dormaliger Besitzer der Grafschaft Werdenberg, entrichtet noch alljährlich, das im Bürgerbriefe 1493 bestimmte Schirmgeld von 15 rheinischen Gulden: ein gleiches das Stift Konstanz, wie auch die Abtey Kreuzlingen 2c.

darüber noch umständlicher, folgendermaassen aus: „Wäre aber, daß in diesen vorbenamseten Zihlen und Kraisen jemand, so in diesem Bündniß ist, auf was Weise es sey, ohne Recht, von jemand angegriffen, oder geschädiget würde, an Leuten, oder an Guth, darum soll und mag der Rath und die Gemeind der Stadt und Landes, so dann geschädiget ist, mit Eyden erkennen, ob es Schaden sey, und so es erkennt wird, daß man helfen, oder angreifen soll, dann soll und mag der Rath, oder die Gemeind der Stadt, oder des Landes, so dann geschädiget ist, die Stadt, oder die andern Länder, so in dieser Bündniß sind, aufmahnen, und diese sollen bey ihren Eyden unverzüglich beholfen und berathen seyn, mit ganzem Ernst, und auf alle Weiß, wie es nothwendig seyn mag ic.“

Indessen, obwohlen alle die Bündnisse der XIII. und auch der zugewandten Orten, als allgemeine Schutzbündnisse anzusehen, so kann man doch nicht sagen, daß alle diese Stände genau und gegenseitig, d. i., im Ganzen miteinander verbunden, und also

wider alle und jede feindliche Anfälle Hülfe zu leisten verpflichtet seyn. Dann zufolge des eigentlichen Inhalts der Bünden, müßte Luzern, falls einer Gefahr und feindlichen Aufstoßes, die Züricher und die drey Waldstätte, mit Einbegriff der Zuger, zu Hülfe rufen: die Stadt Zürich diese alle, nebst den Glarnern: die Berner die drey Waldstätte u. s. w. — Allein es hat die Republik Bern, gleich nach ihrem Bunde mit den drey Waldstätten, auch mit Zürich und Luzern, der Hülfsleistung halber, einen besondern Traktat geschlossen, und so auch ein und andere Orte mehr; also daß derley wechselseitige Verbindungen, nebst dem alt-eidsgenössischen Herkommen, besonders aber das Verkommniß zu Stans, diese anscheinende Ungleichheit längst aufgehoben: auch hatten ehemals die Orte von selbst, bey androhender Gefahr, zu allseitiger Beschüzung, allen ihren Kräften aufgebothen, und würden verhoffentlich denselben, in Absicht auf ihre eigene Sicherheit, forthin willigst aufbiethen! —

Es enthalten ferner die Bündel, nebst dem thätigen mannlichen Beystande, im Falle der
Noth

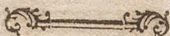
Noth, noch einige andere Hauptgesetze, die zu Ernährung und Erhaltung der eidgenössischen Vertraulichkeit, und zu Beförderung gemeiner Ruhe und Wohlfahrt gedeihen: doch wir gedenken derselben nicht hier, sondern im folgenden Abschnitte oder Fragmente, einige Erwähnung zu thun. Gewiß ist, daß unsre liebe ehrwürdige Alvordern sehr sorgfältig und beeifert gewesen, die Unverletzlichkeit der Verbindungen, und folgsam die Einigkeit, allseitig zu erhalten; wie dann dessen in allen den geschriebenen Unterredungen die deutlichsten und rührendsten Merkmaale anzutreffen sind: auch hat die Erfahrung bewiesen, daß nebst dem Obschirme und Segen des Allerhöchsten, die brüderliche Liebe und feste Zusammenhaltung, in Zeit drohender Gefahr, eben das Mittel gewesen, welches die schweizerische Republik zu einem so ansehnlichen glücklichen Freyheitsstande erhoben, und darinn schon über vier Jahrhunderte — wohl gemerkt vier Jahrhunderte — erhalten hat (*).

„Und damit alte und junge,“
sagt das stanzische Verkommniß, „unser aller

B 3

„geschwor-“

(*) Facile imperium iisdem artibus conservatur, quibus ab initio part. m. *Salustius.*



„ geschworne Bünde , desto besser im Gedächtniß
 „ niß behalten mögen , und denselben wissen
 „ nachzukommen , so haben Wir angesehen
 „ und geordnet , daß dieselbe fürbahin , und
 „ zu ewigen Zeiten , auch allweg in allen
 „ Orten , von fünf zu fünf Jahren , mit ge-
 „ schwornen Eyden erneuert werden sollen &c.
 „ (*) — „ Obwohl diese löbliche Sitte , sint
 der Glaubensstrennung , und der schweren
 langgedaurten Bitterkeit , des gänzlichen in-
 Abgang gekommen , so sind gleichwohlen die-
 se Worte , und die auf den Tagseleistungen
 gewöhnliche eidsgenössliche Grüße und bunds-
 genössliche Zusicherungen , der beste Beweis,
 daß die Dauer der Bünden ewig , ihr Nutzen
 unschätzbar , und ihr Inhalt unveränderlich
 sey. — Sollten aber die Eidsgenossen das
 eine oder andere darinn abzuändern , und
 zu verbessern für nützlich und nothwendig
 erachten , so mögen sie es wohl , jedoch mit
 einhälligem Rathe und freundschaftlicher Ueber-
 einstimmung , thun ; wie dann der Bund
 der Stadt Zürich , und andre mehr es mit
 den Worten melden : „ Wir haben auch mit
 „ guter Vorbetrachtung , uns selber vorbe-
 „ halten

(*) E. Beylage No. 1.

„halten, ob wir zum Besten unsers gemei-
„nen Wesens, um eine Sach einhellig mit
„einander, nun und hernach, zu Rath wür-
„den, selbe anderst, als sie in diesem Bünd-
„niß geschrieben steht, zu mindern, oder zu
„mehrern, daß Wir das miteinander wohl
„thun mögen, und Gewalt haben sollen,
„wenn wir alle, so in diesem Bündniß sind,
„einhellig zu Rath worden und überein ge-
„kommen, daß es uns nützlich und thunlich
„bedunke.“ — Um das Jahr 1654 kam
von Seiten der evangelischen Kantone der
Vorschlag einer systemförmigern Einrichtung
der Bünde auf die Bahn, ein Vorschlag
der aller Betrachtung würdig war: allein
diese wichtige Unterhandlung mußte sich gar
bald zerschlagen, weil einige der Evangeli-
schen die Unvorsichtigkeit hatten, den Grund
der Nothwendigkeit sothaner Verbesserung,
einzig auf Seiten der katholischen Stände zu
finden; als wenn die Bünde und Verträge
nur von ihnen schlechtthin beobachtet wür-
den; anstatt auch ihre Uebertretungen frey-
müthig zu bekennen, und lediglich den Nutzen,
die Ehre und den Wohlstand des Vater-
landes zum Augenmerke zu haben. — Eben

also ist unlängst (1776 und 1777) der von einigen Ständen gethane Anwurf einer zu verbessernden gemeineidsgenössischen Rechtsform, und allgemeiner Sicherheitsplan, oder Garantie, aus gewissen mehr- und minderbe- gründten Bedenken ins Stecken gerathen, und derselbe verbleibt einer werthen Nachkommenschaft, und einem von Vorurtheilen mehr geläuterten glücklichen Zeitpunkte aufgespart.

Noch müssen wir von der Verbindung der Eidsgenossen, mit dem ein- und andern der angränzenden Staaten, oder Republiken, das ist, der zugewandten Orten, einige Erwähnung thun. Wir sagen darum mit dem ein- und andern, weil gemeiniglich nur einige Kantone, selten alle, in einer solchen Verbindung stehen: aber auch das war schon hinlänglich, diese Stände, als zu der Eidsgenossenschaft gehörig, vor mancherley auswärtigen Ansprüchen und Bedrückungen zu schirmen. —

Die Abtey St. Gallen hat sich 1451, vermittelst eines ewigdaurenden Mitbürger-
schaft-

schaftstraktats, unter den Schutz der vier Kantone Zürich, Luzern, Schweiz und Glarus begeben. Diese Kantone sind von daher die eigentlichen Richter über die Streitigkeiten, die zwischen dem Fürst-Abten und den Unterthanen seiner alten Landschaft entstehen mögen; und darum bestellen besagte vier Kantone, der Kehr nach, einen Beamten, der unter dem Namen eines Landhauptmanns zu Wyl seine Wohnung hat, und für die Erhaltung der wechselseitigen Rechte, die der Herrschaft, und die der Unterthanen, Sorge tragen soll. Dieses ist das einzige Band, das das Stift St. Gallen an die Eidsgenossenschaft heftet, und das Ihr, wegen den verschiedenen Vortheilen, die Ihr von daher zuwachsen, stets heilig und unverbrüchlich seyn soll. —

Die Stadt St. Gallen ist eben auch, wie das Stift, eines der zugewandten Orten. Ihr Bündniß mit sechs Kantonen, als Zürich, Bern, Luzern, Schweiz, Zug und Glarus, datirt sich von 1454; und die Stadt verpflichtet sich darinn, ohne Bewilligung besagter Kantone, in keine andere Verbindung



zu treten, wie auch in etwannigen Zwisten; darüber nur diese Kantone als Schiedsrichter zu sprechen haben, sich dem Entscheide derselben zu unterwerfen. —

Biel, auch eine Stadt, dem Bischof von Basel zum Theil verpflichtet, genießt der Ehre eines zugewandten Orts; ein Vorthail, den sie ihren uralten mit den Städten Bern, Freyburg und Solothurn geschlossenen Mitbürgerrechten, und ihrem daher erworbenen Rechte, ihr Stadtpanier eben bey den eidsgenössischen Kriegen sehen zu lassen, und mit an den Vaterlandsnöthen Theil zu nehmen, zu verdanken hat. —

Die Stadt Mühlhausen, im Elsaß, doch nahe an den schweizerischen Gränzen gelegen, hat im Jahre 1515 mit allen Kantonen eine Verbindung geschlossen, und wird daher, ungeachtet daß ihr von Seiten der katholischen Kantonen 1586 der Bund aufgekündet worden, doch noch als eines der zugewandten Orten betrachtet, und genießt bey auswärtigen Mächten, besonders der Krone Frankreich, aller der Vorthailen, so der schweizerischen Nation eigen seyn mögen. —

Rhätien

Rhätien, oder die vereinigten drey Bünde, des grauen, des Gotteshaus- und des zehn Gerichtenbundes, sind die mächtigsten der eidsgenössischen Bundesverwandten. Die Landschaft liegt mitten in den Alpen, an der östlichen Gränze des Schweizerlandes, und in dem erhabensten Theile desselben. Die Schicksale dieser Völker, d. i., die Geschichte ihrer Freyheit, kommt mit der ihrer Nachbarn in manchem Zuge überein. Das Volk gelangte durch den Vortheil ihrer Lage, die Nachsicht der Kaiser, und die Verarmung seiner despotischen Beherrscher, allmählig zu derselben. Gegen die Mitte des 15ten Jahrhunderts entstanden vermittelt verschiedener Konföderationen, drey unabhängige Demokratien, und diese verknüpften sich endlich 1471 durch ein gemeinsames Band auf ewig miteinander. Die Bündnisse aber, zwischen dem ein- und andern der drey rhätischen Bünden, mit den Schweizerkantonen, sind von verschiedenen Jahren, und auch von verschiedener Verbindlichkeit. Der Graue- und der Gotteshausbund sind am stärksten verknüpft, und haben 1497 und 1498, — so eben vor dem Ausbruch des schwäbischen Kriegs —
eine



eine ewige Vereinigung mit den sieben alten Orten, Bern ausgenommen, beschlossen. Die von Seiten der drey Bünden 1701, gesuchte engere Verknüpfung, hat bey den Eidgenossen nicht Eingang gefunden. —

Die Landschaft Wallis. — Ihre innere Stände, oder Zehnden, und ihre Verbindung mit der benachbarten Schweiz, haben viel ähnliches mit dem Bündnerlande. Ein Bündniß mit Bern ist das älteste: das mit Luzern, Uri, Schweiz und Unterwalden ist von 1473; der besondere Religionsbund aber mit den katholischen Orten ist 1528 errichtet, und sinthar öfters erneuert worden.

Das Fürstenthum Neuenburg. — Die Bewohner der Grafschaft Neuenburg und Vallendis sind immer, als zu der Schweiz gehörig betrachtet und gehalten worden (*). Die mit den Städten Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn, zu verschiedenen Jahren

(*) Man belese hierüber Herrn *Boyves* vortreffliche *Recherches sur l'indigenat Helvétique de la Principauté de Neuchatel & Vallengin*, 1778, 8vo.

ren geschlossene Mitbürgerrechte, mögen dieser ansehnlichen Landschaft, bey der so oft veränderten Herrschaft, die Gewehr ihrer Gerechtsamen und Freyheiten gewesen seyn, wie nicht minder den Namen eines mit der Schweiz verbundenen zugewandten Orts erworben haben. — Zufolge eines besondern Traktats, ist Bern der einige Schiedsrichter bey Zwisten, zwischen dem Fürsten und seinen Ständen. —

Der besondere Bund, den die katholischen Kantone 1579 mit dem Fürst-Bischof von Basel geschlossen, und einigemale erneuert haben, hat auch diesem Fürstenthume den Titel und die Rechte eines zugewandten Ortes gegeben; nebst dem, daß einige der bischofbaselischen Angehörigen, sich längst unter dem Schutze und in Mitbürgerschaftstraktaten mit der Schweiz, oder einigen Kantons derselben, befinden.

Endlich kommt noch Genf, eine so bekannte Republik, als wichtige Gränzstadt der Schweiz. Die Geschichte ihrer Freyheit, ist die Geschichte der Eidsgenössischen, oder deutschen



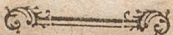
deutschen freyen Reichsstädten. Ihre Lage, und dergleichen gemeinschaftliche Schicksale, erwarben ihr die Mitbürgerschaft der Städte Zürich, Bern und Frenzburg. Weil die letztere, der Religion halber, ihr Bürgerrecht aufgekündet, ist das Band zwischen den zwey ersten um so enger verknüpft worden: und obwohlen die katholische Kantone, eben wegen der Religion, oder wegen ihrer ehemaligen Verbindung mit Savoyen, Genf nie in ihren Schirm aufnehmen wollen, so gab es doch Umstände, wo sie diese Stadt, als eine Vormauer und Gränzort, dem Obhute der besagten zwey Städte zu empfehlen, der Politik angemessen zu seyn geglaubt hatten. —

Aus dieser flüchtigen Anzeige der zugewandten Orten, läßt sich ohnschwer einsehen, daß ihre wechselseitige Verbindung mit der Schweiz weder so allgemein, weder so enge und unauflöslich, wie die der eidgenössischen Ständen; und daß die Verpflichtungen der Eidsgenossen gegen dieselben schwächer, und mehrern Ausnahmen unterworfen seyn, als der Kantonen untereinander. Der
eigent-

eigentliche wesentliche Nutzen ist, daß ihre Freiheit dadurch bevestigt bleibt, und daß sie mit an den Vorrechten Theil haben, so den Eidsgenossen in auswärtigen Staaten gestattet worden sind. Es werden darum diese zugewandten Orte sich es immer anlegen seyn lassen, bey etwanniger Gefahr für die Schweiz, zu Ablehnung derselben, gemeinsame Sache zu machen, da ihre eigene Freiheit und Sicherheit mit davon abhängt: wie dann 1647, 1668 und 1702, als der Schauplatz des Kriegs zwischen benachbarten Mächten der Schweiz sich näherte, sowohl die XIII. Kantone, als die zugewandten Orte zu dem verabredeten Defensionswerk getreten, und die erforderliche Mannschaft aufgebothen hatten, die Gränzen zu bewahren (*).

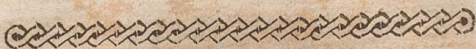
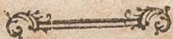
Wir übergehen, um der Kürze willen, diejenigen Verbindungen anzuzeigen, welche von Seiten der Eidsgenossen — zwar nicht immer von gesammten Kantonen — mit auswärtigen Fürsten und Republiken geschlossen worden; nur wollen wir noch, zum Beschlusse dieses

(*) S. Beylage No. II.



dieses Abschnitts bemerken, daß gleichwie die eidgenössischen Bünde überhaupt, als wahre Defensivverbindungen zu betrachten, eben also auch die mit fremden Fürsten und Herren zu schließende Vereinigungen keine andere Absicht haben sollen, als nachbarliche Freundschaft, wechselseitige Sicherheit, freyen Handel und Wandel — zu unterhalten und zu befördern. — Dann es ist eine von den lieben Alten anererbte kluge Maxime, daß das politische Interesse der Eidgenossen, in Rücksicht solcher Mächten, in einer unverleglichen Beobachtung der Neutralität, bey vorfallenden Kriegen, und in einem beständigen Frieden mit denselben bestehe. —





Zweytes Fragment.

Von den allgemeinen Gesetzen.

Wir haben oben, im Vorbeygehen, gesagt, daß die eidsgenössfischen Bünde, nebst der verheißenen Hülfleistung, auch gewisse allgemeine Gesetze in sich schließen, die zu Erhaltung der gemeinsamen innern Ruhe und Eintracht mitwirken müssen.

Wenn die vereinigte Eidsgenossenschaft einen einigen einfachen Staatskörper ausmacht, und alle die Majestätsrechte in sich vereinigt, so hat eine so beschaffene Versammlung der Stände, von selbst auch das Recht, für ihren allseitigen Wohlstand allgemeine und immerwährende Regeln vorzuschreiben, nach welchen jedes Glied der Gesellschaft, und folglich jeder besondere Kanton, sich verhalten soll; und das nennet man allgemeine, oder die Staatsgesetze. — Wer aber das Recht hat Gesetze zu geben, der hat auch das Recht sich Gehorsam zu verschaffen, und die Uebertreter zu strafen; an-

stes Stück. E sonst

sonst wäre ein solches Recht so unnütz als lächerlich. Dieses nennet man das Zwangsmittel, welches eine natürliche und unzertrennliche Folge der Macht, Gesetze zu geben, ist (*).

Die eidsgenössischen Bünde, Verträge, gütliche oder rechtliche Sprüche — haben alle die Kraft der allgemeinen Gesetze, und verbinden alle Stände, ohne Ausnahme; wenn auch schon der eine oder andere Theil, bey Errichtung derselben noch nicht in dem Bunde gestanden, oder an denen einheimischen Zwisten, und darauf erfolgten Friedensschlüssen einigen Antheil gehabt hätte: und sie sind insgesamt nicht nur diese Gesetze zu halten schuldig, sondern auch verbunden, die dawider handelnde dahin zu vermögen, Kraft der Worte des stanzischen Verkommnisses: „Und unser aller ewig geschworne Bünde, sollen kräftiglich beschirmt werden ic.“ Selbst die in denen Abscheiden enthaltene einmüthige Berednisse, erhalten das Ansehen solcher Gesetze, und können, ohne

(*) von Bielefelds Staatskunst — 3tes Hauptstück S. 25.



ohne der mehrern Orten Einwilligung, nimmer abgeändert, noch dawider gehandelt werden.

Gerade jetzt läßt sich die Frage stellen, ob die von den eidsgenössischen Ständen, zwar nicht einmüthig, doch mit den mehrern Stimmen beliebte allgemeine Gesetze, auch die andern, so nicht eingewilliget, dazu verbinden, und ob dieselben, in diesem Falle, der Vorbehalt, den jeder Kanton sich der Regalien und Oberherrlichkeit halber gemacht hat, schützen könne, oder nicht? — Die Geschichtsbücher und die Abscheide geben Beispiele an die Hand, die auf diese Frage zur bejahenden Antwort dienen: nämlich wenn es Gesetze wären, welche die allgemeine Wohlfahrt zum Gegenstande hätten, und für unumgänglich nöthig würden erachtet werden. Dann die Vereinigung des eidsgenössischen Staatswesens, wie allschon erinnert worden, hat die Ruhe, den Wohlstand und die Sicherheit aller insgesammt zum Endzwecke, und soll folgsam die Erhaltung und die Beförderung derselben, allen andern vorgehen. — Wahr ist's aber auch, daß man bey dergleichen



heilsamen nützlichen Verabredungen , nicht immer standhaft genug geblieben , und hat die gute Sache zuweilen den Kürzern ziehen , und dem Privatinteresse der Stände , oder dem sie beherrschenden Regenten , das dabey nur allzusehr seine Wirkung hatte , unrühmlich weichen müssen. Das rathsamste ist also , und bey der Lage der eidsgenössischen Regimentsbeschaffenheit allerdings nöthig , daß dergleichen allgemeine Gesetze , auch allgemein beliebt gemacht werden möchten , damit sie eine wahre Wirkung , Kraft und Dauer erhalten.

Laßt uns diesen Gegenstand noch näher betrachten , und einige der ältern , und daher auch vorzüglichern Staatsgesetze anführen , und mit etwelchen Anmerkungen , zu derselben nähern Erläuterung , begleiten.

Es waltet bey gesammten Ständen , der Anforderung der einzelnen Personen halber , die Ordnung ; daß ein Eidsgenosß von dem andern , was Gattung immer die Anforderung sey , Recht suchen und nehmen soll , in den Städten , oder bey dem Gerichtsstabe ,

wo der Angesprochene seßhaft, oder nach der alten Redensart, bey Feuer und Licht sitzt und hingehört; und soll man auch dem Ansprecher allda unverzüglich Recht sprechen, und das beym Eide: und sollte einer rechtlos gelassen, und das bekannt werden, so soll ein solcher sein Recht wohl fürbas suchen mögen, je nach Beschaffenheit der Sache (*). In wie weit sich aber die Worte, weiters, oder fürbas suchen mögen, erstrecken, läßt sich nicht so gleich bestimmen; da gewiß ist, daß jedes Ort die vollkommene Judikatur, ohne weitere Appellation, oder fernern Rechtsstand, besitzt. — — Empfehlungen und briefliche Vorstellungen, mö-

C 3

gen

(*) So lauten beynahe alle die eidsgenössfischen Bünde: Bekanntermassen hat es von der Competentia fori die Generalregel: Actor sequitur forum rei; und wird dieser Tribunal forum Domicilii, oder forum Generale genannt, weil man den Beklagten insgemein vor dem Richter seines Wohnorts suchen muß. Doch es kann sich jemand, vermittelst eines geschlossenen Kontrakts, auch einem andern Richter unterwürfig machen (forum Contractus) allein heutzutage, und besonders in der Schweiz, geht das forum Domicilii dem foro Contractus vor. —



gen gewiß dieß Orts Platz haben; und sollten endlich von daher, zwischen dem ein- und andern Kanton, verdrüßliche Zwiste entstehen wollen, würde alsdann die gütliche Vermittelung der unparteyischen Stände, oder das eidsgenössische Recht selbst für die Hand genommen werden müssen (*). —

Wir

(*) Eine Stelle aus dem badischen Abscheide von 1558 auf Gallentag, mag hier Platz finden. Statthalter Kuhn von Uri, der an der Stadt Freyburg eine Anforderung machte, wurde von den Gesandten zu einem gütlichen Vergleich angewiesen, mit dem Anfügen, daß wo derselbe nicht statt haben möchte, sie in der Meynung stehen, daß wenn der Statthalter Ansprecher, und sie von Freyburg Antworter, es nöthig sey, daß nach gemeineidsgenössischem Rechte in diesem Geschäfte gehandelt werde, damit kein Eidsgenos in derley und andern Fällen, sich beklagen könne, daß er Rechtlos gelassen werde. — Ein Jahrrechnungsabscheid von 1675 ordnet, daß Leuten, so in die Kantone laufen, einen andern Kanton zu verklagen, zu Vermeidung Mißverständs, kein Gehör gegeben werden solle, man habe dann vorher die gründliche Beschaffenheit der Sache von der Oberkeit selbst erfahren. — Aber Zeiten, geläuterte, oder geänderte Staatsgrundsätze, Politik — haben sich mächtig geändert, und dergleichen Leute würden heute, mit so einer besondern

Wir werden von diesem Rechte in einem der folgenden Abschnitte Erwähnung thun. — Unter dessen gilt bey den Eidsgenossen die bekannte Regel der Vernunft und des natürlichen Rechtes: daß wie der Ihrigen einer in einem Kanton, von Rechtes wegen, gehalten werde, gegen jedem andern das Gegenrecht beobachtet werden solle. —

Wegen der Judikatur, die einem jeden Orte über die Seinigen zugehört, ist zu Verhütung alles Mißverständs die Sache dahin erläutert worden (*): daß wenn einer in einem andern Orte frebelte, und daselbst betreten würde, um solchen Frevel und bußwürdige Handlung, „nach desselben Orts „und der Gerichte, wo es beschehen, Recht „und Zerkommenheit, abgestraft und gerechtfertiget werden möge;“ würden aber dergleichen Frevler daselbst nicht betreten,

C 4

so

besondern Klage, wenig, ja kein Gehör finden. Nur Oberkeiten, nur eidsgenössliche Stände mögen, wo der Fall es erheischt, ihre Beschwerden gehörigen Orts anbringen, oder wohl gar, wie oben gesagt worden, das eidsgenössliche Recht anrufen.

(*) Man lese den acht Ortenbund.



so sollen gleichwohl dieselbe, von ihrer Oberkeit, von Stund an, nach ihrem Verdienste, ohne alle Hinderniß und Widerrede, gestraft werden. — Das versteht sich in Kriminalfällen; dann um kleinere Verbrechen kommt es nicht darauf an, daß der Fehlbare betreten werden müsse, sondern die Oberkeiten pflegen, nach altem Gebrauche und Herkommen, auf beschehenes geziemendes Abfordern, dergleichen Leute demjenigen Richter, unter dessen Gerichtsstabe die bußwürdige That begangen worden, zur Strafe zu stellen. Es behaupten zwar einige Orte, daß auch um malefizische Verbrechen der Frevler abgefordert, und von demjenigen Richter, in dessen Bothmäßigkeit selbe verübt worden, zur Verantwortung und gesetzmäßigen Bestrafung gezogen werden könne (*): welche Behauptung, so sehr sie dem natürlichen Rechte gemäß zu seyn scheint, gleichwohl in gewisser Rücksicht, auch der Religionsdisparität halber, ihre Bedenken hat, auch nie von Stand gegen Stand wird beobachtet werden, oder es wäre deßhalb eine besondere Vereinbarung

(*) E. Schreiben von Zürich an Luzern, d. d. 11. März 1769.

bereinkommung und Reciprocität verabredet. — Merkwürdig sind, sagt Büoler (*), oben angezogene Worte, daß nämlich der betretene Thäter nach desselben Orts, und seiner Gerichten Recht und Herkommenheit gerechtfertiget werde, d. i., daß die Oberkeit, in deren Gebieth der Frevel begangen worden, den Frevler nicht anders bestrafen solle, als einen ihrer Angehörigen, obschon er aus einer andern Bothmäßigkeit ist: welches gewiß aus keiner andern Absicht geschehen, als damit die Freundschaft, und das gute Verständniß der Orten, durch allzuharte Strafen, nicht gestöret werde; da hingegen, wenn der Auswärtige dem Unheimischen gleich gehalten wird, sich Niemand mit Zug zu beschweren hat. —

Es hat aber nicht die gleiche Bewandniß mit den Freveln und den Verbrechen, welche in den eidsgenössischen Kriegsauszügen, auch auf fremdem Boden, begangen werden, als die allein des Fehlbaren Oberkeit, oder dem von selber bestellten Kriegsrath, abzustrafen gebühren:

C 5

gebühren:

(*) In seinem Compendio Juris publ. Helv. Cap. 2. No. 7.

gebühren: denn da jedes Ort seine Völker ins Feld zu stellen und anzuführen den Gebrauch hat, so glaubt man billig zu seyn, daß jedes Ort, bey dergleichen Auszügen, eine uneingeschränkte Judikatur über die Seinige behalte; ein Recht, das sich auf einen der ältesten Traktaten, nämlich den Sempacher Brief von 1393, fußt, der meldet:

„Daß des Trevelnden, oder übelthätigen
 „Kriegsknecht Leib und Gut denen, welchen
 „er zugehört, und die darum haben zu richten,
 „verfallen seyn soll, auf ihre Gnad,
 „und die sollen auch den darum strafen un-
 „verzüglich, nachdem als sie die Schuld finden,
 „und sollen das thun bey den Enden,
 „so sie der Stadt, oder dem Lande, da sie
 „gesessen sind, geschworen haben „ — (*).

Auf

(*) Die Eidsgenossen mögen hierbey nur die vaterländischen Kriegszüge verstanden haben: denn als Solothurn 1668 sich die Judikatur über den Oberst von Molondin, laut des Sempacher Briefs, vorbehalten hatte, meldeten die übrigen Orte: Man solle sich vereinbaren, den Handel vor gemeinsamer Tagssatzung auszutragen, weil der Sempacher Brief nur von vaterländischen Auszügen rede; doch solle diese Handlung weder Solothurn, weder andern Kantonen, an ihrer Gerichtsbarkeit präjudiciren.
 Badisch. Abscheid vom 4. Winterm. J. 6.

Auf diesen Grundsatz hin kann der so berück-
tigte als langgedauerte Zweyerische Han-
del, oder streitige Rechtsübung, einiger-
maßen beurtheilt werden; daß nämlich die
Judikatur über diesen edeln, tapfern, aber
hartverfolgten Eidsgenossen, falls derselbe
sich vergangen, und des Verbrechens der
Berrätheren schuldig gemacht haben sollte,
Niemand anderm, als seiner natürlichen
Oberkeit zugestanden habe: — nur können
und mögen die beleidigten Orte darauf an-
dringen, daß dem obenangezogenen acht Or-
ten Bunde gemäß, der Fehlbare von Stun-
de an, nach seinem Verschulden, ohne Hin-
derniß, noch Widerrede, gestraft werde; wi-
drigenfalls sie sich selbst Genugthuung ver-
schaffen, und über einen solchen Missethäter
Urtheil und Recht sprechen, auch aus ihren
Landen, und bey der Mehrheit der Stim-
men selbst aus den gemeinsamen Herrschaf-
ten verbannen können. — Der, wegen
schimpflich, über das eidsgenössische De-
fensional, ausgestoßenen Reden, von allen
Ständen, außerhalb seinem Vatersorte, pro-
klamirte Sebastian Frischherz, wurde nach-
gehends auf dringende Empfehlung desselben
wiederum

wiederum begnadet, mußte sich aber auf der Badischen Tagsatzung vor gesammter eidgenössischen Gesandtschaft stellen, und demüthige Abbitte thun (*).

Es bringen ferner die Bünde und Abscheide mit, daß jede Oberkeit befugt sey, einen entwichenen Unterthan, Feind, Räuber, Ketzer (**) — außerhalb ihrem Gebiethe zu verfolgen; nur darf der Betretene von Niemand, als der Oberkeit, in deren Lande er sich aufhält, gefänglich angehalten werden: die Auslieferung betreffend, wird selbe nur in gewissen Fällen anbegehrt, und auch nicht verweigert, besonders wenn der Flüchtling des Hochverraths sich schuldig gemacht. — Wenn auch ein Kriminalisirter, um was Verbrechen es immer sey, von seiner Oberkeit

(*) Badische Abscheide 1677 im Augstm. J. 4. Im Winterm. J. 12, 1678 J. 16.

(**) Der Zuname Ketzer wurde ehemals gewissen äußerstverruchten und lasterhaften Leuten gegeben. — Diebsbanden, Mörder, sagt der Jahrsrechnungsabscheid 1742, mögen von einem Gebiethe in das andere verfolgt werden, in der Meynung, daß solche der Oberkeit, wo sie betreten, überliefert werden.

keit aus gesammter Eidsgenossenschaft verban-
net ist, wird das ergangene Urtheil den übrige-
gen Orten, nebst der Anzeige des Verbre-
chens, kund gemacht, und alle sammenthaft
haben die Pflicht, dem Verwiesenen, auch in
ihrer Bothmäßigkeit, keinen fernern Aufent-
halt zu gestatten. „Wäre auch,“ sagt der
vier Waldstättenbund (*), „daß der Eidsges-
„nossen einer den Leib verwirkte, in so fern,
„daß er von seinem Gerichte verkündt wird,
„mit des Landes offenem Briefe und Sie-
„gel, oder der Stadt Luzern, so soll man
„auch den da verrufen in dem Gerichte, als
„er auch dort verrufen ist, und wer den
„darnach wissentlich behauset oder behofet,
„oder Essen oder Trinken giebt, der soll in
„der gleichen Schuld seyn.“ — Hier mag
zu einer Frage dasjenige Stoff geben, so
sich vor etwa zwanzig Jahren ereignet hat,
als ein gewisser Martinelli von Bellenz,
einer den drey Kantons Ury, Schweiz und
Unterwalden nid dem Walde zugehörigen
italienischen Landvogten gebürtig, vom Kan-
ton Ury aus gesammter Eidsgenossenschaft
verwiesen,

(*) Und verschiedene andere Bünde, wie auch der
Pfaffenbrief.



verwiesen, von Schweiz aber in Schutz genommen und gegen sothane Verbannung protestirt worden (Unterwalden selbst zögerte eine Weile, das Unerische Urtheil handzuhaben, und den Verbannten zu proklamiren). Ury sagte, daß ein von einem Unterthan beleidigtes mitregierendes Ort befugt sey, den Frevler zu verbannen, und komme dabey nicht auf die Mitstimmung übriger mitregierender Orte, das ist, die Mehrheit der Stimmen, an; da hingegen Schweiz eben die Majoranz der mitregierenden Stände erforderlich zu seyn glaubte; worwider, nach unsern Begriffen, wichtige Gründe anzuführen wären. — Einmal der Jahrrechnungsabscheid von 1747 meldet, daß gemeinsame Unterthanen, die sich gegen einen der mitregierenden Stände verfehlen, von demselben vorgefordert, und mit Urtheil und Strafe beleet werden mögen. —

Noch soll nicht unbemerkt gelassen werden, wie daß die acht ersten, oder alten Orte, in ihrem zu Stans geschlossenen Berrömmnisse zu einem unverbrüchlichen Staatsgesetze geordnet: „Daß kein Ort das ander
 „ von

„ von selbst , oder durch andere , mit eini-
 „ gem Gewalt , freventlich überziehen , noch
 „ sonst in keinen Weg , weder an Leib , we-
 „ der Gut , an Städten , Landen noch Leu-
 „ ten , an seinen Unterthanen , Bürgern ,
 „ Landleuten , noch an denen , so ihnen mit ewi-
 „ gen Bünden verwandt sind , und zu Verspre-
 „ chen stehen , einigen Schaden , oder Unlust ,
 „ zufügen , noch jemand dem andern das Seini-
 „ ge zu nehmen , zu nöthigen , oder die Seinigen
 „ abzutrennen , unterstehen solle. „ — Freulich,
 wer das übertritt , handelt nicht nur die-
 sem feyerlichen Vertrage schnurstracks zuwi-
 der , sondern selbst wider die Bünde , als
 die dieses Gesetz ebenfalls — zwar stillschwei-
 gend , aber der Natur einer conföderirten
 Republik gemäß (*) — in sich schließen. —
 Der gleiche Vertrag hält noch folgende
 wichtige Vorschrift in sich : Daß kein Ort
 des andern seine Unterthanen aufwiegle ,
 und gegen ihre Oberkeit aufrührisch mache ,
 sondern jedes Ort soll verpflichtet seyn , der-
 gleichen

(*) Il est contre la nature de la chose , que dans
 une constitution fédérative un Etat confé-
 déré conquiere sur l'autre etc. *Montesquieu*
Esprit des loix , T. I. L. X. ch. VI.

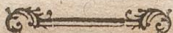
gleichen Widerspännige gehorsam zu machen,
und das mit guter Treue und fürdersamst:
also daß, ohne lange zu Rath schlagen,
und zu untersuchen, was den Anlaß dazu
gegeben, ob die Aufrührer einigen Grund
haben, und dergleichen, eine ungesäumte
Hülfe geleistet, und Ruhe und Gehorsam
hergestellt werden sollen; wie dann eben das
in mehreren Abscheiden zum Grundsatz ge-
nommen und bestätigt worden, besonders in
dem gemeineidsgenössischen Schlusse vom 22.
März 1656, wo es heißet: „Daß sobald
„ein durch Aufruhr beleidigtes Ort es den
„übrigen Orten kund gethan, und sie für
„ihre Hülfe und Beystand angesucht hat,
„so sollen und wollen sie, gemein und be-
„sonders, schuldig und verbunden seyn,
„unerforschet und unerwartet fernerer
„Umständen, alsobald und ohne einigen
„Verzug, mit ihrer Hülff, tapfern und
„männlichen Beysprung, dem mahnenden
„Orte zuziehen, und den obrigkeitlichen
„Stand der Enden retten und sichern, auch
„mit sothaner Hülff und Zuzug so lange ver-
„harren, bis nach Erforschung und Erbau-
„rung aller Umstände, die Unterthanen
„und

„und Angehörige wiederum in die Schranken der Gebühr werden gebracht seyn (*). „ — Die neuesten Beispiele, von wirklichem Zugzuge und bundmäßiger Hülfsleistung, ist der von 1755 (**), für den Kanton Uri, gegen die rebellischen Liviner, und der von 1781 zum Trost der Republik Freyburg gegen den Aufruhr der Grierzer und einiger anderer Unterthanen; wobei den beyden Ständen überlassen worden, sowohl die Rädelsführer zu bestrafen, als auch die übrigen nöthigerachteten Verfügungen zu veranstalten und zu verordnen. —

(*) Man belese ferner die Abscheide zu Luzern vom 15ten Christm. 1681, zu Baden vom 18ten Jänner 1682. —

(**) S. Beylage No. III.





Drittes Fragment.

Von der Souverainität der Eidsgenossenschaft überhaupt, und der der verbundenen Stände insbesondere.

Schon an einigen Stellen haben wir der Souverainität der eidsgenössischen Republik, und der Unabhängigkeit der einzelnen Stände unter sich, Anregung gethan, so daß auch hievon bestimmtere Gedanken zu äußern, unsern Lesern nicht unlieb fallen dürfte.

Daß die Souverainität und Majestät eines jeden unmittelbaren Staats — derselbe heiße Königreich, oder Republik — in dem beständigen höchsten Gewalt, und einer freyen ungehinderten Ausübung und Gebrauch, aller der Majestätsrechte, oder Regalien bestehe, ist eine angenommene Sache, die keiner fernern Erläuterung bedarf — (*).

So

(*) Majestatem, sive summam potestatem a superiore nullo dependere, nisi a solo Deo, qui eam proxime antecedit, et cujus vicem obtinet

So frey und unabhängig aber die einzelnen Stände des Schweizerbundes, nach und nach geworden, je nach Maaßgabe, daß der eine und andere sich von seiner alten Oberherrschaft des gänzlichen gelediget: so wurden gleichwohl die Eidsgenossen von einigen benachbarten Nationen noch immer als Cives honorarii des Heil. Römischen Reichs angesehen, und als demselben gewissermaßen pflichtig geachtet (**); ja selbst die Kaiser und die Reichskammergerichte maßen sich,

D 2

bey

tiniet in hoc mundo etc. sagt *Carpzovius C. 13. Sect. 2. No. 7. in leg. Reg.* Nec enim sufficit summa et absoluta potestas, sed et perpetuam esse oportet, *ibid. No. 10.* Constitit vero haec summa potestas in usu Regalium ex quo maxime cognosci potest etc. *ibid. No. 16.*

(**) Gleichwie die Stifter und Urheber des eidsgenössischen Bundes, Uri, Schweiz und Unterwalden, sich für Reichsangehörige geachtet, und der Kaiser Protektion, gegen die Herzoge von Oesterreich, zur Schutzwehre gebraucht: so haben auch die andern Kantone immer das Römische Reich in Ehren gehalten, und zum Beweise sothaner Ehrerbiethung alle ihre Wappenschilder, selbst auf den Münzen, mit dem Reichsadler zieren lassen. —



bey mehreren Anlässen, ein sothanes Recht,
 wie von Oberherrschafts wegen, an. — Der
 zu Beendigung des dreyßigjährigen schwedi-
 schen Kriegs, zu Münster in Westphalen, ab-
 gehaltene Friedenskongreß, ist für die Freyer-
 klärung der Schweiz — wobey die Krone
 Frankreich sich um diese Nation ein vorzüg-
 liches Verdienst gemacht hatte — eine be-
 sonders merkwürdige Epoche, indem der Kai-
 ser, mit einhälligem Rathe der Reichsstände,
 am 16ten May 1647 sich dahin vernehmen
 lassen: „Daß weil Ihro Kaiserliche Maje-
 „stät befinden, daß gemeine XIII. Orte der
 „Eidsgenossenschaft, nun so viele und lange
 „Jahre, in dem Besitze, oder gleich als in
 „dem Besitze, eines freyen und ausgezoge-
 „nen Standes gewesen: so haben Sie die
 „verlangte Erklärung der vollkommenen Frey-
 „heit, und Ausnahme vom Reiche, und als-
 „so seinen Gerichten und Urtheilen, Kraft
 „dieses Dekrets, allergnädigst zu ertheilen
 „bewilliget, und denen Kaiserlichen Gesand-
 „ten anbefohlen, sothane schriftliche Erklä-
 „rung gehörigen Orts einzuhändigen.“ —
 Es ist daher diese Zusicherung und Anerken-
 nung dem Friedensinstrumente selbst, zu noch
 mehrer

mehrer Befräftigung einverleibt, und folgsam auf das Feyerlichste bekannt gemacht worden (*). Auch hat sich, eben der Kaiser, zwey Jahre nachher, bey einer Zutragenheit, von neuem erklärt: „eine Eidsgenossenschaft
„solle von dem Heill. Röm. Reich ganz exempt
„und befreyt verbleiben:“ und in einem an den Churfürsten von Maynz gethanen Erlaß, unterm 14. März 1651, zählet Ihro

D 3

Majestät

- (*) Man kann hierüber die aus Befehl der eids-
genössischen Orten in Druck gegebene *Acta*
und *Handlungen*, betreffend gemeiner
Eydgnoschaft Exemption &c. fol. 1651.
nachschlagen. Es ist auch nicht zu vergessen,
daß ein deutscher Rechtsgelehrter, J. J. von
Mosser, die Vertheidigung der 1647 gerette-
ten völligen Souverainität der Eidsges-
nossenschaft auf sich genommen, und eine
gründliche und vollständige Abhandlung dar-
über drucken lassen (4to Tübingen 1731).
Er untersucht darinn weitläufig den Artikel
des Friedens, in welchem den Schweizern die
Unabhängigkeit zugesichert wird, und besonders
den dabey gebrauchten Ausdruck *possessio*, vel
quasi, und zeigt, daß derselbe gar keine Ein-
schränkung, noch Zweifel leide, sondern der Na-
tur der Dinge, und der alten Schreibart der
Publicisten gemäß sey. — Noch ist *Danielis*
Mitzii Dissert. de libertat. Helvetica 4to Bas.
1746. sehr lesenswürdig. —

Majestät die schweizerische Republik zu denje-
 nigen Staaten, „welche das Reich nicht
 „mehr erkennen, und von demselben per
 „legem publicam exempt und frengesprochen
 „worden.“ — Im übrigen ist klar, daß
 dieser kaiserliche Ausspruch, der Eidsgenos-
 senschaft weiter keine neue Freiheit, noch
 eine mehrere Unabhängigkeit gegeben, da
 dieselbe allschon bey zwey Jahrhunderten, in
 dem vollkommensten Besitze dieser Regalien
 gestanden hat. „Die Eidsgenossen,“ sagt
 Laufer (*) „haben seit undenklichen Jahren,
 „mit tapftrer Hand, sich in völlige Freiheit
 „gesetzt, ausser Gott, auf der Welt, Nie-
 „mand über sich erkennt, von ihrem Thun
 „und Lassen Niemand Rechenschaft gegeben,
 „alle Majestätsrechte vor den Augen der
 „ganzen Welt ausgeübet, blutige Kriege ge-
 „führt, nützliche Frieden geschlossen, als ein
 „freyes Volk mit Päpsten, Königen und Re-
 „publiken, ja den Kaisern und dem Reiche selbst
 „Bündnisse aufgerichtet, Gesandte abge-
 „fertigt, welche auch als Gesandte eines
 „freyen Volks bey allen Völkern und Stän-
 den

(*) In seiner Beschreibung helvetischer Geschich-
 te II. T. 17. pag. 104.

„den aufgenommen und erkennt worden: so daß
„es eine wahre Unbesonnenheit gewesen wäre,
„wenn sie das, so sie mit Gut und
„Blut erfochten, und schon so lange mit allem
„Rechte besessen, erst auf der westphalischen
„Friedensversammlung hätten wollen in die
„Umfrage kommen, und von fremder Für-
„sten Bevollmächtigten entscheiden lassen.“ —

Wenn also die höchste Gewalt, oder Ma-
jestät in dem Gebrauche der Regalien bestes-
het, und dieselbe daraus zum besten erkannt
werden kann, so laßt uns mit einem Zu-
ge bestimmen, was man Regalien heis-
set. — Man nennet Regalia, oder Jura
Majestatica das Recht, Gesetze zu geben;
Bündnisse, Krieg oder Friede zu schließen;
das Recht Gesandte abzufertigen; das Recht
Zölle, Auflagen, Steuern — zu bestimmen;
zu adeln, oder Würden und Titel zu ertei-
len (*); zu münzen; Missethäter zu begna-
digen; die äusserlichen Rechte eines ehrlichen
Namens zu nehmen, oder zu geben; das
Recht des Staats in Religionsfachen aus-
zuüben, oder Jus circa sacra; das Recht

D 4

extre-

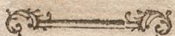
(*) S. Beilage No. IV.



extremae provocationis, oder *de non appellando et evocando*; das Recht Tagesungen, oder *Comitia* anzufagen, das ist, einen Staatsrath zu setzen, der die ganze Republik vorstellet, und zuweilen, nach erheischenden Umständen, allen den höchsten Gewalt in sich vereiniget *ic.* — So viel für jetzt, von der Souverainität der Eidsgenossenschaft in ihrem Ganzen betrachtet.

Was aber die politische Verfassung der Eidsgenossenschaft, in ihren besondern einzelnen Theilen betrifft, ist, wie am Anfang gesagt worden, bekannt genug, daß dieser Staatskörper, aus XIII. Kantonen, und etwa IX. zugewandten Orten bestehe; deren innere Verfassung, und Regierungsform beinahe durchgehends verschieden, anbey aber frey und unabhängig ist. Die Geschichten erzählen, in was für Jahren, aus was für Grundursachen, auf was für Bedingnisse, und in was für Absichten diese Stände nach und nach mit- und untereinander sich verknüpfet, auch sehr enge, das ist, auf ewig, vereiniget haben: so daß sie, ihrer innern Verschiedenheit, und ihrer allseitigen Unabhängig-

hängigkeit ungeachtet, in Behandlung der wichtigen, und in die gemeinsame Wohlfahrt einschlagenden Angelegenheiten, auf den dazu angeordneten allgemeinen Zusammenkünften, nur als ein einiger Staat, als ein einiger Körper, oder ein *sistema Foederatorum*, wie die *Politici* es nennen, betrachtet werden können, und betrachtet werden sollen. — Jedoch mag unbemerkt nicht gelassen werden, daß ein Unterscheid zu machen, zwischen den XIII. Kantonen und den zugewandten, oder mitverbündeten Orten; der hauptsächlich darin besteht, daß die erstern, vermittelt ihrer allgemeinen und engern Verbindung den wahren eidsgenössischen Staatskörper ausmachen; so zwar, daß alles, was von diesen Kantonen beschlossen und verordnet wird, das Ansehen gewinnt, als wäre es von dem gesammten Staat errichtet worden. Und eben darum bestehet die eidsgenössische Tagssatzung gemeiniglich nur aus den Abgesandten der XIII. Kantons; auffer daß dem Fürst-Abten und der Stadt St. Gallen, wie auch der Stadt Biel, von alten Herkommens wegen, der Besiß gestattet wird. Hat es aber ganz außerordentliche Angelegenheiten und Geschäfte



te, so werden demnuzumal auch die zugewandten Orte, auf eine Generalversammlung, schriftlich angegangen und eingeladen (*). —

Gleichwie aber eine jede dieser verschiedenen Republiken, aus freyem Triebe, und zur Rettung ihrer ursprünglich behaupteten, oder glücklich erworbenen Freyheit, sich dem eidsgenössischen Bund beygesellet, und auf ewig

(*) Die zugewandten Orte sollen auf den Tagsatzungen nicht erscheinen, sagt der badische Abscheid vom Jänner 1664, selbe seyen dann berufen; daher wider den Beysiß des Stift St. Gallischen Gesandten protestirt worden. — Auch im folgenden Jahr hat man Bedenken getrazgen, des Beysißes halber, der Gesandten des Stifts, und Stadt St. Gallen, weiln selbige nicht berufen worden. Jahrrech. Absch. S. 1. 1667 ist beschloffen worden, daß man diese beyden Gesandten, in Sachen ihre Prinzipalen berührend, den Beysiß, dem Herkommen gemäß, forthin genießten lassen wolle. Jahrrech. Absch. S. 2. Der Unterscheid zwischen den schon oft bemelten XIII. Kantons und zugewandten Orten, hatte sich ehedem, bey den Landkriegen, auch darinn erzeiget, daß die eroberte Landschaften und Herrlichkeiten ganz allein den Eidsgenossen geblieben, und ihnen nur zu den Beuten und Kriegsgeräthschaften einiger Zutritt und Antheil gelassen worden.

ewig verpflichtet; so hat sich auch eine jede, oder ist jeder, zu Erhaltung der Liebe, der Ruhe und der Eintracht, in den Bundsbrieffen ausdrücklich vorbehalten worden: „Daß
„eine jede Stadt, jedes Land, jedes Dorf,
„jeder Hof — bey ihren Gerichten, bey
„ihren Freyheiten, bey ihren Handvestenen,
„bey ihren Rechten und guten Gewohnheiten,
„gänzlich verbleiben sollen, als sie es bis-
„her besaßen und hergebracht haben, also
„daß niemand den andern daran kränken,
„noch versäumen soll.“ — Diesem zufolge, stellet jeder einzelne Kanton einen freyen unabhängigen Staat vor, über welchen einzelnen die übrigen alle, in gewisser Betrachtung, nicht das mindeste Recht besitzen, mit gebiethe-therischen Eingriffen, sich in seine in- n-ere Haus- geschäfte und Angelegenheiten zu mengen; sondern derselbe hat, in seinem Kraiß und Gebiete, alle die einem Landesherren zustän- dige Regalien auszuüben, in so fern die Befugsame und die Macht, in so fern sotha- ne Ausübung den geschwornen Bünden und Verträgen, dem eidsgenössischen alten Herkom- men, und der gemeinsamen Ruhe und Wohl- stand nicht zuwider laufet: denn ansonst könnte



könnte eine allzustarke Ausdehnung der besagten Regalien, schnurstracks dem Hauptgrundgesetze der eidgenössischen Verbindung widerstreben, als die eben die allseitige Ruhe, die Sicherheit und den Wohlstand zum Endzwecke hat. Wie, wenn, z. B., ein oder mehrere Orte, ihr Recht Kriege zu führen, zur Unzeit gebrauchen, bedenkliche Bündnisse schließen, Repressalien bewilligen, und andere Handlungen, gegen eine auswärtige Macht, ohne Vorwissen, Mitstimmung und Mithülfe der übrigen Kantonen verüben wollten: so würden diese, bey derley Umständen und Bedenklichkeiten, sich dazwischen zu legen, und von solchen gefährlichen Unternehmungen abzumahnern und abzuhalten, berechtiget seyn. — Darum mußte Zürich 1446, das mit Oesterreich geschlossene Bündniß, dem eidgenössischen Ausspruch zufolge, wiederum aufgeben: eben darum hatten 1478, gesammte Orte den Stand Uri, von seinem Kriegszuge gegen Mayland, ernsthaft abgemahnet, und auch zu behindern sich bestrebet (*): und eben darum hielten die Züricher 1633 die fünf katholischen Orte zurück, als
 sie

(*) S. Beylage No. v.

sie auf den Entschluß gefallen, die Ueber-
rumpelung der Stadt Stein, und die eids-
genössische Territorialverletzung mit kriegeri-
schen Repressalien zu rächen; wodurch sie
zweifelsohne den schwedisch-deutschen Krieg
auch innert die vaterländische Gränzen gezo-
gen haben würden. — Wir übergehen andere
dergleichen vorsorgliche Abmahnungen und
Vorkehrungen, deren man in unsern Ge-
schichtsbüchern, besonders aber den Abschei-
den, gewiß mehrere antreffen kann. — Der
Satz giltet also auch hier; daß gleichwie
die Menschen, bey Stiftung der Gesell-
schaften, auf einen Theil ihrer natürlichen
Rechte und Unabhängigkeit, Verzicht thun,
und denen Gesetzen gehorsam zu seyn, sich
verpflichten müssen: also auch die Eidsges-
nossen, als Eidsgenossen, gewisse gesellschaft-
liche Pflichten und Abhängigkeiten freywillig
eingegangen haben, die sie heut zu Tage nim-
mer ab sich wälzen können, noch sollen,
wenn sie es auch könnten. Es sind konföder-
irte Stände, die zwar überhaupt betrachtet,
unabhängig scheinen (vielleicht es auch zu
viel sind, oder zu seyn sich bestrebet haben)
gleichwohl vermittelt ihrer allgemeinen
Verein-

Vereinigung, und gewissen Staatsgrundgesetzen, so durch einander verknüpft sind, daß sie eigentlich nur eine Nation ausmachen, und in dem politischen Staatenkreise auch dafür gehalten werden.

Aus eben dieser Quelle, Ruhe, Sicherheit und Wohlstand bezubehalten, fließen die freundeidsgenössischen Bemühungen, und die Wachsamkeit her, welche die Eidsgenossen, bey innern Erschütterungen, gefährlichen Zwistigkeiten und Empörungen verwenden, und dergleichen Aufstöße mit Rath und That zu beseitigen, sich weder Mühe, weder Unkosten gereuen lassen. Sie wissen, daß die Ruhe und der Wohlstand des einen Kantons, auf die Ruhe und den Wohlstand des andern ihren Einfluß haben, und daß wenn dieser leiden und Gefahr laufen sollte, über kurz oder lang auch ein anderer, und so forthin mehrere — und wenn sie auch gedoppelt klug und mächtig wären — das gleiche zu gefährden haben würden. — Es ist ihnen also allerdings daran gelegen, ohne Zeitverlust, auf etwa erschollene bedenkliche Nachrichten, sich zu erkundigen, was an der Sache sey, und
ihr

ihr getreues bundsgenössliches Aufsehen und Hülfe anzubieten. — Selbst die Natur der eidsgenösslichen Vereinigung bringt das mit sich, und die Bünde und andere Traktaten heischen es, daß bey tumultuösen gefährlichen Ereignissen, der nothleidenden Oberkeit beygesprungen, Hand gebothen, und ihre wohlhergebrachte Regierungsverfassung erhalten und geschirmt werde. — — Wir erinnern uns, neben andern Beyspielen, die diese unsre Bemerkung bestätigen und beleuchten, des Streits der Republik Bern mit den Zwingherren und dem Adel 1470 (*); des Waldmannischen Aufstands in Zürich 1488 (**); dessen zu Freyburg 1511; zu Luzern 1513. Der Unruhen in Solothurn 1531 bis 1533; zu Unterwalden und zu Schweiz 1558 (***) ; zu Luzern 1569 (†); zu Uri 1578 (††); zu Muhlhausen 1586 (†††): bey welchen Vorfällen entweder wirkliche Vermittelungen statt gefunden, oder doch freundschaftlich angetragen worden. Gleichergestalten ist das bekannte Zugerische Libell, oder rechtlicher

(*) S. Beylage No. VI. (**) No. VII. (***) No. VIII. (†) No. IX. (††) No. X. (†††) No. XI.

licher Spruch von 1604 von den sieben katholischen Orten zu Beylegung der damals obgeschwebten Regierungsstreitigkeiten errichtet worden; so wie die Vermittelung von 1653 zwischen der Stadt Luzern, und derselben rebellischen Unterthanen; auch 1683 bis 1689 die Beruhigung der katholisch- und evangelischen Glarner, wo dann im letztgedachten Jahre, laut Badischem Abscheide, an die Evangelischen die Ermahnung gegangen, sich mit den Katholischen in Billigkeit zu vereinbaren, ansonst geschehen würde, was die Bünde sagen, daß man dem an dem Seinigen Nothleidenden die Rettungshand leisten solle. Bey dem in Basel 1691 ausgebrochenen bürgerlichen Aufstande haben alle Orte sich bestrebet, denselben beyzulegen, und ist gleich Anfangs, auf der extra Tagsleistung, der Schluß dahin gegangen, daß, da die Orte den Bünden gemäß schuldig, einander bey alter Form des Regiments zu schirmen, man an Rath und Bürger ein bewegendes Schreiben aberlassen, und sogleich zwey Gesandte dahin abreisen sollen, die Unruhe, wo möglich, zu stillen. — Wir übergehen vor jetzt einige andere Begeben-

gebenheiten, die derley Vermittelungen veranlasset hatten: ihrer viele waren wirkliche Meisterstücke alteidsgenössischer Vertraulichkeit, wo brüderliche Liebe und Gutheit, warme Antheilnehmung, redlicher Ernst und Uneigennützigkeit in die Wette stritten: andere aber trugen minder das Gepräge sothanner politisch- und patriotischer Tugenden; und daher mag es auch gekommen seyn, daß solche Verhandlungen seltener geworden, und jeder Staat lieber ganz allein sein Haus bestellen, und darinn Meister seyn will. — Es hört darum aber die Pflicht der Eidsgenossen nicht auf, dem in Gefahrschwebenden, sobald sie derselben vergewissert, oder auch um Hülfe angegangen worden, eiligst beizuspringen, und ihr Bestes zu thun: und es sey hier den Kantonen überhaupt — einigen aber insbesondere und vorzüglich — zum Ruhme gesagt, daß sie diese Pflicht bis auf diese Stunde beobachtet haben, und, ob Gott will, zu allseitigem Troste und selbst-eigener Sicherheit, forthin und ewig beobachtet werden. —

Noch wollen wir, zum Beschlusse dieses Abschnitts, der unter gemeinsamer eidsgenössischen Regierung stehenden Herrschaften, Erwähnung thun, in so weit ihr Stand und Wesen hier bemerkt werden kann. Es hat dieser verschiedener Gattung, nämlich einige, die beynahem unter allen Kantonen, andere hingegen, die unter den acht alten Orten, und noch einige, die nur unter zweyen, oder dreyen stehen. Die Grundgesetze aber, nach welchen sie beherrschet werden, sind überhaupt die gleichen. Sie werden, bekanntermaßen, durch dazu verordnete Beamtete, die Landvögte heißen, Namens der antheilhabenden Orten regieret. Jeder neuangehende Landvogt wird von dem seiner Oberkeit geschwornen Pflichteide enthebt, und schwört denselben eben den Orten zu, und steht ihnen für alle seine Handlungen verantwortlich (*). Die darinn vorkommenden Geschäfte
aber

(*) Wann ein Landvogt seine Rechnung abgelegt, seinen Amtsbericht abgestattet, selbige abgenommen und seines Eides entlassen worden, kann er von dieser Zeit an von Niemand mehr, dieß Orts, vor dem Syndikat belanget und ins Recht gefasset werden. Sollte aber ein solcher
Landvogt

aber (vorbehalten die Religionsfachen, und die Regalien, worüber die Landsfrieden, und andre Traktaten die Regel und Richtschnur geben,) nämlich was in Civil- Kriminal- und Malefizfachen appellando an das Syndikat, d. i., für der regierenden Ständen Abgesandte, oder aber via ultimae provocationis, für jedes Ort selbst kommt, werden mit der Mehrheit der Stimmen berechtigt und abgethan. Auch die übrigen Staats- und Polizensachen, die zum Besten der besagten Herrschaften gedeihlich erachtet werden, hangen überhaupt von den Befehlen der regierenden Ständen ab: denen Landvögten aber soll, als Gesegebewahrern und Exekutoren, obgelegen seyn, sie befolgen zu machen, und darob zu halten. — Was es der in diesen Herrschaften vorkommenden Religionsbegebenheiten halber für eine Bewandniß habe, werden wir im fünften und letzten Fragmente, die gehörige Erinnerung zu thun unvergessen seyn.

E 2

Hier

Landvogt das hochheitliche Interesse, seinen Eid, oder auch in seinen Rechnungen sich übersehen haben, solle ein solcher zu allen Zeiten vor den regierenden Orten antworten, und von seiner Oberkeit dahin gewiesen werden. Badischer Abscheid 1671. S. 10. 1672. S. 24.



Hier ist die Frage zu beantworten, warum die Regalien, so die eidsgenössischen Orte in diesen Herrschaften gemeinsam besitzen, der Mehrheit der Stimmen, oder dem eidsgenössischen Rechte, nicht unterworfen? — Es gründet sich dieses sowohl auf das Stanzische Verkommniß, als dem Aarauischen Landfrieden. Zufolge des ersten, hat jedes der regierenden Orte, in einer gemeinsamen Herrschaft so viele, und eben die Rechte, als jedes andere, und zwar nicht allein an dem Lande, sondern, wie der Text redet, auch an den Einkünften, Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten. Nun aber ist, nach gemeinen Rechten, bekannt, daß dasjenige, so mein ist, ohne mein Thun und Willen, keinem andern übergeben werden darf; wie nicht weniger, daß dasjenige, was die Orte einmal rechtlich, oder gütlich, das ist, durch Verträge, entschieden, und vestgesetzt haben, keine Anfechtung oder Abänderung mehr leide. Es können zwar diejenigen Orte, die ihre habende Regalien, für ihren Theil, zu vermindern, oder zu vergeben gewillet, es wohl thun, jedoch mit Vorbehalt und Ausnahme der Rechte der übrigen Mitstände: wie dann diese

diese auch von selbst dergleichen Vorrechte
feyerlich vorzubehalten, und ihre Exception,
oder Protestation den Abscheiden einzurücken
pflegen (*). — Die Worte des Arauischen
Landesfriedens sind folgende: „ Daß nemlich
„ in hohen Regalien, item wann es um all-
„ gemeine Regierungs- Polizey- Landes- und
„ Kriegsordnungen zu thun, die Majora künf-
„ tig nichts entscheiden sollen; sondern wo
„ darüber ungleiche Meynungen wären, solle
„ gleichwie in denen die Religion angehenden
„ Geschäften, weder von den mehrern regie-
„ renden Orten, noch vielweniger von denen
„ nachgesetzten Landvögten, nicht decidirt,
„ oder darüber gesprochen, sondern damit
„ bis auf der regierenden Orten Zusammen-
„ kunft gewartet, und alsdann durch gleiche
„ Sätze beyder Religionen, zu gütlich- oder

E 3

„ recht-

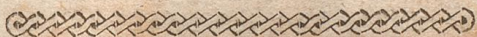
(*) Büöler führt, in seinem Traktat von der
Freiheit und Souverainität der Eid-
genossenschaft C. VII. No. 9. hiervon ein
Beispiel an. Das neueste aber ist, daß schon
so lang in den Abscheiden obschwebende Ge-
schäfte, wegen der Landesherrlichkeit, über ge-
wisse Gerichte im Thurgau, als welche von den
Katholischen Orten dem Stifte St. Gallen zwar
zugestanden, von Zürich und Bern aber bis
anhin angestritten und widersprochen worden.



„ rechtlichem Ausspruche , geschritten werden.
 „ In allen andern Sachen aber , sollen die re-
 „ gierenden Orte , wie ehevor , handeln , erkennen ,
 „ richten und urtheilen , und ein Mehr seyn ,
 „ gelten und verbleiben. „ — Wie leicht es
 falle , beynahem alle Geschäfte , in das Ge-
 leis von Religions- oder Regaliensachen ein-
 zuleiten , ist unnöthig mit besondern Bemerkun-
 gen , oder Beyspielen , zu beleuchten :
 also daß die sogenannten Majora heutzutage
 wenig bedeutend sind , oder gleichsam
 ein Nichts heißen mögen. —

Eine der Vernunft , der Billigkeit , und
 den gemeinen Rechten angemessene Verord-
 nung ist die , welche eben auch die gemein-
 samen Unterthanen betrifft : als die , laut eben
 angezogenen Landesfrieden , bey vorfallenden
 einheimischen Kriegsunruhen , sich zu keiner
 Partey schlagen , oder ausbiethen lassen , son-
 dern neutral halten , und keinem Theile ,
 weder Volk , Geld , Munition oder Proviant
 geben , oder einigen andern Vorschub thun
 sollen ; anders als mit dem Gebethe zu Gott ,
 zu ihrer Herren und Obern Wiedervereini-
 gung und Befriedigung. —

Viertes



Viertes Fragment.

Von dem eidsgenössfischen Rechte , und
was demselben unterworfen.

Es sollte unter allen gesitteten Nationen ,
zu allen Zeiten in Uebung seyn , daß wann
zwischen denselben , oder ihren Regenten ,
Mishälligkeiten sich erhoben hätten , vor allem
aus der Versuch gethan würde , dieselben ,
entweder durch eine freundschaftlich gesuchte
Unterredung , oder aber angewandte gütliche
Vermittelung eines unparteyischen Dritt-
manns beizulegen , ehe und bevor man sich
jährlings und auf das feindseligste von ein-
ander abwirft , und sein vermeynthabendes
Recht , mit der Gewalt der Waffen zu be-
haupten , sich entschließet (*). Dann es ist

§ 4

eine

(*) Tout Prince chrétien doit avoir pour maxi-
me principale , de n'employer la voye des
armes , pour soutenir ou faire valoir ses
droits , qu'après avoir tenté et épuisé celle
de la raison et de la persuasion. *De Callieres
de l'utilité des négociations, Ch. I.* J'ose
avancer hardiment , heißt es im Testament
politique du maréchal Duc de Belleisle , qu'il
n'y



eine wirkliche Regel des Rechtes der Natur, daß die Völkerschaften nicht allein, durch Unrecht und Beleidigungen, einander nicht verunglücken sollten, sondern daß sie wirklich verbunden sind, Menschenliebe gegeneinander auszuüben, und durch wohlwollende Dienste, durch Großmuth, Rath, Hülfe und Warnungen, eine wechselseitige Glückseligkeit befördern zu helfen. — Allein die Verdorbenheit eben der Menschen, ihre Raub- und Eifersucht, die fürstliche Eroberungsbegierde, der zur Ehre und zur Kurzweile gewordene kriegerische Muth, die Hoffnung
 schon

n'y auroit jamais de guerre, si les Puissances réunies entre elles vouloient faire le bonheur de leur peuple, et concourir à celui du monde. Deux Souverains ont entre eux des démêlés qui tendent à une rupture, il faut dans l'occurrence tenter les voyes de conciliation; si elles échouent par l'opiniâtreté de l'une des parties, les mêmes Puissances, qui ont voulu concourir à l'accomodement, doivent se liguier contre l'oppresser en faveur de la partie opprimée; qu'il seroit beau de voir les Princes agir aussi sagement! mais la politique etc. Ein Gedanke, den allschon der große menschenfreundliche König Heinrich der IV. in seiner erhabenen Seele ernährt, und in Entwurf bringen lassen. —

schon längstvermoderte Ansprüche wieder geltend zu machen, die Absicht zahlreiche unruhige Unterthanen zu beschäftigen, und endlich das zur Mode gewordene Recht der Schicklichkeit und des Stärkern (*) — haben immerhin die Nationen mit blutigen Auftritten, mehr und minder, entzweyhet und geplaget,

Einer solch weisen, dem Natur- und Völkerrechte gemäßen Uebung nachzuleben, und sich sowohl von innen, als außen, Ruhe und Wohlstand zu gewähren, haben die Eidsgenossen, in allen ihren einheimisch- und auswärtigen Bündnissen und Traktaten, den Pfad des Rechts, oder der Vermittelung, vorzuschlagen und einzuschalten niemalsen außer Acht gelassen, ja unter sich, als ein unverbrüchliches Staatsgesetz, auf ewig festgesetzt. Es war ihrer Weisheit nicht verborgen, daß selbst unter den vertrautesten besten Freunden und Bundesgenossen, Zwiste sich erheben können, die, wo sie nicht zur Zeit beseitiget würden, bedenklich werden müßten. Sie wollten darum, um jeder Gefahr vor-

C 5

zubeu-

(*) Le droit de convenance et du plus fort.



zubeugen, nicht zugeben, daß dieser, oder jener entzweyte Theil, und wenn seine Forderung noch so zuverlässig und begründet wäre, nach Willkühr und aus eigener Gewalt handle, und sein vermeynthabendes Recht geltend mache; sondern glaubten, die Billigkeit, die Ordnung, der Wohlstand, und selbst die allseitige Sicherheit erheischen, daß Verbündete in scheidliche Berednisse und Unterhandlungen treten, und den Streit, so fern derselbe nimmer gütlich beygelegt werden mag, einem unparteyischen Drittmanne zum Entscheide übergeben sollen. — Sie setzten sogar die Drohung hinzu, daß sie auf des dawiderhandelnden, oder ungehorsamen Theils Schaden, dem Gehorsamen zum Rechten verhelfen, und denselben dabey beschirmen werden. —

Schon in dem uralten Bunde, welchen Uri, Schwyz und Unterwalden 1251 mit der Stadt Zürich auf drey Jahre geschlossen, werden zwölf Schiedsmänner mit Namen benamset, denen obgelegen seyn soll, den Verbündeten, wenn es die Umstände fordereten, Rath, Hülfe und Beystand zu leisten



sten (*). Noch deutlicher aber sind die Grundsteine des eidgegenössischen Rechtes in dem Bunde anzutreffen, den ebenbenamsete drey Waldstätte 1291 und 1315 auf ewig unter sich geschlossen. „Beschehe,“ heißt es, „daß ein Zwist, oder Krieg, unter den Verbündeten entstunde, sollen die wüzigsten und die biderbsten aus den Verbündeten erkiesen werden, um den Zwiespalt, nach ihrem Vermögen und Gutgedünken, zu heben; und welcher Theil diese Ordnung und Rechtspfad verschmähet, wider den sollen die Verbündete sammenthaft seyn, und den andern Theil beschirmen,“ (**). — In dem vier Waldstättenbunde ist noch beigefügt worden, daß wenn die drey Länder miteinander

in

(*) Hi duodecim viri, pro sua aequitate utrique parti mutuam ministerium et auxilium impetrabunt, prout opus fuerit in his rebus, quarum conditiones ante expressae sunt. —

(**) In ganz gleichem Sinne sagt der 1315 nochmalen erneuerte Bund: „Würde ouch dehein Stoß oder Krieg zwischen den Ländern, und ihro eins von den andern weder Miene (gütliche Vermittelung) noch Recht nemen wolt, so soll das dritt Land das gehorsam beschirmen, und ihme Miene und Rechtes beholfen seyn.“ —



in Zwiste verfallen wären, ihrer zwey sich aber wiederum vereinbaret hätten, so soll die Stadt Luzern sich zu denselben fügen, und das dritte Ort anhalten, mit besagten zweyen einhällig zu werden; es wäre dann, daß die Eidsgenossen von Luzern etwas dabey ausdenken und beliebt machen könnten, daß die zwey Länder wäger (klüger) und besser gedünkte. —

Sollte es je in der Eidsgenossenschaft, zwischen ein- und anderm Orte, zu einem gewaltthätigen Bruche gekommen seyn, ist die erste Pflicht der Verbündeten, es dahin zu bringen, daß die Parteyen von fernern feindseligen Schritten abgehalten, und in die gesetzliche bundsmäßige Bahn des Rechtes eingeleitet werden. — Was dann die Form desselben betrifft, es sey, daß ihrer zwey, oder mehrere Orte, in Zwietracht verfallen wären, bringen die Bünde mit sich, daß die unparteyischen Orte ihre Bottschaften absenden, um den Span sogleich auszutragen; oder aber, wie eben gesagt, den Weg des Rechtes anzubahnen. Ist derselbe eingeschlagen, so wählt jeder Theil zwey fähige Männer,

ner, aus welchem Kanton er will, die des Eides, mit dem sie ihrer Oberkeit verhaftet sind, entlassen werden, und dagegen schwören, den obschwebenden Handel unverzüglich in Gültigkeit, oder nach dem Rechten, zu entscheiden: sollten aber diese Schiedsmänner getheilter ungleicher Meinung werden, so wählen sie, oder auch selbst der klagende Theil, je nach der Bünden Innhalt, einen Obmann, oder einzelnen obersten Schiedsrichter, der aber keinen neuen Spruch thun darf, sondern mit seiner Bestimmung auf einen der schon geschehenen Aussprüche, das Uebergewicht und den Entscheid giebt (*). —
 „Wirklich die wichtigste Handlung,“ sagt ein edler Freund und Patriot (**), „welche einem Manne von Ehre und reinem Herzen aufgetragen werden kann, so allein und ohne Hülfe, zwischen zwey streitenden Staaten, zu entscheiden. Umsonst verbath man sich

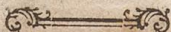
(*) Simlers eidsgenössisches Regiment mit Deus Anmerkungen pag. 153 et 154. von Watteville l. c. pag. 207 et 208.

(**) Herr Rathsherr Salomon Birzel in seiner 1770 gehaltenen bündigen Anrede an die zu Schinznach versammelte Helvet. Gesellschaft.

„ sich diese Ehre, umsonst thaten einige das
 „ Gelübde, sie nicht anzunehmen; sie wurden
 „ dazu durch die Gewalt des öffentlichen Wil-
 „ lens gezwungen. Aber auch diese Wahl
 „ und Bestimmung litt zuweilen Aufschub,
 „ und man findet Beispiele, daß man sich
 „ erst nach einigen Jahren über den Mann
 „ vereinigen konnte, der mit allseitigem Zu-
 „ trauen den getheilten Spruch der Schieds-
 „ richter entscheiden mußte. — Selbst der
 Ort der Zusammenkunft sothaner Schieds-
 richter, die Wahlstatt genannt, sind in den
 Bünden angewiesen. Laut dem Züricher-
 Zuger- und Glarnerbunde müssen sie zu Lin-
 siedlen zusammen kommen, und den Ob-
 mann, bedürfendensfalls, aus der Eidsgenos-
 senschaft kiesen. Der Bernerbund mit den
 drey Ländern bestimmt das Rienholz zum
 Unterhandlungsplaze, und überläßt der
 Stadt Bern, aus sechszehn ehrbaren Land-
 männern, welche ihr der Landammann des
 beklagten Orts vorschlagen soll, einen zu
 wählen; und im Gegentheile auch den Wald-
 stätten einen aus dem Rathe zu Bern zu er-
 namfen, der nebst den zween von jedem Thei-
 le gesetzten Schiedsmännern, den Zwist auszu-
 tragen

tragen helfen soll. In dem zehn Ortenbunde wird das Städtchen Willisau, oder Zoffingen zur Mahlstatt angesetzt, und so weiters. — Wir haben allschon bemerkt, daß der Recht ausschlagende Theil von den übrigen Orten mit Gewalt dazu gehalten werden soll; wie dann eben das auch im Landesfrieden, sechster Artikel, gesagt wird: „Daß
 „der ansprechende Theil sich des Rechts be-
 „gnügen soll, nach Laut und Sag der ge-
 „schwornen Bünden und Verkommnissen; wo
 „aber jemand dem Rechten nicht geständig
 „seyn wollte, alsdann die übrige Orte dem
 „Rechtbegehrenden zum Rechten verhelfen
 „sollen, mit Leib und Gut, nach allem ih-
 „rem Vermögen, und wie es die frommen
 „Urvordern auch gebraucht haben.“ —

Es fragt sich nun, ob alle, oder was für Zwiste und Ansprachen, der Orten gegen einander, dem eidgenössischen Rechte unterworfen seyn, oder nicht? — Darauf wird aus den Verträgen und Actis publicis geantwortet: „Daß alles, was ein oder meh-
 „rere Orte an das andere, es wäre um
 „Herrschaften, Landmarchen, Burg- oder
 „Land-



„Landrechte, Lehenſchaften, Wuhn, Weid,
 „Fiſchenzen, Almenden, Zölle, Geleit, Ge-
 „richte, Träfel, Bußen, Forſtrechte, ja-
 „gen, hagen, und dergleichen Streitigkeiten,
 „zu Waſſer, oder Lande, Anſprache hät-
 „ten (*), — entweder nach Mine, oder
 „durch ein unpartheiſch Recht abgethan wer-
 „den ſollen. „ Die beſondern Majestäts-
 rechte aber und Regalien, die jedem Kanton
 eigen ſind, können dem eidsgenöſſiſchen Rech-
 te nicht unterworfen ſeyn, da jedes Ort, bey
 ſeinem Eintritte in den ewigen Bund, ſich
 ſeine Rechte, Geſetze, Stadt- und Landrech-
 te, Herrlichkeiten, gute Gewohnheiten und
 Beſitzungen, feyerlich vorbehalten (**); und
 der eben angezogene Landſfriede ſagt aus-
 drücklich: „Daß furohin die Orte der Eid-
 „genoſſſchaft inſgeſamt, und jedes derſelben
 „inſbeſonder, in ſeinen eigenen Landen und
 „Gebieten, bey ſeiner Religion und Souve-
 „rainität, oder hoher Landesherrlichkeit und
 „Judicatur unangeſochten, ruhig und unperturbiert verbleiben ſollen. „ —

Es

(*) Landſfriede von 1656, Art. 4.

(**) So lautet der Bund der Stadt Zürich mit den vier Waldſtätten, der zehn Ortenbund, und andere.

Es hat zwar den Anschein, sagt Büo-
ler (*), daß, wenn man bey entstandenem
Misverständnisse des Rechtes begehret, es
eine ganz billige Sache sey: allein es ist ge-
wiß, daß wenn man etwas für das Recht
zu ziehen trachtet, das nicht dafür gehört,
es eine wirkliche Ungerechtigkeit sey, weil
man den andern Theil damit an demjenigen,
so ihm von Rechtes wegen zukommt, einen
Abbruch und eine Schmälerung zu thun su-
chet, ansonsten man denselben nicht einem
auswärtigen Tribunale zu unterwerfen sich
würde angelegen seyn lassen. — Es ist also
mit Grund keinem Kanton zu verdenken,
wenn er in dem Falle der Aufsechtung seiner
Regalien, für das Recht gezogen werden woll-
te, dasselbe ausschlagen, und gehörig darwi-
der protestiren sollte: es wäre dann Sache,
daß die Mishälligkeit wirklich so bedenklich
geworden, daß ein gefährlicher Bruch bevor-
stünde, wo dann den andern uninteressirten
Orten ohnehin daran gelegen ist, demselben
auf die bestmögliche Art, jedoch den Ge-
rechtsa-

(*) In seinem Compend. Jur. public. Helvetic.
C. V. No. 8.



rechtsamen und der Souverainität des ange-
 fochtenen Theils unschädlich, vorzueilen, und
 die aufgebrachten Gemüther zu friedlichen
 Begriffen, und einer gänzlichen Vereinba-
 rung zu bereden. — In eben diesem Ge-
 sichtspunkte, muß eine eidsgenössische Me-
 diation, oder Mittleramt, als erlaubt,
 gut und nützlich betrachtet werden: eben dar-
 um sandten ehemals die Eidsgenossen, bey je-
 der gefährlichscheinenden Bewegung, ihre
 Bothen dahin; ohne darum berechtigt zu
 seyn, sogleich einen Rechtsstand anzusetzen,
 die Streitigkeiten und gegenseitige Forderun-
 gen richterlich zu verhören, und den Ent-
 scheid zu ertheilen: „Und eben darum,“
 sagt mein Freund Hirzel, „scheint das Rich-
 „teramt, über die Zwistigkeiten gänzlich,
 „freyer Staaten, ihrer Unabhängigkeit, be-
 „sonders heutzutage, so fürchterlich, so daß
 „sie sich nie, ohne die größte Noth, dieser
 „Gefahr aussetzen sollten; auch sollte ein
 „eidsgenössischer Rechtspruch nie über eine
 „Kleinigkeit walten, und noch viel weniger
 „die ursprünglichen Rechte eines Standes,
 „in Absicht auf seine innere Verfassung und
 „Regierung, berühren, sondern allein theils
 „namhaf-



„namhaften Misverstand, theils solche Zer-
„würfnisse, welche sich unter den schweizeri-
„schen Staaten, als Eidsgenossen, erheben.
„Allemaal soll die besondere Landesfrenheit
„eines Orts heilig und unangetastet bleiben;
„sonst wäre ein solches Richteramt vielmehr
„das Tribunal widerrechtlicher Unterdrückung,
„als eines wohlthätigen Entscheids.“

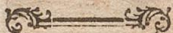
Nebst denen allschon, im vorgehenden Frag-
mente, angezeigten Beyspielen eidsgenössischer
Vermittelung, enthalten die Acta publica
noch mancherley Erzählungen von dergleichen
Begebenheiten, und streitigen Ansprachen,
welche die so eben angebrachte Gedanken und
Regeln erläutern dürften.

Der Zwispalt, zwischen der Stadt Zug
und den drey äußern Aemtern (*), und die
gewaltthätige Ueberrumpelung dieser Stadt
1404, sind für das eidsgenössische Staats-
recht eine betrachtungswürdige Begeben-
heit (**). Die drey Gemeinden, die aus Ei-
gensinn,

§ 2

(*) Menzingen, Negeri und Baar.

(**) Die Luzernerischen Kronischreiber Ruß,
Schilling und Etterlin erzählen alle dieselbe,
aber



gensinn, und ihrer Ueberlegenheit bewußt, auch weil sie von den Landleuten aus Schweiz unterstützt waren, der Streitfrage, wegen dem Siegel und den Landespannern, mit einmal ein Ende machen wollten, bemächtigten sich ihrer mit gewaffneter Hand, des mehrmaligen Rechtdarbiethens, und der eidsgenössischen Abmahnung ungeachtet. Sobald Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden hievon Nachricht hatten, wurde Luzern, auf der dafelbst abgehaltenen Zusammenkunft, angegangen, die Stadt von den darinn gelagerten unbändigen Friedensstörern zu befreien. Dreytausend Mann brachen sogleich auf, und nahmen dieselbe in ihren Schirm; inzwischen daß auch die andern Eidsgenossen zu Felde zogen, und zehntausend stark zu Baar sich lagerten. — Alles ergab sich; der übereilte Schritt wurde bereut, der Friede verbriefet, und die Panner und Siegel blieben der Stadt: selbst die tausend Gulden, die Schweiz den Eidsgenossen bezahlen mußte, sind

aber nicht so umständlich und kraftvoll wie Tschudi, dessen Worte, nebst der Richtung, oder Friedensurkunde, verdienen, gelesen zu werden.

sind den beschädigten Bürgern geschenkt worden. Auf so eine Weise wurde dieser unblutige bürgerliche Krieg in seiner Geburt ersticket; wenn es ein bürgerlicher Krieg zu nennen, daß vereinigte Eidsgenossen einen Kanton, der unter sich in bedenklichen Zwist verfallen, nach Besag der Bünde, zur Ruhe gebracht, und bey seinen althergebrachten Vorrechten beschützet; einen andern aber, für seine, wider gegebenes Wort und mit kriegerischem Ueberdrange, verübte Handlung, zur Rede gezogen, und im Ernste aus dem Felde gemahnet hatten. — Möchten die Eidsgenossen immer nach diesem Grundsatz gehandelt, und die Minne und das Recht der Bünde behauptet, oder aber die Uebergriffe und den Friedbruch, eben so freundschaftlich und uneigennützig, beyzulegen sich bestrebet haben! — — Das Bielische Tauschgeschäfte, das zu Anfange des XVII. Sekulums die Eidsgenossen mehrere Jahre bemühet hatte, ist eben darum auch in den Jahrbüchern aufgezeichnet zu finden. — Der Bischof zu Basel trat, wie bekannt, 1598 die Rechte, die Er auf die Stadt Biel besaß, an die Republik Bern ab, gegen die Aufhe-



lung des Münsterthalischen Burgrechts. Dieses erweckte in der Schweiz vieles Aufsehen, und in Biel selbst zwei Faktionen, besonders da die Stadt von einigen Kantonen bedrohet worden, daß sie, durch ihren Uebergang, unter Bernerische Bothmäßigkeit, der Ehre des Besizes auf eidgenössischen Tagsatzungen, müsse verlustig werden. Die ganze Unterhandlung wurde 1608 durch einen Ausspruch der zwölf Kantonen aufgehoben, und endlich 1610, durch Vermittelung der zu Schiedsrichtern gewählten acht Orten, ein Vertrag geschlossen, und alle Schwierigkeiten des gänzlichen bergeleget. — Eben so lange, oder noch länger, hat die von der Stadt Frenzburg prätendirte Theilung, der mit der Stadt Bern gemeinsambbesitzenden Landvogteyen, auf den Tagsleistungen geschwebet (*). Frenzburg behauptete, daß, zufolge der von den übrigen Kantonen ausgestellten Cessionsurkunde (**), es befügt sey, diese Landschaft zu

(*) S. Badische Abscheide von 1605 bis 1621.

(**) Gesamnte eidgenössische Orte haben 1475 die drey in dem Burgundischen Kriege eroberte Landvogteyen, Murten, Granson und Escherlik,

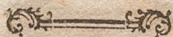
zu theilen; und so fern die Eidsgenossen von Bern, besagte Urkunde, nicht also begreifen, stehe die Auslegung derselben eben denjenigen Orten zu, die sie errichtet, nicht aber dem, in ihrem unter sich habenden Bürgerrechtsbriefe, bestimmten Schiedsmanne, als der in diesem Falle nicht gültig sey. — Die katholischen Orte gaben wirklich 1611 die Erklärung von sich, daß Kraft angezogenem Uebergabsbrieфе Freyburg berechtigt sey, die Theilung zu fordern: allein Zürich wollte nicht mitstimmen, und Bern protestirte darüberhin ganz nachdrucksam, und schlug das eidsgenössische Recht dar. Hierbey mag es geblieben seyn, und diese Landvogteyen werden noch heute wechselseitig beherrschet. — In der Streithandlung, welche der Kanton Schweiz mit der in seinem Gebiete gelegenen fürstlichen Abtey Einsiedlen geführt hatte (*), die nicht zugeben wollte, daß Schweiz

§ 4

im

Escherliß, den zwey Ständen Bern und Freyburg zu besorgen überlassen: die förmliche Abtretung ist erst 1485, laut Vergleichs zu Münster im Aergau, für 20000 rheinische Gulden, zu Stande gekommen.

(*) Libertas Einsidlensis, 4to 1640. Zottingers Kirchengeschichte, 3ter Band, Seite 1064.



im Flecken Einsiedlen, und den darum gelegenen Kreis, die Waldstatt genannt, die Oberherrschaft gebühre, sondern als unmittelbar zuständig behauptete; auch daher von beyden Theilen auf das lebhafteste betrieben, und auf einer in Luzern angesetzten Tagsleistung vielfältig darinn gehandelt worden: hat Schweiz nicht erscheinen wollen, um mit der Gegenpartey zu disputiren, sondern allein um ihre Briefe und Gerechtsame vorzulegen. Seine Gesandten thaten an die versammelten Bothen das fernere merkwürdige Ansinnen: „Daß sie wohl bedenken, und
 „zu Gemüthe führen möchten, daß wenn nie-
 „dere Gerichtsherrn, sich für unmittelbare
 „vom Reiche abhängende Stände achten,
 „Leute und Mannschaft ansprechen, und ge-
 „gen den hohen Landesoberkeiten sich zu
 „Parteyen stellen sollten dürfen, solches
 „das rechte Mittel wäre, eine werthe Eids-
 „genossenschaft eben so wieder aufzulösen,
 „wie sie zusammenkommen, und sich verknü-
 „pfet: — Sie könnten, noch wollten also
 „ihr längstentschiedenes Recht, und dabey
 „so lange Jahre gehabte Besizung der Ober-
 „herrschaft, die durch Kriege an ihre Vor-
 „vordern

„vordern gekommen, zu einigem Konpro-
„misse weder gütlich, weder rechtlich gelan-
„gen lassen u. s. w.“ Schweiz behauptete
anmit sein Recht und seine Herrschaft, also
daß, nach dem endlichen Vergleiche von
1645, die hohe und Strafgerichtsbarkeit,
sammt dem Mannschaftsrechte und was dem-
selben anhängig, Ihme, dem Kloster aber
die niedern Gerichte, sammt der Appellation
verblieben sind. — Auch in dem Streite,
in welchem Schweiz mit Zürich, wegen de-
nen in diese Stadt geflüchteten Urmern zer-
fallen, hat Schweiz so lange das eidsgenös-
sische Recht auszuschlagen sich befugt geglau-
bet, als lange Zürich ihm das Recht der
Konfiskation der Güter, seiner religionsab-
trünnigen Landleuten, und die Bestrafung
der zurückgebliebenen Anhänger streitig ge-
macht: oder welches das gleiche war, ein
unbedingtes Recht zugemuthet hatte. Schweiz
beharrete darauf, es sey für das, was es
gegen seine Untergebene ausübe, Niemand
Rechenschaft zu geben, noch diese seine Ge-
richtsbarkeit einem rechtlichen Untersuche,
oder Ausspruche, zu unterwerfen schuldig:
sollten aber die Eidsgenossen von Zürich dar-



auf beharren, daß etwas ins Recht zu setzen, so sollen sie die Religion unberührt, und die hoheitliche Judikatur unangefochten lassen, und dann seyn sie bereit, über die übrigen Klagen, wenn sie noch welche hätten, das Recht, nach Besage der Bünden, walten zu lassen. Der gleich darauf entbrannte einheimische Krieg, und erfolgte Landfriede, haben auch diesem politischen Zwiste ein gewünscht- und ungewünschtes Ende gemacht. — Die schiedsrichterliche Aussprüche und Verbriefungen, welche in dem Luzernerischen Bauernaufstande 1653, von Seiten der katholischen Kantone, zwischen der Oberkeit, und den in Waffen stehenden Unterthanen Platz gefunden, sind auf eigentliches Rechtdarbiethen der Stadt Luzern geschehen, als welche es, in ihrer Verlegenheit und Gefahr, wohl geschehen lassen müssen, ihre Regalien und Gerechtsame einem eidgenössischen Untersuche und Aussprüche zu überlassen: das sogenannte unparteyische Gericht aber, das einige Orte nachher, zu fernern Erörterung der noch streitigen Artikel, sich vorbehalten hatten, und aus acht Richtern, nebst einem Obmanne,

Obmanne, aus einem der benachbarten Kantons, hätte bestehen sollen, hat Luzern, als seiner Hoheit und seinen Rechten allerdings präjudizirlich, des gänzlichen ausgeschlagen. — Wahr ist's, die eidsgenössischen Bünde reden kein Wort von Mediationswerken, besonders von einem Rechtsstande, zwischen einer Oberkeit und ihren Unterthanen; worüber verschiedene wichtige Betrachtungen zu machen wären, die man vor jetzt übergehen. — — Als Bern 1749 einer Verschwörung halber in Gefahr stand, waren die Hülfsaufgebothe einiger benachbarter Stände, der Republik feyerlich zugesichert, und standen in Bereitschaft: Zürich, Bern, Freyburg und Solothurn hatten 1764 eine gleiche Zusage der Republik Luzern gethan. Die wirkliche Hülfsleistung einiger Stände dem Kanton Uri, wider die Liviner 1755, und die Stillung der Unruhen in Neuenburg, von Seiten Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn sind bekannt (*); noch bekannter aber
die

(*) Das Betragen der vier Städte, hat dem königlichpreussischen Minister deutlich zu erkennen gegeben, daß man kein Exekutionskorps nach



die Hülfsleistung und der eidgenössische Rath, so Bern, Luzern und Solothurn, in den Jahren 1781 und 1782, der bedrängten Stadt Freyburg, mit der brüderlichsten Wohlmeinung, und mit unverdrossener Beflissenheit geleistet und gegeben haben. —

Es ist oben angemerkt worden, daß, wenn die Mishälligkeiten zwischen ein- und anderm Orte bedenklich zu werden beginnen sollten, den uninteressirten Ständen daran gelegen sey, sich dabey zu verwenden. Der zehu Ortenbund sagt: „Sollte sich bege-
 „ben, daß Wir gemeinlich, oder sonderlich
 „einige Stöße und Mishälle gewinnen, soll
 „zwischen Uns keinerley Aufruhr (Krieg)
 „vorgenommen werden, sondern Wir sollen
 „von

nach Neuenburg abgeschickt, sondern daß die Kantone, nach dem altgewöhnlichen Herkommen zu handeln sich vorgenommen, als die bey entstandenen Tumulten und Aufruhren Hülfe zu leisten pflegen, gleichwohl aber darob halten, daß die Schuldige nach des Orts Gesetzen, und von der ordentlichen Oberkeit bestraft werden, und nachdem dieses geschehen, zu sorgen, daß die Ruhe und gute Ordnung wieder hergestellt, mithin die Irrungen von Grund aus gehoben werden.

„von beyden Seiten zu Tagen kommen, so=
„bald der klagende Theil mit Boten und
„Briefen darum mahnet:“ — Und das
Stanzische Verkommniß legt den Eidsgenos=
sen, zu Abhebung dergleichen innern Unru=
hen, die besondere Pflicht auf: „Daß, wo
„ein Ort dem andern das Seinige zu neh=
„men, und Schaden, oder Unbild zuzufügen
„sich unterstehen würde, sie alle inßgesamt
„dasselbe vor einer solchen gewaltthätigen
„Handlung und Ueberpracht, ungehindert al=
„ler Sache, getreulich beschirmen, beschützen
„und handhaben wollen.“ — — Dannzu=
mal sind auch die Stände Basel, Schaff=
hausen und Appenzell, die ansonst keinen An=
theil nehmen dürfen, wenn zwey oder meh=
rere der alten Orte in einem einheimischen
Kriege verfallen wären, befugt und verbun=
den, ihre Vermittelung anzuwenden, um so=
wohl dergleichen Aufstöße beylegen, als dem
Rechtlosen, oder Unbilligbedrängten Ruhe
und Friede verschaffen zu helfen. —

Eben also haben die eidsgendssischen
Stände auch bey innern Unruhen und Em=
pörungen das Recht, oder besser zu sagen,
die



die Pflicht, nicht nur das sogenannte getreue Aufsehen, sondern auch ihre bundsgenössliche Hülfsleistung anzutragen: sollte aber die angefochtene Republik glauben, daß die Umstände eben nicht bedenklich, noch gefährlich, und sie von selbst genugsames Ansehen und Thatkraft besitze, derselben zu steuern, so hört für jeden der andern Stände die Obliegenheit auf, sich dabey zu verwenden, weil, wie schon oft angemerkt worden, jeder Kanton für sein inners Hauswesen, und Regierungsverfassung unabhängig, und wider Willen Niemand sich darein mischen darf. — Noch einmal, die Hauptabsicht der Bünde geht dahin, jedes Ort gegen auswärtige Feinde werththätig zu beschützen; Ruhe, Freyheit und Sicherheit im Innern zu erhalten; und anbey Einander bey der gewählten und vestgesetzten Regierungsverfassung getreulich handzuhaben. Hierinn haftet die allgemeine Gewehrleistung eines Kantons gegen den andern; nicht aber sich darein zu mengen, wo ein Kanton, aus freyem Gutgedünken, aus Ueberzeugung des gemeinen Besten, sein Staatswesen abzuändern, und umzustalten sich entschließen sollte, dabey aber

einen

einen namhaften Widerspruch zu besiegen hätte. — Und eben darum, und auch in andern Fällen, hat eine unzufriedene Gegenpartey, und noch vielweniger eine tumultuöse Faktion, oder unruhige schwierige Unterthanen, einiges Recht, sich an die eidsgenössische Stände zu wenden, und gegen ihre gesetzmäßige Oberkeit Klage zu führen, oder wohl gar ihre Vermittelung anzurufen; wie dann hierüber ältere, und auch neue Beispiele zum Beweise dienen. Es wäre selbst gegen die Regeln des Völkerrechts gehandelt, eine Faktion von Mißvergnügten gegen die rechtmäßige Regierung zu begünstigen. —

Das eidsgenössische Hartkommen bringt ferner mit sich, und ist in einigen Bünden, wie schon oben bemerkt worden, wörtlich ausbedungen, daß bey entstandenen Zwisten, sowohl die Schiedsmänner, als der Obmann, aus der Eidsgenossenschaft erkieset werden sollen; welches in der klugen Absicht geschehen seyn mag, damit fremden Herren oder Ständen aller Zugang, sich in ihre Geschäfte zu mischen, abgeschnitten werde. Es hatte aber dieser löbliche Gebrauch, durch
den

den unglücklichen Toggenburgerkrieg, und die harten Friedensbedingnisse, in so weit eine Schmälerung erlitten, als die katholischen Stände in ihrem mit der Krone Frankreich 1715 erneuerten Schutzvertrage sich dahin verstanden: „Daß, falls die Eidsgenossen
 „unter ihnen selbst in Streit zerfallen sollten, Ihro Majestät, als ein gemeinsamer
 „Freund und Bundsgenosß, auf Ansuchen
 „des beschwerten und bedrängten Theils,
 „alle freundliche Offizia anwenden werde,
 „um die Parteyen dahin zu vermögen, daß
 „sie einander reciprocirliche Justiz halten:
 „sollte dieses aber nicht erklecklich seyn, werde
 „sie mit der Macht, die Gott in ihre
 „Hände gelegt, den Widerspänstigen, oder
 „Beleidiger anhalten, sich dem eidsgenösslichen
 „Rechte zu unterwerfen, und solle der
 „König dannethin der Garant, oder Gewehrsmann für denjenigen Vertrag seyn,
 „welcher zwischen den Orten errichtet worden.“ — In wie fern die katholischen Orte einen so bedenklichen Weg des Rechtens und der Garantie würden eingeschlagen haben, läßt sich nicht bestimmen; auch wird verhoffentlich der Fall sich nie ergeben; nebst dem
 daß

daß dieser Punkt in dem 1777 allgemeinerneuernten Bündnisse sorgfältig vermieden worden. Einer der verehrungswürdigsten katholischen Staatsmänner (*), hatte lange vorher besondere Anmerkungen dagegen niedergeschrieben, und zu beweisen sich bemühet, wie bedenklich, und dem Ansehen und der Unabhängigkeit widrig, die Anrufung und Zwischkunft eines auswärtigen, besonders eines mächtigen Schiedsrichters und Gewehrmannes werden könne, und daß ein solcher Schritt nur in dem einzigen Falle zu billigen wäre, wenn ein Theil der Eidsgenossenschaft offenbar auf die Unterdrückung des andern antragen würde; wo alsdann die Kette des politischen Bandes ohnehin zerstücket werden müßte, und in einer solchen Verlegenheit und Noth, ein Jeglicher von selbst berechtigt wäre, wo er kann und mag, Hülfe und Rettung zu suchen. —

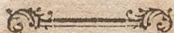
Bekann-

(*) Mein seliger Vater, in seinen Anmerkungen über den mit der Krone Frankreich und den katholischen Orten, in der Stadt Solothurn beschwornen Pundt, den 9ten May 1715. Fol. Manuser.

Bekanntermaßen sind in unsern Tagen zwey neue Rechtsfragen, sowohl des bundsmäßigen Richters, als des Obmanns halber, von zwey verschiedenen Ständen aufgeworfen worden. Die erste 1756 von Seiten der beyden Theilen des Kantons Unterwalden, nämlich ob und nid dem Kernwalde; da dieser behauptete, daß der bundsmäßige Richter, nach dem alten und ersten Bunde, allein innerhalb den Gränzen der drey Orten genommen, und nicht außer denselben gesucht und gewählt werden dürfe. — Die von Obwalden aber glaubten, diesen Richter nicht bloß innerhalb einem solch engen Kreise, sondern unter gesammten eidsgenössischen Ständen, der Billigkeit, der Uebung, und den verschiedenen Beyspielen zufolge, suchen und erwählen zu dürfen (*). — Die zweyte Frage ist die, so sich 1774, bey dem lange gedauerten Streite zwischen Zürich und Schweiz, gewisse Rechte auf dem Zürichersee betreffend, ergeben, das ist, erneuert hat. Es haben zwar diese zwey Stände, nach Anweisung ihrer

(*) Der Vortrag und die Gründe der Eidsgenossen, von ob und nid dem Walde, befinden sich bey den Beylagen, unter No. XII.

ihrer Bünde, einen Rechtsstand von gleichen Sätzen zu Einsiedlen beliebt, allein die Sätze entzweyten sich, in ihrer gepflogenen Unterhandlung; und als es jetzt um den Ob- oder Gemeinmann zu thun war, und die Sätze von Zürich, nach habendem Rechte, an einen gesprochen, ist von daher die Frage entstanden: Ob nämlich dieser Obmann aus gesammter Eidsgenossenschaft gewählt werden könne, oder allein aus einem der drey unparteyischen, an dem mit der Stadt Zürich 1351 geschlossenen Bunde Antheil habenden Stände, gezogen werden müsse? — Schweiz sagte zum Grundsätze seiner, gegen den aus der Stadt Bern gewählten Schiedsmann, angebrachten Ausnahme: Der eben-angezogene Bund bestimme deutlich und klar, daß der Obmann inwendig unsrer Eidsgenossenschaft, und folgsam nur aus den damals verbündeten Orten, und nicht aus denen, die sinthar in den Bund aufgenommen worden, gewählt werden könne: denn die V. Orte, die den Bund von 1351 errichtet, haben damals nicht vorsehen noch wissen können, ob noch mehrere Stände sich mit ihnen vereinigen werden, oder nicht; und auch in



allen nachherigen neuen Bundesbriefen seyn die ältern Bünde feyerlichst vorbehalten worden. Selbst in der bekannten Richtung vom 1440 sey ein besonderer Artikel enthalten, daß, falls die zween Stände Zürich und Schweiz, wieder etwa in Zwiste zerfallen sollten, Selbe, nach Anleitung ihres Bundes, das Recht suchen und nehmen, auch den Obmann bestimmen sollen u. s. w. Man seye hiermit bestens begründet, um allen bösen Folgerungen, und der etwannigen Verletzung der alten Bünden vorzubeugen, sich an dem Bunde von 1351 zu halten, und darauf zu beharren, daß der Obmann, nach Anweisung desselben, aus den fünf Orten gewählt werde. — Dagegen behauptet Zürich, daß obwohlen deme also, daß der ewige Bund von 1351 melde, daß die Sätze, wenn sie eines Obmanns bedörfen, denselben inwendig unsrer Eidsgenossenschaft zu ihnen kiesen und nehmen sollen, so sey doch leicht zu begreifen, daß, da damals die Eidsgenossenschaft nur aus fünf Orten bestunde, es viel natürlicher und bestimmter gewesen wäre, zu sagen, der Obmann solle aus den drey unparteyischen Orten gewählt werden.

werden, wenn man damals, und in die Zukunft, die Wahl in diese fünf Stände hätte einschließen wollen; da hingegen die allgemeine Ausdrücke, inwendig unsrer Eidsgenossenschaft, deutlich zu Tage legen, daß man sich hierinn ein offenes Feld behalten, da die Absicht dieser ersten Eidsgenossen schon damals dahin gegangen, ihren Bund, wo möglich, zu erweitern; und haben hiermit sehr klug dem bemeldeten Ausdrücke seine fernere Ausdehnung lassen wollen. Das beweise sich aus den, gleich im folgenden Jahre, mit den Ständen Glarus und Zug geschlossenen Bündnen, in welchen der gleiche Ausdruck, und die gleiche Bestimmung, inwendig unsrer Eidsgenossenschaft, angebracht und vestgesetzt worden; so daß die deutlichste Folgerung hieraus zu ziehen, daß gerade im Jahre darauf dem Ausdrücke, innert unsrer Eidsgenossenschaft, der weitere Umfang und Begriff zugelegt, und das Wahlfeld eines Ob- oder Gemeinmanns erweitert worden. Uebrigens habe der angemerkte Spruchbrief von 1440 hierauf keinen Bezug, indem derselbe lediglich sage: Zürich solle schuldig seyn, Recht um Recht



in allen Sachen zu halten, nach beyder Theilen geschworne Bünden Sage; welches billig und gerecht, und dem eidsgenössischen Hartkommen gemäß. Im Gegentheile zeigt sich aus der Vermittelung der Reichsstädte von 1447, daß man ganz in dem Begriffe gestanden, daß ein Obmann, nach Belieben, aus der gesammten Eidsgenossenschaft genommen werden dürfe (*). — Beispiele und Ereignisse von den Jahren 1450, 1518 und 1550 bestätigen dieß, vorzüglich aber die im Badischen Frieden von 1656 (S. 4.) von neuem eingeschaltete Erklärung dieses Staatsgesetzes, und der bisharigen Uebung. Schließlich sey es noch aus dem Grunde ganz natürlich, daß der Verstand, inwendig unserer Eidsgenossenschaft, auch auf die nachher in den Bund getretenen Orte ausgedehnt werden müsse, da ansonsten diese neuern Orte *melioris conditionis*, als die ältern wären, als welche in einem ganz engen Kreise eingeschlossen blieben u. s. w. — —

Nun

(*) Eben das erzeiget sich auch, in der obgeschwebten Rechtsache, zwischen Luzern und den drey Waldstätten, 1430. S. Anhang No. XIII.

Nun steht eben zu erwarten, wie die Eidsgenossen, zu seiner Zeit, und bey genauer unbefangener Prüfung, diese zwey Staats- und Rechtsfragen beseitigen und entscheiden werden; so wie die wirklich im Wurfe liegende, zwischen dem Kanton Appenzell und dem fürstlichen Stifte St. Gallen, wo es eben auch des Richteramts wegen Gründe und Gegengründe hat (*). — Im übrigen, gleichwie heutzutage, die Thaidigungen und Rechtsstände, unter den Eidsgenossen, ziemlich seltene Erscheinungen sind, um so viel schwerer wird man sich allemal über die Wahl eines Obmanns vereinigen können, da die eine Partey, wie die andere, mancherley Bedenken tragen mag, seine Rechtsache einem von der Gegenpart gewählten Obmann zu übergeben; weil bey der heutigen Beschaffenheit des eidsgenössischen Staatssystems, und der Verschiedenheit der religiösen und politischen Gedenkensart, einige nicht unbegründete Zweifel und Ausnahmen zu Sinne steigen, und sich ereignen müssen. —

§ 4

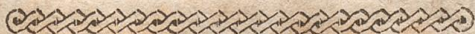
Wir

(*) Man besehe, wegen einem beynahe gleichen Streite, zwischen Appenzell und St. Gallen, den Bad. Abscheid vom 3. Herbstm. 1702.



Wir beschließen anmit diesen vierten Abschnitt, und überlassen andern, diejenigen fernern Beobachtungen zu sammeln, die über das eidgenössische Recht, aus verschiedenen Quellen, herzuleiten sind, und ganz gewiß verdienen, aufgezeichnet und nachgebracht zu werden.

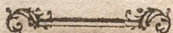




Fünftes Fragment.

Von den Gesetzen der Eidsgenossen, die
Zwiste in Religionsfachen zu
verhüten.

So lange in der Eidsgenossenschaft nur eine Religion geherrschet, hat es, wie leicht zu folgern, keiner Gesetze deßhalber bedürfen, weil es keine Zwiste oder auffallende Mißverständnisse absezen können. — Aber die zu Anfange des XVI. Jahrhunderts auch in diesem Winkel Europens erfolgte Glaubensstrennung, hat kurzum die beyderseitigen ungleichdenkenden Gemüther und Kantonen, in so weit entzweyhet, daß von nun an ganz neue Staats- und Rechtsfragen auf die Bahn gekommen, ja zu den bittersten Schmähungen, Beschuldigungen, und selbst zu kriegerischen Thätlichkeiten die Veranlassung gegeben worden. Wie vielen Einfluß darüberhin solthane Trennung auf das ganze gemeine Wesen gehabt habe — und noch habe — beweisen die alten, die mittlern und die heutigen Berathschlagungen; und das beobach-



tende Auge findet auch in den, in diesen Blättern, angeführten Beispielen von Begebenheiten, ganz deutliche Spuren. — Wie gesagt, eine so wichtige Staatsveränderung mußte von selbst besondere Vorschläge, Aussprüche und Verordnungen nach sich ziehen, und sie waren nothwendig, um den so vielfältigentstandenen Zwisten, so viel möglich, den Kiegel zu stoßen, Friede und Eintracht herzustellen, und das werthe Vaterland von unvermeidlichem Verfalle und Zerstörung zu retten.

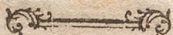
Die in den gemeinsamen Herrschaften, besonders dem Thurgäu, vorgefallene Handel, gaben den Orten am meisten zu schaffen, und waren ein stetsglimmender Funken von Zwietracht. Der angränzende Kanton Zürich begünstigte die neue evangelische Religion auf alle nur erdenkliche Weise; und die fünf katholischen Orte setzten sich eben so beharrlich und unerbittlich dagegen. Sie fußten ihre Entschlüsse auf Religionspflicht, auf die Bünde, das alte Herkommen, und die Mehrheit der Stimmen. — Allein ein jedweder Vertrag, und folgsam auch die Bünde,

Bünde, schließen den stillschweigenden Vorbehalt in sich: falls die Sachen in ihrem alten Stande verbleiben (*). Nun hat sich aber, mit der Religionstrennung, der eint und andere moralische und religiöse Gegenstand ungemein verändert, und haben nach diesem neuen Verhältnisse verschiedene Gebräuche, und die ehemals gewöhnlichen und begründeten Rechtsübungen selbst, nothwendig abgeändert, oder anders eingeleitet werden müssen.

Das erste Haupt- und Fundamentalgesetz, so bestimmt worden, geht dahin, daß Niemand zum Glauben gezwungen werden solle; das ist, daß jedes Ort in seinen Gebiethen die ihm beliebige, neueingeführte, oder beybehaltene alte Religion, unbehindert und ungekränkt, handhaben und ausüben möge (**): in den gemeinsamen Herrschaften
aber,

(*) *Omnis conventio tacitam hanc recipit clausulam, si res in eodem statu permanet. Arg. leg. fin. qui satis etc.*

(**) Man belese den ersten, zweyten und dritten Landesfrieden. Das Jus reformandi fließt aus der Superioritate territoriali. Kraft derselben
ist



aber, in welchen beyde Religionsübungen sich befinden, soll eine gänzliche Gewissensfreyheit statt haben, und beyde Religionen, jede ungehindert der andern, ausgeübet werden, folgsam kein Theil den andern von seinem Glauben treiben. Es mag auch, laut Badischen Traktat von 1602 (*), aller Orten, wo das heilige Messopfer begehrt wird, das selbe von den katholischen Ständen, durch ordentliche Priester, bewerkstelliget werden; wie dann eben das 1627 vom Kanton Zürich insbesonder, und 1693 von den regierenden Orte insgesammt, nochmalen bestätiget worden (**). Dagegen enthält der Vertrag

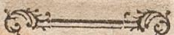
ist ein Landesherr befugt, in seinem Lande ein *Exercitium religionis publicum vel privatum* einzuführen, und abzuschaffen, Toleranz zu verstaten, oder zu verweigern. Also J. J. Schmaus in seinem *Compendio Juris publici* S. R. J. I. 3. c. 3. §. 2. Die neueste kräftigste Bestätigung dieses Satzes, sind die heutzigen Verordnungen der Fürsten, besonders Ihrer Kaiserlichen Majestät.

(*) Ist von Seiten der uninteressirten Stände, Bern, Glarus, Freyburg und Solothurn, zwischen der Stadt Zürich und den fünf katholischen das Thurgäu beherrschenden Orten errichtet worden.

(**) Büöler L. Cit. c. 8. §. 3. N. 43.

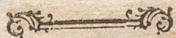
trag von 1632, zu Gunsten der Evangelischen,
folgendes: „Es soll und mag die Glau-
„bensbekanntnuß der Stadt Zürich, in den
„gemeinsamen Herrschaften des Thurgaus
„und des Rheinthalß, ungehindert und sicher
„seyn, und selbiger Religion Unterthanen bey
„ihrem Gottesdienste, und freyer Religions-
„übung, auch allem, was derselben noth-
„wendig anhanget, ruhig, und von Män-
„niglich ungehindert leben, und verbleiben,
„Kraft Landsfriedens.“ —

Was die Streitigkeiten anbelanget, die
in besagten Herrschaften, Religions halber,
entstehen, und an die regierenden Stände
zum Entscheide gebracht werden: kömmt es
dabey nimmer auf die Mehrheit der Stim-
men an, sondern es muß ein freundlicher
Vergleich getroffen werden; und wenn dieser
nicht statt haben mag, muß der Zwist vor
Säßen und Richtern, nach der Bünden Sa-
ge, gethädiget werden: denn die Mehrheit
der Stimmen erstrecket sich nunmehr, wie
allschon bemerket worden, nur auf diejeni-
gen eidsgenössischen Geschäfte, die mit der
Religion in keiner Verbindung stehen, also
daß



daß dieser halber, eine vollkommene Parität oder Gleichheit herrschet, und die Evangelischen stehen, wie die Katholischen, der gottesdienstlichen Sachen halber, in ganz gleichen Rechten. — Wenn aber bey dergleichen Zwisten und Irrungen, der eine Theil dafür halten würde, daß dieselbe, vermöge der Verkommniß von 1632, durch gleiche Sätze entschieden werden müsse; der andere Theil aber, in der Meynung, daß es kein Religionsgeschäfte, den Rechtsstand ausschlagen sollte: so darf und soll man deswegen nichts Gewaltthätiges wider einander vornehmen, sondern den Zweifel, oder die Frage, ob es ins Recht gehöre, oder nicht, vor allem aus durch unparteyische gleiche Sätze entscheiden lassen; und falls die Sachen zum Rechten erkannt würden, es alsdann ohne alle Weigerung dabey verbleiben, und nach Recht und Billigkeit entschieden werden solle. Fügte sich aber, daß dem ungeachtet der eint- oder andere Theil, diesem nicht statt thun, oder sonst den andern mit Gefehrde im Rechten herumzutreiben, und in die Länge aufzuziehen trachten würde; so sollen alsdann die Orte insgesammt, ohne

Unter-



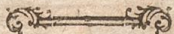
Unterschied, und ungehindert der Religion, dem klagenden Theile zum Rechten, und zu dessen Befolgung, nach ihren Kräften und Vermögen, behulffen seyn (*).

Damit aber allen Religionszwisten und Klagen, so viel immer möglich, vorgebogen werde, ist noch ferner angesehen, und in denen Landesfrieden deutlich angemerkt worden, daß alles verhaßte Schimpfen und Schmähen in Religionsfachen, von beyderseits Geistlichen und Weltlichen, inn- und außert der Kirche, mündlich und schriftlich, bey höchster Ungnade verbothen seye, und die dawider Handelnde, von ihren Oberkeisern, an Leib, Ehre und Gut, die Geistlichen aber mit Entsetzung von ihren Pfründen, Verweisung aus der Eidsgenossenschaft, und dergleichen, abgestraft werden sollen: auch ist angesehen worden, daß auf denen Tagsatzungen, und bey gemeinsamen Zusammentünften, es seye im Reden, oder Schreiben, die einte Religion die katholische,

(*) So lauten beyläufig der Vertrag von 1632, und die Badische und Ahrnische Landesfrieden von 1656 und 1712.

sche, die andere die evangelische genannt und betitelt werde. — Eine wirklichgerechte, der Vernunft gemäße Verordnung, indem alle Beschimpfungen und beleidigende Benennungen, sie betreffen die Religion, oder den Civilstand, in einer konföderirten Republik nicht nur den Staatsgrundgesetzen, sondern selbst dem wahren innern Gefühle, jedes rechtschaffenen Patrioten, widrig und eckelhaft seyn müssen, und rathen sowohl die Billigkeit, als die Klugheit, dieselben auszuweichen, und zu unterdrücken. —

Es soll auch, sagen ferner die Religions-Traktaten, in denen gemeinsamen Herrschaften kein Theil an des andern Religionsceremonien und Gebräuche, oder was immer seiner Glaubensbekanntnuß nicht gemäß ist, insonderheit auch nicht zu Beobachtung der Fest- und Feyeritage des andern Theils, gehalten und verbunden seyn: und gleichwie die katholische Priesterschaft, sammt allem, was ihren Gottesdienst und Kirchenzucht betrifft, in Ceremonien und Prozessionen nicht gehindert, beschimpfet, noch beleidiget werden darf: eben also sollen auch die Evangelischen



in ihrem Gottesdienste, Kirchengebräuchen und Ceremonien nicht gehindert, beschimpfet, noch beleidiget werden.

Nicht minder ist unter den Eidsgenossen verabredet und beschlossen worden, daß die evangelische Pfarrer und Unterthanen der gemeinsamen Herrschaften, was ihre Kirchenzucht, Gottesdienst, wie auch Ehesachen betrifft, der Stadt Zürich, das ist, dero dazigem Chorgerichte, unterworfen seyn sollen; mit der Erläuterung, daß wofern eine evangelische Person eine katholische um die Ehe anspricht, solle die Beklagte vor dem katholischen Richter, wenn aber die Beklagte evangelisch, solle sie von dem katholischen Kläger vor dem ebenbesagten Chorgerichte besucht werden. — Unbetreffend den freyen Zug, oder Beneficium emigrationis, da des eint- oder andern Kantons Angehörige, Bürger, Landleute, oder Unterthanen, aus dem Lande ziehen, und sich in dem Gebiete eines andern Kantons, so der evangelischen Religion zugethan, niederlassen würde, soll jeder Kanton bey seinem Hartkommen und Gewohnheit ungekränkt verbleiben, und des

stes Stück. 5 nen



nen Oberkeiten, die keine sonderbare Vergleiche, Pakta, oder Bürgerrechte deßhalb miteinander hätten, frey stehen, bey dergleichen Vorfällen, nach Bescheidenheit und eigenem Belieben zu handeln und zu verfahren (*).

Damit auch in Verwaltung der Justiz die Unparteilichkeit desto genauer statt habe, so sollen die Ehrenstellen, Beamtungen und oberkeitliche Bedienungen, laut Aarauischem Landsfrieden, aus beyden Religionen bestellet, und gleichwie der Landschreiber des Thurgaus katholischer Religion ist, so wird dagegen ein sogenannter Landammann evangelischer Religion, von Zürich, Bern und Glarus, der Rehr nach, erwählt und unterhalten. Im Rheinthal aber, wo der Landschreiber evangelisch, ist der nächste Beamte, nämlich der Landammann, ein Katholik: und so hat es auch in den übrigen Herrschaften, vermischter Religion, seine bestimmte Einrichtung. Selbst bey denen allgemeinen Tagsleistungen ist die Vorsorge getroffen, daß von beyden Religionsparteyen ein
Schreiber

(*) Acta publica jam citata.

Schreiber gebraucht, derselben geführte Tagbücher gegeneinander gehalten, und am Ende der Zusammenkunft das Protokollirte in gemeiner Sitzung abgelesen wird. — —

Sehr billig und gerecht sind, nach unsern Begriffen, diese und noch andere die Religionsfachen betreffende Verordnungen und Staatsgesetze: doch hat es auch welche, die, wenn sie nicht wörtlich, jedoch in ihren Folgen, auf Verringerung der Katholicität, in den gemeinsamen Herrschaften, andringen, und vielleicht nicht wenig den Geist des Siegers, und die Verlegenheit der Besiegten, merken lassen. —

Dem sey nun, wie ihm wolle, so laßt uns nochmalen gestehen, daß die mehresten derselben gerecht und weise, und auf Toleranz, auf Ruhe und Eintracht, zwischen den beyden herrschenden Religionen, abzielen; und sie würden, in mannigfaltiger Rücksicht, von einer so wohlthätigen, als gesunden Gedankensart unsrer Väter zeugen, und Ihnen zum Lobe gereichen, wenn nicht böser Zwist, und unbrüderliche blutige Auftritte, dieselben

H 2

erzeuget,

erzeuget, und nothwendig gemacht hätten. — Zwar ein Schicksal, das ihnen nicht ganz eigen, sondern mit jeder Nation, wo Religionsstrennung entstanden ist, gemein haben. — Wo aber sollte mehrere Toleranz und Eintracht herrschen, als eben in einem so engeverbundenen Staate; in einem Staate von Eid- und Bundsgenossen: betrübt, daß die Religion, die doch selbst uns Menschen, als Brüder verknüpft, zum Deckmantel gebraucht wird, hinter welchem sie ihre Leidenschaften, und ihre feindseligen Gesinnungen — nicht selten auch ihre Dummheit — zu verbergen glauben. Alles, alles spricht für die Toleranz, hat erst neulich ein würdiger Bischof laut gesprochen, die Vernunft, das Beyspiel unsers Heilands, seine Lehren, und der ganze Geist seiner Religion: und damit stimmt überein, was der herzgute weise Fenelon schon längst an den Herzog von Burgund geschrieben: Dulden Sie alle Religionen, weil Gott sie duldet. — So laßt uns Eidsgenossen doch einander dulden und lieben, ohne Rückhaltung, ohne Abneigung, ohne Beschimpfung und Verachtung, weder
in

in Worten, weder in Schriften, noch weniger in Thathandlungen. Unfre Trennung im Glauben war Gottes Verhängniß, gegründet in seinem Willen, seiner Unerforschlichkeit, seiner Allmacht und Weisheit. — Die gütige Vorsicht lenkte auch diese Begebenheit zu Endzwecken, die Ihrer würdig sind: sie gereichte zum wirklichen Lichtstrale, und erhöhte den im Schlamm der Finsterniß gelegenen Menschenverstand, zu seiner Würde empor; und noch heute werden von daher Früchte eingearntet, die zu einer Zeit — vielleicht noch vor einem halben Jahrhunderte — unglaublich geschehen hätten. — — Keine der beyden Religionsparteyen, brüste sich im übrigen, mit vorzüglicher Toleranz, und rühme es, sich besonders darinn ausgezeichnet zu haben: die ältern und neuern Geschichten, und selbst die tägliche Erfahrung, würden Gegenbeweise zum Eckel darbiethen. Auch als Christen bleiben Wir Menschen, und oft nur gar zu interessirte und passionirte Menschen. Jene christliche Religion, die sich rühmen kann, daß bey ihr nie, gar nie, etwas Liebloses, Ungerechtes, Gewaltthätiges, unter ihren Gliedern vorbegegungen sey, diese

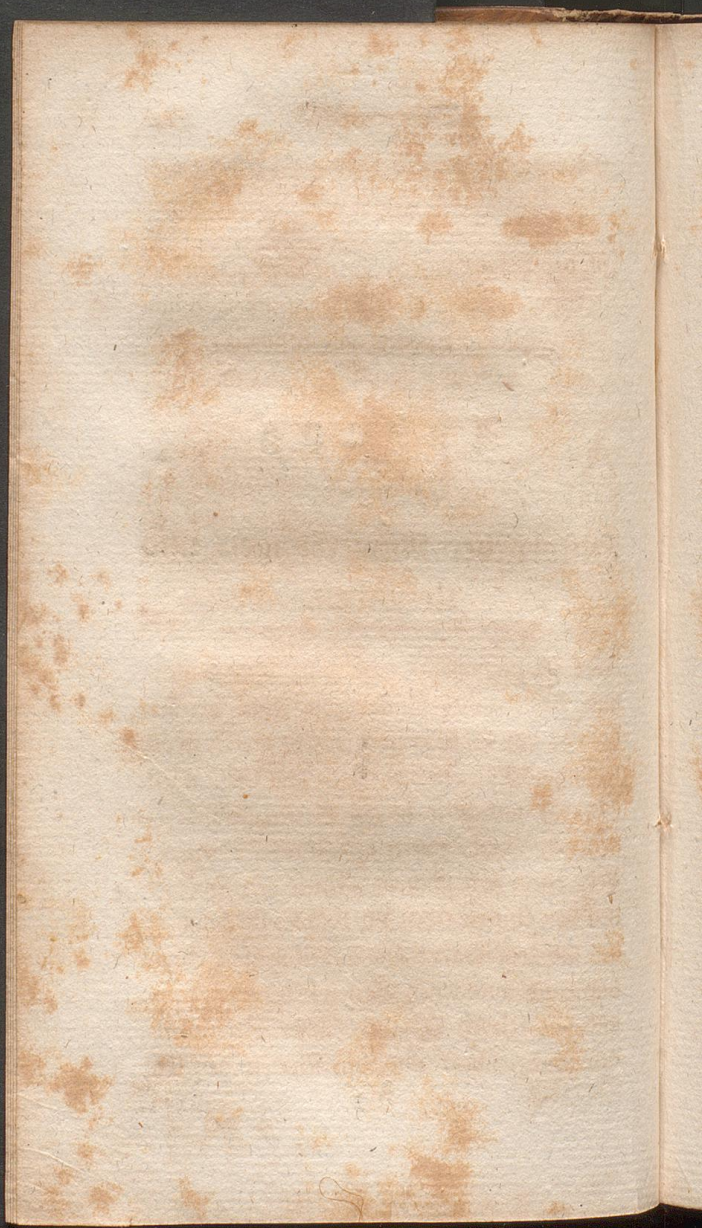


stehe auf, und werfe auf alle übrige mit Steinen. — Man vergebe uns diese Bemerkung, die, so wie sie Wahrheit ist, auch Lehre und Warnung seyn soll. — Noch einmal, meine Theuersten Freunde und Mitleidsgenossen! laßt uns einander lieben, laßt uns nie thun, was wir nicht wollten, das uns gethan würde (*), laßt uns Güte des Herzens, Wohlwollen und Eintracht verbreiten: — gedoppelt ist hierzu unsre Pflicht, die Pflicht des Christen, und die des Eidgenossen! — —

(*) Der Eidgenosß muß gegen alle seine Mitverbündete gleichgesinnet seyn, und durch seine Unparteylichkeit zeigen: *Sibi perinde esse, ex qua quis gente sit, Tros, Tyriusve, modo bonus sit et bene meritus.* —



A n h a n g
einiger
Historischer Anmerkungen und
Urkunden.





No. I.

In der Stadt Luzern Denkbuch zeigen sich Spuren, wie die eidgenössischen Bünde wechselseitig erneuert und beschworen worden. Laßt uns zwey derselben bemerken.



Anno X.ti 1398, am Sonntag nach des heiligen Creüzes Tag zu Herbst, sind die Eyde erneuert worden, hier und in aller Eydtgnoschaft.

Es ist zu wissen, daß unsre Eidtgnossen, und Wir, unsre Bünde und Eyde erneuert haben, auf Sonntag nach unsers Herrn Fronleichnams Tag, in dem Jahr M.CCCC.XVII. (1417.) und Wir haben Botten gesandt einen gen Bern, zween gen Zürich, einen gen Uri, einen gen Schwiz, einen gen Zug, einen gen Unterwalden ob dem Wald, und einen nid dem Wald: und haben jegliche Stadt und Land auch einen Botten bey uns gehabt, und hat Ulrich Walker, unser Schultheiß, der Burgerschaft und den Botten den Eyde

H 5

geben,



geben, und hat er darnach geschworen. —
 Aber die von Uri haben uns nicht geschwo-
 ren, noch Wir ihnen. —



No. II.

Der Abscheid zu Wyl vom Jänner 1647
 enthält den ersten Plan eines gemeineidsge-
 nössischen Defensionals, im Falle eines feind-
 lichen Angriffs. 1668, 1673 und 1702 ist
 dieser Vertheidigungsplan von neuem erläu-
 tert und bestätigt worden. „Nun hat man
 „vorderst,“ sind die Worte eines dieser Ab-
 scheiden, „nechst Anrufung Göttlicher Gnad
 „und Beystands, das heilsamste und kräf-
 „tigste Mittel zu seyn befunden, sich nach
 „dem Exempel unsrer Altvordern, in derglei-
 „chen Vorfällenheiten, einer durchgehends
 „vertraulichen Einigkeit, und aufrichtigen
 „Zusammenhaltung Vatterländisch zu befleißigen,
 „und solches in den abfassenden Rathschlä-
 „gen mit Worten und mit Werken zu be-
 „scheinen: zu dem Ende auch einmüthig ver-
 „glichen worden, daß ein Ort das ander,
 „wider Menschlichen, was es auch iimer seyn
 „möchte, in seinem freyen Stand, bey allen
 „inhaben:



„inhabenden Landen, Leuten, Freyheiten und
„Gerechtsamen, Leib und Gut, ohne allen
„Vorbehalt, laut zusamen habenden Bünden
„und Burgerrechten, getreulich schützen und
„schirmen, und sich von keinerley Ursach
„Willen, darvon abwendig machen lassen
„soll.“ — Die Tabelle der verschiedenen
Kontingente ist folgende:

Zürich	—	1400	Mann.
Bern	— —	2000	—
Luzern	—	1200	—
Uri	— —	400	—
Schweiz	—	600	—
Unterwalden	—	400	—
Zug	— —	400	—
Glarus	—	400	—
Basel	— —	400	—
Frenzburg	—	800	—
Solothurn	—	600	—
Schaffhausen		400	—
Appenzell	—	800	—

Summa 9600 Mann.



Von den zugewandten Orten geben der Fürst:
Abt zu St. Gallen 1000 Mann.

Stadt St. Gallen — 200 —

Stadt Biel — — 200 —

Summa 1400 Mann.

Die gemeinsamen Herrschaften, oder Unter:
thanen geben:

Lavis — — 400 Mann.

Luggarus — 200 —

Mendris — — 100 —

Maythal — 100 —

Die freyen Aemter — 300 —

Sargans — — 300 —

Thurgäu — 600 —

Baden — — 200 —

Rheinthal — 200 —

Summa 2400 Mann.

Zu diesem Aufgebothe von 13400 Mann,
kömmt eine gewisse Anzahl Feldstücke, nebst
andern nöthigen Kriegsgeräthe: und so ist
das erste Aufgeboth, oder Auszug beschaffen;
da inzwischen noch zwey andere in Bereit:
schaft gehalten werden, und jeder aus gedop:
pelter Zahl, das ist, aus etwa 30000 Mann,
bestehen

bestehen soll. „Die Löbl. zugewandten Orte
„Pündten und Wallis, „sagt der gleiche Abs-
scheid, „sollen der gegenwärtigen Eidgnössi-
„schen und Bätterländischen Vorsorg, ohne
„Verzug, vertraulich berichtet, zumalen ge-
„bührend ersucht werden, dem Wylischen Ab-
„scheid von 1647 gemäß, ihre darin bestimmte
„Hülfsvölker, in erforderliche allerbeste Be-
„reitshaft zu richten, um im Nothfall, ge-
„meinen Eidgnossen, darmit auch tröstlich zu-
„ziehen; des Anerbietens, wan Sie hin-
„gegen auch Eidgnössischer Hülfs und Bey-
„sprungs vonnöthen, denselben auch in al-
„len Treuen zu erstatten. „

Das Kontingent der Bündtner ist 3000,
und das der Walliser 1200 Mann. —



No. III.

In dem Aufstande der Liviner gegen den
Stand Uri — 1755 — haben sich Bern, Lu-
zern, Unterwalden und die Landschaft Wallis,
mit ihrer Bereitwilligkeit und wirklicher Hülfs-
leistung, vor andern ausgezeichnet, und zu
geschwinder Dämpfung des Feuers der Auf-
ruhr

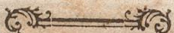
ruhr alles beygetragen. Einige andere Orte ließen es bey Zufendung von Råthen, oder Repräsentanten, bewendt seyn, mit der Versicherung gleichwohl, wie daß, in bedörfendem Falle, auch ihre Obern nicht entstehen würden, Mannschaft abzugeben, und bundsmäßige Hülfe zu leisten: im übrigen, sagte einer dieser Gesandten, werden seine Herren und Obern in die Zukunft, bey dergleichen Begebenheiten, vor allem aus auf die Mücke und gütliche Beylegung antragen, and erst wenn diese fruchtlos abgelaufen, mit krieglicher Gewalt losziehen. Diese Aeußerung ist mit dem Badischen Abscheide von 1653, und auch dem Stanzischen Verkommnisse, nicht einstimme: auch reden, wie an seinem Orte bemerkt worden, die Bünde kein Wort von Mediationswerken, vielweniger von einem Rechtsstande, zwischen einer Oberkeit und ihren Unterthanen: und sicherer ist's ganz gewiß, ja in der gesunden Politik gegründet, einen Aufstand in der Geburt zu ersticken, und die Häupter und Aufwiegler zu zerstreuen, als sie mächtig anwachsen, und das Haupt der Empörung hoch erheben zu lassen. — Sollten dannzumal,
nämlich

nämlich nach vollbrachter Dämpfung, und bezeugter eidsgenösslicher Thatkraft, Minne, Gerechtigkeit, Großmuth und Milde nöthig erachtet werden, so ist den hülfsleistenden Orten nicht benommen, dieselben bestens und kräftigstens zu empfehlen, und allerdings begreiflich zu machen, daß diese Tugenden die Grundpfeiler des eidsgenösslichen Staatsgebäudes von jeuelten her gewesen, und fort hin seyn sollen; weil Ruhe, Eintracht, Liebe der Unterthanen, Freyheit und Wohlstand, eigentlich darauf beruhen.



No. IV.

Wenn schon das Recht zu adeln von den Eidsgenossen nicht ausgeübt wird, so kann Ihnen doch dasselbe nicht widersprochen werden, und ist keiner Verjährung, wie Büo-ler in seiner Abhandlung von der Freyheit und Souverainität der Eidsgenossenschaft befürchtet, unterworfen. — Es hat auch seit dem die Republik Bern durch die Erhebung der Herrschaft Berchier in den Freyherrnstand, das Regale zu adeln genugsam geschügt. S. von Hallers Verzeichniß
der



der Schriften, welche die Schweiz betreffen, 2ter Band Seite 107.

Das darüber ausgefertigte Patent lautet folgendermaßen:

Nous l'Advoyer petit et Grand
Conseill de la ville et Canton de
Berne, savoir faisons, que nous ayant
été rapporté avec eloge, combien d'hon-
neur, de reputation et de Distiction le
Noble, genereux, nostre cher feal Vassal
Jean Louys de Sauffure, Seigneur de Ber-
ger, Fey, St. Cierge et Rueyres, Lieute-
nant Collonell d'un de nos-Regiments,
s'est acquis dans la Guerre, que nous avons
eu contre les Cinq Louables Cantons Ca-
tholiques, et sur tout dans les deux Bat-
tailles de Bremgarten et de Viemerguen;
en sorte qu'il à meme été blessé dangereu-
sement dans la dernière, dont il est en-
core douloureusement allise; ce qui nous à
donné l'occasion de departir quelque mar-
que de nostre bienveillance Souveraine
et de Satisfaction particuliere au predict
nostre Vassal: à ces causes et en Confide-
ration



ration de sa fidelité, et des bons services qu'il nous à rendus, nous avons erigé et erigeons sa terre de Bercher et ses dependances en Baronnie, et l'avons munié des tous les droits et prerogatives dont jouissent les autres Baronnies de nostre Pays de Vaud: la quelle nostre declaration le predict nostre Vassal et Baron recevra comme un monument particulier de nostre grace et bienveillance. En foy de quoy nous avons fait apposer nostre Sceau accoustumé à ces presentes, avec la Signature de nostre cher et bien aimé Chancelier. Donné le 23. de Sept. 1712.



No. V.

Abscheid Luzern auf Montag ipsa
Othmari 1478 (*).

Als unsre Eidgnossen von Uri über die Herzogen von Meyland mit ihrem Pañer ausgezogen sind, und uns alle gemahnet haben, hat man sich auf diesem Tage unterredet, wie

(*) Abscheibbuch L. B. fol. 123.

stes Stück.

J

wie unkoͤnlich es uns allen jez ist, Winters
Zeit, und andrer Sachen halber, in dieselben
Lande zu reisen, und geordnet, daß man von
Stund an, im Rahmen gemeiner Eidgnos-
schaft, eine ansehnliche Botschaft, denen von
Uri nach, in das Feld senden, Sie bitten und
in Maassen mit ihnen reden soll, daß Sie
dermalen wieder heimziehen, und uns alle,
es sey mit Gesandtschaft, oder mit Schrei-
ben in den Händlen, zwischen Ihnen und dem
Herzogen, handlen und arbeiten lassen, damit
Ihnen genug beschehe. Man soll Ihnen
von Uri auch die Ursach sagen, was uns al-
len daran gelegen ist, besonders, da sie von
Niemand angegriffen sind, und nach Inhalt
der Bünden uns nicht gemanet, noch sich
auf ihre Eyde bekent haben; und auch daß
sie uns zugesagt haben, die Sache sey un-
ser, daß sie uns dan mit Ihnen darin nach
dem Besten handlen lassen. Man soll Ih-
nen auch fürhalten, daß Sie unseren Ge-
sandten zu Uri zugesagt haben, zu bleiben,
und darüber hin weggezogen sind: und soll
man von jeglichem Ort zum meisten drey
Botten senden, und ob man sie nicht heim
erbitten mag, so soll das jedermann in Maas
heimbrin-



heimbringen, daß jedermann seine Botten von Stund an nachschicke, und Gewalt gebe, Sie von dem Feld nacher Haus zu mahnen, mit der Ursach, daß sie doch vorhin zugesagt haben, sie wöllen nicht ziehen, und uns die Sachen durch Gesandte, oder schriftlich handeln lassen.



No. VI.

Der wichtige Streithandel, den Schultzeiß Peter Kistler zu Bern — ein Mann von niedriger Herkunft, aber listig, stolz und unbiegsam — mit dem verbürgerten Adel, zu Schwächung derselben Gerichtsbarkeiten und Zwingrechten, geführt, läßt sich aus einem vortrefflichen Fragmente, das der damalige Stadtschreiber Doktor Frikhard hinterlassen, und im dritten Stücke der helvetischen Bibliothek vorfindlich, umständlich, und selbst in den pro und contra geführten Reden, entnehmen. — Kistlern war es gar nicht lieb, als der Eidsgenossen Rathsbotten in Bern erschienen. — Wir wollen ein Paar Stellen aus Frikhards Erzählung, besonders einen Theil der Rede des Schultzeiß

Ristlers, zu näherer Beleuchtung dieser Begebenheit, ausschreiben. —

„Nach diesen bisher geschriebenen Sa-
 „chen, haben unsre Eidgnossen von Luzern,
 „Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und So-
 „loturn ihre ehrsame Botschaft geschickt, so
 „vor kleinem und großem Rath erschienen,
 „und verhört worden: welche angezeigt, wie
 „ihre Herren haben vernommen, daß große
 „Späne zwischen meinen Herren in klein-
 „und großem Rath entstanden, auch zwi-
 „schen andern ehrlichen Geschlechtern ihren
 „Bürgern, das ihren Herren in Treuen leid
 „seye, daß Sie und ihre Vordern oftmal-
 „len gehört, daß durch solche bürgerliche
 „Späne und Zwenytracht, große herrliche Re-
 „gimente zergangen sind: begeben sich auch
 „zu Zeiten, daß, wo den Sachen nicht im
 „Anfang durch getreue Mittler werde gehol-
 „fen, hernach viel übelß daraus entstanden;
 „darum wären Sie von ihren Herren abge-
 „sandt, und ihnen befohlen, allen Fleiß,
 „Ernst und Arbeit anzuwenden, daß das an-
 „gezündete Feuer gelöscht werde. Betten
 „derohalben ihre kleinsügige Personen nicht



„zu verschmähen, und ihnen in dieser Sa-
„che zu vertrauen, guter Hoffnung, diese
„gutherzige Werbung werde Ihnen nicht ab-
„geschlagen werden: wo man aber vermeyne-
„te, daß ihre Personen diesem Handel zu
„schwach wären, als sie wohl erckenten, so
„begehrten doch ihre Herren an beyde Par-
„theyen, daß darum eine Tagleistung in der
„Stadt Luzern gehalten würde, da wollten
„Sie so dapfer und aufrichtig handeln, daß
„es, ob Gott will, der Stadt Bern zu Eh-
„ren und Ruhm dienen würde, und welches
„Mittel unter diesen das fruchtbarste seyn
„möchte, begerten sie, daß es Ihnen ange-
„zeigt würde, mit vielen Erbietungen. —

„Auf diesen Fürtrag ward erstlich vom
„Schultheiß gerathen, daß er Ihnen ihres
„freundlichen Anerbietens auf das allerhöch-
„ste wolle danken, und anzeigen, daß ihre
„Personen viel mehr werth, daß ihnen in
„diesen kleinsügigen kindischen Spänen zu
„handeln anzumuthen wäre, die sie leicht-
„lich mit ihren Unterthanen und Bürgern,
„ohne Arbeit und Zuthun so vieler ehrlicher
„Männer, oder treuer lieber Eidgnossen, wür-



„den vertragen, daß es wären keine so große
„Späne und Zwenracht unter Ihnen, als
„aber unsern lieben Eidgenossen möchte vor-
„kommen seyn. Sie wolten ihnen nicht ver-
„halten, daß etwas von der Ordnung der
„Friedbrüche wegen entstanden, dero Stra-
„ßen etliche Zwingherren vermeynten einzu-
„ziehen, darwider aber meine Herren meyn-
„ten, daß es eine gemeine Ordnung einer
„obersten Herrschaft, auf ihrer Landschaft
„insgesamt, und keines Unterherren oder Un-
„terthanen wäre. Kurz, es sey die
„Mißhelligkeit nicht so groß, und daß alle
„die, so dieser Handel treffe, noch statt
„und Platz in klein- und großem Rath ha-
„ben, und wo sie aus ihren Herbstern heim-
„gekommen wären, hätten sie dieselben gegen-
„wärtig gesehen. — — Darauf sagte der
„Schultheiß weiter, aus was Ursachen Er
„den Eidgnossen in dieser Sache abzuspre-
„chen und zu mittlen nicht möchte ver-
„trauen. Dañ solten die Edlen
„oder Geschlechter für diese Rathsgesandten,
„oder die Stadt Luzern kommen, würden Sie
„durch ihres wohl schwätzen und reden Eüch
„schamroth machen. Ich weiß unter Eüch,
„Meine

„Meine Herren, keinen (es soll es keiner
 „hören), der vor ihnen bestehen würde;
 „insonders zu Luzern, welcher wolte eure
 „Sachen allda wider sie handeln. Ihr se-
 „het, mein Herr Seckelmeister ist unwillig,
 „ist ihm auch Alters und Uebelmögenheit
 „halber nicht so große Mühe anzumuthen;
 „auf mich vertröstet Euch nicht, den ihr
 „würdet verfehlen. Weiters, so
 „keinen Sie die Eidgnossen auch wol, weil
 „sie vielfeltig zu Tagen gebraucht worden,
 „und sind ihnen sehr anmuthig; Sie schä-
 „zen keinen Berner nichts, daß die Edlen;
 „auf Tagen und anderstwo, da Wir zu-
 „samenkömen, da ist nach Niemand fragen,
 „Niemand ist angenehm, keinem wissen sie
 „Dank, Niemand hat Ihnen Guts gethan,
 „ihre Ehre erhalten, daß der Adel von
 „Bern. Woltet Ihr nun auf die-
 „se, so den Adel so hoch halten, eure Sa-
 „che setzen? Wann das geschieht, so weiß
 „ich, daß Ihr die Sache alle verloren habt,
 „und darzu in Schand und Spott kommet.
 „Was folget weiter ungereimts darauf, so
 „Ihr folget? Daß Ihr bey Ihnen, und
 „allen umliegenden Landen verlieret den Na-



„men, so Eüch bey Ihnen und bey Jeders-
 „mañ forchtsam machet, daß kaum eine
 „Stadt in deutschen Landen größern Gehor-
 „sam habe, danñ eine Stadt von Bern, und
 „allein dieser Nahme macht Eüch so hoch
 „geachtet in allen Landen, und nicht die
 „große Mannschafft, welche beyde unsere
 „Eidgnossen, Eüch zu allen Zeiten mißgön-
 „nen. Item weiter, so Ihr eben
 „einem jeden der Eüren wollet willfahren,
 „so würde ein jeder meynen, ihr soltet Ih-
 „me vor den Eidgnossen zum Rechten ste-
 „hen, wie Ihr den Edlen gethan hättet;
 „deßgleichen sind unsre Eidgnossen ohne dem
 „hochmüthig und vermessen genug, daß sie
 „solches dörfen vornehmen, wo Ihres an-
 „sienget. Darum hütet Eüch,
 „daß ihr Eüch jez nicht vertiefet: danñ was
 „Noth thut es uns, daß diesen Gesandten,
 „oder hier, oder zu Luzern unsere Händel
 „übergeben werden, dariñ abzusprechen? Ich
 „kañ nicht finden, daß der Stadt einige Ge-
 „ferde, noch Sorge und Uebel, aber wohl
 „viel Nuzens und Ruhms hieraus entstehen
 „möchte. Man hat noch mehr gewöñen,
 „danñ verlohren. Obschon etliche
 „sauer

„sauer sehen, und Feuer speyen, das wird
„mit der Zeit wohl gelöscht werden; das
„Convent überlebt den Abt; ist schon etwan
„ein Räuchling an einem Ort, dem man ein
„wenig von seiner Böse wegen muß überse-
„hen, morn ist er nicht mehr vorhanden,
„und kömt etwan ein milderer auf ihn, oder
„es bleiben Kinder da, die Euer, Meiner
„Herren, bedörffen. Sehet Ihr
„nicht, daß der größte Blast ist, daß der
„Fleischacker Schultheiß zu Bern ist wor-
„den. Ich bekenne wohl, daß Er sie nicht
„werth ist, aber aus Ordnung Gottes, die-
„ser Stadt zu Gutem, ist es geschehen, da-
„mit die Prophezeyung des Narren oder
„Dummen erfüllt werde, daß dieser Stadt
„die Regierung alles dieses Lands solle ge-
„geben werden, als, ob Gott will, bald
„wird geschehen, so Ihr verharret. Die
„Edlen rühmen sich stets ihrer Verbürgerung
„und Einzugs, darmit haben Sie einer
„Stadt eine Mänschaft gemachet; Sie ha-
„ben der Stadt die hohen Gerichte geschenkt,
„und andre Herrlichkeiten über die Ihren
„der Stadt vergönt. Das ist nun wahr;
„haben Sie es aber von großer Liebe we-

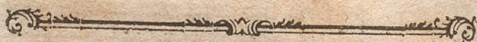
„gen gethan, die Sie zu der Stadt frugen?
„Nein: sondern um dieser zween Ursachen
„willen. Erstlich, als sie gesehen, daß sie
„von den großen Grafen und Fürsten, de-
„nen sie anhiengen, nicht möchten geschirmt
„werden, dan daß sie und die Ihren wären
„verderbt worden; da haben Sie die Rech-
„nung gemachet, daß Ihnen dieser Theil
„anzunehmen sey, damit sie bey dem Zhei-
„gen bleiben möchten, und sind darum her-
„eingezogen, und weißlich gehandelt, dan
„mit diesem Mittel sind sie Herren draußen
„geblieben, und hier in der Stadt Herren
„worden. Demnach sind etliche durch ihrer
„Bauren Muthwill, den sie entsagen, in
„diese Stadt entruñen. Nach den Schlach-
„ten vor Laupen, Sempach und Morgar-
„ten, da waren die Edlen als die Landwölfe
„verschrien; auf daß sie nun nicht erschla-
„gen und vertrieben würden, und um das
„Ihrige kämen, wurden sie Berner, über-
„gaben die hohen Gerichte, auf daß sie si-
„cher wären, und das übrige behalten möch-
„ten; warffen, als man sagt, eine Wurst
„in einen Bach: und wañ Ihr, Meine Her-
„ren, ihnen die Stadt verbötet, sie würden
„Euch

„Euch nicht nur das wenige, darum sie jetzt
„kudern, sondern alle ihre Herrschaften über-
„geben, auf daß Sie wieder hineinsitzen
„möchten. Und damit ichs be-
„schließe, so will ich viel lieber mit den
„Zwingherren handeln, daß durch unsere
„Eidgnossen; daß da dürfen Wir nichts
„aus der Hand zugeben, sondern behalten,
„was uns gefällt, das uns sonst abgestrickt
„würde, so die Sache an unsre Eidgnossen
„käme ic. „

Seckelmeister Fränkle war der Mey-
nung, die angetragene Vermittelung anzu-
nehmen; aber des Schultheißen seine behielt
die Oberhand: und nachher auch, als die
Stadt Freyburg durch Gesandte ihre Media-
tion antragen ließ. Ristlers Politik und
Standhaftigkeit besiegte dermalen die — zwar
nicht unbilligen — Forderungen des Adels:
bey dem neuen billigern Zwiste aber, der
sich bald darauf mit den edeln Geschlechtern
erhoben, ist doch endlich die eidsgenössische
Vermittelung angenommen, und die Handel
des gänzlichen beseitiget worden. Allem An-
scheine nach war Ristlers Kredit allschon auf
seiner



seiner Reize; Er blieb nur ein Jahr lang Schultheiß, und wurde hernach Landvogt auf Narberg, und seine Nachkommenschaft hat sich dort niedergelassen (*).



No. VII.

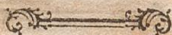
Von dem Waldmannischen Auslaufe in Zürich — 1488 — und der angewandten zweydeutigen, und sehr unnachdrucksamem Vermittelung der Eidsgenossen, muß meines werthesten Freundes, Hrn. Prof. Füeßlins Geschichte desselben, besonders von Seite 165 an, nachgeschlagen werden; eine Geschichte, die so lehrreich in ihrem Detail, als Meisterstück in ihrer Art ist. — „Unter „den VII. Orten war Bern allein, „sagt der Verfasser, „der die bedrängte Stadt „begünstigte, und das ganze Geschäfte „aus dem wahren Gesichtspunkte betrachte „te (**). Es mangelte die thät „liche

(*) B. R. Tscharners Historie der Stadt Bern, 1ster Theil Seite 177.

(**) Vielleicht würde Luzern es auch so betrachtet haben, wenn die fünf vorher vorgefallene Trauer

„liche Hülfe, welche das Stanzische Ver-
 „kommniß, wenigstens in den Augen der
 „Nachwelt, so feyerlich zu fordern schien.
 „ Denn mittlerweile sich alle Kan-
 „tone, statt dieses bundesmäßigen Auszugs,
 „nur zu Gesandtschaften anschieden, säum-
 „ten sich die Aufrührer keinen Augenblick,
 „jede friedliche Auskunft unnütz zu ma-
 „chen u. s. w. „ Erst nach einiger Zeit, als
 der Auflauf zwar beseitiget, doch immer neue
 Spuren, von pöbelhaftem Ueberpracht und
 Muthwillen, sich blicken lassen, wurde auf
 einer am Ioten Herbstmonats in Luzern ge-
 haltenen Tagsleistung erkannt, daß man den
 unruhigen Unterthanen durch Gesandte be-
 fehle: „Nichts wider ihre Herren vorzu-
 „nehmen; denn ob sie das nicht thäten, woll-
 „ten alle Stände der Stadt Zürich gegen
 „die Ungehorsamen beholfen seyn, wie sie
 „es nach den Bünden schuldig seyn. „ —
 So gaben auch die Eidsgenossen der
 Wahrheit,

Trauergeschichte mit Frischhans Theiling,
 und der erfolgte Unwillen, ihm nicht zu tief im
 Kopfe gelegen hätten. S. historische Auf-
 schriften oder Schilderungen berühmter
 Luzerner, 8. Luzern 1778. Seite 227.



Wahrheit, sagt Füeslin, ein unbrauchbares — einmal für jetzt zu spätes — Zeugniß.

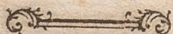
Die Vermittelungen und der Rechtsstand, zwischen der Stadt Luzern und derselben empörten Unterthanen, von 1513 und 1653, haben viel Aehnliches mit der obangeregten Thädigung: man hatte den Unfugen und der Empörung zu lange zugesehen, und es hielte daher schwer, sie zu stillen. Ihre endliche Beseitigung und Unterdrückung, konnten gewissermaßen anders nicht, als zum Nachtheile der oberkeitlichen Gerechtsamen bewirkt werden. — Wir versparen es auf eine andere Zeit, oder überlassen es andern, diese wichtigen Begebenheiten zu entwickeln, und in einer historischen Skizze — zur Belehrung und zur Warnung — darzustellen.



No. VIII.

Ein 1558 unglücklichausgeschlagener Feldzug in Italien — wenige der italienischen Feldzüge haben den Schweizern wahren Ruhm, beynahem aber immer späte Reue und

und gefährliche Aufrühren erworben — brachte einen Theil des Landvolkes zu Unterwalden in Gährung und Wuth, so daß es hohe Zeit war, durch nachbarliche freundschaftliche Vermittelung, Del in die Wunde zu gießen. — Allein dieses Misvergnügen und der Geist der Zwietracht blieben nicht da allein sitzen, sie fanden auch in dem Kanton Schweiz Eingang, ja noch größere ergiebige Nahrung. — Es setzte mancherley geheime Unterredungen, und unordentliche Versammlungen ab, und die Angesehensten der Vorsteher wurden nicht bloß bedrohet, sondern zu dreßzig an der Zahl, des eidsgenössischen Fürworts der dahin abgeordneten Gesandten von Luzern, Uri, Unterwalden und Zug ungeachtet, ihrer Ehren und Würden entsezt, und sogleich andere an ihre Statt gewählt. Indessen arbeiteten die besagten Stände unverdrossen an einem Ausöhnungswerke, und es gelang ihnen endlich, den noch immer fortgedauerten Tumult nicht nur zu stillen, sondern auf einer außerordentlich versammelten Landesgemeinde das Volk selbst dahin zu bereden, daß es den ehevor abgesetzten Schluß aufgehoben, die Räthe wieder

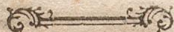


der in ihre Stellen eingesetzt, und mit edelmüthiger Biegsamkeit, der Ruhe und der Eintracht, allen gewünschten Vorschub gegeben. — —

Instruction gen Unterwalden
Anno 1558.

Wir der Schultheiß und Ratt der Statt Lucern thundt kundt mencklichem mit dißem Brieff, als dañ Wir vernömen, das kurz verschüner Tagen, unser getrűw lieb allt Eydtnossen von Unterwalden ob dem Kernwald, ein Landsgemeind gehalten, als von wägen und antreffendt der Hauptlütten und Knechten, so in Bápfflicher Heyligkeit Dienst in Romania gewäsen, und wie daselbst leyder ergangen ist, mencklichem woll wűssendt, deßhalb uff selbigem gemeinen Landtag ein schwär Meer gefallen; so und aber Wir hieneben bericht worden, das unser getrűw lieb allt Eydtnossen von Unterwalden nidt dem Kernwald, deßhalben auch einen gemeinen Landtag fűrgenömen und halten werden, wölsche dañ ettwas mer Lűtten, dañ die ob dem Wald verloren, das zu besorgen,

forgen, einen größern Unwillen, Uffrur und
Empörung durch Parteyen der Erenlütten be-
schehen möcht. Da man nun zu beschehen
Sachen und Handlungen, allwäg das Best
fürnemmen soll, harumb so haben Wir (als
die so gern Frid, Ruw und Einigkeit gsä-
chen, und sonderlichen by unsern insunders
guten Fründen und getrüwen lieben alt Eydt-
gnossen von Unterwalden) die Frohen, Eren-
vesten, Fürnemmen und Wyßen, unsere lieben
und getrüwen Miträtt, Herren Wendel Sun-
nenberg, Bendrich, und Casparn Egglin,
alt Landvogt zu Baden, uffgeschossen, und
Inen in Bevelch geben, uff obgemelten ge-
meinen Landtstag zu rythen, daselbst zu lo-
sen, was sich zu tragen, und daselbst nach
ihrem besten Vermögen gute Schidlütt,
fründtliche Mittel, und zu allen darzu nott-
wendigen Sachen und Handlungen zu reden,
nachdem und sy es befinden, als sy wol
thun können, und sich harzu, als mit un-
serm gebürenden Grus, bevor, und demnach
die Dancksagung gebürt ic. Söllliche In-
struction geben Wir Inen hiemit, mit un-
ser Statt uffgetrucktem Secret Insigel besig-
let, Mittwuchens nach Valentini, (16. For-
stes Stück. nung



nung alten Kalenders,) von Christus Geburt
gezalt tusendt fünffhundert fünffzig und acht
Jar 12.

Abscheyd des gehaltenen Tags zu Lu-
cern, durch der vier Orten, Lucern, Uri,
Unterwalden ob und nid dem Wald,
und Zug, Kats-Anwalten, uf Donstag
nach *Reminiscere* (war der 10. Mer-
zen) Anno 1558.

So dan benempten vier Orten fürkom-
men, das ihr lieb alt Eidtgnossen zu Schwyz
angesehen, eine ganze Landsgemeind zu hal-
ten, auf benempten Sontag *Reminiscere*,
da villicht wurden Anzûg beschehen, daruß
liechtlich Rnd, Haß, Unruw und Todschleg
möchtend volgen, sölichem vorzuseyn, er-
nempte drü Ort, Lucern, Uri und Unter-
walden, ihre Botten gan Schwyz für ihr
lieb alt Eidtgnossen geschickt, daselbst zu
mittlen und scheiden, so best möglich; die
ihr allerbests und wägests than, vermög ih-
res Bevelchs, doch so viel nit schaffen noch
scheyden mögen, dan das, wider ihres Lands
Bruch, sy auf diser Gemeind Besatzung
than,

than, das doch nie mehr beschehen ist, zu
 andrer Zyt, daß uff dem Zyt, so man ein
 Aman setzt, im Monat Meyen, das aber
 jcz geendert, und vil Erenlutt im Landt
 Schwyz des Raths entsetzt, und an selbiger
 Erenlütten Statt ander geordnet, dardurch
 daß bald große Unruw wer erwachsen. So-
 dann obgemelter vier Dritten Botten uff dis-
 sem Tag versampt gsint, sind erschienen, als
 erbar Gesandten derselbigen, Hauptman Län-
 gen, Hauptman Stalder und Jacob Lützer,
 sich hoch beklagend, das zuwider eines Lands
 Bruch zu Schwyz ire Vätter und Eltern
 entsetzt worden sygend, wider eines Lands
 Schwyz Bruch, so lang zu Schwyz gere-
 giert worden syge; und die so selbiges than,
 lassent sich hören, vier oder fünf lassen zu
 enthaubten, daß ihren vil zu erwarten nit
 gesünet, also Ufzug lassen thun, sonders vil
 ehe zu sterben, und die Herren Botten der
 vier Dritten um Hilff und Rath angerüfft,
 darmit sy by Frid, Ruw und Einigkeit, und
 irem Landsrecht mögent blyben, und nit so
 gfarlich darvon getrenget, und wider Recht
 begwaltiget werden.



Sodañ der vier Dritten Botten Befelch
 ghan, ein Rathschlag zu thund, jedes Drtts
 Botten, selbigen an sine Herren und Obern
 zu bringen, und aber kein Drtt von berüer-
 ter von Schwyz Klag gewußt, ist jedem
 Botten der obgenenten Esandten von Schwyz
 Instruction Cophy geben, darüber jedes
 Ort möge sin Rathschlag thun, und zu ge-
 legener Zyt, gebührlich darin handeln. Und
 hand die Botten gutter Meynung die drey
 obgenempten Esandten von Schwyz für sich
 berüfft, und Inen getrüwer Eydgnösslicher
 Meynung fürghalten, die Herren Botten ha-
 bend iren Fürtrag ghört, syg ir Unrum iren
 Herren und Obern, ouch Inen, als für ir
 Personen, in Trüwen und von Härken leydt,
 habent also iren Fürtrag in Abscheyd gnom-
 men, und werden den mit gangen Trüwen
 an ir jedes Herren und Obern bringen, und
 jez Montags Nachts nach Oculi wieder zu-
 samen kömen, und getrüwer Eydgnösslicher
 Wolmeynung berathschlagen, guter Hoff-
 nung, die Sach werde zu guttem End ge-
 bracht werden, und hand die Herren Bot-
 ten benempt Esandten zu Schwyz gebetten,
 sy wellent ansehen einer loblichen Eydtnoß-
 schafft

schafft Wolfart, und bey Inen gegen einander nit unfreündtlichs ansehn, und sich Rechtens allersyts gegen einandern settigen: dan der vier Dritten Botten jeh Montag nechst nach Oculi, Nachts an der Herberg erschnen, mit Befelch und Gwalt, als jeder Bott witer zu sagen weist.

Copey der Instruction.

Erstlich so sönd Ir anzeigen, daß die Boten, so by uns gsin, wohl ghört und gesehen, was Unbillichs mit uns fürgnömen und ghandlet worden, daß man die Rätt mit dem Meer bsetzen wollen, darüber die Rätt das Recht angebotten, über das die Gemeind fürgfaren, und der alten Väteren und Rätten bey dreißigen entsetzt, und ander dargeordnet, wie wol die Rätt sich erbotten, zu schweren, ihren fürgnömen Eydt, do sy nit dester minder mit der Entsetzung der Rätten fürgfaren: do die Rätt das gsehen, hand sy da nit wollen schweren, wil Ir Rechtsbott nit erschossen. Wir wüssen ouch zu bezügen, daß sy heimlich Rätt und Gemeinden ghan, findt man by dem, daß einer des



Ratts in gessenem Ratt geredt, hätte er das
 gewußt, sy hätten Ihn nit in ihren Ratt in
 der Eigern Huß bringen müssen, mag man
 verstan, sy hinderrugs der rechten ordentli-
 chen Oberkeyt heimlich Ratt ghan, das aber
 der drü Länder und der acht Orten Pündt
 zuwider ist, begärendt daruff, vermög der
 Pündten, Hilff und Ratt: daß unser alt
 loblich Harkömen ist, wir die Ratt jährlich
 setzen im Meyen, und jettlichs Viertel, dero
 Sechst sindt, setzend zehen, und setzts nit
 die ganz Landsgmeind, diß ist brucht, so
 lang Schwyz hett geregirt, so jeh durch dise
 geheime Rattschleg uns entzogen ist; so wir
 Inen das nachließen, wurden sy uns noch
 beschwerlicher Sachen fürnehmen, daß jeh der
 im Ratt ist, so unsern Eydgnoßen von Bern
 zugeredt, der ouch dißen Rathschlag, mit
 Befegung der Rätten, than, und so man uns
 nit hilfft, besorgen Wir, sy (als etwan die
 Römer than) werden understan, die Vätter
 und alten Rathsfreündt abweg ze thundt, als
 bewißt wirt, sy sich mercken lassen, ja es
 werde nit besser, bis daß man vier oder fünf
 enthaupt, daß unser keiner gsinet, zu erwar-
 ten, sonders vil ehe alle sämtlich sterben,
 daß

daß uns also ußziehen, und wider billichs,
 ohne alle Urfach, richten lassen. Difer un-
 ser allerhöchste Beschwardt, getrüw lieb alt
 Eidgnossen, wellen getrüwlich zu Herken fas-
 sen, und söllich Unkrutt mit Trüwen ußjät-
 ten, daß es in andern Orten nit ouch gruo-
 ne, daß sy vorhabens, in andren Orten
 ouch Unruow anzustifften, als (so vonnö-
 then) genugsam wirdt erwysen, und wellen
 uns nit verlassen, sondern by unsern alt har-
 brachten Freyheitten und habenden loblichen
 Brüchen handhaben, schützen und schirmen,
 vermög Eydtnössischer Trüw und Liebe,
 nach Inhalt unser geschwornen Pundtbrie-
 fen Sag ic. ic.

Schreiben der abgesetzten Râthen an die
 vier alten Ortt, Lucern, Ury, Unter-
 walden und Zug.

Gestreng, Erenvest, From, Fürsichtig,
 Wyß, insonders günstig lieb Herren, und
 getrüw lieb alt Eydtnossen, Uech syent un-
 ser fründtlich Gruß und allzytt guttwillig
 Dienst jederzytt zuvor bereyt. Demnach,
 günstigen lieben Herren, und getrüwen lie-



ben alten Eydtgnossen, alsdā Hauptmān Stalder und Hauptmān Tāgen vor ūwer Wyßheit zu Lucern erschnen, mit Anzeigung, wie unser Landlüt, mit ein Meer, uns von unsern uralten Freyheiten und Hartkōmen, mit Besatzung des Ratts und Gerichts, trengt, die alten Vätter entsetzt, ohn alles Verschulden, und jung an die Statt than, das nie erhördt, noch bschāhen ist, als lang Schwyz zu regieren hatt ghan: Wir haben ouch Hauptmān Stalbern und Hauptmān Tāgen verstandiget, wie Ir, unser lieb alten Eydtgnossen von den vier Dritten, morndrighs Tags aber werden zusāmen kon, füegen Wir ouch ganz fründtlicher Eydtgnōßlicher Meynung zu vernemen, daß uff hütt Dato in gutter Anzahl der Landtlütten by einandern gsyn, und wo das Wetter nit zu böß, wāren unser noch meer gsin, allein zusāmen kon, den Landamēn zu beschicken, Ihm anzeigen lassen, daß er uns uff künfftigen Samstag, das ist, uff den zwenzigsten Tag diß Monats, ein ganze Landsgemein stelle, und daß Wir unsern Landlütten unser Bescherwdt mögen anzeigen, des schweren hohen Ingrnyßs, so sy uns gethan am Regiment,

ment, mit Entsetzung der Vätter, da iren
ettlich bis in die vierzig Jahr in den Rät-
ten gessen, ußerthalt unserm Bruche und
Ordnungen, unverschuldt entsetzt, wie obbe-
dült, so fer und sy uns blyben land, by
alten Harkommen, deß Wir verhoffen, sy
söllents thun, so und aber sy es nit thät-
tend, daß sy uns dan eines unparthyeschen
Rechten gestatten und e sitzen, wo Wir sem-
lichs mit Ihnen möchtend bekömen, wurden
Wyr ick unser getruw lieb alt Eydtgnossen
anruffen, daß Ir uns verhelffet zu einem
unparthyeschen Rechten. Bitten ick hiemit,
Ir wellend uns allwägen in Truw lassen be-
vullen sin, und uns by Zeygern diß Brieffs
ein Antwort wissen lassen. Hiemit ick in
den Schirmen Gottes Allmechtigen bevel-
chend, Datum den 13ten Tag Merzen An-
no 1558.



Abscheyd des gehaltenen Tags zu Lucern, durch der vier Orten Botten, von Lucern, Uri, Unterwalden und Zug, Rats-Anwalten, uf Zinstag vor dem
Suntag *Lætare* Anno 1558.

Als dan bemelter vier Ortten Botten, vermög jüngst usgangen Abscheyds, zu Lucern uff hütt wieder versamt, von wegen der Zwenung irer lieben alten Eydtgnossen zu Schwyz: und als sich unser lieben alt Eydtgnossen zu Lucern Botten, Ihrer Herren und Obern, Schultheiß, Rätten und Hunderten, Befelchs entschlossen, des Inhalts, daß sy vorhabens, sammt iren lieben alten Eydtgnossen den drü Ortten, ire Botten wiederumb für ein vollkomne Landsgmein zu schicken, Inen allerfründlichster gethrüwister Eydtgnössischer Meynung, ir bißhar begangene Endrungen, Brüchen und alt Harkommenheiten zuwider, zu erinnern, sy fründtlich ermahnen, bey ihren alten Freyheiten, gutten Gewohnheiten, Brüchen und Gerechtigkeiten einandern behyben ze lassen, dan so das nit beschehen söllt, und ein Theil dem andern nit wurde dorby beliben lassen, wurden,

den, vermög der Pünden, Sy, die Eydtgnossen, dem gehorsamen Teyl, den ungehorsamen Teyle helfen wysen, eines loblichen Landts Schwyz alte Harkömenheit, Bruch, Recht und Gewonheit zu halten, als sy bißhar gebrucht und harkömen syent, alles vermög und Inhalt der Bündten Inen beholfen ze sindt, das man Inen vor einer offenen Landtsgemeinde mit allem Ernste sölle fürhalten.

So ist unser lieben alten Eydtgnossen zu Uri Siñ, daß die Herren Botten ir Instruction, so Inen geben, und an einer Landtsgemeind abgeraten worden, darby sy ouch stytz bliben, verläsen lassen, des Inhalts: Erstlich ist unser Befelch, darob und daran zu syn, so unser getrüw lieb alt Eydtgnossen von Schwyz jeh kein Gmeind zhalten angesehen hetten, daß man Inen schryben wölle, angents ein vollkömne Landtsgmeind zu besamen, so erst, das nach ihrem Bruch gsyn möge, und demnach doran syn, daß bemelter Gmeind die Beschwerden, so sunderbar Erenlüt sich wider sy beschwärent, als namlich wie sy heimlich Rätt und Gmeinden ghalten,

gehalten, auch getröwet, oder sich mercken
 lassen haben söllent, ettlichen die Höupter
 abzuschlahen lassen ic., anzuzeigen, und dar-
 über ir Antwort fordern, und so sy dasselbig
 nit verantworten können, Inen dan anzei-
 gen, daß söllichs wider die geschwornen Pund-
 brieff, und das sy deß Orts wider billichs
 gehandelt, und zuwider dem, so von Tren
 und unsern Borderen, umb Frid, Ruw und
 Einigkeyt willen je ze erhalten, uffgesetzt,
 und zum Theyl tirannisch gehandelt wäre, al-
 so unverschuldter Sach, oder um kleinfüger
 Sachen willen, jemand zu richten lassen ic.
 Dargegen denne der Widerpart auch anzei-
 gen, daß sy sich der Gmeindt Fürnemen und
 Ansehen auch nit so hoch beschweren wöl-
 lendt, dan sy villicht auch angesehen und be-
 trachtet habend, was Schmach und Uebels
 den Eydtgnössischen Knechten von den Fran-
 zosen in Piemöndt widerfahren, und zugstan-
 den ist, do sy nit bezahlt worden, und men-
 ger ehrlicher redlicher Kriegsmann Hungers-
 nott gestorben, und der Vereinigung nit ge-
 mäß gehalten worden sind, und daß sy den
 Meeren mers folgen wöllent, und ghorfam
 syn, bis uff nechste Gmeind, ihres Aman
 Satz,

Sag, und bis dahin zu beyden Theilen Widerrecht einandren nügüt zufügen, noch unfreündtlichß mit einandern fürnehmen. Und so sy sich dan der Sachen nit güttlich verglichen möchten, daß sy sich gegen einandren Rechtens settigen wöllent, nach Lut und Sag der geschwornen Pundtbrieffen, ouch sonderlich by gedachten unsern Eidtgnossen von Schwitz anhalten, daß die alten abgesetzten Rätt, deßgleichen die neu erwelten Rätt, bis uff die Gmeind des Amman Sag zu beyden Theilen still stan wöllent ic. Und ob aber einiche fründeliche Unterhandlung by Inen nit versachen möcht, und sy tättlich aneinandren kómen wellten, sy by den geschwornen Pundten ermanen, sich der Rechten gegen einandren zu begnügen, lut unsers harumb vorgegebnen Befelchs, und was sich dan witer uff dißén Tag zutragen möcht, geben Wir unsern Botten, in allen ziemlichen und billichen Sachen, zu handlen Gwalt, und was aber Inen zu schwär, das söllendt si getrüwlich an uns bringen, witer der Gebür nach darin zu handlen. —

So hand unser getrüw lieb alt Eidtgnossen, Landamman und Rätt zu Unterwalden ob dem Kernwald, ihren lieben Landslütten nit dem Wald geschriben, söllichs Inhalts: Unser fründtlich willig Dienst, samt was Wit Eren, Liebs und Guts vermögent zuvor ic, Insonders gut Fründt, und getrüw lieb Landslütt, als dan ir in dem Abscheidt, so zu Lucern uff Donstag nach Reminiscere gehalten, von wegen üwern und unsern Eidtgnossen von Schwiz, durch die vier Drtt gehalten, und ein Tag widerumb angesehen uff Montag den 14ten Tag Merz, widerumb an der Herberig erschinen, so haben Wir ein Boten verordnet mit Befelch, wie vornach, vermög der Pünden, in der Sach ze handeln, ob gedachte unser Eidtgnossen, welcher Theil das sig, wider vermög der Pünden ungehorsam wären, ald entsetzt der Ratsplätzen halb, und nach Vermögen der Pündten Rechts begärten, Inen mit unser Stimm behulffen werden soll, und gedachte unser Eidtgnossen söllend gemant werden, wider die geschwornen Pündt nit ze handeln, noch einandren ze trengen: und ob einich Theil, nach vermög der Pündten, Rechts begärte,

der

der ander Theil Im deß geständig sin soll,
und Im zu Recht geholffen werden, deß ha-
bend Wir, gutter getrüwer landtslicher Mei-
nung, unbericht nit wellen lassen, darmit
üch und uns Gott dem Allmechtigen trüwlich
befelchend, Datum 12ten Merken diß 1558sten
Jars. — By diser Stüm die Herren Botten
ob und nid dem Wald stiff bliben.

Daruff der Bott von Zug angezeigt, von
sinen Herren und Obern abgevertiget sye,
ze losen, was die übrigen Ortt willens, und
selbiges in sinem Abscheidt an sine Herren
ze bringen, welche sich noch nit entschlossen,
ire Bottschaft gan Schwiz ze schicken, und
sig der Zwyspalt by unseren lieben alten Eids-
gnossen zu Schwiz sinen Herren in Thrüwen
und von Herzen leid, versehe sich woll
(welle aber nit begriffen sin, noch ügit zu-
gseit han), so die drü Ortt rathig werden,
ire Ratsbottschaften zu iren lieben alten Eids-
gnossen gan Schwiz ze schicken, sine Herren
und Obern werden sich nit von Inen sün-
dern: derhalben das was man Im in Abscheid
gebe, welle er mit Thrüwen hinder sich
bringen, an sine Herren und Obern, gut-
ter



ter Hoffnung, si werden, wie oben ghördt, sich nit sündern. —

So dan der vier Derten Stimmen, wie oben ghördt, ungleich, und jedes Orts Botten by Irer Herren Sinnen bliben, und kein Meer gefallen mögen, wüssent doch die Botten zu sagen, wie daß nach Gestalt der Sachen, by den Herren Botten, gutt getrüwer alt Eidtgnössischer Wolmeinung, viel und mengerley geredt worden. Do ettslich vermeint, nit gutt sin, die bed Artikel vor Ir Gemeind zu öffnen, von wegen des Enthaupten, ouch in gheim Rätt besämlen 2c. 2c., dan das si erst gegen einandern erhitzen, und Zang gebären wurde, und bedunckt ettslich Botten fruchtbar sin, so die Herren Botten der vier Derten gan Schwiß kōmen, für ein Landtsgemeind, daß si iren Fürtrag mit fründtlichen, doch begründten Worten, einer loblichen Eidtgnösschaft, wie die zusāmen kōmen, Anzug zethundt, wil dan die Pündt lange Zitt nit gschworen, viel und der Meertheil Eidtgnossen selbig nie gschworen, und vil Personen nit wüssent, was die Pündt zugebeut, das dan zu Schwiß die Herren Botten

Votten söllent begeren, erstlich der drey Län-
der Pundt, der vier Waldstetten Pundt, die
Verkömnuß zu Stans, und der acht Orten
Pundt, ghördt und verlesen, darin dan clar-
lich ghördt und verstanden wurd daß, so ein
Ort den andern schuldig, ja wo ouch ein
Eidtgnosß von dem andren das Recht zu
nemen, und sich desselbigen zu settigen pflich-
tig: und mögendt dan der vier Orten Vot-
ten, uß Kraft der geschwornen Pündten, des-
ter dapfferlicher, mit ihren lieben Eidtgnossen
zu Schwiz, sich gegen einandren Rechtens
zu settigen wüssen, reden, und, wan vonnö-
then, si deß manen, vermög der Pündten,
wil doch das Recht der Pündten jedem un-
ferdingt, sonders gemein ist. Söllichß, und
vil meer Worten sind geredt worden durch die
Votten, als jeder Vott weißt, hat also je-
der Vott, obbenempter vier Orten, sollichß
hinter sich, an sine Herren und Obern zu
bringen genomen, sich mögen witer darin er-
sechen, und dan der vier Orten Votten, vor
und ehe si für ein Gmeindt zu Schwiz fe-
rendt, sich zu underreden, und einmündiger
Stim zu verglichen, dan je nit wol stünde,
daß die vier Ort in Stimmen getheilt, und
stes Stück. £ aber



aber zu Schwiz die Spänigen vereinen wollten, siße nothwendig, sich einmündiger Stim zu vergleichen, als jeder Bott witer sagen kann.

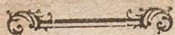
So ist gan Schwiz geschriben, von der vier Orten Botten, und an Si begert, jeß uf Sontag Lætare (ist der 20ste Tag Merz) ein vollkomne Landtgmeynd zu bieten und halten, dan der vier Orten Botten vor Inen erscheinen, und, ganz getrüwer Eidtgnössischer Meynung, das, so Inen anglegen, anzeigen werden, und by dem darumb gesandten Läufer-Botten Antwort begert: So dan si die Gemeindt uf Sontag Lætare nit halten wollten, werden das unser lieb alt Eidtgnossen zu Lucern jedem Ort ylents zuschriben, sich darnach wüssen zu halten berichten; so aber unser lieb alt Eidtgnossen, iren lieben Eidtgnossen den den Orten, nit zuschribent, so mag und soll jedes Ort sine Botten ordnen, als ob stadt.

Abscheyd,



Abscheyd, oder Richtung des Spans zu
Schwitz vor der Landtsgemeindt, so
den 20sten Tag Merzen Anno 1558
gehalten worden.

Wir der Landt-Amman, die Rätte,
und ouch gemein Landtlüt zu Schwitz
bekennendt, daß uf hüt Dato vor uns, wie
Wir versampt warendt, an offner Landtsge-
meindt zu Ybach, vor der Brugg, erschienen
sindt, unser getrüwen lieben alten Eidtgnos-
sen, von Lucern, Ury, Unterwalden ob und
nidt dem Kernwaldt, und Zug, Ersam Für-
treffentlich Ratts-Bottschafften, und uns für-
gehalten, Irer Herren und Obern fründtlichen
Gruß, willige Dienst und was si vermöch-
ten, Eren und Guts jederzeit ungespart, als
iren getrüwen lieben alten Eidtgnossen und
Brüdern. — Und darüber uns anzeigt,
wie daß iren Herren und Obern fürkömen,
daß Wir etwas Spans, Widerwillens und
Verdrueß, gegen einandern angefaßt, von et-
was Endrungen und Rürerungen des abge-
setzten Rats der alten Vättern, das Inen
in Trüwen und von Herzen leid sye, und
uns vermanet, daß Wir wellend under ein-
L 2 andren



andren eines syn, fründtlich, tugendtlich und
 lieplich mit einandren handeln, thun und las-
 sen, und in Einigkeit leben, und zu Herzen
 fassen, daß kline Rich mit Einigkeit erhalten,
 und große durch Uneinigkeit zerstört werden,
 mit angehenckter inniger Eidtgnössischer Lie-
 be, Wir wellendt uf den hütigen Tag ire
 Herren und Obern vereren, und das Meer,
 so uf den 6ten Tag Merken ergangen, uf-
 heben und dannen thun, und die Rätt, die
 nach unserm alten Bruch und Harkömen,
 von den Viertlen darin than sindt, wieder-
 umb bliben lassen, angesehen, daß ein kurze
 Zit sye, bis zu Meyen, und ouch die Zändt
 und Hader under uns hinweg thun, damit
 Zerrwürffnuß verhüt werde; wan unser Ding
 sye Ir Ding, und Ir Ding unser Ding,
 wo dan ire Herren und Obern sömlichs kön-
 nendt um uns beschulden und verdienen, das
 wellendt Si ungesparts Libs und Guts jeder-
 zit willig sin: Und so nun Wir unserer ge-
 trüwen lieben alten Eidtgnossen, der obge-
 meldten vier Orten, hochlichs, fründtlichs
 und brüderlichs Bermanen und Pitten ver-
 hört, sunderlich daß unser Leidt Ir Leidt,
 und unser Wolsart Ir Fröydt und Wolsart,
 so

so sagen Wir Inen zum allerhöchsten und fründlichsten Danc, dermaßen Wir in unsere Herzen und Gemüt gefast, daß es zu ewigen Ziten, ob Gott will, jemer vergessen werden soll, und händt uns mit mererem Meer hierüber erkendt und berathschlaget, als hernach volgt, namlichen: Daß Wir die alten Rätte, die zu Meyen des 1557sten Jars dargen sindt, wiederum in Ratt than, bis zu Meyen, so Wir unsere Nempter besetzt, dan sollendt die Viertel wiederum Gwalt han, furohin den Ratt und Gericht ze besetzen, wie von Alter her gebrucht worden ist, und sollendt die nūwen Rätte irer Eren unverleßlich ledig sin, und was bisshero einer dem andren zugeredt, das nit das Malefiz antrifft, soll hiemit ufgehan sin, was aber das Malefiz brüeren thut, soll hiemit niemand sin Recht genomen sin, derenhalb die, so nit geschworen handt, wie das uf der Weydhub ergangen, sollendt gehorsam sin, gleich wie die, so geschworen handt, dasselb zu halten, und so si das nit thäten, sollendt Wir si strafen, als die, so geschworen, und das Gebott übertretten hätten. Als si dan witer anzogen, und uns ge-



betten, die Unsern, so über das Verbott in Krieg zogen, zu Gnaden ufnehmen wollen, handt Wir uns erkendt, so vern si sich an unser Herren eins zwifachen Ratts ergeben, wie si die strafendt, so wellendt Wir Inen das Landt ufgethan han, doch söllendt si weder mindern, noch meeren, wo si das nit annehmen wollen, mögendt si da ußen bliben. Actum, und mit unsers gemeinen Landts-Insigel besiglet und verwart, uf den 20sten Tag Merz Anno 1558.



No. IX.

Der in gesammter Eidsgenossenschaft ehedem berücktigte Zwist, zwischen dem Ehre- und Rachesüchtigen Schultheiß Niklaus Am-
len (an Herkunft dem Bernerischen Schultheiß Ristler ähnlich), und dem edeln Alt-Schultheiß Jost Pszyffer (*), nebst einigen andern Rathsherren — 1569 — veranlaßte die benachbarten vier Stände, die sich zu zweymalen in Brunnen versammelt hatten, durch Briefe ihre Vermittelung anzutragen. —

In

(*) S. obangezogene historische Aufschristen
Seite 154.

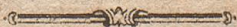
In einem der Antwortschreiben von Seiten
Luzerns sind folgende Stellen vor andern
merkwürdig: — „Dieweil Wir hievor und
„jetz aber wol abnehmen mögen, daß Euch
„die Sachen anderst und hitziger, dan sie
„bey Uns gestaltet, fürgeben worden, hät-
„ten Wir vermeint, Ihr hättet Euch mit Un-
„serer vorigen Antwort wol sättigen, deshal-
„ber Euch weitere Unruh, Kosten und Ar-
„beit, von Unsert wegen anzuwenden, über-
„heben mögen. Dan, wie Euch hievor ge-
„schrieben, ist (Gott habe Lob) unter Uns
„keine Zwenracht, und Wir haben gegen
„keine sonderbare Person etwas vorgenom-
„men, dan dessen Wir nach Unserm Stadt-
„recht, und geschwornen Brief, so von Un-
„sern fromen Altvordern an Uns kömen,
„wol befügt und befreyet sind, bey dem Wir
„nochmalen zu bleiben verhoffend; so hier-
„wider Jemandes der Unsern gefählt, und
„strafwürdig wurde, denselben strafen mö-
„gen; dargegen Mencklichem, wer der wäre,
„sowol, als andere Orte, Jedem gebürlich
„Recht halten, und gefolgen lassen, und
„Niemand wider Billiges, noch ohne Ver-
„antwortung, strafen, noch ihrer Ehren ent-



„setzen werden. Dañ wie Euch hinderbracht
 „seyn möchte, daß Wir etwelche Personen
 „ihrer Ehren und des Rechts entsezt haben,
 „ist ungegründt Euch fürgeben worden: dañ
 „wiewol Wir möchten Ursach haben, fürzu-
 „fahren, ist doch solches nicht beschehen,
 „sondern allein haben Wir drey Personen, so
 „diesesmal, nach Unserm löblichen alten Ge-
 „brauch und halbjähriger Besatzung und Ord-
 „nung, zu setzen gewesen wären, still ge-
 „stellt, sie weder besetzt, noch entsezt, keine
 „andere an ihr Statt gethan, sondern ihren
 „Platz offen gelassen, bis zu ihrer Verant-
 „wortung. Daß aber Unser Mit-
 „rath und Pañerherr Ludwig Pszyffer diß
 „Orts gedacht, und also still gestellt seye,
 „das ist nicht: Wir versehen Uns auch, Er
 „und ander Unser Haubtleute werden ihre
 „vorgenommene Reiß und Kriegsdienste ehr-
 „lich, daran Sie Uns auch höchstens Gefal-
 „len thun, vollbringen und dienen, dessen
 „Wir Uns getreulich zu Ihnen versehen. . .
 „. . . Also sind die Sachen bey Uns ge-
 „staltet, und Wir sind ohne allen Zweifel,
 „so Ihr in Eüern Orten gemeinlich der Ursa-
 „chen, so Uns nothwendig hierzu getrungen,
 „unter-



„unterrichtet wären, wurdet Ihr Euch hier-
„um nicht so vielfeltig bemühen, sondern
„Uns mit Unserm Stadtbrauch, Recht und
„Freiheit, wie Wir von Alters her kömen,
„und wol befügt, gegen Mencklichen, so sel-
„bigem zuwider handeln, fürfahren lassen;
„als billig jedes Ort seinen löblichen Land-
„rechten und Bräuchen obhalten soll. Die-
„weil dan, getreue liebe alte Eidgnossen,
„Wir Eüere Wohlmeinung und Eidgnössisch
„Gemüth abnehmen, und wohl verspühren
„mögen, haben Wir Euch, vertrauter Mei-
„nung, die Sachen etwas gründlicher, dan
„Euch zu Ohren kömen, zuschreiben wollen,
„mit ganz freündlichem Ansinnen, Euch dieser
„Unster Antwort zu sättigen, und anbey be-
„glaubt zu seyn, daß Wir nichts, so einer
„löblichen Eidgnossenschaft, und derselben
„Lob und Reputation (welche zu erhalten,
„Uns zu diesen Sachen bewogen) zuwider,
„handlen werden ic. Datum den 13ten Ju-
„lii 1569.“





No. X.

Ein im Brachmonate 1578 im Ranton Uri ausgebrochener Unwille, zwischen dem Rathe und dem Landmann, hat einige der katholischen Orte veranlasset, auf die außerordentlich abzuhaltende Landsgemeinde ihre Gesandtschaften abzuordnen, die alles anwenden mußten, um die Gemüther zu versöhnen, und den Saamen fernerer Unruhen zu zerstreuen. In wie weit dieser eidgenössische, wohlgemeinte Rath gelungen habe, ist uns unbekannt; es läßt sich aber an dem guten Erfolge nicht zweifeln. —

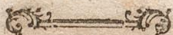
Instruction uf den Edlen, Ehrenvesten, Fürnemmen, Wysen, Unsern sonders gethrüwen lieben Nitrath und Stattvener Nicolaus Cloosen, was Er, sampt den übrigen dryen Orten, Schwitz, Unterwalden und Zug, sampt Glarus, by Unsern gethrüwen lieben alten Eidgnossen von Uri uf der Landsgmeind, so daselbst



selbst uf Pfingst-Mittwochen gehalten
werden soll, zu verhandlen hat,

1578. *Mense Junio.*

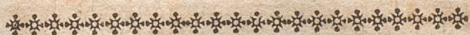
Wir der Schultheiß und Ratt der
Statt Lucern 2c. Alsdan Wir bericht,
daß by Unsern gethrüwen lieben alten Eid-
gnossen von Uri etwas Unwillens oder Un-
ruw, zwischen irem gemeinen Man und den
Fürgefehten, ouch zwischen etlichen den Für-
gefehten selbst, sin sölle, da Wir von den
Gesandten der beyden Orten, Schwiz und
Unterwalden, vermög jüngst darum in Unser
Statt Lucern usgangnen Abscheids, dessen
bericht, und ersucht worden, ob Uns nit ouch
gefallen wölte, mit Iren, ouch Unser gethrü-
wen lieben alten Eidgnossen von Zug und
Glarus Gesandten, uf künftiger Landsge-
meind, so des jeh kömenden Pfingst-Mitt-
wochens daselbst gehalten werden solle, zu
erschinen, und in Sachen zum besten zu mitt-
len helfen. Da dan sölllich Uneinigkeit und
Zwispalt, besonder in loblicher Eidgnoschaft,
und vorab by Uns den Catholischen Orten,
in Thrüwen und von Herzen leid, derhalben
Wir insonderheit geneigt und begirig, alles
Unfers



Unserß Vermögens demselbigen bevor zu sin,
 und darum gemeldten Unsern Mitrath und
 Stattvenner dahin abgevertiget, mit Befelch
 und Gwalt, sich mit den Gesandten von
 Schwiz und Unterwalden (als die harumb,
 wie die Sachen gestaltet, meer Berichtß ha-
 ben sollen) zu unterreden, volgendß mit
 sampt Inen und den übrigen Herren Gesand-
 ten sich zu gemeldten Unsern gethrüwen lieben
 alten Eidgnossen von Uri zu verfügen, und
 sich mit allem Gliß gebruchen, und zu unter-
 winden, so best iimer möglich, damit söllich
 Zwitteracht und Uneinigkeit zwischen Inen hin-
 gelegt, kein Gwalt, noch thätliche Handlung
 fürgnömen, sonder alles in guter Gründtlich-
 keit abgehandlet werden möge, und wirrer Un-
 will und Unruw, in Betrachtung der schädli-
 chen und verderplichen Nachfolg, so im Fort-
 gang dieser Dingen zu erwarten und zu besor-
 gen, und was großen Befröwens unsern Miß-
 günstigen hierdurch geschafft, bestes Glißes
 abgeschafft, und verhüt werde. Darzu sollen
 si, die Gesandten, alle gute Mittel, was hier-
 zu dienstlich, zu gebruchen nit unterlassen,
 wie si dan dem Volg zu thun wissen werden.

Stattschryber zu Lucern.

No. XI.



No. XI.

Der berühmte Aufstand, der die Stadt Mühlhausen lange gequälte, und in die gefährlichste Lage versetzte, gab den Eidsgenossen Vieles zu schaffen, und kostete sie endlich ihre Verbindung mit den katholischen Kantonen. Zwei böse, verachtungswürdige Bürger, die Gebrüder Finninger, waren die Hauptursacher dieser unangenehmen Begebenheit, die noch jetzt, von Seiten dieser guten alteidsgenössischen Stadt, die gerechteste Verwünschung auf sich hat. — Die Klagen der Katholischen sind (das allerdings unvorsichtige anstößige Betragen der Bürgerschaft gegen die Gesandte (*) ausgenommen) ziemlich unerheblich, und meistens in dem betrübten Mißtrauen, und der damals allgemeingährenden Eifersucht, zwischen beyden Religionsparteyen, gegründet. — Noch sind Abschriften dieser Klagepunkte vorhanden, die wir für dermalen übergehen; hier aber folgt

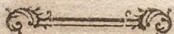
(*) Einer der Gesandten war von Uri, der andere von Schweiz.



folgt die Urkunde der Bundesauflösung, die nicht sehr bekannt ist:

Wir Schultheißen, Landamān, Klein und Große Rätte und Gemeinden nachbemeldter Orthen Loblicher Eidtgnoschaft, namblich Lucern, Uri, Schwiz, Unterwalden ob und nidt dem Kernwald, Zug mit den ußeren Aembteren darzu gehörig, Fryburg, Solothurn und Appenzell, entpfiect Euch, dem Burgermeister, dem Ratt und ganzer Gemeind der Statt Müllhusen Unseren Gruß, und thunt Euch dabz zu wußsen, wie daß Uns nit zweiflet, Ihr Euch selbst wol zu erinnern wüßet, welchermassen Ihr vor Ziten, uf Eüer hoch- und threüenliches Werben und Anerbieten, von Unseren lieben Vorderen und anderen Orthen mehr, in den Loblichen Eidtgnosfischen Pundt, uf sonderer Fründtschaft, uf- und angenoimen worden, auch mit was Condition und Vorbehalt Eürenthalb solches beschehen, und wie hoch Ihr Euch gegen Uns, und den übrigen Orthen verpflichtet und verbunden, gelobt und geschworen, demselbigen in allen Threüwen nachzukömen, und zu geleben, sambt
anderem

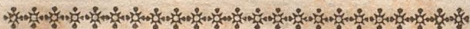
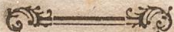
anderem hohen und vielfältigen Erbiethen
 mehr, wie hoch und vil Euch an Unserer
 Fründtschaft gelegen, vor und nach besche-
 hen; da Wir Uns wol versehen, Ihr wer-
 det desselbigen ingedenck gsin, und hättet sol-
 chen Pundt, und Euerem hohen Versprechen,
 was Ihr gelobt und geschworen, Statt ge-
 than, und dasselbig an Uns gehalten. Die-
 wil aber Uns das Widerspil begegnet, ha-
 bent Wir den Pundt für Uns genommen, den-
 selben durchlesen, und dargegen Euer Hand-
 lung gegen Uns, und die hochbeweglichen
 wichtigen Ursachen, mit welchen Wir Euch
 dieses Pundts halb, und in anderen Din-
 gen (hierinn unvonnöthen zu melden, son-
 der Je werdet Euch deren selbst wissen zu
 erinnern) gegen Uns vergriffen, und den
 Pundt verwürkt, auch eigentlich betracht und
 erduret, findendt also, daß Uns weder thun-
 lich, noch nüzlich sye, ferner mit Euch in
 solchen Pundt zu stehn, und daß Wir ganz
 vollkommen gnuogsamben Zuog und Ursach
 habendt, Euch denselbigen ufzusagen, abzu-
 künden, und ußhin zu geben, wie dan Wir
 hiemit thund, und Euch jez gemeldten Pundt
 uffsagent, abkündent, und die Originalia des-
 selbigen,



selbigen, so Wir hinder Uns hebt, nach-
 dem Wir Unser Erensigill darab geschnitten,
 Euch hiemit ushin gebent, und überschickent,
 erkennen Uns auch aller der Eiden und
 Pflichten, mit denen Wir Euch bißhar, us
 Kraft solches Pundts, verpflichtet und verbun-
 den gewesen, gegen Euch allerdings quit, le-
 dig und loß zu sin, mit Begehren, daß Ihr
 nunmehr Uns Unsere Erensigill, so an dem
 Original des Pundtbrießs, so Ihr hinder
 Euch habent, hangent, by Zeigeren diß Un-
 sers, allein umb jeß erzelte Handlung ab-
 gefertigten Läußersbotten, auch wiederumb
 überschickent: Ihr überschickent si oder nit,
 so wollen Wir doch Uns hiemit erlüttert,
 und vor Menighlichem protestirt haben, daß
 Unser Verstand sye, daß, ob glichwol Ihr
 Unser Erensigill an diesem Original noch hin-
 der Euch hieltet, der Pundt gegen Euch nüt-
 zit desto minder Unserthalb abgekündt, ufge-
 hebt, und kraftloß sin solle, glich als ob
 Ihrs Uns hingeben hettet. Bezügende vor
 Menighlichen, daß solches von Uns nit us
 geringer, sondern trungenlichen Ursachen, und
 Euerem selbsteigenem vilfeltigem Verschulden
 und Ursachgeben, beschicht. Diemil aber Ihr
 Uns

Uns und Unsere Fründtschaft sogar veracht,
hat Uns anders ze thund, noch ferners al-
so zuzesehen nit gebühren wollen. Und deß
ze Urkundt ist dieser Brief mit Unser getrü-
wen lieben alten Eidtgnossen der Statt Lu-
cern Secret Insigel, in Unser aller Nahmen
besiglet, und geben, den 4ten Tag des Mo-
nats Novembris 1586.





No. XII.

Substanziälicher Vortrag der Eidsgenossen von Unterwalden nid dem Kernwalde.

Bey allschon eine Zeitlang obgeschwebter, und von Seiten der Eidsgenossen ob dem Walde für unwidersprechlich anerkannter Frage, daß diese zwey, sie von nid dem Walde aber nur ein Dritttheil seyn sollten, nebst andern Bedenklichkeiten — sey von ihrer Seiten eint- und anderer Vorschlag zu gütlicher Ausgleichung gemacht worden, aber immer fruchtlos geblieben. Endlich sey auch der wohlmeynende Vorschlag auf die Bahn gebracht worden, ihre obschwebende Streitigkeiten an beyde Stände, Uri und Schwyz, laut bundsmäßiger Anleitung, gelangen zu lassen, und etwa drey von jedem dieser Stände klügesten Råthen zu erkiesen, damit durch derselben Vermittelung, der Friede wiederum hergestellt werden möchte — allein vergebens. — Nun in Belesung der von 1315 bis 1513 von Zeit zu Zeit erfolgter Bünde,

werde

werde man ganz klar ersehen, was gestalten denen von Zeit zu Zeit in den eidsgenössischen Bund eingetretenen Orten, im Falle einiger Zerrwürfniß, der Richter, und selbst die Wahlstatt, angewiesen werde. — 1655 sey zu Baden ein Anwurf geschehen, und ein Projekt verfaßt worden, wie die Bündnisse insgesammt etwa in eine nähere Form gebracht werden möchten, das aber aus billigen dabey gefundenen Bedenken verworfen, 1664 aber eine allgemeine Erklärung dahin gethan worden, die Bünde, Landsfrieden, Verträge und Abscheide gegeneinander getreulich zu halten. Im Jahre 1648, in dem, zwischen Uri und Unterwalden mit dem Walde, obgewalteten Zwiste, sey von diesem ebenfalls, laut dem drey Ortenbunde, auf den behörigen Richter angedrungen worden, und habe eine neue Erläuterung über die Judikatur keinen Platz gefunden, verhoffen also, daß das, von den Eidsgenossen ob dem Walde, dormalen gesuchte neue Reglement keinen Eingang finden werde, und daß um so weniger, weil es zu großen, sehr bedenklichen Folgen und Verwirrungen Anlaß geben dürfte. Noch

M 2

mehr,

mehr, als 1689, eben zwischen beyden Ländern, ob und nid dem Walde, ein Mißverständniß sich ereignet, und darum von Seiten nid dem Walde 1690 zu Uri und Schweiz, eine Urthel ergangen, hatte zwar der Stand ob dem Walde derselben nicht statt thun wollen, sondern sich des Richters bey der Badischen Tagsatzung beschweret; im folgenden Jahre aber ist eben der Richter, laut des drey Ortenbundes, angewiesen, der Streit zu Schweiz Sechs Sätzen vorgetragen, und ein gesammter Landrath zum Obmanne erwählet, und rechtlich abgesprochen worden. — Danne nach dem unglücklichen Kriege von 1712, da unter den katholischen Orten selbst etwas Mißtrauen entstanden, ist in dem sogenannten Grütlin, von ob und nid dem Walde, mit Uri und Schweiz, bey zahlreicher Deputatschaft, und 120 Landleuten von jedem Orte, der drey Ortenbund coram Sanctissimo mit Eiden, ohne mindeste Bedingniß, wiederum beschworen worden, wobey es billigermassen, und von Gewissens wegen, sein Bewenden haben soll. — Betreffend die von ob dem Walde anführende Beyspiele, von 1348, 1397,



1397, 1470, 1541, 1589, 1616, 1658 und 1668, — daß nämlich Luzern vielmalen, theils in einigen, zwischen Uri und Schweiz, und zwischen ob und nid dem Walde, vorgefallenen Streitigkeiten, auch Richter oder Vermittler gewesen, könne dieses der Kraft des besagten ältesten Bundes keinen Eintrag thun, und zwar um so weniger, als in dem eint- und andern Instrumente angemerkt, daß es gewählte Richter gewesen, und in beyder Parteyen Willkühr gestanden sey, selbe als Richter oder Vermittler zu erkennen, oder nicht. — Kurz, es werde kein Instrument können gezeigt werden, wann unter den drey ältesten Orten, Uri, Schweiz und Unterwalden, ob und nid dem Kernwalde, ein Streit entstanden, daß Jemand anders, als sie selbst, der Richter gewesen sey. — Leben also der getrösteten Hoffnung u. s. w.



Substanziälicher Gegen-Vortrag der
Eidsgenossen von Unterwalden ob
dem Kernwalde.

Sie seyen beglaubt, zu dem dormalen ob-
waltenden Zwiste keinen Anlaß noch Ursa-
che gegeben zu haben — wollen aber in das
meritum causae nicht eintreten, sondern be-
halten sich vor, solches zu seiner Zeit co-
ram competenti zu thun. Sie besuchen
auch diese Konferenz in der hauptsächli-
chen Absicht, damit zu Gutem der katholi-
schen Stände eine gemeinsambeliebige Rech-
tesform, zu Ausweichung unnöthiger Mühe
und Kosten, vorgeschlagen, und erzielet wer-
den könne. Sollte aber hierzu zu gelang-
en noch keine Hoffnung vorhanden seyn, so
seyen sie befehlhet, dahin anzudringen, daß,
zu Beendigung ihrer gegenwärtigobwalten-
den Mishälligkeiten, ihnen, nach Wohlge-
fallen, Ehrensätze zu erkiesen, die eidsgenöss-
sche Freyheit gelassen werden möchte: maßen
einem souverainen Stande allzuhart und emp-
findlich fallen wolle, der Judikatur zweyer
einigen Stände, gleichsam wie Untergebene,
sich zu unterwerfen, und auf sothane Weise
der

der übrigen mitverbündeten Orte bundsmäßiger Hülfe, Trosts und Beystands, ein- für allemal, verlurztiget zu werden. — Ihre fernere Gründe seyen folgende: Erstlich, der drey Ortenbund habe nothwendig, so lan je nur drey Orte miteinander verbündet gewesen, die Judikatur in vorfallenden Zwisten nach sich ziehen müssen; nachdem aber der nämliche drey örtische Bund sich nach und nach vermehret, und endlich zu einem eidsgenössischen Staatskörper von dreyzehn Gliedern erwachsen, so werde man nicht wohl absehn können, jedem der XIII. Orte, wenn eines derselben das eidsgenössische Recht vor mehreren, oder gesammten Orten anrufen wollte, ein solches unparteyisches Recht angedeihen zu lassen. Danne seye in eben dem drey Ortenbunde keine eigentliche Weise und Form, in Ansehung des kompetirlichen Richters, entworfen, und könne keine eigentliche Rechtsform daraus bestimmt werden, und bleiben daher vest beglaubt, daß, wenn in einem Bündnisse etwas zuzusehen, oder zu erläutern seyn würde, solches mit allseitiger Zufriedenheit der kontrahirenden Theile geschehen müsse. — Die in dem drey Orten-



bunde enthaltene Artikel, werden von allen übrigen eidsgenössischen Ständen beobachtet, und dehnen sich folgsam auf alle insgesammt aus, mithin nicht zu muthmaßen, daß die Judikatur allein ausschließend geblieben seyn solle. Oder, sollte es also zu verstehen gewesen seyn, so würden die zwey Stände, Uri und Schweiz, 1348 es auch, also beobachtet, und in der damaligen wichtigen Streitsache die Stadt Luzern nicht als Richter dazu gezogen haben. Ferners hat eben Unterwalden nid dem Walde, 1397 die Stadt Luzern zum östern angegangen, daß sie, nebst beyden Orten, Uri und Schweiz, Kraft geschworne Bünde, über die, zwischen ob und nid dem Walde, entstandenen Mishälligkeiten abzusprechen mithelfen möchte. Und 1470 haben der Stände Zürich, Luzern, Uri, Schweiz und Zug Abgesandte, auf eine von ob und nid dem Walde gehaltene Landesgemeinde, sich begeben, und die beyderseitigobgeschwebten Zwiste in der Minne bengelegt: alles Proben, daß der drey örtliche Bund, des Richteramtes halber, nicht ausschließend sey, auch niemals dafür erachtet worden. Im Jahre 1589 ha-

ben

ben der Stände Luzern, Uri, Schweiz und Zug Abgeordnete, wegen abermalen vorgefallener Uneinigkeit, zwischen dem Kanton ob und nid dem Walde, in Luzern sich versammelt, und gütlich verglichen. — Noch hat es andere Beispiele von den Jahren 1616, 1658, ja selbst vom Jahre 1735, die zum Beweise dienen könnten. — Wenn also ein souverainer Stand an einen determinirten Richter, ohne Umstände der Zeiten, so bedenklich dieselben immer seyn möchten, ausschließlich gebunden wäre, so wäre ein solcher Stand nimmer als ein freyer unabhängiger Stand, sondern gleich einer Privatperson anzusehen, und seine Freyheit wäre der höchsten Gefahr ausgesetzt; und Obwalden (und so jedes der ersten ältesten Orte) hätten weniger Freyheit, als das allerletzte, in den allgemeinen Schweizerbund eingetretene Ort: ja sogar weniger Freyheit, als die zugewandten Orte selbst, als welche willkührlich sich Säge aussuchen, und wählen können. — Unbetreffend den Badi-schen Abscheid von 1691, geht die Antwort dahin, daß einerseits die Sachen damals ganz unförmlich und unfreundlich zugegan-



gen, und auf eine der Souverainität widrige Weise procedirt worden. — Danne habe man, aus purer Liebe zum Frieden, mit der damals per Majora ergangenen Urthel, sich zur Ruhe begeben; und zwar mit der heitern Reservation, daß sothane Handlung zu keinen Zeiten, weder bey den drey Ländern, weder bey andern Ständen, zu einigem Beyspiele nicht solle angezogen werden mögen; in Erwägung, daß diese Begebenheit als eine der Souverainität allzunachtheilige Neuerung angesehen werden müsse. Denn gewiß würde kein Stand seine hochheistliche Rechte, oder seine Unabhängigkeit, auf einer Tagsleistung der Mehrheit der Stimmen unterwerfen, und eine so hohe Standesfreiheit für allezeit verlieren wollen u. s. w.





No. XIII.

Rathsbuch No. 4. fol. 155. 1430. *Feria
2da post Felicis et Regulae.*

Item, die drey Länder, Ury, Schwiz und
Unterwalden, wollend zum Rechten kom-
men, gegen uns auf Sechs Schidmänner,
deren sollend drey von ihren Ländern, und
drey von unser Stadt seyn, dreyer Punkten
wegen.

Des ersten, ob sie sollend sicher seyn,
oder nicht, als von der von Weggis, von
Gersauw und der von Bishnauw wegen.

Das ander, wo die von Gersauw, von
Weggis und von Bishnauw ihre Eide hinsür
nun wieder erneuern sollen.

Das dritte, ob Wir die von Weggis,
von Gersauw und von Bishnauw mehrer zu
mahnen haben, dann die drey Länder ic.

Also wurdend die Sechs stößig, und
theilten sich gleich, daß Sie dann einen Ob-
mann nehmen sollen in der Eidgnoschaft,

wo



wo sie wollen, als auch beschehen ist, und haben zu beyden Seiten getroffen den Besten Rudolf Hofmeister, Schultheiß zu Bern, und sollen darum alle schwören zu den Heiligen, ein Recht zu sprechen; und hat der Schultheiß auch Gewalt, ein besonderes Urtheil darum zu sprechen, und dessen sind Wir gegen Ihnen auch eingegangen.



Addenda.

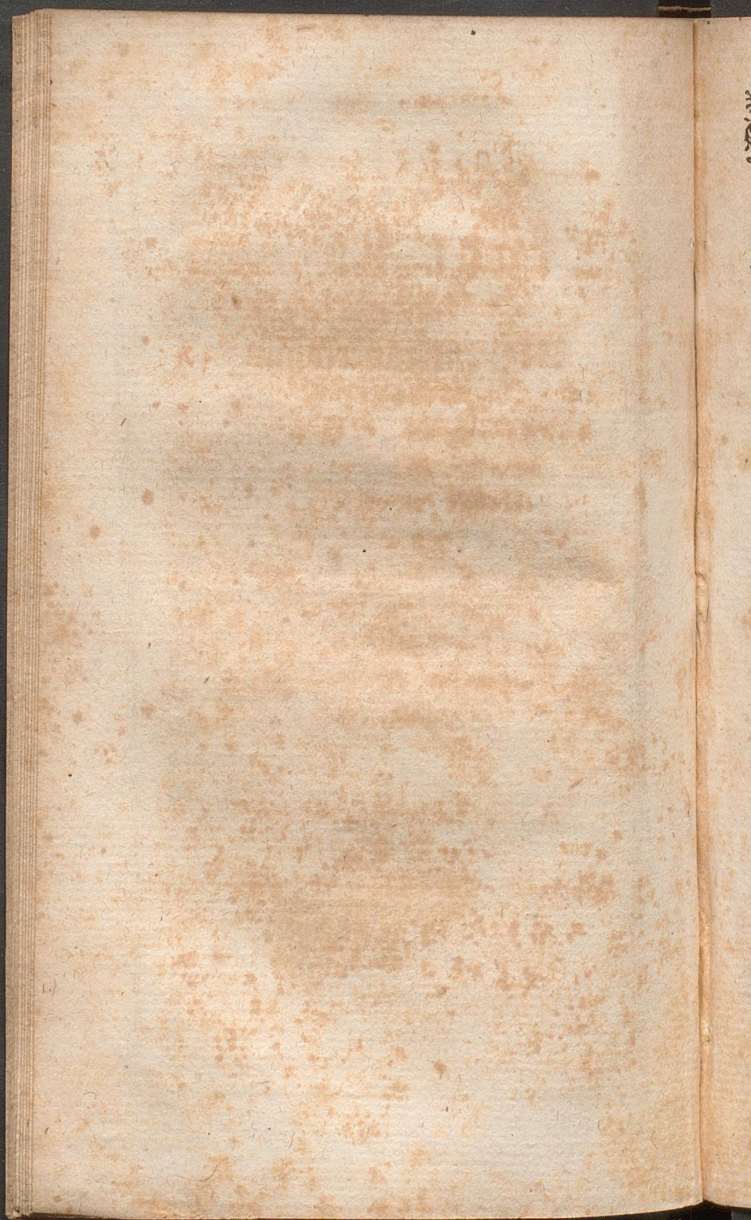
A d d e n d a.

Seite 14. Lin. 19. nach dem Worte Eidsgenossenschaft, das ist, der ehemals genannte alte große Bund ober deutscher Landen; und man kann sagen, derselbe sey u. s. w.

Seite 29. Lin. 21. nach dem Worte Genf, eine nur zu bekannte, und in diesem Jahrhunderte öfters verunglückte Republik; eine ehemals wichtige u. s. w.

Seite 49. Lin. 13. Wir übergehen auch hier, um der Kürze willen, die fernere Anzeige und Erklärung, mannigfaltiger anderer Gesetze, und gemeinsamer eidsgenössischer Verordnungen, die in ältern und neuern Zeiten, den Umständen gemäß, errichtet worden, und zum Theile wirklich Kraft haben, zum Theile aber nur noch in den Staatsarchiven, und den Kroniken, eine gültige Stelle einnehmen. —





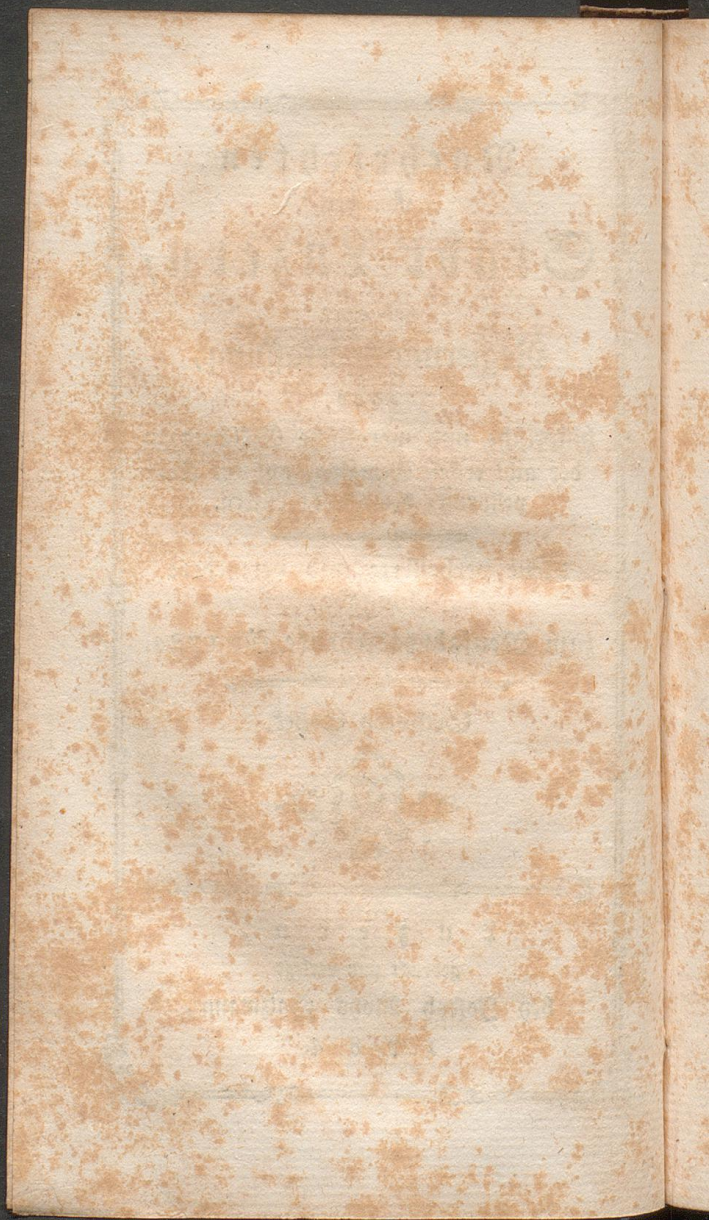
Nachrichten
von der
Stadt Luzern,
und ihrer
Regierungsverfassung,
oder
historische und moralische Erklärungen
der acht ersten Gemälde, auf der Ka-
pellbrücke der Stadt Luzern.

Neue verbesserte und vermehrte
Ausgabe,
zum Neujahrsgeschenke für 1784.

Sechstes Stück.



L u z e r n ,
gedruckt und verlegt
bey Joseph Aloys Salzmann ,
I 7 8 4.



Der
Luzernerischen Jugend,
zur
Ergözung und Belehrung,
vorzüglich gewidmet.

✻ ✻ ✻

Die Jugend hört erstarrt, und zeigt sich in Ge-
behrden,

Woll edler Ungeduld, noch löblicher zu werden.

von Haller.



Vorerz



Vor Erinnerung.

Diese Blätter, die eine Materie enthalten, die vor einigen Jahren dem Drucke übergeben worden, wurden der hiesigen Jugend zugeschrieben, und verbleiben Ihr noch gewidmet, da sie einigermaßen zum Schulbuche geworden, und die fertigsten Antworten alljährlich mit zwey Prämien, aus oberkeitlichem Willen, beschenkt werden. — Wenn ich schon dieß Jahr meine Mitbürger mit keinem ganz neuen Geschenke begrüße, so hoffe ich gleich-



wohlen, sie werden sich auch mit diesem Nachdrucke freundschaftlich begnügen. — Das Werkchen ist übersehen, und verbessert, und mit einer Zugabe vermehrt worden, die vielleicht nicht misfallen, und womit Ihnen — einmal Jünglingen gewiß — gedient seyn dürfte. Der Verfasser gedenkt in zwey folgenden Bändchen, also in zwey folgenden Jahren, eine historischtopographische Beschreibung des Kantons zu liefern, um Jünglinge, oder Mitbürger, auch mit diesem Theile ihres Vaterlandes bekannter zu machen.





Einleitung.

Dem Verlangen und der Aufmunterung verschiedener sehr werthen Freunde zu entsprechen, habe ich auf mich genommen, diese wenigen Blätter niederzuschreiben, und der lieben Luzernerischen Jugend, für die sie eigentlich bestimmt sind, hiemit öffentlich zu widmen.

Ich habe mir die Gemälde und Bilder, die auf der hiesigen Kapellbrücke, über Luzernerische und Eidsgenössische Geschichten, schon vor langem, vermuthlich der Jugend zur Lehre und Aufmunterung, aufgestellt worden, ihrer Ordnung nach gewählt, die auf



jedem befindlichen vier Verse gleichsam zum Vorspruche genommen, und darüber die dahineinschlagenden Begebenheiten in Kürze zu erzählen, und dem Jünglinge nützliche Aninnerungen und schickliche Sittenlehren beizubringen, mich bestrebet.

Wenn die Geschichtskunde überhaupt eine der nützlichsten Wissenschaften für jeden wohl erzogenen Weltbürger ist; um so viel nützlicher und nothwendiger wird für Jeden, der Vernunft und ein wohlgebildetes Herz hat, die Erkenntniß der Geschichte seines Vaterlandes, die man, wo nicht am ersten, doch am fleißigsten und gründlichsten studiren soll, um darinn — und das in jedem Stande und Berufe — nicht fremde zu seyn, und sich zu seiner Zeit zu allerhand Geschäften desto tüchtiger und fähiger zu finden. Ich tadle die Mühe nicht, sie ist löblich, die man sich giebt, die Jugend zu belehren, was Alexander, was Cäsar, was Scipio, und was die Römischen Kaiser Merkwürdiges gethan: es ist auch schon zu wissen, wie groß die benachbarten Fürstenthümer, wie reich Indien, wie China, und so viele andere weit- und nahege-

nahegelegene Königreiche und Länder beschaffen sind: — aber weit schöner und löblicher ist für den Eidgenossen, die Erkenntniß der Geschichten und Begebenheiten seiner Väter, des Ursprungs des Eidgenössischen Bundes, und der Heldenthaten und edelmüthigen Handlungen der Stifter und Beschützer derselben: wissen muß er, aus wie vielen Kantonen und zugewandten Orten sein Vaterland bestehe; wie viele und was für Verbündete es habe; was unsre Bündnisse, was unsre Verträge, was unsre Abschiede, was unsre besondere Verkommnisse Wichtiges in sich schließen; worinn unsre Stärke und Schwäche, worinn die Regierungsart eines jeden Kantons und Standes bestehe; wie und auf was Art sie eine eigene freye unabhängige Regierung haben, gewissen Staatsgesetzen aber, und dem, was das allgemeine Wohl, die Freyheit und die Sicherheit erfordern können, alle insgesammt unterworfen seyn. — Das alles muß er wissen, der rechtschaffene Eidgenosß; und das alles entwickelt sich nach und nach, wo man mit Ernst und mit Eifer diesem Studium sich widmet: doch eben in den frühen Jahren muß der Schüler hiezu angeleitet



und aufgemuntert werden; und nach Maassgabe, daß sein Verstand und seine Kenntnisse sich erweitern, wird auch seine Wissensbegierde und sein Vergnügen dabey immer lebhafter, und der Erfolg immer größer und vollkommener werden.

Ebendahin geht jetzt meine Absicht und mein Zweck, dem Jünglinge eine erste Anleitung zu der Erkenntniß desjenigen zu geben, was in seinem Vaterlande vorgegangen; in der Hoffnung, daß dieselbe seine Begierde entflammen, und ihn, mit der Zeit von selbst diese Laufbahn mit Ehre und Ruhm zu betreten, lehren werde. Patriotische Väter, die meine Arbeit gewiß billigen, werden sich auch ein Vergnügen machen, ihre Kinder nicht nur darzu anzuspornen, sondern mit neuen Erzählungen, mit neuen Beyspielen, und mit Grundwahrheiten, diese meine historische Bilder zu beleuchten, und noch tiefer in ihre Herzen einzuprägen, sich bemühen. Ein gleiches verspreche ich mir auch von jenen Männern, denen die Erziehung der Jugend, um sie in der Tugend und den Wissenschaften zu unterrichten, anvertrauet wird.

Man



Man erlaube mir zum Beschlusse noch die Auerinnerung beyzufügen, daß man die Jugend, bey Lesung der Geschichten überhaupt, zeitlich gewöhnen muß, die Folge der unerforschlichen Föhrung und Rathschlüsse Gottes, in den merkwürdigsten Staatsangelegenheiten, zu bewundern und zu verehren; als der die Tugenden eines Volkes reichlich belohnt, und demselben große Vorzüge über andere Völker beschert; die Laster aber mit Kleinmuth, Verwirrung und andern traurigen Folgen, die selbiges in Verfall und Verachtung bringen, auf das empfindlichste strafet. Darum sind die Völkerschaften dem Wandel der Zeit unterworfen: aber Tugend, Edelmuth und Redlichkeit sind unvergänglich; sie gehen von einem Geschlechte, von einem Volke, zum andern über; und sie sind die Grundpfeiler, worauf die Sicherheit und der Wohlstand eines Staates ruhet; und auf sie muß auch ein freyes, ein republikanisches Volk, seinen Ruhm bauen, wo es sich und seine Freyheit bey der Nachwelt erhalten will. — —





Erstes Gemälde.

Soll der Rief der Staatsgeschichten
 Erster Anfang seyn? — — Mit nichten!
 War der Anfang Zwergenklein,
 Riesengroß das End' soll seyn.

Hier wird der Riese, oder der sogenannte wilde Mann, der, seitdem man die Gebeine eines solchen 1577 zu Keyden entdeckt zu haben glaubet, zuweilen als Schildhalter des Stadtwappens gebraucht wird, in einem Gemälde vorgestellt. Die Länge desselben würde nach der Besichtigung und Abmessung, die der berühmte Baselerische Arzt Felix Platter vorgenommen, wie die dabey befindliche deutsche Aufschrift lautet, etwann sechszehn Werkschuhe und vier Zolle betragen.

In dem Wigerthal zu Keyden,
 Stund ein' Eich' auf grüner Heiden,
 Welche als sie stürzte ein,
 Sand man Rippen und Gebein
 Ungeheurer Dick und Länge,
 Dennoch nicht in solcher Menge,
 Daß man wissen konnt' genau,
 Den gewes'nen Körperbau.

Die Gelehrten also fanden,
 Daß ein Ries' daraus bestanden,
 Dessen Höhe zählte wohl
 Sechszehn Werkschuh' und vier Zoll.
 Wär' ein Mann von unsern Zeiten,
 Ihm gestellet an die Seiten,
 Würd' ihr Gleichmaaß treffen ein,
 Wie die zwo Figuren seyn. —
 Daß Luzern die Bein' behaltet,
 Zweifelsohn' die Ursach' waltet,
 Daß in kleiner Brust so gut,
 Als in großer sey der Muth.

Laßt uns jetzt aber dem Riesen seinen Abschied geben; wenn je ein so ungeheurer Mann in dem alten Helvetien gelebt hat, und seine Grabstätte unter der Eiche gefunden; und auf des Dichters hiebey angebrachte Anspielung noch ein Auge werfen.

Klein, sagt er begründt, ist aller Staaten, aller Republiken, aller Städte, ja der mächtigsten Fürstenthümer Anfang; schnell oft ihr Wachsthum, ihre Aufnahme, bis zu einer gewissen erhabenen und von der Vorsehung gesegneten Größe. Bis hieher sollst du kommen, und weiter nicht; hier sollen sich deine stolzen Wellen legen (*). Des Allmächtigen Winke stehet Alles zu Gebote:

(*) Job, Kap. 38. V. 11.



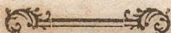
bothe: er befiehlt, der mächtigste Staat fällt in Trümmer, und ganze Städte verwandeln sich wieder in Wildnisse, und unbewohnte öde Steinhäufen.

Der Ursprung und Anfang der Eidsgenossenschaft, unsers gemeinsamen Vaterlandes, der Ursprung und Anfang Luzerns, unsrer wertheften Vaterstadt, waren wie unbemerkt, klein und geringe. Wahre Frömmigkeit, ungehäuchelte Redlichkeit, Liebe zum Vaterlande, zur Freyheit, Ehrfurcht und Gehorsam gegen die Vorsteher, Sparsamkeit und Eingezogenheit, unabtreiblicher Muth und Stärke, und endlich das so vestgeknüpfte Band der Liebe und Freundschaft zwischen Städten und Ländern — blüheten allgemein, brachten die schweizerische Kantons und Völkerschaften in Aufnahme; ihre Größe wuchs mit ihrem Ruhme und mit ihren Siegen, und die Glückseligkeit dieses republikanischen Volkes stieg, mit Gottes offenbarem Segen, auf einen Grad, der, wo die stets unzufriedenen und kurzsichtigen Menschen ihn erkennen wollten, gewissermaßen vollkommen ist.



Fünfsthalb Jahrhunderte sind wirklich seit denen Unruhen verflossen, welche zu Errichtung dieses Staats den Anlaß gegeben, und den ersten Grund gelegt. Die Arbeiten und Bemühungen unsrer lieben Altvordern, um ihre Freyheit und ihre Rechtsamen gegen die Angriffe der Unterdrückung zu beschützen, haben einen Erfolg gehabt, den sie weder hoffen, noch vorhersehen durften. Die Anschläge und Absichten vieler mächtiger Krieger wurden in ihrem Laufe gehemmet, und alle ihre Unternehmungen vereitelt, so daß es endlich den Eidgenossen, nachdem sie Jahrhunderte hindurch mit einer Entschlossenheit und einer Standhaftigkeit, worüber man sich zu allen Zeiten verwundern wird, gegen ihre Feinde gerungen und gefochten, so glücklich ergangen, dieselben müde, sich selbst aber und ihre Nachkommenschaft zu einem freyen Volke zu machen; einem Volke, das sich die Hochachtung und die Freundschaft der größten Fürsten von Europa von Zeit zu Zeit erworben hat. — Doch nach so vielen, zu unserm Glücke, sich ereigneten Wunderwerken, sollen wir billigst die Hand des obersten Weltbeherrschers dabey anbethen und verehren,

als



als die uns so kräftig beschützt, erhalten, und aus denen Gefahren herausgerissen hat. Ebendieser große Gott hat unsre Väter mit dem Muth und der Tapferkeit beseelt, ihre freundschaftliche Liebe und Eintracht, ihren Eifer, ihren Entschluß, alles dem gemeinen Besten aufzuopfern, angeflammt und unterhalten — ohne welches eine Eidsgenossenschaft dem so lange angehaltenen kriegerischen Ungewitter, und den mannigfaltigen Stürmen, unvermeidlich untergelegen seyn würde. —

Liebe Jünglinge! betrachtet das alles wohl: präget die Namen Vaterland, Freyheit, tief in eure zarte Herzen. Danket täglich der Vorsehung: ehret eure Vorfäter, und preiset die Euch, als Nachkommen, erwiesene Wohlthat; ihre Liebe, ihre Sorgen, ihren Kummer, womit sie Euch dieß Gut erworben, oder beybehalten, und dafür ihre Ruhe, ihre besten Tage, ja selbst ihr Leben, so willig als häufig, preis gegeben. Wir lesen gemeiniglich in den Geschichten ganz ruhig fort, die Schlachten, die Empörungen, die Gefahren und jeden Unfall der Zeiten,
die

die so vieles Menschenblut, so vieles Nachdenken und schlaflose Nächte, so vielen Ekel und Verdruß, und die größten Verlegenheiten gekostet haben. Jünglinge! durchgehet und betrachtet doch die Begebenheiten eurer Väter mit Bedacht, mit Rührung und mit Mitleiden, und denket: Wenn wir auch in diesen Verlegenheiten, in dieser Noth, in diesem blutigen Gedränge gestanden hätten, wie würde es uns zu Muthe gewesen seyn? — Mit diesen und dergleichen kindlichen und menschenfreundlichen Gedanken, werdet Ihr am besten erkennen lernen, wie viel Dank, Liebe und Hochschätzung Ihr euren Vätern schuldig seyd; wie theuer und kostbar Euch das Vaterland und die Freyheit seyn sollen, und wie groß eure Pflichten. —





Zweytes Gemälde.

Ob' ein' Stadt kam hier zu stehen,
 War viel' Nacht' ein Licht zu sehen,
 Ueber Sankt Niklaus Kapell',
 Wo jezt ist der Pfarrkirch' Stell'.

Diese einsame Gegend stellt das Gelände vor, wie es in denen ältesten Zeiten, als noch keine Stadt, kein Flecken, sondern nur wenige Wohnungen, für Fischer und Seeleute, dagestanden, ausgesehen haben mag. Die einsam, wie in einer Bildniß, und auf einer von dem See etwas emporsteigenden Anhöhe erbaute Kapelle, war dem heiligen Nikolaus, dem Patrone der Schiffer, gewidmet, und hatte schon mehrere Jahrhunderte dagestanden, ehe der fromme Wickard das St. Leodegariensstift und Kloster, eben auf dieser Stätte, zu bauen angefangen.

Oft und vielmal will man in der Nacht ein hellschimmerndes Licht ob dieser kleinen Kirche, die vielleicht das erste Kennzeichen des von den Jüngern der Aposteln auch in dieser

dieser Gegend gepredigten und gepflanzten Christenthums war, gesehen und bewundert haben: und der Name Luzern (Lucerna) soll daher, und von dieser Ueberlieferung, den Namen haben. Wickard sagt in seinem Stiftungsbriefe: In quodam loco qui Lucerna ex antiquitate est dictus juxta fluvium qui Rusa vocatur. Einige wollen aber, daß ein Licht, oder Laterne, die vor Zeiten auf dem noch vorhandenen Wasserthurm, zur Sicherheit und Bequemlichkeit der über den See, oder die Reuß, herabfahrenden Schiffen aufgesteckt gewesen, diesem Namen den Ursprung gegeben. Andere haben noch andere Meynungen. Das alles sind Muthmaßungen, darüber ein Jeder nach eigener Willkühr sein Urtheil fällen, und das wählen mag, was ihm am vernünftigsten zu seyn gedünket. Im übrigen nützt es wenig, mit ängstlicher Mühe dunkle Jahrhunderte im Geiste zu durchwandern, in der ungewissen Hoffnung, den Ursprung eines Volkes, einer Stadt, oder ihres Namens, wahrscheinlich erklären zu können. Aber die Geschichte der Menschheit, die Tugenden oder Laster derselben, zur Nachahmung, oder zur

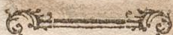


Verabscheuung, auszuspiiren und zu kennen, das ist eine löbliche Arbeit, eine heilsame Beschäftigung.

Werfet noch einmal einen Blick auf diese Gegend, liebe Jünglinge! und betrachtet, wie ein rohes und unbebautes Gelände, nach und nach in ein Dorf, eine Stadt, schöne Wiesen und fruchtbare Hügel, verwandelt werden kann. So sind die Gesellschaften der Menschen, so die Völkerschaften, so die Geseze, die Regierungen — nach und nach entstanden. Nede, und wild, und unbebaut liegt erst das Land. Nach Jahrhunderten, vermittelst anwachsender Bevölkerung, trennen sich da und dort Stämme davon ab, und wandern unwegsame Wege, bis die Anmuth, oder die Lage einer Gegend sie reizt, sich da niederzulassen, und der Versuch ihnen gelingt, einen ganz verwilderten Boden fruchtbar zu machen. Die Viehzucht oder Schiffahrt waren gemeiniglich ihre erste Arbeit; darinn bestand ihr erster Reichthum: nach und nach wurden ihre formlosen Schäfer- und Schifferhütten in bequemlichere Wohnungen umgegossen; herumschwei-

umschweifende, oder angelockte, Fremdlinge führten mehrere Arten von Arbeiten, von Verdienst, oder gar von Gewerben ein. Die Gesellschaft nahm täglich zu, ihr Vermögen wuchs nach Maaßgabe des Fleißes und der Geschicklichkeit, die Häuser vermehrten sich, und die Sicherheit schien jetzt zu fordern, daß eine Schanze, oder Wall und Graben um dieselbe, oder Mauern mit Thürmen und Pforten aufgeführt, und die Häuser mit ihren Bewohnern verschlossen würden.

So war der Ursprung und die erste Anlage vieler Städte; so ist Luzern nach langen Jahren entstanden, und zu einer angenehmen und wohlgelegenen Stadt geworden. Ein schöner fischreicher See erstrecket sich von den Gebirgen der alten Lepontier bis an ihre Thore; und die Reuß, die über die Klippen des berühmten Gotthards herabrollet, und in den See stürzt, trennet die Stadt in zwey Theile, vereinigt sich bey Königsfelden mit der Aare, und diese beyde bey Waldshut mit dem Rheine, und stößt so mit ihren klaren silbernen Wellen fort, bis in der Niederlande sandichte Hügel.



Hügel. Das Gelände gegen Aufgang der Sonne, das sich sanft erhebet, und das gegen Mitternacht, ist so anmuthig als fruchtbar, und heutzutage ringsum mit Sommer- und Lusthäusern gezieret. Auch gegen Mittag zeigt sich ein angenehmes Grün. Eben da erhebt sich der bekannte Pilatusberg, und hinter demselben noch steilere Gebirge, und die fürchterlichen Glätscher, die Behälter der Gewässer und Flüsse. Gegen Niedergang aber eröffnet sich, zwischen zween Hügeln, ein mildes ländliches Thal, durch welches die Reuß verweilend sich fortschlängelt.

Gleichwie der Städten Ursprung ungleich war, so entstanden auch die Macht der Gesetze und die Regierungen stufenweise. Da gab es Einzelherrschaften, oder Königreiche und Fürstenthümer; hier Republiken: — und eben die Eidsgenossenschaft, unser Vaterland, ist eine Republik, die aus dreyzehn freyen Städten und Ständen zusammengefloßen, und zu welchen noch neun andere, die man mitverbundene, oder zugewandte Orte nennet, gezählet werden.

Ihr werdet mich jetzt fragen, was ist das, Republik? — Republik (Respublica) oder Gemeines Wesen, heißt und bedeutet eben ein freyes unabhängiges Volk, das einen Staat ausmacht, der Niemanden unterworfen, von Niemanden abhänget, und Niemanden als Gott, dem Herrn der Herrschenden, von seinem Thun und Lassen Rechenschaft zu geben hat. Anbey haben nicht alle Republiken eine gleiche Regierungsform, sondern es giebt deren dreyerley: als die aristokratische, wo nämlich der Adel, oder eine ausgewählte und bestgesetzte Anzahl tüchtiger und fähiger Bürger, die Regierung führt; die demokratische, wo die oberste Gewalt auf dem gesammten Volke beruhet; und die vermischte, die nämlich aus einer Art Aristokratie und Demokratie zusammengesetzt ist, und deren eine die andere modifizirt, und aufrecht erhält.

Solltet Ihr, Jünglinge! von mir jetzt weiter wissen wollen, welche von diesen drey republikanischen Regierungsformen die beste, die vorzüglichste, und der natürlichen Freyheit des Menschen am angemessensten



sey? — so würde ich Euch antworten, daß dieß um so viel schwerer zu bestimmen, als die Menschen nach ihren Vorurtheilen hiervon ihre besondern Begriffe haben, und nach denselben zu entscheiden sich berechtigt glauben. Das ist gewiß, daß jene Regimentsform die vorzüglichste, die dem gesellschaftlichen Menschen den bestmöglichen Grad von Ruhe, Sicherheit und Glückhaftigkeit gewähret, und vermittelst weiser Gesetze dazu verhülfslich ist. — Jede der drey besagten Regierungsarten könnten, in ihrer Vollkommenheit betrachtet, vortrefflich und unvergleichlich werden: — es kommt dabey lediglich auf einen festen guten Willen, und die Tugenden der Regenten und des Volkes an. —

Auch von dem Worte Vaterland, Freyheit, und ihrer Bedeutung, will ich Euch noch hier einen etwas nähern Begriff ertheilen. Das Wort Vaterland kann verschiedentlich genommen werden. Im bekanntesten Verstande nennen wir Vaterland denjenigen Ort, in welchem wir geboren und erzogen worden, auch darinn wirklich uns aufhalten, und daher mit uns eine natürliche Neigung

gung und Liebe für dasselbe, gleichsam aufblühet und wächst: diese Reigung wird gemeiniglich die Liebe des Vaterlandes geheißen; eine Liebe, die allerhand Gutes zu erzeugen fähig ist, und mit Recht zu den erhabensten Pflichten eines rechtschaffenen Republikaners gezählet werden kann. Einer ihrer größten Vertheidiger im alten Rom fand sie voll Reiz und Zärtlichkeit. Lieb sind uns, sprach er, unsre Kinder, lieb unsre Verwandte, unsre Freunde: aber das Vaterland begreift alle diese Regungen in sich, und heißt uns unsre Kinder, unsre Verwandte, unsre Freunde dem Heile und Nutzen des Vaterlandes nachsetzen (*).

Freyheit aber nenne ich, wenn der Bürger und Einwohner, unter dem Schutze der Geseze, und einer sehr milden und gemäßigten Regierung, frey und ungezwungen leben, und seines Eigenthums auf alle Weise gesichert seyn kann: — nicht daß ein freyer Republikaner hiemit nach seiner Lust und Ge-

B 5

fallen

(*) *Cari sunt parentes, cari liberi, propinqui, familiares sed omnes omnium caritates Patria complexa est.*

fallen leben darf; als in so fern diese seine Lebensart nicht in Ausschweifungen ausartet, und hiemit der Gesellschaft schädlich und nachtheilig zu werden beginnt: denn in diesem Falle erfordert die Klugheit und die Pflicht der Regenten, daß man solch einer ausartenden und gefährlichwerdenden Freyheit, oder besser zu sagen, geseglosen Ausschweifungen, die gebührenden Schranken setze. — O Freyheit! theures, geheiliges, unschätzbares Gut! wie sehr miskennen, wie sehr missbrauchen die Menschen die Wohlthaten, die du ihnen gewährest. Sie dich ten, die Undankbaren, dir oft Vorrechte an, die dich abscheulich schänden, und recht häßlich darstellen, da du doch aller Ehre, aller Liebe, und der größten Schätzung würdig bist. — Nein! ohne Tugend kann keine wahre Freyheit bestehen; verläßt die den Menschen, den Staat, so entflieht auch die Freyheit, die Gefährtinn und Freundin derselben. Werden aber die bösen Leidenschaften, welche die Seele beherrschen und fesseln, verbannt; werden denen Begierden gemäßigte Schranken gesetzt, die Redlichkeit, die Bescheidenheit, die freundschaftliche Liebe gesucht

gesucht und geehret: so wird solch ein tugendhaftes und gesellschaftliches Leben, mit Ruhm, mit Glücke, und mit wahrer Freyheit gekrönet, hinfort glänzen, und eine würdige Nachkommenschaft der Segen dafür seyn. — —





Drittes Gemälde.

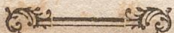
Als man bracht' ein' Stadt zusammen,
 Gab ihr dieses Licht den Namen;
 Nun dieß neu Luzern ohn' G'fahr,
 Solch ein'r schlechten Bildung war.

Dieß soll Luzern seyn, wie es vor altem
 ausgesehen; — meistens hölzerne kleine Woh-
 nungen, ohne Zierde, ohne Geschmack. Die
 alten Einwohner geduldeten sich in diesem
 engen Raume. Die sogenannten Bequem-
 lichkeiten, die zu so manchem üppigen und
 nichtswerthen Aufwande den Stoff geben,
 und so vielerley Dinge fordern, die der
 Mensch leicht entbehren könnte, und die ihm
 allemal eher schädlich, als nothwendig sind,
 waren damals ganz unbekannt. Wenn der
 Hausvater, die Hausmutter, sich und die
 lieben Kinder vor Frost und Kälte zu schir-
 men, und den Hunger mit wenigen gesun-
 den und ungekünstelten Gerichten zu stillen,
 das Vermögen hatten, so glaubten sie sich
 wirklich glücklich genug; achteten sich dem
 Vaterlande für diese Wohlthat, die es ihnen
 bescherte.

bescherte, oder als ein anererbtes Gut ruhig und sicher genießen ließ, äußerst verbunden, und bothen willig dagegen ihre bürgerlichen Pflichten, ihr Gut und Blut dar.

Die Ueppigkeit gleicht dem garstigen und schädlichen Krebse, der immer um sich frist, wo er nicht aus der Wurzel geheilet wird: hat er ein Glied des menschlichen Körpers ergriffen, so nagt er dasselbe zu Tode, und fällt sodann das nächst daran gelegene an, bis der ganze Mensch aufgezehret ist. Eben so schädlich ist in einer mittelmäßigen Stadt, in einer Republik, die Seuche des Aufwandes, der Sinnlichkeiten und des Stolzes. Ist die Begierde, die Lust, in einem Stücke gesättiget, so suchen sie schon wiederum neue Nahrung, neuen Stoff; und diese Reizungen der blinden Eigenliebe und der Eitelkeit zapfen von einem Geschlechte, von einem Stamme zum andern, das beste und reinste Geblüt ab, höhlen und zermalmen den Körper, bis das er entkräftet und erstorben zu Boden sinken muß.

Laßt uns auf die alte Stadt Luzern zurückkommen, und über ihren Ursprung und
ihr

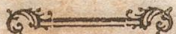


ihr Alter unsre Muthmaßungen äußern. Helvetien (so hieß das Schweizerland zu der Römer Zeiten und vor Christi Geburt) war in vier Gåue oder Bezirke eingetheilt, deren uns noch zwey mit Namen bekannt sind, als das Tigurinische (Pagus Tigurinus) und Urbigenische (Pagus Verbigenus); die zwey andern aber das Ambronische (Ambronicus) und Tugenische (Tuginus) geheißten haben sollen; und diese vier Gåue begriffen zwölf Städte und vierhundert Dörfer in sich. Als die Helvetier zu Cæsars Zeiten von ihrem Landmanne, dem reichen und angesehenen Orgetorix, beredet worden, den kühnen Schritt zu wagen, ihr bergichtes wildes Land, mit einer fruchtbarern und angenehmern Gegend zu vertauschen, hatten sie, um diesen ihren Entschluß desto muthiger auszuführen, alle die Städte, Flecken und übrige Häuser in die Asche gelegt, und zogen jetzt mit Weib und Kindern, in die 400000 Seelen stark, gegen Gallien zu. Der große Römische Feldherr überwand mit List und Stärke dieß so fürchterliche als streitbare Volk; befahl dem Ueberreste, der bis auf 110000 Köpfe herabgeschmolzen war, in seine Gebirge und Thäler

Thäler zurückzukehren, und ihre abgebrannten Städte und Wohnungen wieder aufzubauen. Orgetorix hatte diesen Unfall, den er nicht in der Absicht, die Umstände seiner Landesleute zu verbessern, sondern ihre Freiheit zu besiegen und zu fesseln, angesponnen, nicht erlebt. Ehe der Auszug geschah, ist der Stolze, der Herrschsüchtige, verrathen, und in Bande geschlagen worden; wobey er auf Einem Streich Ehre, Herrschaft, Freiheit und Leben verlor.

Seit dieser Niederlage haben die Helvetier einige Jahrhunderte dem Römischen Zepter gehorchen, und mancherley Schicksale ertragen müssen. Ob nun Luzern eine der zwölf Städten gewesen, oder wenigstens zu den vierhundert Dörfern gezählet worden, und hier mit den selbstgewählten Umsturz erlitten, ist unmöglich mit Ja oder Nein zu beantworten: von der Lage des Orts zu schließen, könnte die Wirklichkeit fast behauptet werden.

Eine zweyte Zerstörung soll Luzern im fünften Jahrhunderte betroffen haben, als nämlich der Hunnen König Attila auch die Gegenden in Helvetien, mit seinem räuberischen



schen Heere überschwemmt und verwüestet hatte. Doch auch von diesem Unfalle erholte sich die Stadt wieder, und die Fränkischen Könige, oder auch die Kaiser, nahmen sich, wegen des merkwürdigen Passes über den St. Gotthardsberg, derselben besonders an; beehrten die Stadt, die, wie man glaubt, nach der Zerstörung von Windisch zur Hauptstadt des Aergäus (Pagi Verbigeni) geworden, ein- und anderesmal mit ihrer Gegenwart (*), oder sandten zu gewissen Zeiten die Herzoge aus Schwaben als Landpfleger dahin, um eben diesen Paß zu des Reiches Händen zu besorgen, und zu verwahren. Der Ort, wo diese Fürsten, oder Herzoge, ihren Sitz hatten, war eben der, wo dormalen die Stiftskirche stehet, und auf dem Hofe genennet wird.

Die alten Chroniken erzählen ferner, daß auch zwey Schlösser, oder bevestigte Häuser, an

(*) Kaiser Otto der Zweyte, des großen Ottos Sohn, befand sich, laut einer Urkunde, am 23sten Herbstm. 981 in Luzern, sammt seiner Gemahlinn, der berühmten, oder berücksichtigten Theophania. 1130 hat auch Kaiser Lothar der Zweyte sich hier aufgehalten, und in spätern Zeiten noch andere Kaiser. —

an den beyden Ufern der Reuß gestanden haben, deren Bestimmung theils die Verwahrung des Passes, theils die Beziehung der Zölle und des Geleits gewesen war. Diese hat man nach der Zeit Raubhäuser geheißen, vermuthlich weil die Pächter, unter den verwirrten oder schwachen Regierungen der Herrschaft, aus Zügellosigkeit zu kleinen Tyrannen und Räubern geworden, und offenbare Ungerechtigkeiten und Erpressungen ausgeübet. Eben die Römer sollen diese Schlösser, sammt dem Wasserthürme, erbauet haben. Dieser ist noch in seinem Wesen, die andern aber sind längst eingegangen, und in Häuser verwandelt worden, in deren einem die Juden eine Schule, in dem andern aber eine Wechselbank angelegt hatten.

Die Juden waren ehemals auch in Luzern, wie in allen Städten, gelitten. Die Christen scheuten sich vor altem Geld auf Wucher zu geben, ja es war ihnen selbst von der Kirche verbothen; man rufte daher die Juden, um auf Borg, oder für den Zins, anzuleihen. Vier bis fünf Häller vom Pfunde war in jeder Woche gemeiniglich der Zins.
6tes Stück.  Nachdem

Nachdem die Juden vertrieben worden, kamen Italiener aus der Lombardey an ihre Statt, Gawertschin — vielleicht was Kuderwälsche — oder Wechsler betitelt. „Niemand soll Geld für Geld zu Bucher leihen, dann ein Gawertschin oder Wechsler; man soll auch Acht haben, daß sie Reichen und Armen, gleich als in andern Städten, mit demselben an die Hand gehen, und damit genugsam versehen seyn.“ So lauten sehr alte Geseze. Die Ruhe und die Sicherheit der Juden betreffend, sind folgende Verordnungen merkwürdig: „Welche Juden bey uns das Bürgerrecht erlangt, die soll Niemand beleidigen, weder mit Worten, noch mit Werken, weder in der Stadt, noch vor der Stadt; wer aber solches übersieht, der soll das bessern, als einem andern Bürger.“

„Item, so soll auch Niemand den Juden einiges Leid oder Ungemach thun, von eines Kinds wegen,“ (nämlich, wenn etwann ein Kind verlohren gegangen wäre, da man eben der kleinen Kinder wegen die Juden immer im Verdachte hielt,) „ohne des Raths
„Wissen

„Wissen und Willen; oder der soll das be-
„sern mit fünf Pfunden Buße.“

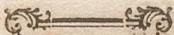
„Wenn ein Jude mehget, so soll man
„dasselbige Fleisch in der Schoole zuhinterst
„verkaufen, und auch sagen, daß es des Ju-
„den sey; bey zehn Schillinge Buße, so oft
„er es übersehen wird.“

Die allgemeine Verfolgung, die im Jahre
1401 in der Eidsgenossenschaft über die Ju-
den ergangen, da ihnen Mord, Pestilenz,
Vergiftungen und dergleichen Gräuel aufge-
bürdet worden, wird sie auch von Luzern
vertrieben, und des fernern Schutzes unwür-
dig gemacht haben.

Genug von den Juden. Nur beobachtet
noch, Jünglinge! wie, ungeachtet aller Ge-
schäftigkeit, aller Geschicklichkeit, aller Dienst-
fertigkeit, die Juden doch immer Vorurtheile,
Haß, Verleumdung und Verfolgung wider
sich haben, die, wenn sie oft auch lieblos,
übertrieben und ungerecht, darum eben ein
Beweis des göttlichen Zornes sind, der ob
diesem ehemals so geliebten, jetzt aber so
C 2 blinden

blinden und unglücklichen Volke schwebet. Seit mehr als siebenzehn Jahrhunderten, daß der allmächtige, der gerechte Gott, seinen rächenden Arm über dasselbige ausgestreckt, schwärmt es, wie irrend, in alle Welt zerstreut, herum, ohne Führer, ohne Haupt, ohne Regierung, ohne eine handbreit Landes, das es sein Eigenthum nennen könnte. Indessen habet Mitleiden mit den Unglücklichen, wo Ihr immer einige sehet, anstatt jugendlich sie zu beschimpfen, und zu verspotten, da Ihr weder bestellt, noch berufen seyd, das auf denselben liegende Gericht Gottes ihnen noch schwerer zu machen. Die Israeliten sind nicht zu hassen, sondern zu beklagen. — Eben durch sie und ihre Schicksale, wird die Wahrheit der göttlichen Offenbarung, und das Alterthum derselben, nicht wenig bestätigt. — —





Viertes Gemälde.

Herzog Wickard, Herr in Schwaben,
 Zu errichten, zu begaben
 Einem Stift aus seinem Schatz,
 Hat erkohren diesen Platz.

Laßt uns die ältern Geschichten der Stadt
 Luzern zur Belehrung der Jugend fortsetzen,

Helvetien sind, seit seiner Unterwerfung
 an die Römer, und unter Roms Regenten,
 dann unter den Allemannen, den Burgunden
 und den Franken, mancherley Unfälle, Ver-
 änderungen in Sitten und Gebräuchen, und
 Zerstückelungen im Ganzen zugestoßen. —
 Klodowig, der Fränkische König, vereinigte
 in dem sechsten Jahrhunderte ganz Helvetien
 unter seine Gewalt: es wurde aber unter
 seinen Nachfolgern zum öftern wieder zer-
 stücket, und die Einwohner hatten dabey
 Vieles auszustehen.

Man kann fast in diese Zeiten den Ur-
 sprung und die Erfindung des Lehenrechtes,
 und folgsam auch des Helvetischen Adels,
 C 3 sehen.

sehen. Klodowig hatte die Güter und Höfe des eroberten Landes, und die vornehmsten Aemter, unter die Mitgehülffen seiner Siegen ausgetheilt. Die Statthalter wurden Herzoge geheissen, weil sie im Kriege das Heer anführten; die obersten Richter in dem Gerichtskreise nannte man Grafen; die andern Beamteten wurden Truchessen, Schenken, Mayer, und so fort betitelt: deren Nachkömmlinge, als solche Aemter endlich, durch die Nachsicht der Fürsten, gleichsam erblich fortgesetzt worden, sich nach und nach von dem gemeinen Manne unterschieden; dabey die Höhern durch Vasallen, und diese hinwiederum durch geringere Belehnungen sich ein Ansehen machten, und so das Land mit Edeln und Edelfrizen anfüllten (*). —

Solch

(*) Die Lehengüter (Feuda) hießen ursprünglich *terrae jure Beneficii concessae*; und erst unter Karl dem Großen hat man angefangen, dieselbe Lehengüter zu benamen. S. *Glossar. Du Cange* verb. *Beneficium*. Beym Worte *Feudum*, sagt der gleiche Gelehrte: *Apud Francos vero sensim, pedetentimque jure haereditario ad haeredes subinde transferunt feuda, quod labente seculo nono incipit.*

Solch ein Herzog oder Heerführer war Rupert, ein Bruder Wickards; und der Sage nach regierte er in Schwaben, Namens des Fränkischen Königs Klodowig, oder Ludwig des Dritten, seines Blutsverwandten. Beyde sind in der Eidsgenössischen Geschichte, wegen ihren namhaften Stiftungen, berühmt. Ersterer, weil er um das Jahr 690 das große Münster in Zürich, Wickard aber, etwann fünf Jahre später, die Kirche und das Kloster auf dem Hofe zu Luzern, zu Ehren der Heiligen Leodegar und Mauriz, gestiftet, und aufzubauen ließ.

Dieß ist eben unsre dermalige Pfarr- und Mutterkirche, deren erste Stiftung von Zeit zu Zeit von Gutthätern vermehrt und verherrlicht, und, wie man glaubt, die Stadt oder der Ort Luzern selbst von Klodowig dazu vergabet, und gewissermaßen als Eigenthum überlassen worden. Scholzingen, Halderwanf, Reyn, Lunkofen, Buchrein, Rüsnacht, Alpnach, Emmen, Malters, Kriens, Horw, Stanz, Littau, Adelgeschwyl, Gifswyl, Sarnen, Glattfelden und Bellikon, sind



die bekannten Ortschaften, die dem Gottes-
 hause nach und nach Eigenthum wurden, und
 daraus es seine Gefälle und Einkünfte be-
 zog. — Diese Ortschaften, die in den alten
 Schriften unter dem Namen Curtes, Dink-
 höfe, Mayereyen, oder Hofgerichte der
 Stifte zu Luzern, und ihre Bewohner Got-
 teshausleute hießen, waren mehr als ein-
 zelne eingeschränkte Höfe; es waren Dorf-
 schaften, oder sonst ausgebreitete mit Woh-
 nungen besetzte Grundstücke. Die Alleman-
 nischen oder Fränkischen Herren und Edle be-
 saßen gemeiniglich dergleichen Mayerhöfe,
 oder Curtes, und die Bewohner oder Acker-
 männer waren überhaupt Leibeigene (Servi).

Die Wappenschilde, die Ihr, Jünglinge!
 hier auf diesem Gemälde gezeichnet sehet,
 sind eben die Wappen der bemeldeten Ort-
 schaften. Viele derselben haben sich nach der
 Zeit von dem Stifte losgekauft; und die ei-
 fernen Zeiten der Schweizer, da sie nämlich
 so lange, ihrer Freyheit wegen, unter den
 Waffen stehen mußten, und andere Unfälle
 mehr, die über dieses Stift ergangen, wie
 nicht minder das prächtige verschwenderische
 Leben

Leben der Murbachischen Aebte, oder ihrer Statthalter, haben das Gotteshaus merklich in Verfall, und dabey um die besten Einkünfte gebracht.

So wie die Städte Zürich, Solothurn, Schaffhausen und St. Gallen unter denen Stiftern, die über sie in den ersten ältesten Zeiten eine namhafte Gerichtsbarkeit, wo nicht gar eine unbeschränkte Herrschaft besaßen, in Aufnahme gekommen, und sich nach und nach ansehnliche Vergünstigungen und Freyheiten zu erwerben gewußt: so ergieng es auch Luzern. Die Stadt vergrößerte sich, viele Edle ließen sich da nieder, die Zahl der Einwohner wuchs an, die Bürgerschaft ward immer ansehnlicher, und mit mannigfaltigen Vorrechten begabet. Schon in den ältesten Zeiten finden sich die Spuren eines Raths, der zu Gutem der Stadt und ihrer Rechtsamen wachte, und von einem halben Jahre zum andern erneuert, oder abgewechselt wurde. Das ist eben die Versammlung der Väter, die heutzutage der tägliche oder innere Rath benamset wird. In diesem Rathe hatte, Namens des Gotteshauses, ein



sogenannter Amtmann auch seinen Sitz; und dessen Aufhabenheit war, zu sorgen, daß nichts dem Gotteshause und seinen Gerechtsamen Schädliches und Nachtheiliges vorgenommen, abgerathen und beschlossen wurde. Noch dormalen wird alle halbe Jahre der leere Namen dieses Amtmanns, oder Stadtmanns, zum immerwährenden Gedächtnisse der erworbenen Freiheit, erneuert. Bey Abwechselung der Regierung, die allemal auf das Johannessfest fällt, da der neuangehende Rath in St. Peters Kapelle beeidiget, auch von einer Bürgerschaft und den Stadtansessen die Huldigung geleistet wird, wird auch ein rathsfähiger Bürger von dem alten Stadtmanne zu seinem Nachfolger ernamset, und von einem Stadtbedienten dem Volke, an einem erhabenen Orte, unter Erzählung verschiedener lächerlicher Begebenheiten und Mährchen, öffentlich verkündet; der dann durch die Ausspendung einer Menge schmackhaften Brods, welches unter das häufigversammelte Volk ausgeworfen wird, sich ohne Mühe die Genehmhaltung erwirbt, so daß Jedermann ihn dieser Ehrenstelle halber, als einem

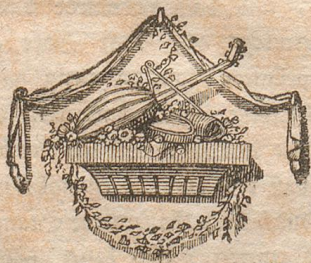


einem Vorbothe künftiger Beförderung in den Rath, beglückwünscht.

Ein Abt von Murbach hatte übrigens, nebst diesem Amtmanne, noch viele andere adeliche Dienstmänner, als Kämmerer, Almosner, Baumeister, Kellner, Mayer, Forstmeister — die ihre gewisse Beamtungen hatten, und deren einige, als seine Rätthe, die wichtigern Vorfällenheiten in den Dinkhöfen mit Urtheil und Recht beylegten. — Dieselben saßen zu bestimmten Tagen, auf der Staffel- oder Hofstiegen, öffentlich zu Gerichte, und dasselbe wurde daher das Staffelgericht auf dem Hofe genannt. Die Appellation von da gieng nach Ostheim im Elsass. — Es hatte auch ein jeder neuervählte Abt zu Murbach das besondere Recht, daß er, nämlich einmal, nach Belieben, durch drey Gassen eine Stange, von zwölf Daumen- Ellen lang, vor sich her tragen lassen konnte; und wo dieselbe nicht ohne Berührung der Häuser durchgieng, mußten die Besitzer sich mit Gelde loskaufen, oder ihre Gebäude niederreißen, und in der gehörigen Entfernung von neuem aufbauen.



bauen. — Dieser Gewohnheit ungeachtet, sind die Gassen dieser Stadt sehr ungerade, und überhaupt sehr schmal, so wie in allen alten Städten, die allererst nur aus niedrigen hölzernen Häusern bestanden hatten. — Das Maaß der obbemeldeten Stange zu bestimmen, wollen wir andern überlassen, und nur noch bemerken, daß Abt Berchtold 1290 dieses Recht, so wie andere Titel mehr, an die Stadt verkauft habe. — —

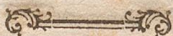




Fünftes Gemälde.

Von Sankt Benedikti Orden,
Brüder sind verordnet worden,
In dieß Gottshaus, um zu seyn
Gottesdienstes erster Stein.

Der Orden des heiligen Benedikts, und das von ihm vestgesetzte regelmäzige Mönchsleben, das für den guten Geruch der Kirche gehalten wurde, und ein Gegenstand von der Hochachtung der Gläubigen war, stand um diese Zeiten in seinem vollen Glanze. Ihre Häuser und Klöster waren einerseits der Sammelplatz der Frömmigkeit, der Wissenschaften und des öffentlichen Unterrichts der Jugend; andererseits gieng der minder Gelehrten Beschäftigung dahin, das verödete Land anzubauen, Wälder auszurotten, oder auch Wildnisse und Einöden urbar zu machen, und die veraltete Natur wiederum zu verjüngen. Edle, würdige Beschäftigungen! So war das goldene Zeitalter dieser frommen Einsiedler und Mönche beschaffen; und so gieng der Tag in Abwechselung zwischen



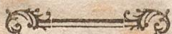
schen Gebeth und Arbeit, zwischen Unterricht und der Verschönerung der Werke Gottes, und also in der vollkommensten Ausübung der Liebe desselben und des Nächsten vorüber.

Diesem berühmten Ordensstande hatte der Herzogliche Priester Wickard sich gewidmet, für denselben eine eigene Stiftung angehoben, und so viele Mönche, als er konnte, zu sich versammelt. Er war der erste Abt und Vorsteher derselben. Sein Nachfolger war Allwrick, ebenmäßig aus edelm Geblüte entsprossen, und ein angesehener gelehrter Mann. Die Bewunderung, welche die Tugenden solch frommer Personen nach sich gezogen haben mag, bewog die umliegenden Edle und Herren, diesem Stifte einen Theil ihres Vermögens zuzuwenden; nebst dem, daß zu diesen Zeiten die Begierde — vielleicht auch ein gewisser Stolz — dergleichen Stiftungen zu errichten, oder dieselben mit Vergabungen zu bereichern, fast in ganz Europa allgemein war. Eine Zeitlang hatte das Stift die Freiheit genossen, sich selbst Aebte zu wählen; nach der Hand aber wußte ein Prälat von Murbach, der durch Luzern auf Rom gereiset,

reiset, vermittelst der Gunstgewogenheit des Fränkischen Königs Pipin, und des Papstes, sich die Anwartschaft auf dasselbe, wider Willen der Mönche, und zum größten Nachtheile des Stifts, zu erwerben, auch kurzum mit seiner Abtey zu vereinigen. Und so gerieth das Kloster und die Stadt, um die Mitte des achten Jahrhunderts, unter Nurbachische Herrschaft.

Die Aebte zu Nurbach hatten hier ihre Statthalter, die Pröbste hießen: sie selbst aber kamen zu Jahren um, mit großen Unkosten, anher, besuchten ihre Güter, berichtigten die wichtigern Anstände, verpfändeten zuweilen von des Stifts Einkünften, traten der Stadt ums Geld mancherley Befreyungen ab, und kehrten sodann bereichert und geschwächt nach Nurbach zurück. — Abt Berchtold, ein geborner Freyherr von Falkenstein, übertraf an Verschwendung und üppiger unmönchischer Aufführung alle seine Vorfahren. Er hatte im Jahre 1285 der Stadt Luzern, unter betrüglichen Versprechungen, ein Geschenke von fast 300 Mark Silbers abgeschwächt, und fünf Jahre dar-

auf,

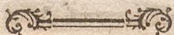


auf, wider gegebene Siegel und Briefe, seine Rechte über dieselbe, dem Kaiser Rudolph, zu Händen seiner Söhne, der Herzoge von Oesterreich, die ihn schon lange auf das dringendste dafür angegangen, für 2000 Mark Silbers, und einige Dorfschaften im Elsass, abgetreten. Zwen Mönche, die sich dawider sperrten, wurden gefänglich fortgeschleppt, und mußten ihren gerechten Widerspruch lebenslang im Kerker abbüßen. Nachdem aber Luzern im Jahre 1332 zu dem Eidsgenössischen Bunde getreten, und nach der Zeit sich auch mit der Herrschaft Oesterreich zu vergleichen, loszukaufen, und in eine vollkommene Unabhängigkeit zu setzen, den günstigen Anlaß gewonnen, fiel endlich der Stadt auch die Kastenvogten, die vormals theils von den Grafen zu Willisau, theils von den Herren zu Rothenburg, Namens des Reichs, oder der Herrschaft, verwaltet worden, von Rechtswegen zu.

Ihr habet vor gehört, daß das Stift auf dem Hofe der Regel und dem Orden des heiligen Benedikts zugethan gewesen: aber 1455 hat Papst Kalixtus, auf gemacht

machte Vorstellungen hin, besser befunden, dasselbe in ein Chorherrenstift zu verwandeln; und, wie die bischöfliche Vollziehungsbulle lautet, sollen die Einkünfte unter einen Probst, acht Chorherren, den Leutpriester, einen Kaplan und den Schulmeister zu gleichen Theilen getheilt werden: dem Probst aber seine übrigen Gefälle vorbehalten seyn. Im Jahre darauf gaben der Probst und die Chorherren der Stadt einen feyerlichbesiegelten Brief, was es der Wahlen halber für eine Bewandniß haben, wie auch daß diese Veränderung derselben Rechten und Regalien im mindesten nicht nachtheilig seyn soll. Diese Urkunde wird der Schweigerische Brief genannt, von dem Namen des damaligen Probstens.

Eben so wichtig ist die Verkommniß, die im Jahre 1479 zwischen dem Stifte und der Stadt getroffen worden, da Luzern sich um alle noch auf ihm gehaftete Gotteshauspflichten, die seit der Vergabung geblieben waren, des gänzlichen losgekauft, und diese Rechte an sich gezogen.



Noch müßt Ihr wissen, Jünglinge! in welchem Jahre der jetzige herrliche Tempel erbauet worden. 1633, am Ostertage, ist durch einen unvorsichtigen Flintenschuß die Kirche in Brand gesetzt, und bis an die zwey Thürme in die Asche gelegt worden. — Sehet, was Unheils die Unbehutsamkeit stiften kann, und fast allemal stiftet! — Der neue Kirchenbau, der in die zehn Jahre gedauert, hat gegen die 250000 Gulden gekostet: eine große Summe für damalige Zeiten, und die heutiges Tages wohl auf eine halbe Million berechnet werden könnte.

Die Kirche ist, wie Ihr sehet, wirklich prächtig, das Geläute so harmonisch, als majestätisch, der Kirchenschatz sehenswürdig und kostbar, und die große Orgel ein Meisterstück, das in Europa wenige seines gleichen hat.

Und da in dem verstrichenen Jahrhunderte noch drey Chorherren- und etwelche Kaplanenpfründe gestiftet worden: so besteht das ganze Kollegiatstift dermalen aus einem Probst, eilf Chorherren, einem Leutpriester, einem Ehrenkaplane oder Organisten, einem

einem Schulmeister, einem Provisor, und zehn Kaplänen.

So stimmt dann, würdige Priester! Gesalbte des Herrn! das Lob Gottes täglich mit Mund und Herzen, mit Fröhlichkeit und Andacht an. Erhebet eure Stimme, und sendet euer Gebeth, gleich dem duftenden Weihrauche, den Wolken zu; und lobet und preiset den Allmächtigen auf seinem unendlich erhobenen Throne, damit der Segen des Himmels über euch, und eure Mitbürger, und das gesammte Vaterland auf immerwährende Zeiten, und bis ans Ende der Tage sich benedeyend ergieße. Ihr aber, Jünglinge! die Ihr vielleicht jetzt schon in den Gedanken steht, und den Beruf zu haben glaubt, diesen Priesterstand zu wählen, prüfet erst rechtschaffen euer Herz, eure Neigungen, eure Leidenschaften mit unumfänglichem Gemüthe, mit Reinigkeit der Seele und in der Furcht Gottes, damit Ihr das wählet, wozu Ihr von der Vorsehung bestimmt und berufen seyd; so werdet Ihr gesegnet solch einen Stand antreten, und eure Gemüthsruhe, eure Zufriedenheit, eure Glückseligkeit werden kein Ende haben. —



Sechstes Gemälde.

Durch die Zeit wird Viel verzehret,
 Vieles aber auch vermehret:
 Also war Luzern zur Zeit,
 Schon verbessert in so weit.

Wir haben auf dem dritten Gemälde unsere Stadt Luzern in ihrer ersten und alten Bildung, und in ihrer fast hölzernen Gestalt, da bey nahe alle Gebäude von Holz und Brettern gezimmert waren, zu betrachten gehabt. Hier aber wird dieselbe in einer etwas feineren Bauart, mit gemauerten Wohnungen vergrößert, und mit der neuen großen Ringmauer und den zahlreichen Thürmen verschönert, vorgestellt.

Als gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts (1398) ein ansehnlicher Bürger, Johann Kupferschmid, sein hölzernes Haus in ein steinernes verwandelt, hat der Rath, zur Aufmunterung andrer, ihm öffentlich sein Wohlgefallen bezeugen lassen, und dabey erkennt, daß jedem Bürger, der ein steinernes

neres Haus bauen werde, und selbiges in Giebel decke, um destomehr vor Feuersgefahr zu schirmen, dazu die Grundmauer und das Ziegeldach, in der Stadt Kosten, geschenkt werden sollen. Mit dergleichen klugen und väterlichen Hülfsleistungen wurden die Absichten und die Wünsche der Oberkeit, ihre Stadt bestmöglichst vor Feuersunglücken, die ehemals sehr oft sich ereignet hatten, zu schirmen und zu retten, überhaupt erfüllt, und in weniger Zeit eine namhafte Anzahl von Häusern niedergerissen, und gemauert wiederum aufgebauet. Auch hat die vor etwann hundert und zwanzig Jahren gemachte Verordnung, daß jeder neuangenommene Bürger hölzerne Häuser niederreißen, und dagegen in Stein aufbauen lassen solle, zur Verschönerung und Sicherheit der Stadt nicht wenig beygetragen: so daß auch seither einige hundert schlechte, gefahrdrohende Häuser abgeschliffen, und an deren Statt namhafte und ansehnliche Gebäude aufgeführt worden.

Aber noch ein weit schönere und städtischers Aussehen bekam Luzern, als man den Entschluß gefaßt, eine zweyte Ringmauer

um die größere Stadt aufzuführen, und die Musegg, oder die Anhöhe, die gegen Mitternacht ob derselben sich erhebet (deren wildes Gehölze die Bürger schon zu Murbachischen Zeiten ausgerottet, und den Hügel mit Weinreben bepflanzt), mit einer hohen Mauer, sammt neun Thürmen zu umzingeln, und mit zur Stadt einzuschließen.

Das geschah im Jahre 1408. Und zu mehrerer Zierde wurde der mittlere dieser Thürme mit einer großen Schlaguhre, die schon Anno 1385 von einem Basler für die Stadt verfertigt, und damals für etwas Seltenes und Kostbares gehalten worden, versehen, und ausgerüstet; 6060 Rheinische Gulden, und mehr nicht, hat dieß alles, sammt dem vor etwa zehn Jahren abgebrochenen Judenthurme, und der Spreuerbrücke, gekostet: und was noch seltsamer ist, so ward innerhalb Jahresfrist dieser ganze weitläufige Bau vollendet. Die Zeitläufe waren damals sehr wohlfeil: ein Knecht oder Geselle hatte des Tags 9 Häller zu Lohn, und der beste Meister 9 Angster: und, wie die Sage noch ferner lautet, so war Niemand

mand im Stande, des Tags, und wenn er den ganzen Tag in ein Schenkhaus in die Beche gegessen wäre, 3 Angster zu verzehren.

Es ist oben schon angemerkt worden, daß die Reuß, ein Fluß, dessen Wasser eines der schönsten, weil es so rein wie ein Krystall, und bis auf den tiefsten Grund durchsichtig, die Stadt in zwey ungleiche Theile, als die sogenannte große und kleine Stadt, absondere. — Vier Brücken sind, theils zur Zierde, theils zur Bequemlichkeit, über denselben und den See erbauet, welche die beyden Städte aneinander heften. — Diese Brücken werden von Fremden mit Vergnügen betreten; sie haben etwas Lockendes an sich, wegen der herrlichen romantischen Aussicht. — Die über die Reuß — die Reußbrücke genannt — ist unter den vieren die älteste, und hat lange vor der Murbachischen Regierung gestanden. Hier gewinnt der Fluß gleichsam wiederum seinen Anfang und einen neuen Lauf, da er sich, wie gewaltthätig, aus dem Schooße seiner sanftmüthigen Mutter losreißet, und mit sprudelnden wirbelnden Wellen über die kostbarangelegte Schwelle hinabrollt.



Ja, kostbar ist dieß Werk, und von Euch, Jünglinge! und auch von andern, unbemerkt, da dasselbe tief im Wasser begraben liegt. Diese ist, wie die älteste Chronik meldet, die Hauptursache, daß der See (der ehemals nur bis an das alte Gestade, das ob Meggenhorn, in einer fast stündigen Entfernung, dem Namen und einigem alten Gemäuer nach, noch vorhanden, gegangen), seit der Erhöhung des Bettes der Neuß, auch die Ründung oder der Busen, der zwischen Meggenhorn und dem Sturze sich bis an die Stadt erstrecket, und aus moosichten sumpfsichten Flächen bestanden, mit Wasser bedeckt hat, und hiemit mehrere tausend Morgen Landes, den sämtlichen Gestaden nach zu rechnen, dadurch versenket worden.

Dem Alter nach folget die Brücke, die von dem Hofthore bis gegen die Hofkirche sich erhebet, und wohl 500 Schritte lang ist. Die dritte, oder sogenannte Kapellbrücke, von 350 Schritten, ist im Jahre 1333 erbauet worden; und die letzte, oder Spreuerbrücke, wie oben gemeldet, 1408. Alle diese
dren

dren sind gedeckt, und wegen ihrer Lage, wegen der angenehmen Aussicht, und wegen den häufig darauf vorfindlichen Gemälden, darunter mehrere Kunst und Geschmack zeigen, sehenswürdig. Zum Nachruhm soll es unsern Urvätern gereichen, daß sie, außer der Zierde, Lust, Nutzen und Bequemlichkeit, so diese Brücken mit sich führen, dieselben auch mit lehrreichen Gemälden und Bildern versehen lassen; als die hier die biblischen Geschichten des alten und neuen Testaments, die jeder Christ zu wissen und zu betrachten sich beeifern soll, dort aber die Begebenheiten der Heiligen Leodegar und Mauriz, der ältesten Stadtpatronen, und einen Theil der Geschichten des Vaterlandes (die jetzt eben auch unser Vorwurf sind), und die heroischen Thaten der alten Eidsgenossen, zur Belehrung, Aufmunterung und Nachahmung darstellen. Auf der dritten und untersten wird Jedermann erinnert, daß der Reiche wie der Arme, der Edle wie der Gemeine, der Herr wie der Unterthan, der Fürst wie der Sklave das gleiche Schicksal zu gewarten haben, und einst den gleichen Tod, der Seligkeit oder des Verderbens, sterben müssen. Wir



Wir wollen auch der andern öffentlichen Stadtgebäuden, von welchen etwas zu bemerken ist, wie auch der namhaftern Kirchen und Klöstern, einige Erwähnung thun: denn es steht doch einem Jünglinge wohl an, wenn er auch nur etwas von seiner Vaterstadt zu erzählen weiß, anstatt vor dem Fremdlinge dumm und beschämt dazustehen, und in seiner eigenen Schanze eben so fremde zu seyn.

Das alte im Jahre 1484 zum andernmale erbaute Rathhaus, ist 1599 abgebrochen, das jetzige, nach dem damaligen Geschmacke so kostbar als möglich, erbauet, und 1606 vollendet worden. Der daranstehende Thurm aber ist eines der ältesten Gebäude der Stadt. Die Gebeine des sogenannten Riesen, oder gläublicher eines Elephanten, werden auf demselben aufbehalten. Das Kostbarste und Merkwürdigste sind die oberkeitlichen Archive, die vor Zeiten in dem Wasserthurme in Verwahrung gelegen, nunmehr aber, der bessern Bequemlichkeit halber, in zwey Gewölben zu sehen sind. Dieselbe enthalten mehrere tausend merkwürdige Schriften und alte Urkunden.

Das

Das Zeughaus, das 1568 in die Reuß gesunken, und darauf, sammt dem Stadt- oder Herrenkeller, und dem Kornmagazine, neu aufgeführt worden, wird gemeiniglich, und mit Recht, von den meisten Reisenden besucht, und man findet auch an diesem Orte einige Seltenheiten zu sehen und zu bemerken.

Der Wasserturm ist wegen seinem Namen und Alter, und daß einige dafür halten, es habe auf demselben, für die Fahrende, des Nachts eine Fackel geleuchtet, bekannt und berühmt. In demselben lieget der oberkeitliche Schatz; und die in den Eidgenössischen Kriegen eroberte, aber beynah vermoderte Fahnen, deren Abbildung in der Barfüßerkirche zu sehen. Auch das alte Stadtpanier, und die Fahne, womit Papst Julius der Zweyte Luzern beschenkt, nebst dem großen goldenen Petschaste Herzog Karls aus Burgund, sind in diesem Thurme in Verwahrung gelegen, seit 1778 aber in die Staatskanzley übersetzt worden.

Das Kaverianische Haus, das im Jahre 1574, unter vieler Bemühung und großen Unkosten, seinen Anfang genommen, ist nunmehr



mehr der Stadt zugehörig, seitdem über den Orden der Jesuiten das demselben lange zubereitete, und doch allezeit zu frühe erfolgte, Schicksal der Aufhebung und Unterdrückung ergangen.

In demselben befinden sich die Herren Erjesuiten, deren einige dem Kirchendienste und den geistlichen Uebungen, die andern aber dem Unterrichte der Jugend und der Lehruug der höhern Wissenschaften, mit wahrer Frömmigkeit und Erbauung, mit rechtschaffenem Eifer und Geduld, mit vielem Ruhme und ausgebreiteter Gelehrtheit, sich hinfort widmen (*). — Das vorüberstehende wohlgebaute Haus ist das Schulhaus, das Euch, Jünglinge! von euren gnädigen Vätern gewidmet ist. — Die dabey befindliche Kirche ist prächtig, das Hauptaltar voller Majestät, und auch die übrigen Altäre

(*) Der Tod, Beförderungen und andere Umstände haben seit 1774, da diese Zeilen niedergeschrieben worden, in dem Schulsysteme einige wichtige Lücken verursacht. Hier ist nicht der Ort, darüber zu reden: wohl aber den Wunsch zu äußern, daß doch das Erziehungswesen, zum Besten des Vaterlandes, auf alle Weise beherzigt und befördert werden möchte! —

läre sind in viel besserem Geschmacke, als die in der Stiftskirche. —

Das Kloster der P. P. Barfüßer ist in der mindern Stadt gelegen, an einem Orte, wo schon lange vorher eine kleine Kapelle zu U. L. F., in der Auwo genannt, die vielfältig von dem andächtigen Volke besucht wurde, gestanden hatte. Dieß Kloster ist das älteste, dieses Ordens, in der Schweiz, und vielleicht in Deutschland, da es noch bey Lebzeiten des heiligen Franziskus (1223) seinen Anfang genommen. Gutta, eine verwittwete Freyinn von Schauensee, sonst eine Edle von Rothenburg, war die erste Sönnerrinn und Gutthäterinn dieser Brüder, und wird daher auch für die erste Stifterinn des Klosters gehalten, und noch heutzutage dankbarlich verehret. In der Klosterbibliothek befinden sich einige bemerkenswürdige Handschriften.

Das Kloster der B. B. Kapuziner, auf dem Wesemlin, liegt zwar nicht in der Stadt, doch sehr nahe dabey, auf einem angenehmen Hügel. — Die Erbauung desselben fällt in das Jahr 1584, und die Ehre der Stiftung



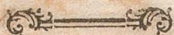
Stiftung und ersten Beförderung, gebührt dem Edeln Kaspar Pfyffer, Herrn zu Mauensee. Das Kloster ist das erste und beste in der Schweiz, hat das Provinzarchiv in Verwahrung, und eine ansehnliche Bibliothek; auch die Kirche ist prächtiger, als die andern des Ordens.

Die reformirten Schwestern von der dritten Regel des heiligen Franziskus haben auch eine beschlossene Wohnung und besondere Kirche, bey St. Anna im Steinbruche genannt, die außerhalb der Ringmauer der mindern Stadt liegt, und 1499 ihren Anfang genommen. — Die Gesellschaft der Frauen Ursuliner aber ward 1659 in die Stadt aufgenommen, und bald darauf das schöne und wohlgelegene Kloster in der größern Stadt, nahe an der Muegg, zu bauen angefangen. Dieser letztern Hauptbeschäftigung ist, wie bekannt, die Unterweisung der Jugend weiblichen Geschlechts.

Gelehrte Fremdlinge pflegen gemeiniglich auf ihren Reisen in Hauptstädten die Nachfrage zu halten, ob auch eine öffentliche Bibliothek vorhanden. Diesen kann zur

Antwort

Antwort dienen, daß die in den obbemeldeten zwey Klöstern, und besonders die der Abtey St. Urban, auch als öffentliche Bibliotheken angesehen werden können, da man Liebhabern sowohl einen freyen Zutritt zu denselben gestattet, als selbst mit Büchern, zum Lesen und Unterrichte, mit freundschaftlicher und lobenswürdiger Willfahung, bedient ist. Und da seither das Haus der Jesuiten der Stadt heimgefallen, so mag und soll jetzt auch der dasige Büchersaal, und die physikalische Kammer, als derselben und dem Publikum zuständig, angesehen werden. Laßt uns wünschen und hoffen, daß nach und nach diese Sammlungen durch edle und großmüthige Gutthäter, zur Zierde der Stadt, und zur Beförderung der schönen Wissenschaften, dörften vermehret werden. Das Langische Naturalienkabinet, das zu Anfange dieses Jahrhunderts von unserm berühmten Mitbürger Herrn Karl Niklaus Lang gesammelt, und seither von hundert und hundert Liebhabern der Seltenheiten der Natur besichtigt worden, auch einige sehr gesuchte Stücke und Versteinerungen in sich schließet, verdiente allerdings in Betrachtung gezogen, mit



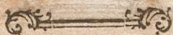
mit der öffentlichen Bibliothek verbunden, und in der Vaterstadt verewiget zu werden.

Eine vorzügliche Bemerkung verdient die vortreffliche Arbeit Herrn General Pfyffers, eine Arbeit, die keine ihres gleichen hat, und die seit einigen Jahren beynabe von allen Reisenden besichtigt, bewundert, und in allen seither zum Drucke beförderten schweizerischen Reisebeschreibungen, mit besondern Lobsprüchen bezeuget worden. Er hat den beträchtlichsten Theil der Gebirge der Kantone Luzern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug und Glarus im Kleinen, aber in erhabener Arbeit, so deutlich vorzustellen gewußt, daß die Natur sowohl in Gestalt, als Farben, nachgeahmt zu sehen, zu erkennen, und wirklich im verjüngten Maaßstabe abzumessen ist. Die wohlgerathene Dunckerische Zeichnung, die in Paris in Kupfer gestochen worden, und einen Theil dieser mühesamen Arbeit darstellt, mag diejenigen einigermaßen vergnügen und entschädigen, denen die Gelegenheit mangelt, das Meisterstück selbst zu sehen. —

Auch der Verfasser dieser Blätter hat, nebst einer ansehnlichen Sammlung von Büchern

chern und Schriften, die Schweiz betreffend (eine Sammlung, die Er längst im Herzen der Stadt gewidmet, und die jedem ächten Liebhaber der vaterländischen Geschichtskunde zum Dienste aufbehalten seyn soll), ein Bilderkabinet von jenen Männern, die sich und ihrem Vaterorte Luzern Ehre erworben, und deren Verdienste, vermittelt kurzer Denkschriften, bemerkt werden. Gesichtsbildung, Kleidertracht, von selbst sich ergebende Muthmaßungen über Charakter, Sittenänderung, nebst mündlicher Erklärung der zutreffenden Zeitläufte und Begebenheiten, könnten Jünglingen sowohl zur Aufmunterung, als belehrenden Ergözung dienen. — —





Fortsetzung des Sechsten Stücks.

Wir wollen fortfahren, die historische Anzeige zu thun, zu was für Zeiten noch ein- und andere Gebäude, oder Veränderungen, in der Stadt vorgefallen, und was zuweilen den Anlaß dazu gegeben.

Zu eben der Zeit, als das Barfüßerkloster seinen Anfang nahm, ist um die kleinere Stadt, vom obern Thore bis zum Bürgerthurme, und von da bis zum Judenthurme hinab, eine Ringmauer, sammt einem Wassergraben, gebauet; 1409 aber die zweite äußere Ringmauer, die vom obern Thore zum Kesslerthurme, und von da bis zum untern Thore gehet, aufgeführt, und die Pfistergasse dabey zur Stadt eingeschlossen worden.

Das große Stadtspital hat ehemals da gestanden, wo jetzt der obere Theil des Karverianischen Hauses und der Garten sich befinden.

finden. 1580 wurde dasselbe zwar ganz neu erbauet, 1651 aber wiederum abgebrochen, und außer der Stadt, am sogenannten obern Grunde, weitläufiger und kömmlicher angelegt. — Seither 1781, 1782 und 1783 — ist der größere Theil des Gebäudes, vermittelst unermüdeten Fleißes und Geschicklichkeit des dermaligen Beamten, gleichsam aus dem Grunde erhoben, mit mannigfaltiger Bequemlichkeit versehen, und zur wirklichen Zierde der Stadt erweitert worden. — Die Fleckensteinischen und Schuhmacherischen Wappenschilder, die, nebst einer Aufschrift, an den innern Gebäuden zu sehen, verbleiben eine dankbare Erinnerung, daß der edle Ritter und Schultheiß Heinrich von Fleckenstein, und Staatthalter Beat Schuhmacher, den vormaligen Spitalbau mit beträchtlichen Gaben unterstützt haben. — In dieses Haus werden nicht nur arme Reisende, ohne Ansehen der Religion und des Vaterlandes — nach dem wahren Sinne der Nächstenliebe — beherberget und gespeiset, sondern auch auf ihre Abreise mit etwas Brods, und nicht selten mit Kleidungsstücken, versorget; werden sie mit Krankheits-



ten befallen, so finden sie mildechristlichen Aufenthalt, Nahrung und Verpflegung. —

Die Stiftung der Sente, oder des Spitals der Aussätzigen, ist ebenfalls sehr alt, zu verschiedenenmalen erweitert, und mit reichlichen Almosen vermehret worden: und nicht weit davon steht das St. Jakobs-spital, das dormalen der Erziehung bedürftiger Waisenkinder bestimmt ist. — Noch ist die sogenannte Spende eine ansehnliche Stiftung, der Erziehung armer bedürftiger Stadtkinder gewidmet. — Edle würdige Erfindung der Menschlichkeit und des Christenthums, sind solche Zufluchtsstätte wahrhaft Armer und Bedrängter! — Euer Andenken, großmüthige Wohlthäter und Beförderer derselben! soll so lange, als die Welt steht, auch in eurer Asche ehrwürdig seyn: die wahre Belohnung aber jenseits des Grabes euch krönen! Ja, Jünglinge! eine jede gutthätige Handlung, die aus einem Triebe der Menschenliebe quillt, ist nicht nur der Ewigkeit würdig, sondern dazu mit einer Lust und einem innern Troste begleitet, der nur gefühlt, und nicht beschrieben werden kann. — Schade

und

und traurig gleichwohl, daß die alte Bemerkung auch hier eintrifft, daß reichliche Versorgungen für die Armen, den Fleiß hemmen, die Dürftigkeit befördern, und somit gemeiniglich den Bettel veranlassen. —

St. Peters Kapelle ist, wegen ihrem Alter, ihrer Veranlassung, und der gewöhnlichen Raths- und Gemeindeversammlung an beyden Johannistagen, zu bemerken. „Um das Jahr 1258 ward, nach Tschudi, die Kapellkirche in der größern Stadt gebaut, von deswegen, weil viele fromme Leute auf diesem Plage vergraben worden, die in der Päpsten Bann und Interdikt bey des Kaiser Friedrichs und seines Sohns König Konrads Zeiten abgestorben, und man sie nicht in das geweihte Erdreich begraben lassen wollte, von deswegen, daß die von Luzern demselben Kaiser und seinem Sohne auch angehängt hatten.“ — Tschudi irret im Datum, indem diese Kapelle schon vor 1173 gestanden hat; folgsam kurz nach der Zeit erbauet worden, als der Streit zwischen den zwey Päpsten, und die wechselseitigen Bannstralen,

die Kirche und das Volk in große Verwirrung gebracht. — Die Stadt Zürich, und die drey Länder, Ury, Schweiz und Unterwalden, hatten wegen ihrer, bemeldetem Kaiser, erzeugten standhaften Treue, die gleiche Strafe sich zugezogen: der Kaiser aber sie dagegen mit verschiedenen Freyheiten begabte, und freye Leute (*Homines liberi*) feyerlichst benamset.

Die Sust, oder das für die Kaufmannsgüter bestimmte Einlagshaus, welches bey der Schiffslände des Sees, dießseits der Hofbrücke, gestanden, ist seither (1542) eben auf einen Theil dieses alten Freythofes erbauet worden. Ehedem soll dieses Einlagshaus, wie oben gesagt worden, auf dem alten Gestade hinter Meggenhorn, die alte Stadt genannt, gestanden haben, wovon das Gemäuer noch sichtbar ist. —

1316 ist die Ringmauer um die Hofkirche und das Kloster angefangen, und die Wallisaden außer der Brücke geschlagen, wie auch der Wachtthurm zu Seeburg erbauet worden. Damit suchte man sich vor den Ueberfällen, die seit dem im Jahre 1315 von den

den drey Ländern unter sich beschlossenen ewigen Bunde, der Stadt vielerley Unruhen und Schaden verursachet hatten, bestmöglichst zu schirmen.

1454 ist die Stadt zum erstenmale durchaus mit Steinen besetzt, und 1481 der steinerne Brunnen auf dem Fischmarke, jetzt Weinmarke genannt, sehr kostbar in Stein aufgeführt worden. Eine alte Sage lautet, dieser Brunnen, und das schöne eiserne Gitter in der Stiftskirche, haben so viel als die ganze Ringmauer über die Musegg gekostet.

1513 wurde der schöne starke Thurm gegen der Geißmatte, der rothe Thurm genannt, erbauet. Die Kosten betrugen 2000 Gulden. Eben da hat vordem eine Vestung, die dem Abte zu Murbach zugehört, gestanden, und nicht weit davon war ein anders Schloß, Arburg mit Namen. Zum Schirme und zur Sicherheit dagegen hatten die Bürger 1290 einen Wachtthurm auf der Musegg aufgeführt, und den da gelegenen unsichern Eichwald, ausgerottet, dafür aber dem Abten 30 Mark Silbers bezahlt.



1585 ist der sogenannte Affenwagen, oder der Schützen Gesellschaftshaus, in der mindern Stadt abgebrochen, und das dermalige Haus der adelichen Zunft, wie auch das Zunfthaus der Kaufleute, genannt zum Frütschi oder Saffran, in der größern Stadt an dem Ufer der Reuß gebauet worden; und das eben an dem Orte, wo das erste und älteste Rathhaus gestanden, das hernach dem vertriebenen Herzoge Ulrich von Würtemberg lange zu einer Wohnung gedienet, und endlich ein Gasthaus, zum rothen Gatter, worden.

Und da mit der Abschleißung des Affenwagens auch die Münzstatt verändert werden mußte, ward derselben ein besonders Gebäude, allererst in dem noch jetzt genannten Münzgäßlein, und letztlich unten auf dem Mühlenplatze, bestimmt.

Dieser ebenbemeldete Platz hat 1550 der neue Platz geheissen, weil eine ganze Reihe Häuser, die in der Mitte desselben gestanden, abgebrochen worden. Auf dem Weinmarkte, Kornmarkte, und dem Barfüßerplatze stunden vormals auch mehrere Häuser, die eben-

ebenfalls in den vorigen Jahrhunderten weg-
gethan, und so die Gassen und Plätze nach
Möglichkeit erweitert, die Reinlichkeit der
Luft befördert, besonders aber denen schäd-
lichen Feuersbrünsten immer mehr und mehr
vorgebogen worden.

Denn daß Luzern in ältern Zeiten mit
Feuersbrünsten öfters heimgesucht, und nam-
haft beschädiget worden, ist mehr als be-
kannt. Die älteste, so man in Schriften
aufgezeichnet findet, ist die vom Jahre 1340;
eine Brunst, die fast die ganze größere Stadt
betroffen, und das Gelübde der berühmten
Prozession über die Muesegg veranlasset.
1412 sind in der Pfistergasse 31 Häuser,
1472 die ganze Gasse, die damals aus drey
Reihen Häusern bestund, in Asche verwand-
elt worden. Der äußere Weggis hat auch
zu dreyenmalen ein gleiches Schicksal erlit-
ten, und besonders 1444, da diese Gasse,
ohne Ausnahme, ein trauriges Opfer des
Feuers blieb. 1495 verbrann das Haus der
Edeln von Hertenstein, sammt einem an-
dern daran gelegenen, und dem Thurme bey
dem Hofthore; und 1531 das Amthaus der



Abtey Engelberg, sammt mehreren Häusern, nahe an St. Peters Kapelle. Ich übergehe verschiedene andere dergleichen minder erhebliche Unglücksfälle. Nur soll nicht unbemerkt gelassen werden, wie 1701 den 30sten Heumonats, durch den Stral, die in einem der mittlern Thürme auf der Musegg gelegene 250 Zentner Pulvers entzündet, derselbe unter einem entsetzlichen Knalle ganz auseinander gesprengt, und eine unzählbare Menge Steine, theils auf die Stadt, die mehresten aber, zum größten Glücke, weit in den See hinausgeschläudert worden. Ein darauf erfolgter Platzregen hat die entdeckten Häuser gleichsam überschwemmet, und den Schaden und die Verwirrung nicht wenig vergrößert.

So vieles Unheil, Angst, Sorgen und Armuth das verzehrende Feuer in der guten Stadt ehemals angerichtet: so gräßlich und wüthend hat auch zu mehrernmalen die leidige Pest, eine eben so fürchterliche Strafurthe Gottes, sich empfinden lassen, und zu Tausenden mit ins Grab geschleppt. Nur in den Jahren 1564 und 1565 sind in die
2500 Per-

2500 Personen Todes verblieben. 1571 und 1580 that sie abermals ziemlichen Schaden; und derselbe würde um so viel größer geworden seyn, wenn eine Oberkeit nicht mit den strengsten Polizeygesetzen die Wuth zu hemmen sich bearbeitet hätte. „Denn vorher,“ sagt der bekannte Stadtschreiber Cysat, „war keine rechte Ordnung, das man mit großem Schaden wohl empfunden. Die Ursache war der Eigensinn des Volkes, und daß der gemeine Mann solche Dinge nicht fassen wollen.“ — Der gleiche landesväterliche Eifer hat auch ein so kostbares als nützlichcs Werk nach sich gezogen, das, weil es unter dem Boden vergraben liegt, fast von Niemanden geachtet wird. Dieß ist der sogenannte Löwengraben, und wohl 450 Schritte lange unterirdische Gang, durch welchen das sonst todtgelegene und verfaulte Wasser des alten Stadtgrabens, oder Grändels, in die Neuß abgeführt, und fließend behalten wird. 1581 ward diese merkwürdige Arbeit unternommen, und im folgenden Jahre vollendet. Die schöne Arbeit und die Kostbarkeit dieses ganzgewölbten unterirdischen Kanals läßt sich daraus abnehmen, daß derselbe



selbe in die 22 Werkschuhe hoch, und der Weg an den mehresten Orten durch einen harten Felsen hat gebahnet werden müssen. Um das Werk zu beschleunigen, mußte jeder Einwohner, durch Handarbeit und Frohndienste, oder einen bestimmten Zuschuß an Gelde, das Seinige beitragen; die Wittwen, die Waisen, und die Armen allein ausgenommen. Einige muthmaßen, die strenge, unverdroßene, muthvolle Arbeit habe diesem Kanale den Zunamen des Löwengrabens erworben, nach der Redensart: Sie haben wie Löwen gefochten, oder wie Löwen sich gehalten: Andere aber wollen, daß jedem Tagelöhner des Tags ein Zehnschillingergestück, die man damals Leuen genamset, für seine Arbeit gegeben worden, und daher dem Graben diese Benamfung geblieben. — Wir könnten noch einiger andern oberkeitlichen Veranstaltungen und Gebäuden Erwähnung thun, wenn der Raum dieser Blätter es gestattete. Nur die Bemerkung noch, zum Ruhme der Väter des Vaterlandes, daß nämlich die Zahl der öffentlichen Gebäude, besonders jener, die im verfloßnen Jahrhunderte veranstaltet worden, recht namhaft

haft sey, und sich wirklich zu verwundern, wie bey den verschiedenen, eben in diesem Sekulum dem Staate zugestoßenen geldverzehrenden Unglücken, unter welchen die Empörung von 1653, und der 1656 erfolgte einheimische Krieg vorzüglich zu rechnen, man des Vermögens gewesen, diesem allem Statt zu thun. — Allein, wo Vaterlandsliebe herrscht; wo männliche große Entschlüsse, wo Eintracht für Ehre und Wohlstand den Republikaner beseelen; wo Eingezogenheit und sparsame Wirthschaft das Vermögen des Privatmanns anschwellend macht, und Jeder das Seinige willig beiträgt: — da ist Alles möglich; die ärmste Republik vermag Riesenschritte zu thun, und sich auf eine Höhe zu erheben, die glänzend wird. —

Wir sind also am Ende, Jünglinge! mit unsrer flüchtigen Beschreibung der Aufnahme und der Verbesserung einer Stadt, die eure Väter und Ahnväter schon lange bewohnt, so vieles Lieb und Leid mit ihr getheilt, und die jetzt auch eure Vaterstadt geworden. — Segnet dankbar ihr Andenken und ihr Grab; ehret sie als Wohlthäter, als Väter; betrachtet



trachtet ihre Schicksale, ihre Sorgen; belobet ihre Fleißigkeit, ihren Fleiß, ihre Bemühungen, und laßt Euch durch den jugendlichen Leichtsinne derer, die Alles verachtend übersehen, und für Alles, nur ihre Vergnügungen nicht, gleichgültig sind, nicht irre machen. Aber nicht nur sollet Ihr mit einer ruhmwürdigen Neugierde das, was eure Vaterstadt angehet, auffuchen; sondern auch allem demjenigen nachforschen, was Menschen, was Republikaner und Bürger glücklich, was eine Stadt, einen Staat, das Vaterland blühend machen kann. Gewöhnet Euch zum voraus, und das von den frühesten Jahren an, zur Ausübung der gesellschaftlichen Pflichten, die in jeder Gemeinde, in jeder wohlgeordneten Stadt nothwendig sind.

Ehrerbiethiger Gehorsam gegen die Aeltern, die Vorgesetzte, die Lehrer, ist eine der allerersten. Wer die Rätze, die Ermahnungen, und die Gesetze derselben nicht zu befolgen weiß, der wird einst den Befehlen, den Verordnungen, und den Gesetzen seiner Oberkeit eben so wenig zu gehorchen, und
die

die schuldige ehrfurchtsvolle Unterwürfigkeit zu erzeigen wissen. Ja, wenn es Euch auch selbst einst treffen sollte, an der Regierung Theil zu haben: so bleibt Ihr nicht minder gewissermaßen gebunden. Eben die Gesetze, der Wohlstand, und gewisse unausweichliche Vorfällenheiten sind Ketten, mit welchen Ihr gefesselt verbleibet, und die machen, daß Ihr immer so viel von dem Willen andrer, als von Euch selbst, abhänget.

Eine nicht minder nothwendige Pflicht in einer bürgerlichen Gesellschaft ist die Liebe zur Ordnung und zur Arbeitsamkeit. Daß der Müßiggang die Quelle der mehresten Uebeln sey, das ist Euch schon oft gepredigt worden, kann aber nie genug wiederholet werden. — Eben der Müßiggang erzeugt die Unwissenheit, und die Verachtung der Handwerke, der Gewerbe, der Künste, und der Wissenschaften: von ihm entspringen die Wohlüste, die Ueppigkeit, die Flatterhaftigkeit, die Verschwendung, die sich oft unter den bescheidenen Namen von Wohlstand und erlaubten Ergötzlichkeiten verhüllen, den Menschen aber von seiner erhabenen Bestimmung, und der
unver-



unverdroffenen Ausübung, der seinem Berufe und seinem Vaterlande schuldigen Pflichten zuerst entfernen, solche nach und nach immer schwerer und ekelhafter vorbilden, und endlich ganz davon ableiten. Elend, Armuth, Verderben, und unzählbare Laster, sind alles Folgen des Müßiggangs, und seiner vergifteten Süßigkeiten. Glaubet, Jünglinge! nur Tugend und gute Sitten sind vermögend, einen Staat zu erhalten, und glücklich und blühend zu machen. Hören die auf, so ist auch das Band zerstücket, welches die verschiedenen Stände, daraus ein gemeines Wesen bestehet, zusammen verbindet, und in einer gesegneten Harmonie und Ruhestand unterhält. — So gebet dann jeder heilsamen Warnung, jeder väterlichen Lehre, williges Gehör; eröffnet denselben euer empfindsames und zartes Herz, damit sie darinn Wurzel schlagen, zur gehörigen Zeit gute Früchte tragen, und Euch einst, euern redlichen Vätern gleich, als rechtschaffene nützliche Bürger, auf der Schaubühne eurer Bestimmung, zum aufmunternden Beispiele, darstellen. — —



Sieben



Siebentes

und

Achtes Gemälde.

Bey dem Panner will man sterben,
 Oder Sieg und Ruhm erwerben;
 Daß es werd' geführet wohl,
 Ein Stadthauptmann ordnen soll.

*

*

*

Ehrenfähnlein, zwey der Schützen,
 Eins der Stadt, sich unterstützen,
 Beyde Panner uns dazu,
 Schwingen sich zum Ruhm' und Ruh.

Auf diesen zwey Gemälden sind die Ehren-
 und Kriegeszeichen Luzerns, als die zwey
 Panner, die Stadtfahne, und die zwey
 Schützenfahnen, abgebildet; und die edeln
 Fahnenträger erscheinen in der Rüstung und
 mit dem gestachelten Arme, mit welchem sie,
 im Getümmel der Schlacht, ihr Panier em-
 porzuheben, und Muth, Trost und Sieg ih-
 ren Kriegern einzufloßen gewohnt waren. —
 Die Geschichten und Jahrbücher mögen zei-
 ges Stück.

S

gen,



gen, wie bedenklich und gefährlich es zuweilen um das eine und andere ausgesehen, und wie mancher redliche Mann dabey, und in der muthvollen Vertheidigung derselben, sein Leben eingebüßet; wie durchschossen, durchlöchert, mit Füßen getreten und mit Blut besprüht sie doch noch allemal, und meistens siegreich, in ihre Stadt zurückgetragen worden. Bey kleinern Kriegsauszügen wird gemeiniglich eine der Schützenfahnen mitgenommen; ist die Gefahr größer, und wird einem zahlreichern Volke aufgeboden, so geht auch die andere Schützen- oder die Stadtfahne, oder das kleinere Panner mit; wenn aber die Noth dringend, und das Vaterland in Gefahr ist, so trifft es auch noch das große Panner ins Feld zu ziehen. — „Er soll seine Fahne aufrecht erhalten, all sein Vermögen, Leib und Leben dazu setzen, dabey sterben oder genesen, und sein Bestes und Möglichstes thun, so weit sein Leib und Leben gelangen mag.“ So lautet der Eid, so derjenige schwört, dem das eine oder andere dieser Ehrenzeichen von der höhern Gewalt anvertrauet wird: und es trifft der großen und der kleinen Stadt, jeder eine Fahne



Fahne und ein Panner, in Verwahrung zu halten. Bey jedem der Panner befinden sich vier Harschhörner, deren Ursprung in das entfernteste Alterthum sich erstrecket, da Kaiser Karl der Große die Stadt Luzern mit vier solchen Kriegstrompeten, ihrer Tapferkeit halber, beschenkt haben soll. Obwohl die Pannerherren und Venner als Feldoberste angesehen werden, und Völker unter ihrem Befehle haben, so hat doch über dieselbe ein oberster Befehlshaber im Kriege und Felde zu gebiethen, der in den vorigen Jahrhunderten, anstatt des schimmernden Titels eines Generals oder Heersführers, Stadthauptmann genannt wurde; und diese wichtige Stelle ward einem der Schultheissen, oder aber wer solch eines wichtigen Vertrauens am würdigsten und tüchtigsten schien, übergeben; die das ein- und andere-mal mit einer fast unumschränkten Gewalt, oder Diktatur, wie es die alten Römer nannten, in Zeit der Noth und der Verlegenheit, verbunden war.

Hier ist der Ort, meine Jünglinge! der in eurem Vaterlande angeordneten Militär-



einrichtung kurze Erwähnung zu thun. Jeder Schweizer ist ein gebohrner Soldat: denn jeder hat die Pflicht auf sich, das Vaterland, im Falle der Noth, nach allen seinen Kräften zu vertheidigen. Wenn schon das göttliche Geschenke des Friedens und der Freyheit, die Nation seit Jahrhunderten beglückt, darf darum der kriegerische Muth nicht sinken, noch einschlummern: der Schweizer würde ganz gewiß um so weniger bedauern, je mehr seine Lebensart sich von der heutzutage — unentbehrlichsten aller Künste, nämlich der Kriegskunst, entfernen sollte. — Die Miliz der Republik hat, so wie die in den andern Kantonen, von einer Zeit zur andern, eine veränderte Gestalt erhalten, je nachdem das Kriegswesen sich in den Nachbarschaften verändert hat; eine Sache, die hauptsächlich von dem guten Rathe, der Geschicklichkeit und dem Kredite wackerer Offiziers abhängt. — Ehedem bestunden die Auszüge und Kriegsaufgebothe bald in mehr, bald minder Tausenden, halt nach den Kriegsläufen, oder der Gefahr des Landes: denn in alten Zeiten, wenn die Gefahr dringend war, mußte Alles sich waffnen, und zum Felde

Gelde bereit halten, was Stab und Stangen tragen mocht, nach dem damals gewöhnlichen Ausdrucke zu reden. — Die heutige Eintheilung der Landmiliz ist in fünf Brigaden, die eilf Regimenter, oder fünf und zwanzig Bataillons, jedes zu 400 Mann gerechnet, ausmachen. Diese fünf Brigaden tragen die Namen von Willisau, Rothenburg, Entlibuch, Münster und Rußwyl. Jede hat eine Jägerkompagnie von 100 Mann, und jedes Bataillon eine Kompagnie Grenadiers. Der Nachhaufe, oder Corps de Réserve, beträgt beynabe eben so viele tausend Mann; und der erste alljährlichbestimmte Auszug ist von Tausend, nebst acht Feldstücken, und einer Kompagnie Artilleristen. Das Artilleriekorps besteht aus fünf Kompagnien, und die Reiteren, oder Dragoner, aus dreyen. — Die Hauptstadt hat ihre besondere Wache; die benachbarte Mannschaft des Stadtbezirks, oder Banns, der weitschichtig ist, nebst einer Kompagnie Jäger, sind zu ihrem Dienste. Ferner unterhält der Kanton eine Kompagnie Hatschier, oder Marechaussée, zur Sicherheit der Straßen und des Landes. — Und letztlich besteht der abschiedsmäßige



mäßige Auszug, oder Beytrag zum Eidgenössischen Defensionale, aus 1200 Mann, nebst Zugehörde an Artillerie: das zweyte und dritte Aufgeboth verdoppelt sich, und ihr Ausbruch beruhet auf den sogenannten Hochwachten, oder Wachtfeuren, die auf etwa 15 Anhöhen bereit gehalten, angezündet, und anmit, so wie in der übrigen Schweiz, das Sturmzeichen gegeben wird. — Jeder der 16 Jahre alt, wird in den Musterrodel eingezeichnet, muß Dienste thun, und soll, sobald er sich verhehlet, seine Mondur und sein Feldrohr haben. Es hat alle Jahre des Sommers bestimmte Trüll- oder Exerziertage, und dann eine Visitation und Musterung vor den oberkeitlichbestellten Landmajoren. In dem Arsene oder Zeughause werden, nebst einem ansehnlichen Vorrathe an Geldstücken und Kriegsgeräthe, für ein zweytes Armement genugsame Flinten aufbewahret, auch überdas alle Jahre eine gewisse Anzahl derselben auf den Schießplätzen, als Preise und Gaben, ausgesetzt und hingegeben. — — Dieses mag so ziemlich hinlänglich seyn, Euch einen etwelchen Begriff zu geben, was eure Väter zur Vertheidigung



theidigung des gemeinen Besten, mit Klugheit sowohl, als namhaften Geldauslagen, veranstaltet haben. — Ich fahre jetzt fort, das Uebrige der Republik, nämlich jene Beamtungen und Stellen, die in eurer Vaterstadt als die wahren Bestandtheile der oberkeitlichen Gewalt anzusehen sind, mit einem Worte, das Regiment der Stadt und Republik Luzern, in Kürze zu beschreiben, und zu erklären.

Ich habe Euch in dem vierten Stücke gesagt, daß zu den Zeiten, da Luzern unter fremder Herrschaft gestanden, die Stadt schon einen besondern Rath zum Schutze ihrer erworbenen namhaften Rechten gehabt, der sich alle halbe Jahre von selbst zu erwählen, und zu ergänzen, die Freyheit genoß: ein Vorrecht, welches der Stadt älteste Freyheit benamset wird, und im Jahre 1330 von Herzog Otto von Oesterreich derselben auf ein neues bestätigt worden. Das ist der tägliche oder innere Rath von sechs und dreyßig Gliedern, deren Hälfte, als achtzehn, von einem Johannestage zum andern dem Rathe täglich beywohnen, und



den Urtheil und Recht suchenden Parteyen das Wort vorzutragen, bey'm Eide verpflichtet sind. Die eigentliche Zeit seiner Entstehung liegt ganz in der Dunkelheit begraben. Der Anwachs der Stadt, und die von ihr errungenen Gerechtsame, haben denselben nothwendig gemacht. Der zweyte Rath ist der sogenannte große oder souveraine Rath, der kurz nach der Zeit, als die Stadt dem Eidsgenössischen Bunde beygetreten, entstanden ist. Als die Bürgerschaft, oder der mehrere Theil derselben, im Jahre 1332 wider den Willen der Rätthe, deren die meisten mit herrschaftlichen Lehen begünstigte Edle waren, diesen Entschluß gefasset, und denselben auch mit Muth und Tapferkeit, wider die drohendsten Gefahren, behauptet hatten, so gieng die Souverainität und oberste Gewalt, aus der Herrschaft Oesterreich Händen, in die der Bürgerschaft und der Gemeinde über; und diese ward, nach dem Natur- und Völkerrechte, die gesetzgebende Macht. Als aber nach wenigen Jahren diese große Staatsveränderung der erworbenen Freyheit, alle ihre Bestigkeit und Sicherheit erhalten, und die Klugheit der Gemeinde einrieth,

einrieth, anstatt ihrer, eine gewisse Anzahl tauglicher und fähiger Männer zu bestimmen, welche die hohe und oberste Gewalt vorstellen sollten, so wurde allererst ein großer Rath von dreihundert Gliedern, und da auch dieser zu zahlreich schien, nach etwelchen Jahren von Hunderten bestellt, und angeordnet: die Gemeinde aber behielt sich hiebei vor, daß wo Krieg oder Friede, oder neue Bündnisse zu beschließen, oder Land und Leute zu kaufen, oder zu verkaufen, oder eine allgemeine Besteuerung zu entheben wäre, eine gesammte Bürgerschaft hiebei mitzurathen und mitzuwirken, berechtigt bleiben soll.

Es ist hiemit die Regierung der Stadt nicht ganz aristokratisch, sondern eine Vermischung von Aristokratie und Demokratie, wobei aber die letztere, seitdem die Eidsgenossenschaft Ruhe und Frieden genießet, und die Zeitläufte, wo Herrschaften, Land und Leute feil gebothen wurden, verschwunden, auch schwerlich ganz neue Bündnisse entstehen werden, von der erstern weit überwogen wird. Es mag dieselbe hiemit



fast als eine Aristokratie angesehen werden, da der innere und große Rath, die aus den edeln und patrizischen Geschlechtern, und den regimentsfähigen bürgerlichen Familien besetzt und ergänzt werden, überhaupt alle Regierung führen, und zu führen berechtigt sind. — So ist der Ursprung aller Aristokratien, deren erste Anlage gänzlich Demokratie war; und es finden sich in allen Städten und Republiken der Eidgenossenschaft noch Spuren davon, die bis auf heute geblieben sind. Die Geschichten zeigen und lehren das Gleiche, von den alten und jetzigen Republiken Italiens, daß die Herrschaft des Volkes die erste Herrschaft gewesen war. Und wer, der die Menschen und die Natur des Volkes kennt, sollte den Vorzug einer gemäßigten Aristokratie nicht anerkennen, und solche für sich wünschen! „Vielleicht täuschen mich Vorurtheile,“ ich rede die Worte eines großen Republikaners (*), „ich bin in der Aristokratie geboren? Aber die Vergleichung, die ich zwischen dem Zustande meines Vaterlandes und den benachbarten

(*) Herr von Zaller in seinem vortreflichen Fabius und Cato.

„ten Demokratien so oft Gelegenheit gehabt
„zu machen, die Bestimmung der alten Ge-
„schichte, und die übeln Folgen der Herr-
„schaft des Volkes in den griechischen Städ-
„ten, und selbst zu Rom, scheinen dennoch
„die Gründe zu bestärken, die aus der Na-
„tur der Dinge selber hergeholet werden
„können.“ — —

So ist also der Ursprung und die Wesenheit der beyden Rätthe beschaffen. Aus diesen wird ein Haupt erwählet, das an der Spitze der Regierung sitzt, denen Geschäften den Anfang und die erste Leitung giebt, und dessen Amt und Obliegenheit eine so mühevollen als erhabene Würde ist. Dieses Ehrenhaupt nennt man Schultheiß, und es findet sich, daß mit dem Anfange des ersten Stadtraths, dieser Name und diese Würde ihr Daseyn erhalten.

Es haben daher die Gesetze und Befehle, so von dem gesammten Gewalte aus verkündet werden, folgenden Eingang: Wir Schultheiß und Rath, auch der große Rath, so man nennet die Hundert der Stadt Luzern. — Die abgehende große Rätthe

Räthe wurden in den ältern Zeiten von dem innern Rathe gewählt, 1431 aber ist dieses durch einen Vergleich abgeändert worden, so daß seither beyde Räte sammenthaft, alle halbe Jahre, mit einer freyen Wahl und mit der Mehrheit der Stimmen, den großen Rath ergänzen. Die innern Räte aber werden, wie oben gesagt worden, durch sie allein besetzt. Derselbe ist nämlich in den Neuen und Alten, oder Sommer- und Winterrath getheilt. Dieser versammelt sich am Tage vor Johann Baptist, erwählet oder bestätigt die zukünftigen achtzehn neuen Räte, die Tags darauf an ihre Stelle treten sollen: und hat es durch Todesfälle, oder andere Ereignisse, leere Plätze, so werden dieselben auch durch die Mehrheit der Stimmen, wo es mehrere Mitwerber hat, wiederum ergänzt. Jener aber übt die gleiche Handlung und das gleiche Recht Tags vor Johann Evangelist aus. Diese Wahlordnung wird die geheime Besatzung genannt: bey welcher Gelegenheit auch, so wie bey der Besatzung des Rathsrichters, der alle halbe Jahre neu erwählt wird, jeder Mitrath berechtigt ist, geheime, zu des Staats

Staats Wohlfahrt abzweckende Anzeigen und Erinnerungen zu thun, und durch den Stadtschreiber, der sich dabey befindet, in ein dazu bestimmtes Buch einzeichnen zu lassen. Erst Tags darauf, nachdem Råthe und Hundert, ab dem Rathhause, in St. Peters Kapelle sich begeben, und die geheimen Wahlen des vorigen Tags, in der Sakristey, von den alten Råthen nochmalen bestätigt worden, werden nach einer Anrede, so der Älteste des abgehenden Rathes gehalten, die neuen Råthe der versammelten Gemeinde abgelesen, und sodann beeidiget. Sind an demselben Johannestage auch Råthe des großen Rathes erwåhlet worden, so werden auch diese namentlich angezeigt, aber nicht in dieser Kapelle, sondern bey erster Gelegenheit auf dem Rathhause von dem Amtsschultheiße in Eid genommen. Hierauf verliest der Stadtschreiber den geschwornen Brief, und die für die Ruhe, die Sicherheit und die Polizen darinn enthaltenen Gesetze und Gebothe; und nachdem der Älteste des neuen Rathes eine diesen Umständen angemessene Rede abgehalten, wird von der gesammten Bürgerschaft, und den übrigen
Stadt-



Stadteinwohnern, der Eid der Treue und des Gehorsams geleistet. Im übrigen mögen die alten Rätthe gleichfort den Rath besuchen, und haben wie vorhin Sitz und Stimme; nur daß sie nicht beyhm Eide dazu gehalten sind, ausgenommen in wichtigen und außerordentlichen Geschäften, wo einem jeden beyhm Eide zu erscheinen gebothen wird.

Obenbemeldeter Stadt- oder Staatschreiber, wie auch der Unterschreiber, Rathschreiber, und Großweibel, befinden sich alle bey den täglichen Rathsversammlungen, und werden die Kanzley, oder auch die vier Amtsleute benamset. Die drey letztern können Glieder des großen Rathes seyn, der Stadtschreiber aber ist von keinem der Rätthe, und muß, wenn er zu dieser Stelle befördert wird, und des Rathes wäre, denselben ab danken: er ist von der Kanzley das Oberhaupt, hat die Schlüssel zu den Archiven; alle wichtigern Geschäfte gehen durch seine Hände; die Hauptbrieffschaften werden durch ihn ausgefertigt, und fordern hiemit einen auf Tüchtigkeit und eine ausgedehnte Einsicht gegründeten Fleiß. Der Unterschreiber

ber ist der Gehülfe des Stadtschreibers, und vertritt seine Stelle in desselben Abwesenheit; hat auch seine besondern Arbeiten, und führt das Staats- und große Rathsprotokoll: der Substitut, der Registrator und die Kanzlisten stehen zu ihren Diensten. Der Rathschreiber führt das Protokoll der Civilhändeln, und ist der Schreiber des Ratherrichters in den Kriminalprozessen: der Großweibel aber wartet innerhalb der Stube auf den Rath, läßt die Parteyen vor, und zieht gewisse Gelder und Bußen ein; ist auch dem regierenden Ehrenhaupte zur Aufwartung, und soll Dasselbe täglich begleiten. Diese Beamtete, und die Schreiber überhaupt, wie auch alle geistliche Bepfründete, einige besondere Kollaturrechte ausgenommen, werden vom innern oder Staatsrathe gewählt.

Das Schultheißename wird alle Jahre durch eine geheime Wahl abgeändert, und diese Wahl wechselt gemeiniglich zwischen dem regierenden und dem Altschultheiß ab. In den erstern Zeiten der Freyheit dauerte diese Würde lebenslang. 1386 aber, als der taupfere



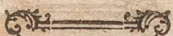
pfere Schultheiß von Gundoldingen auf dem Siegesfelde zu Sempach sterbend lag, gab er der Republik den Rath, daß man alle Jahre eine neue Wahl vornehmen sollte. Er begleitete seinen letzten Wunsch mit verschiedenen wichtigen Gründen und Erinnerungen; und die Stimme des sterbenden Helden ward, so wie sein Andenken, geehret und befolgt. — Ich habe Euch schon oben erinnert, daß dieß regierende Ehrenhaupt allen Geschäften den Anfang und die erste Leitung gebe. Dasselbige ist berechtiget die Råthe zu versammeln, und wiederum auseinander zu entlassen: ohne sein Vorwissen und seine Erlaubniß darf Niemand nichts vor Rath bringen, und behandeln lassen: es eröffnet alle die an die Republik einlangende Briefe, und muß auch bey allen Staatsverhandlungen, am ersten sein Gutachten und seine Meynung eröffnen. In Abwesenheit des Amtsschultheißens vertritt der Amtsschultheiß seine Stelle; und wo auch dieser behindert ist, der Statthalter von der Eidesseite: in Ermangelung aber der beyden Statthalter, der Älteste der regierenden Råthe. — Die beyden Schultheisse, die beyden Statthalter,

halter, und die zwey Aeltesten der Ráthe, nämlich von jeder Seite einer, können als ein geheimer Rath angesehen werden, der in vorfallender Noth, wo der Verzug Gefahr leidet, Rathschlüsse abfassen, Befehle ertheilen und Briesschaften aberlassen kann. Eben diese sechs Häupter belesen zum ersten die einlangende Briefe, und beurtheilen auch die Antworten, die darauf abgegeben werden. — Die Umfrage im Rathe wird durch den Rathsrichter gehalten, der von der Eidesseite genommen, und von derselbigen gewählt werden muß. Das Stadtsiegel liegt in seiner Verwahrung; er besiegelt alle Briefe und urkundlichen Rezepte, führt die Kriminalprozesse, schlichtet verschiedene kleinere in der Stadt vorfallende Handel; und wo die Stimmen im Rathe gleich getheilet sind, giebt er den Ausschlag und den Entscheid: sollte auch ein Amtsschultheiß einer rechtsuchenden Parthey den Zutritt vor Rath verweigern, ist der Rathsrichter, damit auch des Geringsten Klage niemals unterdrückt werde, berechtigt, die Anzeige deßhalben vor Rath zu thun, und folgsam diese Klage, oder den Anstand, erweitern zu lassen.

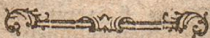


Der innere Rath versammelt sich viermal in der Woche, als am Montage, Mittwoch, Freytag und Samstag. Alle Geschäfte müssen anfänglich vor dieser Versammlung schweben, und werden von derselben zuerst erörtert; oder aber ein Gutachten darüber abgefasst, wenn es solche sind, die für den großen Rath, zur endlichen Untersuchung, Beurtheilung und Entscheidung, gebracht werden müssen. Und damit der innere Rath in einer beständigen Wirksamkeit für das Wohl des Vaterlandes verbleibe, und wichtige Staatsfachen nicht langwierig behandelt, oder gar nicht vorgenommen werden, und folgsam dieser Verzug der Republik Schaden bringen könnte, so vermag eines der ältern Staats- und Grundgesetze: „Daß wo ihrer sechs des „großen Rathes einig würden, sie sich zum „regierenden Schultheisse verfügen, und ver- „langen können, daß die obschwebende trifs- „tliche Angelegenheit an den Rath, dann an „Räthe und Hundert gebracht, und darüber „berathschlaget werde.“

Sehet, Jünglinge! wie weislich eure lieben Vorväter den innern Zusammenhang, und
die



die Gegengewichte der Regierung, eingerichtet und angeordnet; zum allgemeinen Troste und Gedeihen, zum Schutze und Schirme Aller insgesamt, und eines Jeden insbesondere: so daß Jeder — wer er immer ist — unter dem huldreichen Schatten des Friedens, der Freiheit und der Geseze zufrieden und glücklich leben kann. Ja, eben eine gesegnete und freudige Einigkeit, Freundschaft, Liebe, Vertrauen und Zufriedenheit zu unterhalten, und zu befestigen, haben die Väter des Vaterlands sichs angelegen seyn lassen, den Herrschenden und Gehorchenden Maaß, Ziel und Regeln zu setzen, und mit heilsamen Verordnungen eines Jeden Obliegenheit und Schranken zu bestimmen und anzuweisen: — damit Alle die theurererworbene Freiheit, den Wohlstand und die Ruhe auf das vollkommenste genießen mögen. Und Alle, ja Ihr Alle, meine jungen Freunde! werdet einst diese Güter genießen, wo Ihr Euch nicht selbst, durch die Liebe zur Eitelkeit, und zum Müßiggange, Fesseln anlegen laßt; zwey Uebel, denen kein freyer Staat widerstehen kann. — —





Fortsetzung
des
Siebenten
und
Achten Stückes.

So wie der Wachsthum eines Staats, oder einer Republik, allmählig geschieht, und sich mit zunehmender Klugheit und Stärke in ein ausgedehnteres Wesen verbreitet; so vermehren sich auch die Staatsorgen, die Geseze und die Beamtungen: gleich dem glücklichen und gesegneten Hausvater, der bey der Vermehrung seines Vermögens und seiner Familie eines größern Augenmerks, mehrer Wachsamkeit, und mehrer Hände bedarf, wo er alles genau und nach Erforderniß besorgen, und seine und seiner Untergebenen Obliegenheit pünktlich erfüllt wissen will. — —

Als die Stadt Luzern nicht nur in ihrem innern Wesen zugenommen, und mit ei-

ner zahlreichen Familie von Bürgern und Einwohnern sich gesegnet sah, sondern die Klugheit, und das benachbarte Beispiel der zwei vornehmsten Städte der Eidsgenossenschaft, ihr einrieth, sich auch ein Gebieth, Land und Leute zu erwerben, und durch Sparsamkeit, durch Besteuerungen und großmüthige Beiträge, durch Pfandlosungen, durch Krieg und Friedensschlüsse, und die mächtigen Edeln und ganzen Gemeinden ertheilten Bürgerrechte — solch einen vorgesetzten Zweck wirklich erreicht; so zog diese nach dem System der Politik angewachsene Staatshaushaltung, die nach Maaßgabe des beglückten Fortgangs der gemeineidsgenössischen Verbindungen, sich in ihrer Unabhängigkeit und Ansehen immer mehr und mehr befestigte und vergrößerte, ihr auch mehrere Beschäftigungen, mehrere Aussichten, mehrere Bedürfnisse und mehrere Arbeiten zu, die eben darum unter fähige Männer vertheilt, und die Last denen Råthen, welche die Ausführung des Größern, und die Oberaufsicht auf das Ganze, sich vorbehielten, so viel möglich erleichtert werden mußte. — —



Das erste und älteste Tribunal, so eben dieser Absicht halber errichtet worden, ist das sogenannte Stadt-Neune-Gericht, das aus vier innern, drey großen Råthen, und zween aus der Bürgerschaft bestehet, und alle halbe Jahre abwechselt. Dasselbe hat den Auftrag, über Schimpf und Scheltungen, Kauf- und Schläghandel, und andere Trevel, so sich in der Stadt und derselben Kirchgang ereignen, das Recht zu sprechen, und die Fehlbare, ohne weitere Apellation, mit einer Geldbusse zu belegen, oder auch mit der Einthürnung zu bestrafen: doch schwere und wichtige Verbrechen werden zuweilen an den Rath gewiesen.

Das zweyte und fast eben so alte Tribunal ist das Stadtgericht, das über Erb und Eigen, Schulden und Anforderungen richtet, die in der Stadt und derselben Bezirk geschehene Käufe fertiget, und auch noch andere mindere wichtige Geschäfte schlichtet. Es wird dasselbe auch alle halbe Jahre abgeändert. Drey innere und drey große Råthe sind die Benfizer, nebst dem Richter und einem Schreiber. Vordem hielt der
Amt-

Amtschultheiß zu bestimmten Tagen öffentlich Gericht. Nach der Zeit vertrat der Richter, oder geschworne Weibel, wie die alten Briefe reden, seine Stelle. Der Ältere der innern Råthe führt jetzt den Vorsitz; und theilen sich bey einem Urtheile die Stimmen gleich, so giebt der Richter mit der seinigen den Entscheid. Noch heute wird das Stadtgericht öffentlich gehalten.

Die Stadtrechnungskammer, die fast zur gleichen Zeit entstanden, berichtigt und untersucht alle und jede Rechnungen, so die oberkeitlichen Beamten abzulegen haben; und zur Zeit, da dieselben dem höhern Gewalt zur Begnehmung vorgelegt und abgelesen werden, haben Sie die Pflicht, ihr Befinden und Gutachten öffentlich anzuzeigen. Der Amtschultheiß, der Seckelmeister und noch zwey innere Råthe, dann einer des großen Raths, und einer aus der Bürgerschaft, sind die Glieder dieser Kammer.

Die Civilkammer ist 1714. zur Erleichterung der Geschäfte des täglichen Raths, von demselben errichtet worden. Ein jeweis



liger Statthalter des alten Rathes ist der Vorsteher, und die vier Landvögte zu Rothenburg, Entlibuch, Rußwil und Münster, nebst den zwey jüngsten Rathsherren des alten Rathes sind die Besizer. Die Besorg- und Versicherung der Haabschaften der Weiber, und der Weysentkinder ab der Landschaft, die Erlassung des Mannrechts denen, so sich an fremden Orten niederzulassen entschlossen, die Todeserkennung derjenigen, so in die 25 Jahre abwesend, und von sich nichts mehr hören lassen, hangen von dem Entschied dieses Tribunals ab.

Das Kriegswesen; die Staatsökonomie; die Beobachtung und Besorgung der Lebensmitteln; der Polizen; der Schulen und der jugendlichen Erziehung; die Bevogtung der Waisen und Minderjährigen in der Stadt; die Ausspendung des Allmosens; die Unterhaltung der öffentlichen Gebäuden; die Aufsicht auf den Cours und den Werth der Gelder und der Münzen; die Anlage und Unterhaltung der Landstrassen, und so viele andere politisch-civilisch- und ökonomische Gegenstände mehr, werden durch besondere Kam-

Kammern, oder Ausschüsse von Rathesglie-
dern besorget, und die Vorfällenheiten theils
bengelegt und entschieden, theils an höhere
Behörde zur endlichen Beurtheilung gebracht.

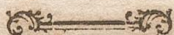
Was die Staatsämter anbetrifft, wer-
den dieselbe von innern und großen Råthen
verwaltet, auch fast alle Wahlen der wichti-
gern Würden, deren die mehrere wandelbar,
von dem ganzen versammelten Rathe vollzo-
gen. Die vornehmsten sind folgende: das
Sackelamt, oder die Verwaltung des Stadt-
guts; das Bauamt, sammt dem Unterbau-
amt; das Großspitalamt; die Verwaltung
des Sentespitals, oder Gutleutenhauses; das
Spendamt; das Kornamt, und der Kauf-
hausmeister; die Verwaltung des Zeughau-
ses, darbey ein Unterzeugherr; die Salzdi-
rektion; die Direktion des Kollegii, oder Ka-
verianischen Hauses; die Direktion des Bey-
senhauses; die Beziehung des Weinzolls;
das Pfundzollamt; das Straßamt, sammt
einem Oberauffseher; ein Oberstjägermeister;
das Ober- und Untersinner- wie auch das
Böspfenningeramt, den Weinverkauf in der
Stadt und desselben Verumgeltung betref-



fend; das Schiffmeisteramt; das Sustamt, oder die Aufsicht über die Kaufmannsgüter. — — Wir übergehen noch verschiedene andere Dienste, die, wenn sie schon von geringerer Erheblichkeit, um deswillen nicht zu verachten sind, und vermittlest kluger und getreuer Verwaltung auch das ihrige zum allgemeinen Besten beytragen. So wie ein Uhrwerk aus größern und kleinern Rädern, und mancherley mechanischen Stückchen zusammengesetzt ist, und das einte das andere an Kunst und Arbeit namhaft übertrifft; so trägt doch gleichwohl das geringste darunter das Seinige zur Vervollkommenung des Ganzen bey, und hat hiemit seinen Werth und seine nützliche Bestimmung.

Wir sollen auch nicht unbemerkt lassen, daß die Stadt, nach der Militärabtheilung, in sieben Quartiere, oder Gaumete, (*) gesondert

(*) Gaumet, ein altschweizerisches Wort. Eherdem mußten an Sonn- und Feiertagen, ein Quartier nach dem andern, dem Kehrnach, wegen Feuergefährden, oder andern Nothfällen, die Wache halten, das ist, die Stadt vergaumen, weil die Pfarrkirche so ziemlich entfernt



sondert ist, als: 1. Die Kapellgasse, 2. der Kornmarkt, 3. die Mühlengasse, 4. der innere und 5. der äußere Weggis, 6. der Affenwagen, und 7. die Pfistergasse. Jedes dieser Quartiere hat seinen besondern Wachtmeister; und über diese ist ein Stadtmajor, oder Oberstwachtmester, aus dem innern, und ein Untermajor aus dem großen Rathe gesetzt, welche die Wachten besorgen, zugleich die Aufsicht über die nächtliche Polizey haben, und die Dawiderhandelnden zu bestrafen berechtigt sind. Eine zweyte bürgerliche Eintheilung ist für die Edle, die Handelsleute und die Handwerker, die neun Zünfte, oder Gesellschaften, ausmachen, und deren jeder — die Herren- oder Edelleutengesellschaft zum Affenwagen oder zu Schützen ausgenommen — zwey Deputirte aus dem innern Rathe vorsitzen, auch bey sich ereignenden Handwerkszwistigkeiten Urtheil und Recht zu sprechen berechtigt sind. Die Namen der neun Zünfte sind: 1. Die zum Safran oder Frükschi, auf welcher vorzüglich die Kaufleute

net außer der Stadt gelegen, und man nicht sogleich bey der Hand seyn konnte; daher das Wort Gaumet.

Kaufleute sich befinden; 2. der Metzger; 3. der Pfister; 4. der Schneider; 5. der Gerber; 6. der Schuhmacher; 7. der Schmieden; 8. der Kürschner; 9. der Sattler. — Die übrigen Handwerke sind bey der ein- oder andern dieser Zünfte einverleibt. —

Das Gebieth aber und die Landschaft bestehet, ohne den weitläuftigen Stadtbezirk, und den zwey kleinen Munizipalstädten Sursee und Sempach, aus fünfzehn Herrschaften, oder Landvogteyen, von welchen einige durch innere, die andern aber durch große Räte verwaltet werden. In die erste Klasse gehören Willisau, Rothenburg, Entlibuch, Ruswyl, Münster und Merenschwand: in die zweyte Büron, Habsburg, Malters, Arians, Weggis, Knutwyl, Ebikon, die Schloßvogten Wikon, und die Seevogten zu Sempach. — Außerhalb dem Kanton, im obern Freyamte, befinden sich Hengdeg, Kleindietwyl, Eins und Reußegg, und im Thurgäu Griesenberg.

Die bürgerlichen oder Civilgesetze unsrer Stadt, sind theils geschrieben, theils ungeschrieben. Der geschworne Brief, das
Stadt:

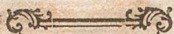
Stadtrecht, das seit 1706 gedruckt vorhanden, und die andern gedruckten oder geschriebenen Verordnungen, wie nicht minder die einigen Gemeinden bestätigte Land- und Amtsrechte, enthalten die sogenannten Geschriebenen Gesetze: wo aber keine solche vorhanden, pflegt man entweder nach den gemeinen Rechten, oder aber der Gewohnheit, altem Herkommen und bisherigen Uebung zu richten; und dieß nennt man ungeschriebene Gesetze. — Gewiß gebührt der bis anhin so ziemlich einfachgebliebenen, auf gesunden Menschenverstand, auf Billigkeit und geringer Auslage beruhenden Jurisprudenz unsrer Stadt, eine nicht ungegründete Achtung. — — — Man muß aber in einem freyen souverainen Staate nicht nur das bürgerliche, sondern auch das Staatsrecht (*Jus publicum*) wissen, und sich bekannt machen, da solches das Wohlsseyn, die Erhaltung und den Nutzen des gesammten Staats betrifft. Und gleichwie jedes Reich, und jede Republik, ihr besonderes Staatsrecht für sich, und mit denen sie begränzenden, oder sonst in Verbindung stehenden Mächten haben: eben also hat auch Luzern allgemeine und



und besondere Verbindungen und Verträge, theils mit den Eidsgenössischen und zugewandten Orten überhaupt, theils mit denen benachbarten Kantons insbesondere, wie nicht minder mit entferntern Fürsten, Herren oder Städten: dazu auch die Verkommnisse, oder Konkordata, die mit dem Bisthume Konstanz, geistlicher Sachen halber, getroffen worden, billigermassen gehören; wie auch die Freyheiten und landesherrlichen Gerechtsame, so die Republik sich jederzeit feyerlichst vorbehalten hat, und bey sich ergebenden Ereignissen allemal ausübet.

Giebt uns der liebe Gott Gesundheit und Muße, so dürfte einst ein dokumentirter Umriss des Juris publici Lucernensis zum Vorscheine kommen, den vorjährigen Fragmenten ähnlich, die das gemeineidsgenössische Recht betreffen. — Hier nur noch im Kurzen die Anzeige, wie der Anfang und der Fortgang der alltäglichen Civilansprachen behandelt wird. — Alle Ansprachen zu Stadt und Lande gehören vor eine erste Instanz, oder erstes Tribunal. Das Stadtgericht ist das erste Tribunal, wo der Einwohner der Stadt,
oder

oder des Stadtbanns, seine Forderung ins Recht setzt, in so fern sein Gegner da seßhaft ist: auf der Landschaft hingegen, sind die sogenannten Gerichte, die aus etwa sechs bis acht beeidigten Männern, Geschworne genannt, bestehen, der allererste Rechtsstab. — Der weitere Betrieb, oder Appellation, geht von dem einfachen Stadtgerichte an das gedoppelte, das ist das neue und das alte, von da an den tåglichen Rath, und endlich via ultimae provocationis an Râthe und Hundert, bey welchem Entscheide es, außer dem Falle einer Revision (Revisio causae), sein gänzliches Verbleiben hat. Wenn die Hauptsumme der Streitfrage nicht hundert Luzerner- oder Münzgulden betrifft, hat der Rechtsbezug vor den Rath nicht Statt. — Auf der Landschaft geht die Appellation allererst vor den regierenden und alten Landvogt, und von da, wie vom Stadtgerichte, an den Rath; aber auch nur in dem Falle, wenn die Summe auf hundert Gulden am Werthe steigt. — Hingegen alles, was Ehre und den guten Namen betrifft, alle Geldbußen, sie seyen klein oder groß, genießen die Wohlthat, oder
das



das beneficium Appellationis. — Die Rathsglieder des regierenden Rathes sind verbunden, die Sachwalter bey dergleichen Geschäfte zu seyn, und den Vortrag vor Rath zu thun, den Worten des Eides gemäß:
 „Zum Rathe zu gehen, der Leuten Rede zu thun, und Urtheil zu sprechen, oder zu folgen u. s. w.“ — —

Jetzt, Jünglinge! stehet noch einige Augenblicke still, und überdenket dieß alles, was Ihr eben gelesen habt, in ernstester Betrachtung, und mit nützlichen fruchtbringenden Beobachtungen.

Diese eure Stadt und derselben Regierung, Gesetze und Beamten mögen, nach den großen Regierungen betrachtet und gemessen, klein, ja selbst in den Augen des flatterhaften Republikaners, dem gemeinlich alles Fremde und Entfernte, nur das Vaterland nicht, glänzt und schimmert, un-erheblich und geringe scheinen.

Aber nein! der Gegenstand ist für Euch groß genug, die Materie wichtig, und selbst für eure künftige Tage lehrreich, wo Euch immer das Vaterland lieb und werth werden,

den, und die Begierde in Euch aufzuwachsen sollte, demselben einst nützlich zu seyn, und eure Obliegenheiten zu erfüllen. Wie mehr euer Verstand zur Reife gelangen, und eure Kenntnisse und euer Herz sich verschönern werden, um so mehr werdet Ihr das Gute und Böse, das Nützliche und Schädliche, das Vortheilhafte und das Bedenkliche zu entscheiden, und nach Kräften das eine zu fliehen, oder zu verbessern, und das andere zu befördern, oder zu entfernen, Euch bestreben. Indessen vermeidet den thörichten Bahn, daß alle die Mängel, die Ihr entdeckt zu haben glaubet, oder es auch wirklich sind, leicht ausgerottet, oder verbessert, und alles in den vollkommensten Wohlstand gebracht werden könne. Nein! — Es ist ein redlicher, aber eiteler Wunsch. Keine Staatsverfassung ist vollkommen, und unverbesserlich. Die Menschen sind sich aller Orten gleich; die gleichen Tugenden, die gleichen Laster. Da ist der Maasstab größer; dort wissen sie sich in einer andern Gestalt darzustellen, und ihre Beobachter tückisch zu äffen. Die großen Veränderungen in der Verfassung eines Staats sind sehr oft schwer,

6tes Stück. h und



und gefährlich, und bedürfen einer langen Ueberlegung. Doch darum muß man es nicht aufgeben, nach seiner Einsicht und Begriffen, nach Pflicht und Schuldigkeit zu handeln, und das Gute, das Beste, nach Möglichkeit zu empfehlen, und zu befördern. Wie größer die Zahl der rechtschaffenen Bürger, wie blühender die guten Sitten, um so vollkommener ist ein gemeines Wesen. — „Es ist die Pflicht,“ sagt ein vortrefflicher Staatsbürger, „die ein Jeder sich selbst schuldig ist, und die der Staat von einem Jeden zu fordern hat: Wenn auch alle seine Mitbürger schlimm wären, tugendhaft zu seyn.“ —

Noch eine Erinnerung, meine Jünglinge! will ich Euch geben, und dann wollen wir diesen Abschnitt beschließen.

Horchet Ihr! die Ihr von edelm Geblüte herstammet, und ein schimmerndes Geschlechtsregister aufzuweisen habt; seyd deswegen nicht stolz und aufgeblasen, und verachtet minder Edle, den gemeinern Mann, und den Handwerker nicht: sie sind Alle eure Mitbürger, eure Verbündete, eure Mitgenossen.

hülfsen. Nicht die Geburt und das Geschlecht führen das Gepräge der Verdienste mit sich, sondern Weisheit, und der edle Anstand in den Sitten, die durch die Auferziehung und das Gefühl der Ehre erworben werden. — Glaubet und seyd versichert, der geringste, wohlerzogene und tugendhafte Bürger, ist in den Augen des Kenners edler und verehrungswerther, als ein unerzogener, mit Reichthum, mit Helmen und mit Federbüschen geschmückter Stutzer und Weichling. — Hingegen müßt auch Ihr, Ihr Jünglinge! die Ihr auf die Adelstitel keinen Anspruch macht, das Vorurtheil und die heimliche Misgunst vermeiden, die sich gerne gegen die Vorzüge der Geburt einschleichen, und das Herz mit Eifersucht beflecken: denn wenn schon, nach der Ordnung und den Gesetzen der Natur, alle Menschen auf dieser Erde einander gleich sind, so hat doch, nach der weisen Ordnung der Vorsehung, und denen deshalb entstandenen politischen und moralischen Abwechselungen, ein Unterschied der Ständen, auch in den kleinsten Staaten und Städten, sich ergeben. — Und warum sollte endlich solch edeln Geschlechtern, die

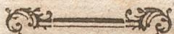
H 2

seit



seit Jahrhunderten Theil an der Regierung gehabt, mit Klugheit und Muth die wichtigsten Staatsangelegenheiten zu leiten gewußt, im Kriege und im Frieden sich edelmüthig hervorgethan, bey Fürsten und Königen sich Ehre und Achtung erworben, nicht selten namhafte Beyträge und Gelder, zum Besten des gemeinen Wesens wohlthätig aufgeopfert, ihre Söhne auch außer Landes, mit großem Aufwande, zur Kenntniß der Staatskunde, der Sprachen, und der Kunst des Krieges — zum Nutzen des Vaterlandes — anleiten und bilden lassen, nicht einiger Vorzug, und eine dankbare Ehrerbiethung gebühren? — Nicht daß dieser Vorzug darum ein ausschließendes Recht zur Regierung mit sich führe, nein! nur eine nähere, eine billige Hoffnung; und damit selbst eine größere Pflicht — die des vorleuchtenden Beyspiels. — —

Ihr aber Alle, die Ihr wirklich das anererbte bürgerliche und edle Recht dazu habt, erwäget bey ruhigen Stunden, in Ueberdenkung des bisher Erzählten, wie Vieles Euch zu lernen und zu wissen obliege, wenn



wenn Ihr Euch, auch nur die allernöthigsten Pflichten — die Pflichten des Bürgers — zu erfüllen, fähig und geschickt machen wollet. Und Ihr müßet es, wo Ihr den Ruf des Rechtschaffenen, und die Gemüthsruhe suchet und wünschet. Brüstet Euch nicht mit der kahlen jugendlichen Entschuldigung: „Zeit, der Umgang mit den „Geschäften, und mehrere Jahre, werden „nach und nach dergleichen Dinge bekannt „und geläufig machen.“ — Freylich muß die Erfahrung in der schweren und wichtigen Kunst zu regieren Vieles thun, und dieselbe erleichtern. — Wenn aber in jüngern Jahren gar keine Anlage da ist, so wird es bey zunehmendem Alter auch sogar am Willen, und einem guten Herzen fehlen; und wie kann dann dem Staate bey so mancherley Angelegenheiten gedienet seyn? — Setzt ein solcher sich nicht der Gefahr aus, lange, oder öfter ungerecht zu seyn, bis ihn die Erfahrung oder Praxis lehrt, mit der Zeit gerecht zu handeln? — — Solltet Ihr endlich fragen, wird dann einst auch die Belohnung, wenn wir recht fähige und würdige Bürger abgeben, unsre vaterländischen



Bemühungen, und unser brünstiges Bestreben, nach dem verdienten Maasse krönen? — So sage ich Euch, der Mensch sey schuldig die gesellschaftlichen Pflichten zu erfüllen, wenn er auch keinem Dank, keiner zeitlichen Belohnung dafür entgegen sehen, oder welche empfangen sollte. Die Republik thut als eine liebevolle Pflegemutter immer das Ihrige; und was sie nicht vermag, das ersetzt Edelmuth, Ehrbegierde, Liebe des Vaterlandes und die innere süße Zufriedenheit. — —

Hier zum Beschlusse eine Stelle, aus des schweizerischen Philosophen Müralts bekannten Briefen (*) — zur Aufmunterung des Patriotismus eines Landesvaters, der, wenn er auch mißkennt und unbelohnt verbleiben sollte, darum nicht erkalten muß, ja eben darum um so mehr an Würde und Werth gewinnt. — „Ein jeder Republikaner, der an der Regierung Theil genommen, muß sich zu einer Art Heldenmuth anschicken. „Denn

(*) Lettres sur les Anglois, François, et sur les Voyages. p. 536.



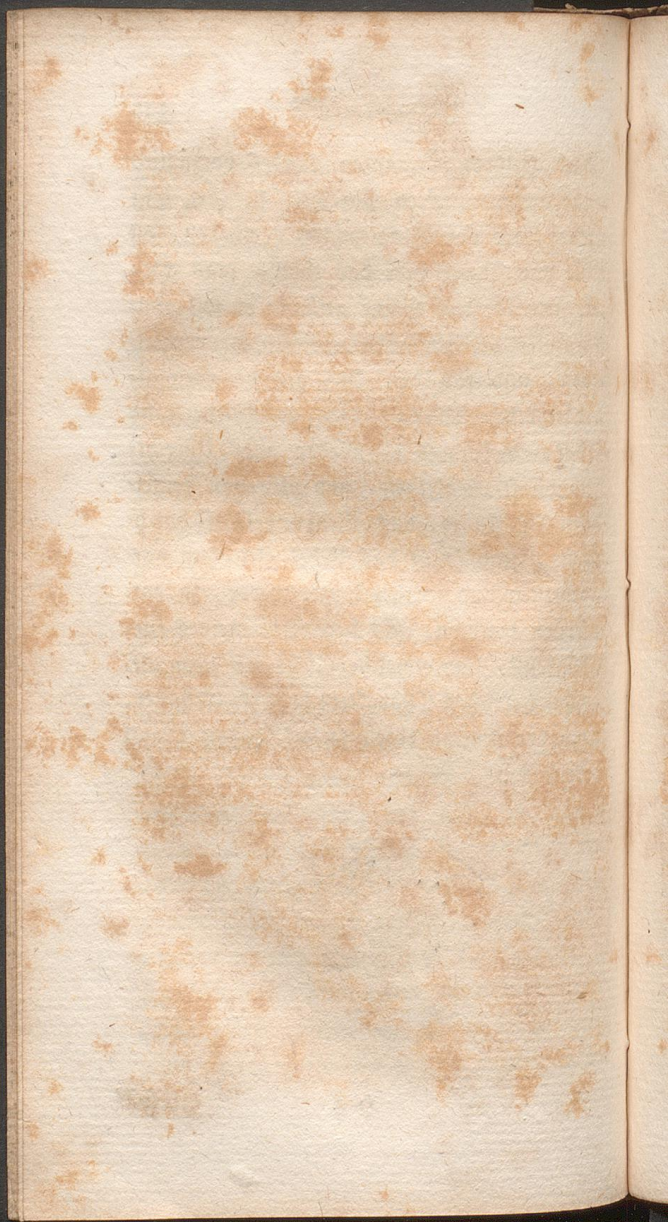
„Denn die Untretung seiner Rathsstelle, ist
„ein wirklicher Krieg gegen alles, was ver-
„dorben und lasterhaft ist, und es giebt Ge-
„legenheiten, wo man sich im Ernste wagen,
„oder aber seiner Pflicht, seinem Vaterlande
„zu kurz thun muß. Ich denke, man sey
„überzeugt, daß ein jeder rechtschaffener
„Mann, ehender alles versuchen, und sich
„auch opfern solle, als dasselbe verlassen. —
„Ich will noch einen Gedanken hier beyfü-
„gen. — Auch ehrliche Leute haben über-
„haupt eine Maxime, die sie einschränket
„und behindert, ihrem Vaterlande eben die
„thätige Hülfe zu leisten, deren es in wich-
„tigen Fällen bedarf. Sie begnügen sich,
„der guten Sache in der Stille beizupflich-
„ten, und glauben sich nicht verbunden, die-
„se ihre Gesinnungen öffentlich und werk-
„thätig unterstützen und befördern zu müssen,
„weil es, wie sie sagen, öfter vergebens,
„ja ihnen so gar nachtheilig werden dörf-
„te. — Allein sie betriegen sich hierinfallig,
„und es deucht mir, daß ein jeder recht-
„schaffene Mann, der in Würde steht, so
„bald er sich für das, was nothwendig,
„was recht ist, bemühet, um den Erfolg



„wenig zu bekümmern habe: im Gegentheil
„er muß lediglich die aufhabende Pflicht, in
„ihrer ganzen Wesenheit, nach seinen Kräf-
„ten zu erfüllen bedacht seyn; und diese
„Pflicht ist ganz einfach, und hängt weder
„von dem Entschlusse eines andern, der sie
„auch zu erfüllen glaubt, noch den vielfa-
„chen anschlügen ab, mit denen man durch-
„zudringen sucht. Der Erfolg einer jeden
„Unternehmung wird von Gottes Vorsehung
„geleitet, als die tausend Mittel hat, ihre
„gefaßten Rathschläge gelingen zu machen,
„und das Betragen edler Seelen, bey sich
„ergebendem Anlasse, ist in den Augen Der-
„selben von einem weit größern Gewichte,
„als der glückliche Erfolg selbst. Wenn die
„Vorsehung dergleichen Dinge von der Will-
„kühr der Menschen abhängen läßt, so ge-
„schiehet das blos, um selbe zu prüfen,
„und ihnen den Anlaß zu geben, ihrer
„Pflicht Genüge leisten zu können. Und
„doch, sollte auch der Erfolg mislingen, so
„haben die Rechtschaffenen ihr Möglichstes
„gethan, und kann ihnen hiermit nichts zur
„Last gelegt werden: es ist ein Trost sowohl
„für sie, als für ein ganzes Land, indeme
„das

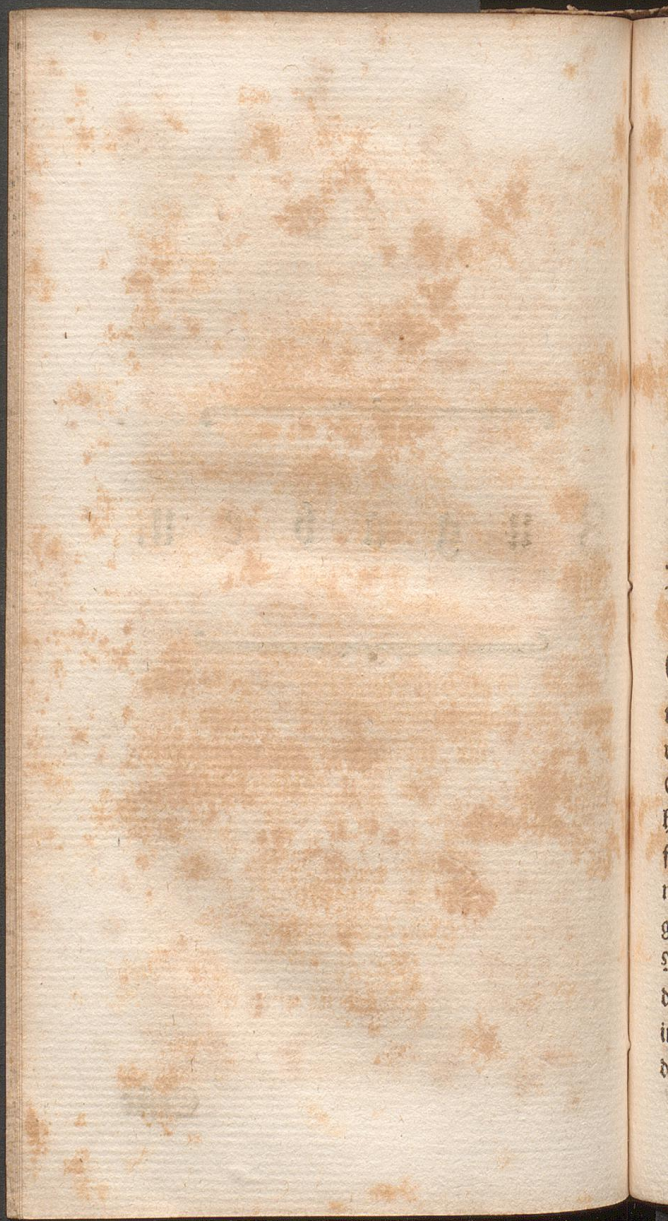
„das Heil eines ganzen Landes vorzüglich
„auf derley wackern Patrioten beruhet. Ein
„jeder, der ein Staatsmann geworden, soll
„für das Vaterlande das thun, was So-
„krates für das Seine gethan; er soll ohn-
„geachtet der Gefahr, einzig zu verblei-
„ben, und sich den Haß und die Gewalt-
„thätigkeiten Aller, denen er Widerstand
„thut, aufzuhalsen, wieder alles Unrechte
„standhaft verbleiben, und also von densel-
„ben die Klage, daß alles ungestraft durch-
„gehe, und somit das Uebel gleichsam gut-
„geheißen und fortgepflanzt werde, zu ent-
„fernen trachten. Es bedörfte, meines Ge-
„dünkens, nur etwelche solche mit dem alt-
„schweizerischen Charaktere begabte Männer,
„um der Nation einen so wichtigen Dienst
„zu leisten.“ — —





Z u g a b e n.

Erste





Erste Zugabe.

Kurze Schilderung der Schweiz.

Es dürfte vielleicht nicht sehr Abwege seyn, wenn ich Euch noch, meine Jünglinge! gerade jetzt eine flüchtige Schilderung der Schweiz, und ihrer politischen Beschaffenheit, an die Hand stellen sollte, weil ich dafür halte, der Lehrbegierige werde gerne einen etwelchen Umriß, ein Bild, von jenem gesegneten freyen Lande haben, in dessen Mitte gleichsam sein Vaterort Luzern von der Vorsehung gesetzt worden; ein Land, das in Erwägung der Lage, der Fruchtbarkeit des Bodens, seiner mannigfaltigen Abwechselung,



selung, und seiner ihn begränzenden Nachbarn und Bundesgenossen, einer besondern Betrachtung allerdings würdig ist. —

Die Eidsgenossenschaft, oder die Schweiz, ist bis anhin für das oberste und höchste Land in Europa gehalten worden, von der Höhe der Berge zu schließen, die an mehreren Orten wie aufeinander gestürzt, und hie und da neun- bis zehntausend Fuß über das Ufer des Meeres erhaben sind, wie auch den vielen und namhaften Flüssen, die wie aus ihrem Schooße hervorquillen, und bald zwischen Felsenwänden wild und schäumend sich durchdrängen, bald mit majestätischfurchtbarem Getöse über Höhen und Klippen sich stürzen, endlich aber gelassener, die schönsten Felder und Fluren durchwässern, und die entferntesten Länder durchströmen. — Die vornehmsten dieser Flüsse sind der Rhein, der im Bündnerlande entspringt, allererst einen Theil der Schweiz befeuchtet, und sich am Ende in Holland in die Nordsee ergießet: die Rhone, die schlängelt sich anmuthig durch das romantische Walliserland hin, und läuft
durch

durch Frankreich in das mittelländische Meer: die Reuß, die Aare, und die Limmat, vereinigen alle drey ihre ansehnlichen Gewässer mit dem Rheine. Der erste dieser Flüsse entspringt auf dem Gotthard, der zweyte auf dem Grimselberge, der dritte im Kanton Glarus. Noch soll der Tessin, der ebenfalls auf dem Gotthard entspringt, und zu einem der schönern Strömen Italiens wird, nicht übergangen werden; so wie der Inn, der für die erste höchste Quelle der berühmten Donau gehalten wird. —

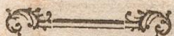
Auch von den Seen des Schweizerlandes ein paar Worte. — Der Genfer- und der Bodensee, dieser gegen Deutschland, jener gegen Savoy gelegen, sind die zwey größten und herrlichsten, gehören aber nicht ganz zu der Schweiz: hingegen der Züricher- der Luzerner- oder Vierwaldstätter- der Neuburger- der Thuner- Brienser- Zuger- und Wallenstättersee — befinden sich innerhalb dem Kreise derselben. Diese alle sind, wegen denen sie begränzen den Bergen, den sanften Hügeln, und der abwechselnden Aussicht, reizend schön, und
werden



werden nicht bloß der Nothwendigkeit halber, sondern auch um des gesellschaftlichen Vergnügens wegen, vielfältig befahren. — Noch hat es mehrere andere, aber kleinere Seen in der Schweiz, die wir vor jetzt übergehen; so wie die Bäder und Gesundbrunnen, unter denen dem zu Baden, dem im Wallis, und dem zu Pfeffers, die von Natur warm, der Vorzug gebühret. —

Die Gränzen der Schweiz sind gegen Osten Tyrol und die Vorarlbergischen Herrschaften von Vorderösterreich; gegen Norden der Bodensee, der Schwäbische Kreis, und das Sundtgäu; gegen Westen die Freygraffschaft Burgund, und die Herrschaft Genè; gegen Süden Savoy, Mayland, und Venedig (*). — Die größte Länge beträgt ungefähr

(*) Die Worte Ost, West, Süd und Nord sagen das gleiche, was Morgen, Abend, Mittag und Mitternacht, und bezeichnen die vier Hauptgegenden. Auf denen Landkarten ist der Morgen jederzeit zur Rechten dessen, der die Karte betrachtet; Abend zu seiner Linken, Mitternacht oben und Mittag unten auf der Karte. Man kann diese vier Gegenden auch so erkennen, nämlich wenn man den



gefähr 46, und die Breite bey 30 geographische Meilen, welches sammenthaft etwa 1090 Quadratmeilen ausmachet. Ihre Lage ist in der Mitte des gemäßigten nördlichen Weltstrichs, beyläufig von der Mitte des 45ten Grads, bis über die Mitte des 47ten der nördlichen Breite; und die Länge erstreckt sich von 23 Graden und 30 Minuten bis fast zum 28sten Grade der Länge von Ferro. — Man rechnet von Osten gegen Westen, das ist, von Rheineck bis gegen Genf, 46 deutsche Meilen, als Länge; und von Norden gegen Süden, das ist, von Schaffhausen bis in die italienische Bogten Mendris, 34 deutsche Meilen, als Breite. —

Die

den Rücken gegen Aufgang der Sonne lehret, so hat man linker Hand den Mittag, rechter Hand Mitternacht, hinten Morgen, und vor sich Abend. Auch die Winde, welche von den obenbemerkten vier Gegenden herwehen, werden von den Seefahrern und Schiffern in eben der Ordnung, der von Morgen her der Ostwind, der von Abend her der Westwind, der von Mittag her der Südwind, und der von Mitternacht her der Nordwind benamset.



Die Bevölkerung betreffend wird die Anzahl sämtlicher Einwohner, der Kantone und der zugewandten Orten, auf eine Million, achtmal Hundert und etwelche Tausend gesetzt, beyläufig nach folgender Tabelle:

Kanton Zürich = = = 156000,

Davon zwischen 10 und 11000
in der Hauptstadt.

Kanton Bern = = = 360000,

Davon bey 10000 in der Hauptstadt.

Kanton Luzern = = = 85000,

Davon bey 5000 in der Hauptstadt.

Kanton Ury = = = = 28000,

Mit Einbegriff der Urseler, die etwa 2500, und der Liviner, die gegen 12000 ausmachen.

Kanton Schweiz = = = 21000,

Kanton Unterwalden = = 20000,

Kanton Zug = = = 18000,

Kanton Glarus = = = 20000,

Kanton Basel = = = 37000,

Davon bey 15000 in der Hauptstadt.

Kanton



Kanton Freyburg " " " 72000.

Davon in der Hauptstadt etwa
6000.

Kanton Solothurn " " " 45000.

Davon in der Hauptstadt etwa
5000.

Kanton Schaffhausen " " " 30000.

Davon in der Hauptstadt bey
6000.

Kanton Appenzell " " " 50000.

Der volkreichste Kanton in ge-
sammtter Eidsgenossenschaft, ja
wahrscheinlich die bevölkerteste
Gegend in Europa (*).

Summa in den XIII. Kantons — 942000.

Fürst-Abt zu St. Gallen " " " 80000.

Stadt St. Gallen " " " 9000.

Stadt Biel " " " 6000.

Graubündten " " " 230000.

Wallis " " " 90000.

Fürst-Bischof von Basel " " " 50000.

Fürstenthum Neuenburg " " " 40000.

I 2

Stadt

(*) Einige wollen, Zürich sey, nach Proportion,
noch für volkreicher zu schätzen.



Stadt Genf	=	=	=	=	30000.
Stadt Mühlhausen	=	=	=	=	8000.
Summa in den zugewandten Orten					543000.

Landgraffschaft Thurgäu	=	=	=	=	60000.
Rheinthal	=	=	=	=	12000.
Sargans	=	=	=	=	10000.
Gaster und Uznach	=	=	=	=	10000.
Grasschaft Baden	=	=	=	=	24000.
Die freyen Aemter	=	=	=	=	20000.
Schwarzenburg, Murten, Gran-					
son und Eschalens	=	=	=	=	40000.
Die sieben italienischen Vogteyen					150000.
Stadt Rapperschwyl	=	=	=	=	5000.
Summa der gemeinsam. Unterthanen					331000.

In etwa einem halben Jahrhunderte mag die Summe der Bewohner Helvetiens auf zwey Millionen sich erstrecken; so sehr mehrt sich dieses glückliche Volk, ungeachtet der fremden Kriegsdiensten, der sonstigen Auswanderungen, und der so sehr sich verbreitenden Weibheit in männlichen Sitten. — Die Bevölkerung ist wirklich groß, und wird, bey

bey einer gleichen Strecke Landes, schwerlich anderwärts in Europa, außer der Republik der vereinigten Niederlande, zu finden seyn. Aber nur Freyheit kann Menschen beflügeln, daß sie auch die unwirthschaftlichsten Gebirge beklettern, den nackenden Felsen Nahrung abtrogen, und Wohnstätte an Orten aufschlagen, wo sie oft zwey Theile des Jahrs einsam, zwischen Schnee und Eis, wie begraben, der schwülen Sommerhize entgegen warten müssen, um sodann eilfertig die Gewächse, und den nöthigen Vorrath, auf den langen Winter zu sammeln. — „Armes, gedultiges, friedliches, ehrliches Volk!“ (so redet der empfindungsvolle Britte Yorik die piemontesischen Bergleute an, und so mögen mit noch mehrern Rechten, die Bewohner solcher Gebirge angesprochen und aufgemuntert werden,) „sey unbesorgt; deine Armuth, den Schatz deiner einfältigen Tugenden, wird dir die Welt nicht beneiden, noch deine Thäler überfallen, um ihn dir zu rauben. — Natur! mitten unter deinen Unregelmäßigkeiten bist du dennoch freundlich gegen den Mangel, den du geschaffen hast. — Mit allen deinen



„ungeheuren Werken um dich her, bleibe
 „dir wenig übrig, der SENSE, oder der Si-
 „chel zu geben; diesem Wenigen aber ver-
 „leihst du Sicherheit und Schutz, und lieb-
 „lich sind die Wohnungen, welche so bedeckt
 „stehen.“ — — Eben dergleichen Gebirge,
 und die immer abwechselnden Naturseltenhei-
 ten, die Augen und Herz bald innigst er-
 gößen, bald schauervoll zurücke schrecken, ge-
 währen dem Lande — heute mehr als nie —
 den Besuch und die Bewunderung des Fremd-
 lings, und es fehlt dem philosophischen Be-
 obachter nicht selten an Ausdrücken, die
 Schönheit, die Majestät und das Wunder-
 bare davon zu beschreiben. — Welch ein Ab-
 stand gegen die so seltsamen Begriffe, gegen
 die verachtenden Vorstellungen, die man sich
 ehemals davon gemacht hatte, als man lau-
 ter Felsenklüfte, den Wilden ähnliche Woh-
 nungen, und ein ganz rohes ungesittetes
 Volk innerhalb diesen schrecklichen überein-
 ander wallenden Bergen zu wohnen glaubte,
 und darum mit Verachtung darüber hinsah —
 und floh. — „Freylieh ist höchst unvernünf-
 „tig und strafbar,“ sagt Büsching, „ein
 „Land um deßwillen verachten, weil es diese
 „und

„und jene Vortheile nicht hat, womit etwa
„ein anderes versehen ist: wer dieses thut,
„der verachtet die Werke Gottes, und die
„Theile und Staaten dieses großen Reichs;
„er tadelt die göttliche Vorsehung, welche
„die irdischen Güter und Bequemlichkeiten
„nach höchster Weisheit und Liebe ausge-
„theilet, und ein jedes Land mit demjenigen
„versorget hat, was zur Nothdurft seiner
„Einwohner unentbehrlich ist.“ — Fürwahr
die Schweiz hat, gleich andern Ländern, in
mancherley Stücken, wichtige Vortheile auf-
zuweisen; auch ist nur der südliche Theil mit
so mächtigen Gebirgen, deren obere Decke
ewiger Schnee und Eis, besetzt, und wie
verwildert; — und doch auch da mit Vol-
ke, mit kräuterreichen Alpen und Trif-
ten, wohl und zur Verwunderung versehen;
— der nördliche Theil aber, der zwar auch
unzählbare Hügel in sich schließet, ist unge-
mein milder, fruchtbarer, bevölkerter, und
einigermassen reicher, und scheint wie von
einer andern Natur zu seyn. —

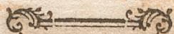
Selbst die Sprache der Nation ist nicht
einerley. Man rechnet deren hauptsächlich



drey, als deutsch, italienisch und französisch. In den mehresten Kantonen wird deutsch gesprochen, aber jeder Kanton hat seine besondere Mundart, und gewisse eigenthümliche Wörter. Eine gleiche Abwechslung hat es in den Kleidungsstücken, der Männer, wie der Weiber. So gar in einzelnen Kantonen, wie im Zürcher, Berner, Luzerner, Freyburger — findet sich des Dialekts und der Kleidung halber — versteht sich auf dem Lande — eine auffallende Verschiedenheit (*); welches daher kommt, weil diese Kantone, aus verschiedenen Landschaften nach und nach zusammengelassen, deren Bewohner forthin ihre Sitte, in Sprache und Kleidung, als eines ihrer Vorrechte, beybehalten hatten. — Das sogenannte Patois, das ein verdorbenes Französisches ist, wird in der Stadt, und einem Theile des Kantons Freyburg vielfältig gesprochen; und das Churwälsche, oder Romanische, das ein Mischmasch von verschiedenen Sprachen ist, im Bündtnerlande. — — Die Handelschaft betreffend, mag

(*) Im Kantone Luzern z. B. hat der Geuer, der Entlebucher und der Weggisser jeder seine besondere Aussprache und Nationalkleidung.

mag der Hornvieh- und Pferdehandel, nebst dem Butter, den Käsen und dem Läder — bey nahem der beträchtlichste seyn, als die mit der Natur des Landes übereinstimmen, wo die Viehzucht eine der Hauptbegangenschaften des Volkes ausmacht. — Danne hat es zahlreiche Leinwand, Baumwolle, Wolle und Seide Manufakturen, nebst andern Fabriken, besonders bey den Evangelischen, die an Arbeitsamkeit und Gewerbsamkeit, folglich an Reichthum und politischer Stärke, die Katholischen überwiegen. — Auch in Wissenschaften und Künsten, in Erziehungsanstalten und gemeinnützigen Stiftungen — Folgen der Aufklärung und des Wohlstandes — gebührt jenen der Vorzug: nicht daß es diesen an Verstand, Einsicht und Fähigkeit gebreche; — nein! — Sie haben Männer und Meisterstücke von jeder Art aufzuweisen; — wohl aber an Muth, an Aufmunterung und gesellschaftlicher Unterstützung. — — Der Hauptkarakter des Schweizers ist im übrigen durchgehends der gleiche. Er ist von seiner Natur offen, redlich, treu und tapfer: auch an Stärke zeichnet sich derselbe, vor andern Nationen aus.



Freylich hat sich diese, so wie die Genügsamkeit, durch die Gewalt fremder Sitten, und die Lüsternheit nach Geld, Wohlstand und Ueppigkeit merklich vermindert; und die Schweizer haben, so wie andre Völker, in mancher Rücksicht ausgeartet, in mancher — nach heutigem Maßstabe — etwas gewonnen. —

Laßt uns jetzt die politische Beschaffenheit der Schweiz bemerken. Man theilet dieselbe in zwey Theile, nämlich die XIII. Kantone, und die Bundesgenossen, oder zugewandten Orte. Die Namen- und Rangordnung der ersten stehen in obiger Tabelle allschon angezeigt. Die acht ersten Kantone werden zuweilen auch die acht alten Orte genannt, weil sie 128. Jahre beyammen gestanden haben, ehe die letzten fünf, nach und nach, in die gleiche ewige Verbindung aufgenommen worden. — Der Bevölkerung und der Regierungsform halber, können die XIII. Kantone in sieben größere und sechs kleinere, oder sieben aristokratische und sechs demokratische eingetheilet werden. Unter die erstern gehören Zürich, Bern, Luzern, Bas
sel,

sel, Frensburg, Solothurn und Schaffhausen. In jedem dieser Kantone hat es eine Hauptstadt, von welcher derselbe seinen Namen bekommen. Die andern sechs sind Uri, Schwitz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell. Hier hat es keine Städte, aber schöne und ansehnliche Marktflecken, Zug ausgenommen, welcher eine Stadt dieß Namens hat. Der Hauptfleck in dem Kantone Uri ist Altdorf; im Kantone Schweiz der Flecken dieses Namens; zu Unterwalden ob dem Kernwalde Sarnen, nid dem Kernwalde Stans; zu Glarus inner Roden — katholischer Religion — Glarus (*), außer Roden — evangelischer Religion — Schwanden; zu Appenzell inner Roden — kathol. Religion — Appenzell, außer Roden — evangel. Religion — Herisau. — In diesen sechs letzten Orten ist die Regierung, wie gesagt, demokratisch, und die oberste Gewalt steht sowohl bey einheimischen, als auswärtigen Angelegenheiten, bey dem ganzen Volke, das sich alle
Jahre

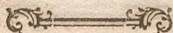
(*) Im Flecken Glarus hat es Einwohner beyder Religionen, und die der evangelischen sind die zahlreichern.



Jahre, bey einer sogenannten Landesgemeinde, auf frehem Felde versammelt: die zwischen dem Jahre vorfallende, minder wichtige Geschäfte aber, durch einen Landrath, dessen Haupt der Landammann ist, besorgen und verwalten läßt. — Was die Regierungsform der sieben größern Kantons anbetrifft, ist die oberste Gewalt in derselben Hauptstadt eingeschränkt, und besteht entweder in einer gänzlichen Aristokratie, oder einer gemäßigten Vermischung von Demokratie und Aristokratie, darzu aber nur die regierungsfähige Bürgerschaft ein Recht hat, und an die Regierung gelangen kann. Die Häupter, oder Vorsteher des Rathes, heißen in einigen Städten Bürgermeister, in andern Schultheisse. —

Eine zweyte Eintheilung der Schweiz läßt sich der Religion halber machen, da ein Theil der katholischen, der andre Theil der sogenannten reformierten oder evangelischen Lehre zugethan ist. Die katholischen Kantone sind Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug, der innere Roden zu Glarus, Frenzburg, Solothurn, und der innere Roden

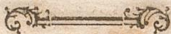
den zu Appenzell: Die evangelischen Kantone, Zürich, Bern, der äußere Roden zu Glarus, Basel, Schaffhausen, und der äußere Roden zu Appenzell. Es hat also sieben ganz katholische, vier evangelische Kantone, und zwey vermischter Religion. — Diese so eben benamsete Staaten und Republiken sind zwar alle, in ihrem Kreiß und Gebiethe, frey und unabhängig, gleichwohl für das allgemeine Beste, das ist die allseitige Freyheit und Sicherheit, mit- und untereinander verbunden. — Die Tagsatzungen sind der Mittelpunkt sothaner Vereinigung, und der gemeinsamen Berathschlangung; als die alljährlich auf den ersten Mondtag nach Peter und Paul in Frauenfeld, außerordentlich aber auch anderwärts, abgehalten wird. Jede der Religions-Parthenen pflegt, in erheischendem Falle, ihre besondere Tagsatzungen zu halten; die Evangelischen gemeiniglich inarau, und die Katholischen in Luzern: und gleichwie die Stadt Zürich, in Betreff der gemeineidgenössischen Geschäften, das gemeinsammliche Archiv hält, und das ausschreibende Ort ist, auch die an die Eidsgenossenschaft einlangende



gende Briefe allererst empfängt, eröffnet, den übrigen Ständen abschriftlich mittheilt, und ihre Meinung einholet, oder auch eine Tagsatzung anzutragen und auszuschreiben berechtigt ist: so macht gleichergestalten Luzern das ausschreibende Ort der katholischen Schweiz aus, und führt in den Geschäften, die das katholische Wesen allein betreffen, das Direktorium und die Staatskanzley. — Eine Ehre, die weder dem eint, noch dem andern Kantone einiges Vorrecht über seine Mitverbündten giebt; — nur mehrere Mühe und Sorgen, und nicht selten Verdrüßlichkeiten und namhafte Unkosten.

Auch die schweizerischen Bundesgenossen, oder zugewandten Orte, deren Namen gleichfalls in obiger Tabelle verzeichnet zu lesen, sind freye unabhängige Stände und Republiken, die um der gleichen Ruhe und Wohlstandes wegen, sich mit verschiedenen Kantonen auf immer verbunden haben. Sie begränzen größtentheils das Eidgenössische Gebiethe. In diesen Ständen herrschen ebenfalls beyde Religionen; und die Landschaft Wallis kann allein, als ganz katholisch angesehen

gesehen werden. Der Fürst-Bischof von Basel, der Fürst-Abt zu St. Gallen, haben evangelische und katholische Unterthanen. Die Städte St. Gallen, Biel, Genf und Mühlhausen, wie auch das Fürstenthum Neuenburg, sind ganz evangelisch; in Graubünden aber befinden sich beyde Religionen. — Eine gleiche Bewandniß hat es mit den gemeinsamen Herrschaften, das ist, denjenigen Land- und Grafschaften, die unter der Regierung von mehreren Orten stehen, deren einige ganz katholischer, andere aber vermischter Religion sind. An den Orten, wo beyde in Uebung sind, überwieget gemeiniglich die Zahl der Evangelischen die der Katholischen; so daß in gesammter Schweiz, und den zugewandten Orten, die Summe dieser auf etwa 800000, und die der andern über eine Million betragen wird. — Ebenbesagte gemeine Herrschaften können in drey Klassen eingetheilt werden; als die so gegen Deutschland, die so gegen Italien, und die so gegen Frankreich gränzen. Zu der ersten gehören die Grafschaft Baden, die freyen Ämter, die Landgrafschaft Thurgäu, das Rheinthal, die Grafschaft Sargans, Gaster und



und Uhnacht. Die gegen Italien gränzende bestehen aus vier größern Landvogteyen, als Lauis, Luggarus, Mendris und Maythal; und drey kleinern, als Vellenz, Riviera und das Palenzerthal. Letztlich die gegen Frankreich zu gelegene, sind Murten, Granson, Schwarzenburg und Eschalens. — Von diesen angeregten Herrschaften stehen einige unter der Regierung von beynabe allen Kantonen, andere hingegen nur unter den acht alten Orten, und wieder einige nur unter zwey oder dreyen; und werden von besondern, der Rehr nach, dahin abgeordneten Beamten, die Landvögte heißen, Namens der antheilhabenden Stände, regieret. Die Ursache sothaner ungleicher Beherrschung ist, weil dergleichen Länder theils durch Eroberung, theils durch Traktaten, theils durch Käufe oder Pfandlosungen, je nach Zeitumständen, bald von gesammten, bald nur von einigen Kantonen an sich gebracht worden. — Die Grundsätze aber, nach welchen diese Unterthanen gehalten werden, sind überhaupt die gleichen — Milde und Sanftmuth. — Sie sind, so wie alle Unterthanen der Schweiz, glückliche Männer, Mitgenossene edler

edler Freyheit, und des unschätzbaren Rechts des Eigenthums, fähig jedes Schweizer Glück, und allen den Eidsgenössfischen Wohlstand, in hohem Grade zu genießen. —

Wir haben oben gesagt, wie daß die Eidsgenössfischen Zusammenkünfte, die Tag-satzungen heißen, gleichsam der Mittelpunkt gemeinsamer Vereinigung seyen. Eben da werden durch abgeordnete Gesandte die Berathschlagungen über bevorstehende, oder vor-gefallene Staatsangelegenheiten gepflogen. — Die Abscheide sind das auf diesen Tagen geführte Protokoll; und sothane Abscheide, vorzüglich aber die ewigen Bünde, und die seitherigen Verkommnisse, sind die Grundpfeiler, auf welchen das Eidsgenössfische Staatsgebäude ruhet; sie enthalten die Regeln und die Geseze, die Friede, Liebe und Eintracht im Innern, und Ruhe und Sicherheit von außen, der Schweiz gewähren sollen, und gewähren können. — Die Bemerkung will ich Euch hier nicht verhehlen, (eine Bemerkung, die Ihr selbst bey reifern Jahren, und nähern Einsicht der vaterländischen Geschichten, machen werdet,) daß der
6tes Stück. R Zusam-

Zusammenhang des Eidsgenössischen Staatskörpers, und seine Verbindungen und Gesetze, nicht allerdings vollkommen und unverbesserlich seyen, sondern ein wahrer Beweis verbleiben, daß die ersten Stifter der Eidsgenossenschaft nie den Vorsatz gehabt, und auch nicht haben können, eine systematische, und der verschiedenen Theilen und Regierungen ungeachtet, zusammenpassende Republik zu errichten. Ihre erste Absicht war lediglich, das Joch der Knechtschaft ab sich zu wälzen, die ursprünglichen Gerechtsamen und die Freyheit zu behaupten, die gleiche Wohlthat auch andern benachbarten Ländern und Städten zuzuschalten, und mit Muth und Treue, mit Darsetzung aller Kräfte, gegen jeden feindseligen Versuch, dabey zu handhaben. — Erst nach langen Jahren, erst nachdem die Vorsehung — die Königreiche und Staaten bildet, oder verschwinden macht — ihre Treue, ihre Rechtschaffenheit, ihre Standhaftigkeit, genugsam geprüft hatte, wurde die Verbindung ansehnlich, groß, und mit einem nicht vorgesehenen Glücke gekrönt. Und da jedes Ort, seiner besondern Sicherheit und Freyheit wegen, sich mit den
andern



andern vereinigt hatte, so verblieb es auch bey seiner innern gesellschaftlichen Verbindung, und bey seiner Regierungsverfassung — kurz bey einer fast gänzlichen Unabhängigkeit, in so fern nämlich die gemeinsame Wohlfahrt nicht darunter litt, oder Nachtheil haben könnte. Dann in einem solchen Falle soll das Privatinteresse dem gemeinen Besten weichen; wie dann die Bündnisse, oder andere Verkommnisse, hierzu die Anleitung und Vorschrift geben. — Darum, meine Jünglinge! wird eine Eidsgenossenschaft, ungeachtet des wunderbaren Kontrasts, der verschiedenen Regierungsformen, und der so vielfach zertheilten obersten Gewalt, das unschätzbare Gut der Freyheit forthin, und so lange genießen, als lange auch Ihr einst — bey männlichen Jahren — als Eidsgenossen, nach dem Beispiele eurer frommen Väter, handeln, das wahre Wohl des Vaterlandes beherzigen, die Vorurtheile, den National- und Parthenen-Geist verbannen, das besondere Interesse dem Allgemeinen edelmüthig und brüderlich aufopfern, in Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten, so viel immer seyn kann, eine gemein-



same Vereinigung und Entschließung zu befördern, und folgsam die Hauptstaats-Maxime zu behaupten trachten werdet: daß eine Eidgenossenschaft in Allem, was die Stärke und das Ansehen derselben, sonderlich gegen äußere Mächten, bewirken kann, nur einen einigen Leib ausmachen müsse; was aber das innere Hauswesen, und die Polizen jedes Orts, ansehe und berühre, forthin einzeln von demselben besorget werden möge. —

Ich beschließe für jetzt diese flüchtig hingedachte Schilderung von unserm gemeinsamen Vaterlande; einem Lande, das in so manigfaltiger Rücksicht jedem redlichgesinnten Herzen theuer seyn soll. Unglücklich der Bewohner, der wegen allzustumpfer Empfindung, diese Vorzüge nicht fühlet: — Aber der Fremdling, der fühlet sie, wenn er mit seinem beobachtenden Auge dasselbe durchwandert, bis in die Gebirge, und selbst zu den einsamen Schäferhütten hindringt. — Wie entzückt betrachtet er die mannigfaltigen Szenen und Abwechselungen von Natur und Volke; das fröhliche Leben der Hirten und

und ihre auf den höchsten Alpen blöckende
Biehebeerden; die vielen schönen Städte; die
Städten ähnliche Flecken; die unzähllichen Dör-
fer; die großen fruchtbaren Matten mit ih-
ren prächtigen Obstgärten; die unübersehba-
ren Felder mit den goldnen wallenden Aehren,
und tausend und tausend niedliche Wohnun-
gen, — Alles Zeugen der Bevölkerung, des
Wohlstandes, und der Glückseligkeit dieses
Landes. — „Hätte ich eine freye Wahl,“
sagt Andrea (*), „und wählte die Schweiz
„für meinen Wohnort, so würde ich in
„der That sehr verlegen seyn, welche Gegend
„und welchen Ort ich den übrigen vorziehen
„sollte. Eine jede, und ein jeder hat etwas
„besonderes für sich, so, daß ich schwerlich
„für ein, oder einen allein mich entschließen
„würde; ich würde vielmehr alle genießen,
„ich würde in allen Kantonen zu Hause seyn
„wollen, und meine Bürgerschaft würde
„wandernd seyn. Dorthin würde mich die
„reizende Anmuth der Natur, hieher der be-
„lehrende Umgang mit Männern, die Wis-
„sen-

R 3

(*) Königl. Apotheker in Hannover, in seinen
fürtrefflichen Briefen aus der Schweiz. Die
ste Ausgabe ist in Zürich 1776. in 4. gedruckt.



„fenschaften lieben, anderwärts hin die bloße
 „Freundschaft ziehen. Indes merke ich so
 „viel, und sehe voraus, daß mein erster
 „Winter dem unterrichtsvollen Zürich, mein
 „erster Frühling der Stadt Basel und dem
 „Neuburgergebiete, mein erster Sommer
 „den Gegenden um den Luzernersee, und auf
 „den erhabenen Alpen, der Herbst aber ohne
 „Zweifel dem pays de Vaud (die Waat) und
 „Genf gewidmet seyn würde? — — —
 „Nun Land,“ fährt der gerührte Verfasser
 fort, „so lebe dann wohl, o Land! das
 „ein gütiges Schicksal mit Segen aller Art
 „begünstiget, ja überschüttet hat; das noch
 „reicher an Quellen der Freude, als an
 „Quellen von Wässern ist, von dessen him-
 „melan gethürmten Gebirgen die Gottheit
 „in ihrer ernstesten Majestät herabstrahlet, des-
 „sen starrende Eismeere so viel glänzende
 „spiegel der Allmacht sind, die das Auge
 „der Sterblichen blenden! Land voller Schön-
 „heiten und Wunder, das mich so oftmals
 „mit mehr als berauschendem Vergnügen
 „erfüllet, so oftmals meine Brust von Ent-
 „zücken aufschwillend gemacht, meiner Seele
 „Erstaunen gebothen hat! Was für Güter
 „sind

„sind es, die ich dir wünschen könnte, und
 „du nicht besähest? — und doch ist mein Herz
 „voll von Gelübden, davon ich keines nenne,
 „weil dir schon jedes gewähret ist. — Wohl-
 „an, sey was du bist! genieße deiner ge-
 „genwärtigen Glückseligkeiten! ewiger Friede
 „mache sie dir ewig! deine Bürger fühlen
 „sie! durch Tugend seyen sie ihrer mehr und
 „mehr würdig! in allem ein Muster für uns,
 „dem wir's gleichzuthun, das wir übertref-
 „fen zu wollen, Muth genug haben mögen!
 „der Vorsehung ewige Lieblinge!“ —





Zwente Zugabe.

Nähere Bestimmung, wie der Eidsgenössische Bund entstanden.

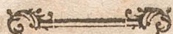
Ury, Schweiz und Unterwalden sind die drey Länder, und Waltert Fürst, Werner v. Stauffach, und Arnold aus dem Nidchthale, die drey Helden, welche dem sogenannten großen Bunde oberdeutscher Landen, den ersten Anfang gegeben (*). Das sind die

(*) Eben diesen drey Männern hat der berühmte Abbe Raynald ein Denkmaal errichten lassen, das allerdings besser auf dem Grütlin, da wo der erste Schwur der Verbindung vollzogen worden, als auf dem kleinen Eylande, hinter Meggenhorn, gestanden hätte. — Doch endlich steht ein solches Monument überall in der Schweiz an seinem Orte: denn jeder Schweizer verdanket diesen Helden seine Freyheit und seinen Glücksstand, und wird ihr Andenken, ihre Ehrensäule immer, wo er sie antrifft, mit Wärme verehren; — nur hätten Schweizer, und nicht die Ruhmsucht eines Fremden, das Obelisk stiften und errichten sollen. —

die drey Tellen; ein Name, der ihnen vermuthlich von Wilhelm Tell, dem berühmten Bogenschützen, und ersten Rächer der Tyranny und unterdrückter Menschheit, zukömmt, und noch heute dem wackern Manne, der eine rühmliche Handlung, eingestreuter Schwürigkeiten ungeachtet, glücklich durchgesetzt, pflegt gegeben zu werden: — Er hat sich gehalten, wie ein Tell! — Uralt war ihre Freyheit — vielleicht gar ursprünglich, indem ihre Bewohner, als Flüchtlinge der Tyranny, sich in diese allererst ganz wilde, selbst Menschen unbekannte Thäler niedergelassen. — Sie pflegten seit undenklichen Zeiten eine Verbindung unter sich zu unterhalten (*), und die Dienste und Unterwürfigkeit gegen die Römischen Kaiser waren freywillig, und wurden mit ausdrücklichem Vorbehalte besitzender Rechte und Gewohnheiten geleistet. — 1251 haben diese Thalleute mit der benachbarten Stadt Zürich auf drey Jahre hin einen Schirm- und Freundschaftsbund geschlossen, und vermuthlich auch zu andern Zeiten mit andern Städten und Ländern: ihre Lage, die Unruhen im deutschen

R 5 Reiche,

(*) Tschudis Eidgen. Chronik, Th. 1. S. 56.



Reiche, und die Streit- und Fehdesucht des größern Adels, schienen das zu fordern. — Als sie sahen, wie der auf den Kaiserthron erhobene Graf Rudolph von Habsburg, seine freundschaftlichen Gesinnungen zu ändern, und Länder, Herren und Städte seinem Stamme erblich zuzuschalten, sich bemühte, verbriefeten sie 1291 ihre wechselseitige Freundschaft wiederum feyerlich, und versicherten einander getreuen Beystandes. — Mit allem dem fuhr Kaiser Rudolphs Sohn, der 1308 bey Windisch ermordete König Albrecht, mit schlauer Politik fort, die drey Länder zu unterjochen, und bediente sich zu seinem Vorhaben des Rechtes, das er Namens des Reichs zu haben glaubte, ihnen nach Belieben Vögte zu setzen. Eben diese Vögte überspannten so sehr ihre Forderungen, giengen so gewaltsam zu Werke, übten so unmenschliche Bubenstücke aus, daß alles Volk in heimlicher Wehmuth und Verzweiflung versunken lag. — Bey dieser Bewandniß der Sachen erweckte die göttliche Vorsicht besagte drey Männer, die mit Muth und Klugheit zu Werke giengen, ihren Bekannten und Verwand-

wandten das Geheimniß vorhabender Befreyung offenbarten, am Neujahrstage 1308 auf einmal das Joch der Dienstbarkeit stürzten, und ihre alte Rechte, die Rechte freygebohrner Männer, mit wahrem Edelmuthe und ohne Blutvergießen retteten (*). — Aber jetzt brauchte es mehr als gemeinen Muth, warme Vaterlandsliebe, und wahre Standhaftigkeit, um sich auf diesem Punkte festzuhalten, und das Wiedererrungene gegen die vielfältigen, von allen Seiten zustürmenden Anfälle, zu behaupten. — Zu eben der Zeit, als König Albrecht sich gefaßt machte, die gegen seine Absichten sich sträubenden Eidsgenossen zu bekriegen, ermordete ihn sein eigener Neffe. — Dieser Zufall, und noch mehr, der aus Rache ganz unbarmherzig geschlachtete Adel, gaben den wackern Thalmännern Frist zu ruhen; und die 1315 am Morgarten, und Tags darauf am Brünig, erfochtenen zwey gloriwürdigen Siege, sich zu stärken. Dann gleich darauf wurde der Bund nochmalen erneuert und beschwo-

ren,

(*) Tells Geschichte, und die des Konrads von Baumgarten, sind Nebenbegebenheiten, die nicht zu dem Plane der drey Männer gehörten.



ren, und seine Dauer auf ewige Zeit hin gesetzt. — Hier habt Ihr, meine Jünglinge! in einem Zuge die Geschichte des Bundes der drey ältesten Kantone, der ersten Eidsgenossen, der wahren und unvergeßlichen Stifter des Schweizerbundes, und der Beglückung so vieler anderer Länder und Städte. —

Jetzt kommt Luzern, eure Vaterstadt, die zum ersten an dieser Verbindung Theil genommen. Luzern stund seiner Lage wegen schon lange in nachbarlicher Freundschaft mit diesen Völkern. Der alte Stadtbrief von 1252 (*) erlaubt den Luzernern, den Waldstätten (intramontanis) bey etwanigem Kriege, mit Rath, That und Waffen beholfen zu seyn. — Es ist oben am 47sten Blatte schon gesagt worden, wie daß der verschwendische Abt Berchtold von Falkenstein, seines gegebenen Wortes ungeachtet, Luzern von seinem Stifte Murbach entäußert, und kaufweise an Oesterreich abgetreten habe. — Das geschah 1291. — Diese Begebenheit, die
Luzern,

(*) Tableaux topograph. et histor. de la Suisse
T. 2. preuve. No. 3. edit. in 4to.

Luzern, als eine im Reichsschirme stehende Stadt, so ganz unerwartet, in einen Oesterreichischen Gränzort verwandelte, gab zu mancherley herben Aufstößen, und zu einer lange gedauerten Fehde, zwischen Luzern, und den Waldstätten, Anlaß. Beyde Theile wurden der Feindseligkeiten endlich müde, und suchten nicht nur die ehedorige gute Nachbarschaft wieder herzustellen, sondern sich, wo möglich, vermittelt eines Bündnisses, auf immer auszusöhnen, und sicher zu stellen. Ein sothanes Beginnen hatte mächtige Schwürigkeiten gegen sich; doch Noth bricht Eisen, besonders wenn Regentenpflicht in Tyrannen sich verwandelt, und Eigenthum und Leben gierigen Wölfen preis gegeben werden: — denn Unterdrückung ist, nach einem alten Sprüchworte, die Mutter der Freyheit. — Luzern vollbrachte also, nach langem Kampfe, mit Mannheit und Edelmuthe den Schritt, sich das vierte Ort des Eidsgenössischen Bundes zu nennen, und mit seinen alten lieben Nachbarn auf ewig sich zu verknüpfen. Dieser 1332 geschlossene und beschworne Bund, trägt den Namen des vier Waldstättenbundes, und die drey Länder
bewie-



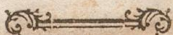
bewiesen der Stadt die freundschaftliche Achtung, ihr den ersten Ort, den Vortritt unter ihnen, einzuräumen (*).

Eine solche Begebenheit konnte nicht ohne Folgen seyn, und es eröffneten sich auf beyden Seiten verschiedene blutige Auftritte, die aber nach etwas Zeits in etwas erkalteten, und den Eidgenossen Anlaß gaben, sich von neuem zu stärken. — Zürich und Bern, Zug und Glarus gelangten bey nahe um die gleiche Zeit zu dem gemeineidgenössischen Bunde. Die ersten zwey warben dafür, und wurden, als angesehene Reichstädte, mit Freuden aufgenommen; Glarus aber und Zug sind von den Eidgenossen, nach dem Kriegesrechte, erobert worden, und erhielten großmüthig, jedoch allererst unter gewissen Bedingungen, den Zutritt zum Bunde. — Zürich war allschon eine ziemlich volkreiche Stadt, die aber, nach damaligen Zeiten, nicht immer ganz frey, und nicht immer ganz abhängig war, anbey mit den drey Ländern

(*) Die nähern Umstände des vier Waldstättenbundes sind in dem 4ten Stücke der Luzernerischen Neujahrsbesuche (1782) nachzulesen.

Ländern in besondrer Freundschaft lebte. —
 Merkwürdig und rühmlich ist die treuherzige
 kräftige Fürsprache (*), mit welcher die
 Waldstätte 1330 die vom Kaiser Ludwig
 an das Haus Oesterreich verpfändete Stadt
 Zürich gelediget, gerettet, und zur ewigen
 Mitverbindung gleichsam den Weg gebahnet
 hatten. Die Bürger von Zürich bathen die-
 selben auf das dringendste, daß sie durch
 Gesandte bey dem Kaiser das Wort spre-
 chen, und ihre so wichtige Angelegenheit
 mit Nachdruck unterstützen möchten. Sie
 thatens ganz bereitwillig, und die Antwort
 des Kaisers bewies, wie sehr dieser Fürst
 den Waldstätten gewogen war, und daß er
 eben in Rücksicht ihrer Bitte, die Verpfän-
 dung alsogleich widerrufen, und Zürich in
 den Genuß einer freyen Reichsstadt, wieder
 eingesetzt hat. „Ungeacht sy von Zürich (so
 „Er nit Inen zu Gnaden umb der Wald-
 „stetten wegen bedacht wäre) ire Freyheiten
 „verwürckt hätten, daß Sy Im als Iren
 „ordenlichen Houpst, und recht erwölten Rō-
 „mischen Künig und Keiser bißhar wider-
 „spennig gewesen, also daß sin Majestät
 „wol

(*) Tschudi ebend. S. 315. u. f. w.



„wol Zug und Recht gehept, Ey mit noch
 „größern Ungnaden ze beschwären.“ — Die
 ewige Verbindung der Züricher mit den vier
 Waldstätten geschah im Jahre 1351, und
 wurde durch die Feindseligkeiten mit Oester-
 reich beschleunigt, und der vom Ritter Brun
 eingeführten Regimentsänderung in Hünfte,
 als welche die Garantie und den Beystand
 der Eidsgenossen wirklich nöthig hatte. Eben
 diese Staatsveränderung, und der Eintritt
 in den Bund, zog der Stadt eine Belage-
 rung, und mehrere andere kriegliche Vorfälle
 zu. Ein Kern tapferer Waldstätter half die
 Stadt vertheidigen, und ein andrer Trupp
 bemächtigte sich des Landes Glarus, das
 zum Sammelplatze der Feinde dienen sollte. —
 Auf diese Art, und mit so einer Behendigkeit,
 kamen die Eidsgenossen den Oesterreichern
 vor, und vereitelten zugleich die schlaunen
 Versuche einiger Fürsten, besonders die der
 verwittweten Königin Agnes, denen es
 beynahe gelungen hatte, das geknüpfte Band
 der Schweizer zu zertrennen. — Auch Zug,
 eine zwischen Zürich und den Waldstätten ge-
 legene Oesterreichische Stadt, wurde ero-
 bert. — Das Alles ereignete sich 1352, und
 die

die Eidsgenossen waren so gut, und so ferne von Herrschbegierde, daß sie diese zwey Orte mit dem Genuße der Freyheit, und der ewigen Mitverbindung beschenkten; ein Verfahren, das ihrem Herzen und ihrer Klugheit Ehre bringt. — Gleich im Jahre darauf, erfolgte die Verbindung mit Bern, und die Eidsgenossen, die Zürich mit dem ersten Range unter den Orten beehret, räumten dieser eben so ansehnlichen Stadt, die zweyte Stelle ein. — Edelmüthig, bedeutend und groß war der Beystand, den die drey Länder, Ury, Schweiz und Unterwalden, dieser Stadt 1339 bey dem blutigen Gefechte vor Laupen geleistet; einem Gefechte, das für die Freyheit dieses aufblühenden Staats, weil mächtige zahlreiche Feinde ihm den Untergang zugeschworen hatten, eben so gefährlich und wichtig, als das bey Sempach für Luzern, und eine Eidsgenossenschaft selbst, gewesen war. — Bern stand damals mit den drey Orten noch in keiner Verbindung, und diese hatten also keine Pflicht, Hülfe zu leisten, und Blut und Leben für diese Stadt preis zu geben. Allein ihr feuriger kriegerischer Muth, ihr Haß gegen Stolz und Ue-
btes Stück. & bermuth



bermuth — spornten sie an, die Noth mit diesen Nachbarn zu theilen, und sogar am gefährlichsten Orte zu fechten. Laßt uns wörtlich die Stelle hersehen, wie Tschudi (*) die Hilfsanrufung der bedrohten Stadt erzählt. » Und als Sy hin und wieder betrachtend, wer Inen mer ze statten kommen möchte, wurdent sy gemeinlich ze Rat, die frommen und notvesten Lüt der dry Waldstetten, die ein ewigen Pundt zusammen hattend, durch Ir treffentliche Botschaft anzeikeren und ze bitten, Sy in iren Nöten nit ze verlassen, ordnetend von Stund an ein Fryherrn der ir Burger war, Herr Johans von Kramburg genannt, ze denselben Waldstetten. Der fur in yl Tags und Nachtz gestracks in ire Länder, erzalt Inen siner Herrn und Burgern von Bern große Not und Trang, so Inen wider billichs von der Herrschaft zugefügt wurd, die dann understundint, Inen ir Statt, ir Lib und ir Gutt ze Grund ze richten, und bat, so hoch er könnit (dann er ein wolberedter Herr war) das Sy si
» nem

(*) Lib. cit. p. 336.

„nen herrn und Burgern von Bern, in sol-
 „cher irer schweren Angst weltind ze hilff
 „und Trost kommen, das müsse ze ewigen
 „Ziten umb sy verdient werden, dann es
 „gult Inen von Bern auf ein Tag ze ster-
 „ben oder ze genesen. Auf soliche Werbung,
 „gabend die dry Waldstett dem von Kram-
 „burg einhelliglich ze Antwort: lieber Herr
 „von Kramburg! man spürt den Fründ
 „niemer haß, dann in Nöten. Diewil
 „es dann üwern Herrn und Burgern
 „von Bern an so großer Not ligt, sol-
 „lend Ir wissen, und üwern Herrn und
 „Burgern sagen, das sy Fründ an uns
 „habind, und wir Inen angentz ze
 „hilff kommen wellind. Uff das ordne-
 „tend dieselben dry Waldstett von Stund
 „an 900. Knecht, von jedem Land 300. und
 „jugend fürderlich uß; do nun der von
 „Kramburg denen von Bern die Botschaft
 „bracht, und der Waldstetten Güttigkeit an-
 „zeigt, wurden sy gar mutig, und deß be-
 „herzter, dann Inen der Waldstetten Mann-
 „heit wol bekandt, deßhalb merkliche Tröwd
 „in Bern ward? — „



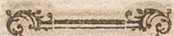
Der Eidsgenossen Verbindung mit Bern war nun die achte an der Zahl, Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwitz, Unterwalden, Zug und Glarus; und das sind die acht Stände, die man darum die acht alten Orte namset, weil sie 128. Jahre, das ist bis 1481. ohne neue Bundsgenossen beysammen geblieben sind. Die Verbindungen, so dieselbe untereinander geschlossen, und die Zusicherungen, die sie einander eidlich gemacht, haben alle den gleichen Endzweck: einander im Fall der Noth, bezahten und beholfen zu seyn, eines jedweden Eigenthum und Freyheit zu beschützen, einem jeden zum Rechten den Weg zu bahnen; und wenn selbst unter Ihnen Zwiste entstehen sollten, dieselbe in Freundlichkeit, oder vermittelt eines richterlichen Ausspruches, beizulegen; und wo sich ein Ort gegen eine solche Friedensstiftung hartnäckig, oder gar feindselig betragen sollte, dem leidenden Theile zu helfen. (*) — Die Belesung der Geschichte:

(*) Die Jünglinge mögen, wenn sie bey etwas reifern Jahren sind, eine nähere Bestimmung der wechselseitigen Pflichten, der Eidsgenossen, und

schichtsbücher beweiset, wie getreu und behend die Eidsgenossen einander beygestanden, wie redlich und unverdrossen Sie innern Aufstößen und Empörungen entgegen gearbeitet, und wie die an Macht angewachsene Eidsgenossenschaft in Ehre und Achtung gehalten, und von dem benachbarten Adel gefürchtet worden. — Unter den viellerley Siegen, mit welchen Sie das Gebäude der Freyheit bevestnet haben, war der zu Sempach 1386. und der zu Näfels 1388. von den herrlichsten. In dem ersten hat Herzog Leopold, tapfer kämpfend, sein Leben, nebst einer großen Anzahl des vornehmsten Adels, eingebüßet: was auf Seite der Eidsgenossen ein Winkelried, der v. Gundoldigen, und zu Näfels der v. Büolen vollbracht, ist über alle maßen edel und groß. —

Die erste Hälfte des XV. Jahrhunderts
ist für den wahren Ruhm der Schweizer
§ 3 nicht

und des Eidgnössischen Rechts, in denen im verflossenen Jahre im Druck erschienenen Fragmenten finden, und werden auch angemahnet, sich dieselben, zu seiner Zeit, bekannt zu machen. —



nicht so glänzend gewesen, wie die verfloßenen, in welchen sie mit tugendlichem Heldenmuth ihre Freyheit erfochten. Ein gewisser Herrsch- und Eroberungsgeist hatte allmählig verschiedene Forderungen und Zwiste angezettelt, und dieselben sogar mit einem lange gedauerten bürgerlichen Kriege — der alte Züricherkrieg genannt — befleckt. — Nur die 1444 bey Basel vorgelassene Schlacht, wo 1200 Eidsgenossen, vermittelst ihres heldenmüthigen Todes, 50000 Feinde, die der Erbprinz König Karls zu Frankreich angeführt, zurückgeschlagen, und von den Gränzen entfernt, mag eine Ausnahme leiden, und zu den kühnsten männlichsten Thaten gehören. — Auch die drey nacheinander erfochtenen Siege, über die fürchterlichen Heere Herzog Karls aus Burgund, in den Jahren 1475 und 1476, sind glänzend und berühmt, weil sie den Namen des schweizerischen Heroismus, auf die höchste Stufe, selbst bey den entferntesten Nationen, gebracht. — Doch auch dieser Krieg war eine selbstgesuchte höchstgefährliche Fehde, die in der Ungebundenheit der Sitten dieses Zeitalters, und den schmeichelhaften Verspre-

Versprechungen eines schlaun Königs, ihren Ursprung gehabt. Die damit angefachte Lüsternheit nach Geld, Gut und Herrschaft, die über Städte und Länder mit schnellen Schritten sich verbreitete, gaben zu verschiedenen unfreundlichen Forderungen, Vorwürfen, und einer sehr bedenklichen Zwietracht, die Veranlassung. Die Städte parteyten und vereinigten sich gegen die demokratischen Stände, und diese gegen jene, und wollten darum keineswegs zugeben, daß Freyburg und Solothurn, zu der gesuchten Mitverbindung den Zutritt haben, und somit das Ansehen und die Stärke der Städte vermehren helfen sollten. Freyburg insbesondere, als einer wälschen und gleichsam fremden Stadt, war man gar nicht gewogen (*); da hingegen Solothurn, das schon seit einem Jahrhunderte an den Schicksalen der Schweiz Theil genommen, und ihre Freyheit mit Vergießung eigenen Bluts bevestnen geholfen, sich allschon den halben Weg dazu gebahnet hatte. — Die entzweyten Eidgenossen stunden ganz unbiegsam, in ihren politischen Begriffen gegeneinander, und am Vorabend

L 4

eines

(*) Man belese die Abscheide derselben Zeit.

eines neuen bürgerlichen Krieges. Allein die Vorsehung wandte denselben glücklich ab, und gab dem seligen Einsiedler in Obwalden, Niklaus von der Flühe, Muth und Beredsamkeit, sich vor den Riß zu stellen, und die im Flecken Stans auf einer letzten Zusammenkunft versammelten Eidsgenössischen Bothen auf einmal zu vereinigen. Die am gleichen Tage errichtete Verkommniß trägt den Namen der Stätte, wo sie geschlossen worden (*), und wird auch der acht alten Orten Bund genamset: noch sind an eben dem Tage die zwey Städte, Freyburg und Solothurn, in den ewigen Bund aufgenommen worden, nämlich am ersten Samstag nach Thomastag 1481.

Runmehr waren, wegen diesem neuen Beitritte, zehn Kantone beisammen. — Die Städte Basel und Schaffhausen, wie auch die Landschaft Appenzell, sind jene drey, die am letzten in den Bund gekommen, und die Zahl der XIII. Orten erfüllet haben. — Der Schwabekrieg, der sich allererst gegen

die

(*) Eine umständliche urkundliche Geschichte der Verkommniß zu Stans, liefert das Luzernerische Neujahrs-geschenke von 1781.

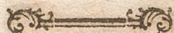
die Bündtner, von Seiten des Hauses Oesterreich, oder besser zu sagen, von dem Kaiser Maximilian selbst, und einigen Reichsständen, entsponnen, und kurz darauf den Gränzen nach um die Schweiz, und mit derselben geführt worden, wurde 1499, durch Vermittelung des Herzogen von Mayland, in Basel verglichen, und Friede gestiftet. — Das war die letzte blutige Fehde, so die Eidsgenossen gegen auswärtige Forderungen, Befränkungen, und gegen den überspannten Stolz des Adels, besonders der Schwäbischen Ritterschaft, führen mußten, und der die Ehre ihrer Tapferkeit, bey den verschiedenen glücklichen Gefechten, von neuem bevestnet hatte. Beynahe 2000 Städte, Schlösser und Dörfer giengen dabey zu Grunde, und etwa 30000 Menschen küßten ihr Leben ein. — Eben während dieses Krieges hatten die Städte Basel und Schaffhausen, diese durch getreue thätige Hülfe, jene durch Unparteylichkeit, sich die Kantone so zu verpflichten gewußt, daß dieselben kein Bedenken getragen, sie beyde in die ewige Mitverbindung aufzunehmen; wobey Basel, als einer berühmten Reichsstadt, vor Freyburg und



Solothurn der Rang gegeben worden. Das geschah 1501. Sehr artig sind einige Umstände der Bundesbeschwörung in Basel; zugleich ein Beweis der Achtung, in welcher die Eidgenossenschaft damals stand, und wie sicher und glücklich Länder und Städte sich glaubten, ein Glied derselben zu seyn. — „Basel saß im Schwabenkriege still,“ sagt Tschudi, „das verdroß den Adel, er zog „großen Theils von da hinweg, und bedroh- „te die Bürger. Wirklich wurden mehrere „auf freyer Straße niedergeworfen, vermun- „det und beraubt. Kein Basler trat fröh- „lich außer das Stadthor, auch hatten sie „große Unkosten mit Tag- und Nachtwach- „ten. Sie suchten Rath und Hülfe bey dem „Eidgenössischen Bunde, und kurzum bo- „then alle Kantone die Hand. Auf Sonn- „tag vor Ulrichi ward ein Tag in Basel zur „Bundesbeschwörung bestimmt. Ganz un- „glaublich schien es den benachbarten Herr- „schaften und Städten. Man holte die „Eidgenössischen Gesandten in Basel ein. „Hier Schweizer Boden, sangen die Kin- „der auf den Gassen. Auf Heinrichi zogen „die Zünfte, der Reihe nach, unter Trom- „mel-

„mel- und Saitenspiel, auf den Kornmarkt;
„daselbst erschienen die Eidgenössischen Ge-
„sandten, nebst dem Rath zu Basel, auf ei-
„ner Bühne; der Bundesbrief ward verles-
„sen; der Bürgermeister von Zürich gab den
„Baslern den Eid, und sogleich, nach Lei-
„stung desselben, schwuren die Gesandte auch
„Ihnen denselben. Die Glocken wurden ge-
„läutet, und man zog nach den Zünften zu-
„rück. Die Basler öffnen die vorhin be-
„schlossene Stadthore, und anstatt zwanzig
„geharnischter Männer, welche sonst diesel-
„ben bewachten, und jetzt abgedankt wur-
„den, setzten sie noch an gleichem Tage eine
„Frau, die unter dem Stadthore spinnen,
„und den Zoll einziehen mußte, welches et-
„liche übel verdroß. „ —

Im Jahre 1513. gelangte endlich Ap-
penzell zu derselben Mitverbindung, ward
das XIII. Ort, und der Eidgenössische
Bund anmit beschloffen. — Dieses Land,
so wie die Städte Basel und Schaffhausen,
Frenzburg und Solothurn, unterhielten lange
vorhin mit diesen, oder jenen Orten der
Schweiz, gewisse Verbindungen, oder so-
ge-

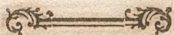


genannte Burg, und Landrechte. Es fehlte denselben aber das wahre ächte Siegel, die Allgemeinheit der Schutz- und Hilfsversicherung, und diese mußte eben vermittelt einer sothanen Zusage und Aufnahme in den Bund, bewirkt und in Erfüllung gebracht werden.

Nun habe ich aller der XIII. Kantons, als die eigentlich die Eidsgenossenschaft ausmachen, eine ettwelche historische Erwähnung gethan. Es hat aber auch, bekanntermaßen, zugewandte Orte, die mit zu diesem Staatskörper gerechnet werden, wenn schon ihre Verbindung weder so allgemein, weder so enge und unauflöslich, wie die der Eidg. Ständen. — Diese zugewandte Orte genießen inn- und außert Landes, eben die Freyheiten und Vorrechte, so den Eidsgenossen eigen sind, und es muß ihnen darum auch daran gelegen seyn, die Schweizer, als ihre Bundesverwandte zu ehren, und bey sich ergebender Gefahr, gemeinsame Sache mit Ihnen zu machen, weil ihre eigene Sicherheit mit davon abhängt: wie die Schweizer auch ihrerseits sich angelegen seyn lassen werden,

den, diese Stände, als Nachbarn, als Freunde und Mittheilhaber der gleichen Freiheit, ja als ihre Vormauer, gegen fremde Bedrückung, nach Pflicht und mit Kraft zu vertheidigen. —

Man zehlet dato neune, seit deme die Reichsstadt Rotwil nimmer darzu gerechnet wird: als der Fürst Abt zu St. Gallen, die Stadt St. Gallen, die Stadt Biel, die drey Bünde, die Landschaft Wallis, der Fürst Bischof zu Basel, das Fürstenthum Neuenburg, die Stadt Nülhausen, und die Stadt Genf. Wie, wenn, aus was Anlaß diese Ortschaften, den Namen als Bundesverwandte sich erworben, findet sich in der Geschichte der Schweizer. — Einige derselben stehen nur mit ettwelchen in Verbindung, andere aber beynabe mit allen, einige nur mit den Katholischen, und wieder einige nur mit den Evangelischen. Weil sie aber, seit Jahrhunderten, als gute Nachbarn der Schweiz, oder wohl gar innert den Gränzen Helvetiens gelegen, und bey den Landeskriegen — das ist den alten Schweizerkriegen — mit an den Schicksalen
der



der Eidgenossen Theil genommen, so war billig, ihnen dafür Dank zu wissen, bey eigener Bedrängniß und Gefahr eben den getreuen Beystand und Gegenhilfe zu leisten, oder wohl gar eine Verbindung zu schließen, um sich wechselseitig zu verstärken. — Unter den mehrbesagten zugewandten Orten mögen der Fürst-Abt zu St. Gallen, und die Städte St. Gallen und Biel voraus bemerkt werden, weil diese drey, als die älteste derselben, sich die Gunst erworben, bey den Eidgenössischen Tagsatzungen den Beysiß zu haben; da hingegen die andern sich nicht darbey einfinden, oder sie sehen berufen und eingeladen worden. — Es zeichnen sich ferner unter den zugewandten Orten auch die Bündtner und die Walliser aus, da sie beyde, als ganz besondre Völker zu betrachten sind. Die Landschaft der ersten liegt mitten in den Alpen, in dem erhabensten Theile derselben: die der zweyten, eben so erhaben, und ganz von Bergen umschlossen, mag der wahre Sitz der alten Sitteinfalt heißen, wo darüberhin die Natur-Seltenheiten sich im vorzüglichen Schmucke und Manigfaltigkeit zeigen. — Die Geschich-
te

te dieser beyden Nationen, in ältern Zeiten, ihre innere Bedrückungen, Veränderungen und Verbindungen, der gewagte und behauptete Schritt zur Freyheit und Unabhängigkeit — hat viel ähnliches mit der Geschichte der Schweiz, ihrer Nachbarinn; und derselben Begebenheiten waren auch der Beweggrund, ihre Freundschaft zu suchen, und sich derselben auf immer zu versichern. Man kann sagen, die Walliser, oder die Bündtner, stellen im Kleinen gleichsam die Schweiz vor. So wie diese aus mehreren Kantonen, so bestehen jene aus verschiedenen Zehenden oder Hochgerichten, deren jedes seine eigene Ordnungen, Gebräuche und eine gewisse Unabhängigkeit hat. Der Mißbrauch der Feudalregierung war auch bey Ihnen eine Landesplage, und sie hatten so lange schwere Zeiten, bis sie die festen Schlösser, und die darinn verschanzten Tyrannen besieget, und das Joch der Knechtschaft ab sich gewälzet hatten. —

Diese allgemeine Anmerkungen mögen für jetzt genug seyn. — Ihr habt im Kurzen, meine Lieben! einen Inbegriff, wie die
 Lids

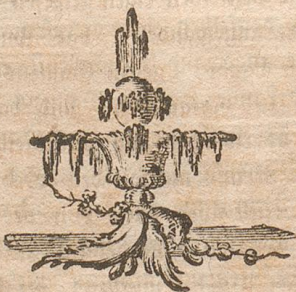
Eidsgenossenschaft nach und nach entstanden, sich vermehret, gestärket, und Jahrhunderte durch das unschätzbare Gut der Freyheit, der Unabhängigkeit, der Achtung und des Friedens, auch bey auswärtigen Mächten, und während dem Tumulte der fürchterlichsten Kriege, sich erworben, behauptet und eigen gemacht habe. — Keine Feder vermag das Glück der schweizerischen Nation auszudrücken, kein Mund ist fähig, der göttlichen Vorsehung und Güte, für ihre wunderbare Erhaltung den Dank zu sammeln; und betrübt ist's — man vergebe mir diese wiederholte Klage — daß so wenige einer so großen Wohlthat nachdenken, sie erkennen und schätzen, sondern ganz unempfindsam darüber hinschlummern, — vielleicht, vielleicht es aber einst bereuen dörfen. — Doch laßt uns immer das bessere hoffen; der Entschluß sey gefaßt, und wir wollen denselben öfter erneuern: nie zu vergessen, was unsre frommen Ahnen gewesen, was sie für uns gethan, was sie für uns aufgeopfert; dankbarlich hieran gedenken, uns redlich bestreben, Tugend und patriotische Gesinnungen zu verbreiten, und des Vaterlandes



landes würdig zu seyn. — — — Wir haben oben gesehen, wie nach und nach die Eidg. Stände in eine Verbindung, in einen politischen Körper zusammengelassen, und wie allererst, ohne eigentliche Absicht, ohne vorgesezten Plan, eine gemeinsame Republik zu bilden, ein Volk, eine Stadt nach der andern, sich hervorgethan, eben den Standpunkt gesucht, und ihren Wunsch endlich, eher oder später, erfüllt gesehen. Die heutigen Schweizer bewohnen eben den Fleck Landes, eben die Thäler, welche die Helvetier inne gehabt; sie genießen eben die Freiheit, die denselben eigen gewesen, ehe sie die Begierde angewandelt, das ihnen arm geschienene Lande, gegen Galliens fruchtbare Gefilde zu vertauschen, und danahen von Cäsar überwunden und zurückgetrieben worden. — Mein, nie soll den Schweizer gelüsten, sich über seine von der Natur gesetzten Gränzen auszudehnen, nie soll er sich in fremde Handel mischen, nie soll er seine Nachbarn beleidigen; die Maxime seiner ehrwürdigen Väter, einer unverleßlichen Beobachtung der Neutralität, bey vorfallenden Kriegen und Empörungen, bleibe ihm
stes Stück. M heilig,



heilig, und nur dennzumal ergreiffe er hastig die Waffen, und wage Blut, Leben, — alles — wenn es um die Ehre und die Sicherheit des Vaterlandes zu thun ist; dennzumal soll Mann für Mann, jeder für den andern, als Eidsgenosß als Bruder da stehen, felsenfest, unerschütteret, der Thaten der Väter, ihrer Leiden, ihrer Bedrückungen, und des eisernen Scepters sich erinnernd. — —





Dritte Zugabe.

Aus was für Quellen die vaterländische Geschichte zu studiren.

Schon ofte bin ich von Freunden, die sich vorgenommen hatten, die Geschichte der Schweizer im Ernste zu studiren, befragt worden, wie sie die Sache am dienlichsten und nützlichsten angreifen könnten, oder was für Bücher sie zur Hand nehmen sollten. — Ich war allererst in Verlegenheit, und hatte Mühe, nach Erforderniß Anleitung zu geben, weil ich selbst meine wenigen Kenntnisse hierinn, nur so nach und nach, und ohne gemachten Plan, erworben hatte: doch ich gab in so weit Rath und Aufmunterung, und leistete auch mit Büchern Beystand, daß ich mir zu schmeicheln getraue, daß das eine und andere nicht ohne Vortheil genüget worden. — —

Da nun diese Blätter zum Theile den Jünglingen, überhaupt aber meinen Mitbü-



gern gewidmet sind, so dürfte es nicht missfallen, wenn ich in dieser Zugabe, einigermaßen meine Gedanken äußere, wie ich glaube, daß die vaterländische Geschichtskunde zu erlernen sey, was für Schriften und Bücher vor andern zu wählen, oder, welches eines ist, was der freye Republikaner zu thun habe, wenn Er sich tüchtig machen will, von den ältern und neuern Begebenheiten der Schweiz, mit Verstande und nach Erforderniß zu reden, um bey Anlässen, mit einer auf Erfahrung gegründeten Einsicht und Klugheit, Rath und That zu leisten. — Je nachdem ein solcher Freygebohrner einen Stand zu wählen gesinnet, oder wirklich gewählt, so ist es wahre Pflicht auf seiner Seite, besonders wenn er an dem Regierungsgeschäfte einigen Antheil hat, sich alle die Wissenschaft zu erwerben, die dahin führet, dem Staate wohl zu thun, und sein Bestes mit befördern zu können. Die Ehrbegierde selbst, verbunden mit Vaterlandsliebe, wird ihn anspornen, es zu thun: Vaterlandsliebe, sage ich, als die der wahre Keim republikanischer Tugend, so wie die Ehrbegierde der Saamen heißen mag, aus welchem

welchem die edelsten größten Handlungen hervorsprossen: denn ohne diesen Trieb der Seele, bleibt der Mensch schlaff und gleichgültig, und läßt Alles um sich her stehen, gehen, über und unter sich stürzen, wie es will und mag. — Einmal so dachten und handelten unsre Väter nicht — die wenigsten gewiß. — Vaterlandsliebe — freylich auch Ruhm- und Kriegssucht — waren die Triebe, die sie bald zu den schönsten und edelsten Handlungen, bald zu den gewagtesten Unternehmungen, Jahrhunderte durch, angefeuert, und immer in thatvoller Bewegung unterhalten hatten. — Stetes Andenken an das Vergangene, eine lebhafteste Theilnahme an dem Gegenwärtigen, kluge Aussicht und Abnung auf folgende Zeiten, waren das eigentliche Staatsbuch, waren die lebendigen Archive, Chroniken, Gesetzbücher — in welchem die liebe Nachkommenschaft die Schicksale des Vaterlandes erkennen, lernen, selbst erfahren, und sich gegen widrige Vorfälle vorsehen und schützen konnte; und ein solches Vorbild, eine sogealtete mündliche Ueberlieferung und Erklärung, mit Wärme begleitet, waren weit tüchtiger, sich nahe an des



Horchenden Herze zu drängen, tiefe Wurzel zu schlagen, und nützliche Früchten zu tragen, als was immer für ein Weg eingeschlagen werden sollte. Noch pflegen redliche Väter — freylich seltener — diese löbliche Straße zu wandeln; und die in einigen Städten der Schweiz eingeführte Lehrstühle der vaterländischen Geschichtskunde, haben eben den Endzweck; eine Stiftung, die von allen Hauptstädten nachgeahmt, und einer sothanen praktischen Wissenschaft, vor so mancherley unnöthigen, paradoxen und spekulativen, der Vorzug eingeräumt werden sollte. — —

Nun wir wollen dem vorhabenden Ziele uns nähern. — Ein Jeder, der dem Studium der Eidsgenössischen Geschichte sich widmen, oder auch nur die allergemeinsten Begriffe von der Eidsgenossenschaft haben will, muß, vermittelst einer Landkarte, die Lage, die Eintheilung, die Gränzen und die Nachbarschaften derselben sich bekannt machen, und überhaupt wissen, was es für eine Beschaffenheit mit der Schweiz habe. — Für Jünglinge kann in etwas die in unsrer ersten

ersten Zugabe gemachte Anzeige dienstlich seyn; oder man kann die so betitelte kurze Erdbeschreibung der Schweiz, zu einem Leitfaden bey dem Unterrichte der vaterländischen Jugend bestimmt, zur Hand nehmen. Für erwachsene Liebhaber hingegen, ist der Walserische Atlas, oder die Schweizergeographie, ein sehr brauchbares Buch, das zugleich von den Merkwürdigkeiten auf den Alpen und hohen Bergen Erwähnung thut. Wer sich aber die Schweiz, mit allen ihren politischen und natürlichen Eigenschaften bekannt machen will, der beziehe sowohl die Fälsche als Füeflische Staats- und Erdbeschreibung sich anzuschaffen; zwey Werke, die ungeachtet der darinn habenden Unrichtigkeiten, und der etwas ungemäßen Feder des Kammerer Füefflins, von den Eidgenossen Lob und Dank verdienen. — Und da die Schweiz, ihrer Lage wegen, ein überaus merkwürdiges Land ist, haben sich zahlreiche Schriftsteller bemühet, bald von dem Ganzen, bald den einzelnen Theilen derselben, ihre Beobachtungen bekannt zu machen, und anmit andre aufzufordern, ihrem Beispiele zu folgen. Ei-



nem solchen Wetteifer hat man die vielfältigen Reisebeschreibungen, die verschiedenen Naturgeschichten, und die Beyträge zu denselben, zu verdanken, unter welchen sich Scheuchzer (a), Lang (b), Haller (c), Gruner (d), Andree (e), Kore (f), Bourrit (g), Sinner (h), Meister (i), und Schinz (k), vor andern ausgezeichnet haben;

- (a) Bergreisen; — item Naturgeschichte des Schweizerlandes, nach Sulzers Ausgabe.
- (b) *Historia lapidum figuratorum Helvetiae ejus que viciniae.*
- (c) *Historia Stirpium Helveticarum.*
- (d) Die Eisgebirge des Schweizerlandes, oder ebendesselben Briefe durch die merkwürdigsten Gegenden Helvetiens.
- (e) Briefe aus der Schweiz, 2te Ausgabe.
- (f) Briefe über den natürlichen, bürgerlichen und politischen Zustand der Schweiz.
- (g) Beschreibung der penninischen und rhätischen Alpen.
- (h) *Voyage Historique et Littéraire de la Suisse occidentale.* — Wie schade, daß eine Krankheit diese so gelehrte als angenehme Arbeit ins Stecken gebracht! —
- (i) Kleine Reisen durch einige Schweizer Kantone.
- (k) Beyträge zur nähern Kenntniß des Schweizerlandes, 1stes Heft, 1783. —
Nach

ben, und dem empfindsamen Leser gewiß mancherley Vergnügen gewähren werden. In eben diese Klasse gehört dasjenige Werk, das dato in Paris zum Vorscheine kömmt (*), und seinen Ursprung und den Stoff, einer der geschicktesten Federn der Schweiz zu verdanken hat. Es enthält mancherley interessante Beobachtungen, und darüberhin viele seltene kostbare Dokumente. — — Dieses nur geringe Verzeichniß von Büchern, das Lokale der Eidsgenossenschaft betreffend, mag für diejenigen, die eben keine vollständige Sammlung verlangen, übergenuß seyn, und noch hat hiebey eine Auswahl Platz. Das sogenannte Leuische Lexikon, oder das Dictionnaire historique de la Suisse, von welchem wirklich eine vermehrte Ausgabe in deutscher Uebersetzung, unter dem Titel: Historische, geographische und physikalische Beschreibung des Schweizerlandes, in

M 5

alpha-

Nach diesen ersten Bogen zu urtheilen, wird der sehr geschickte Herr Pfarrer Schinz das Publikum nach und nach mit einem sehr interessanten Werke beschenken. —

- (*) Tableaux topographiques, pittoresques, physiques, historiques, moraux, politiques, littéraires de la Suisse.

alphabetischer Ordnung, unter der Presse ist, können anstatt der ein- und andern eben-erwähnten Werken gebraucht werden. Beide sind für das Gedächtniß, und die Liebhaber der vaterländischen Sachen, mehr als gemeine trockene Wörterbücher. —

Laßt uns nunmehr zu einem andern, dem noch wichtigern Punkte unsrer Abhandlung übergehen, das ist, derjenigen Quellen Erwähnung thun, daraus die nähere Erkenntniß der Geschichten, und der den Eidsgenossen obliegenden Pflichten, geschöpft werden muß. — Das erste, das Hauptbuch der Schweizerhistorie, ist und bleibt des edeln *Gilg Tschudi's Chronik*, zwey gedruckte Foliobände. Sie mag gleichsam das Archiv der Eidsgenössischen Geschichte von dem Jahre 1001 bis 1470 heißen; nur schade, daß die Fortsetzung derselben, die bis auf 1509 sich erstreckt, noch nicht durch den Druck gemeinnützig gemacht worden (*). Tschudi gebührt billig der Name
von

(*) Es hat noch eine Sammlung der merkwürdigen Dokumenten bis auf das Jahr 1564, welche Tschudi eben in der Absicht, die Chronik fortzusetzen, zusammengetragen hatte.

von Vater der vaterländischen Geschichte; nicht daß seine Arbeit die erste älteste sey, sondern weil sie die richtigste, die lehrreichste, und einen Schatz von Urkunden und Urtheilen in sich schließt. — Es mag aber allererst ein- und andern darab ekeln, theils der alten Sprache, theils der Weitſchweifigkeit und der Dokumenten halber, die einem Anfänger nicht ſogleich behagen, weil ſie mehrere Anſtrengung und Geduld erheiſchen: allein das wird ſich nach und nach von ſelbſt geben, indem die Uebung, und die damit wachſende Kenntniſſe, jeden Ekel, jede Dunkelheit weglichten werden. Man iſt im Uebrigen nicht gebunden, mit der Tſchudiſchen Chronik den Anfang des Studiums zu machen, ſondern man kann andre Bücher, je nach Belieben, ſich wählen. — Profeſſor Lauffers Beſchreibung helvetiſcher Geſchichte, die biß auf 1657 gehet, oder die Hiſtoire des Helvetiens vom Baron d'Alt, geweſenen Freyburgiſchen Standeshaupt, die mit dem Jahre 1715 endet, ſind beyde tüchtig, den Liebhabern die allgemeine Geſchichte bekannt zu machen; nur muß er wiſſen, daß der erſte als Proteſtant, der andre als Katholik,



tholik, die Schranken der Mäßigkeit und der Unparteilichkeit, in ihren Erzählungen, vielfältig überschritten, und daß überhaupt wichtige Fehler und Irrthümer, wie auch eine gewisse zum Ekel getriebene Nationaleigensliebe, sich darinn vorfinden, der Weitsehigkeit nur nicht zu gedenken, die jedem vernünftigen Leser ebenfalls unangenehm fallen muß. — Vortrefflich hingegen, und im eigentlichen philosophischen und politischen Gesichtspunkte, stellen sich v. Wattenwills *Histoire de la Confoédération helvétique* (*), und v. Tscharners *Historie der Eidsgenossen*, dar. Sie sind freylich in der ein- und andern Erzählung, besonders der Religionshändeln, nicht Fehler los — wo findet sich aber die Geschichte, die es ist? — Indessen verdienen sie allerdings den Wunsch, daß diese zu frühe verstorbene edle Freunde und Patrioten ihre Arbeit bis auf unsre Tage fortgesetzt haben möchten. — Sollte Herr Müller, Professor in Kassel (**), seine angefangene Geschichte der Schweiz

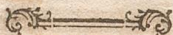
(*) Es hat von dieser Historie deutsche Uebersetzungen.

(**) Aus Schaffhausen gebürtig.

Schweizer ausführen, so wäre auch von diesem noch jungen Mann ein meisterhaftes Werk zu erwarten. — So eben erscheint eine neue Arbeit von der geschickten Feder Hr. Prof. Meisters, unter dem Titel: Hauptscenen der helvetischen Geschichte, ein Werk, das sich wegen seiner kernhaften Schreibart, und besonders wegen den angenehmen Sittengemälden vor andern auszeichnet. Indessen befinden sich darinn einige leicht zu bemerkende Verschüsse; und daß man, bey der Erzählung der Glaubensstrennung, und den daher erfolgten Begebenheiten, sich sehr parthenisch darstelle, wird der katholische Leser leicht wahrnehmen. Der Ausdruck Papisten, dessen sich der Verfasser einige male bedienet, ist, wenn nicht wörtlich dem Landsfrieде zuwieder, gleichwohl so unrichtig, als unfreundlich. — (*)

Es

(*) Der Landsfrieде befiehlt, daß im reden, oder schreiben, nur der Name Katholisch, in betreff der katholischen Kantons, oder Evangelisch, respectu der Evangelischen, gebraucht werden solle. — Auch im Heil. Röm. Reich ist die Benennung Papist oder Päppler, gesetzlich und bey Strafe verboten.



Es dürften zwar alle die angezeigten Bücher für Jünglinge, als erste Anfänger, zu weitschweifig seyn; allein auch hierfür hat man in den evangelischen Ständen allbereit gesorget, wie dann Beks Einleitung zu den helvetischen Geschichten, Kammerer Füßflins kurzer Inbegriff der Geschichte der Schweizer für Anfänger, item Christmanns Einleitung in die helvetische Geschichte, und Murers kurze Geschichte der Schweiz für Anfänger, diesen Endzweck auf sich haben: nur muß ich, leider! auch wieder bemerken, daß diese kleinen Schriften, besonders die letzte, wegen ausschweifenden Anzüglichkeiten gegen die katholische Religion, unsrer Jugend nicht wohl in die Hände zu geben, oder mit Vorbereitung gegeben werden müsse. Es ist daher zu wünschen, daß Jemand aus den eben benamseten vier Werkgen eine brauchbare Anleitung für dieselbe, mit freundschaftlicher Gelassenheit und Wahrheit, niederschreiben und bekannt machen möchte, eine Bemühung, die eine patriotische Feder nicht schwer ankommen sollte. —

Die Liebhaber der Lektur und der Geschich-
ten, die nebst der allgemeinen Erzählung von
Begebenheiten, die eint und andre näher ein-
sehen, prüfen, und ihre Wissensbegierde
damit stillen möchten, müssen sich nach eben
den Schriftstellern umsehen, die sich damit
abgeben; und sie werden unter der großen
Menge von Büchern, die Schweiz betreffend,
schon welche vorfinden, die ihnen hierinn
Genüge leisten. Das mühesame gelehrte
Werk Hr. v. Hallers, das den Titel hat:
Kritisches Verzeichniß aller Schriften,
welche die Schweiz betreffen, ist dasje-
nige Buch, das hierüber den vollkommensten
Dienst thut, und den besten Rath giebt. (*)
Die helvetische Bibliothek, die Beyträge
zu der Historie der Eidgenossen, die
Beyträge zur Erläuterung der Kirchen-
geschichten des Schweizerlandes, die
Sammlung alter und neuer Urkunden
zur Beleuchtung derselben — sind alles
Samm-

(*) Hr v. Haller hat man auch Conseils pour
former une bibliothèque historique de la
Suisse zu verdanken; und seither hat Hr. Prof.
Walthard eine Ideam Bibliothecæ Helveticæ
in Druck gegeben.



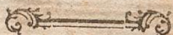
Sammlungen merkwürdiger gleichzeitiger Erzählungen und Urkunden, die Beyfall und Nachahmung verdienen. — Derley Schriften führen uns bey mancher Stelle zu der, in gewissen Zeiten, gewohnten Behandlung hin, deken uns die Gedenkensart unsrer Väter in ihrer Quelle auf, zeigen uns die gute und die böse Seite ihres Zeitalters, und erlauben uns, mehrere ihrer Handlungen, mit wahrer Freymüthigkeit und Unpartheylichkeit zu beurtheilen; ein Recht, das mehreren Menschen sehr selten für gegenwärtige, nur nicht immer für vergangene, wohl aber für längst verflossene entfernte Zeiten zukömmt. Darum muß der Geschichtschreiber, wenn er eine Arbeit mit Zuverlässigkeit und mit Würde ausführen will, sich, wenn immer möglich, nach derley Urschriften umsehen, und die gleichzeitigen Historiker vor allem aus zu Rathe ziehen: selbst ihre Widersprüche geben ihm die beste Handleitung, die Wahrheit auszuspuhren, als die gemeiniglich dabey durchschimmert. — In eben die Klasse von Schriften, die man Beyträge heißet, gehören die Biographien, oder Lebensbeschreibungen berühmter Eidsgenossen, besond-

ders

ders jene, die über gewisse Epochen der Ba-
terlandsgeschichte Licht verbreiten, und mit
schätzbaren Dokumenten ausstaffirt sind. Un-
ter diesen hat Herr Examinator Füeflin's
Bürgermeister Waldmann, ein Versuch,
die Sitten der Alten aus den Quellen
zu erforschen, weit den Vorzug (*). —
Auch Herrn Rathsherr Hürzels landwirth-
schaftlicher Kleinjogg, und seine dem großen
Heidegger, dem edeln Blaarer, und
dem schweizerischen Philosophen Sulzer
gewidmete Denkschriften, sind mehr als ge-
meine Lobreden; würdig öfter gelesen zu
werden. — Noch enthalten die Miscellanea
Tigurina, und das Bernerische Mausoleum,
ungeachtet ihres altväterlichen Zus-
chnitts, eben dergleichen aus den Quellen
geschöpfte, und mit Urkunden begleitete Le-
bensbeschreibungen. — —

Der Ruhm des Schweizers gründet sich,
bekanntermaßen, auf seine Treue, Redlich-
keit,

(*) Dieser würdige Patriot beschenkt das Public-
um dato mit dem schweizerischen Mu-
seum, eine Schrift, die mehrere Mitarbei-
ter wünscht, und auch haben wird. —



keit, und vielfältig bezeugten Heldenmuth, es sey in Verfechtung seiner eigenen Ehre und Freyheit, oder aber der Ehre seiner Bundesgenossen, unter denen sich die größten Monarchien auszeichnen. — Wenn also die einländischen Kriegesthaten in den Geschichtsbüchern aufgezeichnet zu finden, so war es billig, auch die auswärtigen der Vergessenheit zu entreißen, und das gebührende Lob zu sprechen. Herr General und Baron von Zurlauben, hat durch seine Militär-geschichte der Schweizer in Diensten Frankreichs (*) dem Ruhme seiner Nation, das vollkommenste Recht widerfahren lassen, und ein Scharflein auf den Altar des Vaterlandes gelegt, das seinen Namen, so wie den seiner Helden, verewigen wird. — Herr von May, der vor einigen Jahren einen Versuch einer Militärgeschichte der Schweizer im Dienste der andern Europäischen Mächten (**) geliefert hat, ist gesinnet, diese seine
rühm-

(*) Histoire militaire des Suisses au service de la France; item Code militaire des Suisses pour servir de suite à l'Histoire militaire.

(**) Histoire militaire des Suisses dans les differens services de l'Europe.

rühmliche Schrift ganz umgearbeitet wieder auflegen zu lassen. — Selbst den Tadel und die Anfechtungen der Ehre der Schweizer, ihrer auswärtigen Kriegsdienste halber, hat eine gelehrte Feder, in den verschiedenen Gesichtspunkten, betrachtet und vertheidigt (*); jedoch noch immer wichtige Zweifel unentschieden gelassen, da das vielfältige und gegenseitige Kriegslaufen weder den Nutzen, weder das wahre Interesse des Schweizers befördert, noch auch sein wirklicher Beruf, sondern nur eine seiner Hauptneigungen, oder bloß eine Gewohnheit ist. — —

Auch auf Litteratur, zahlreiche Gelehrte, wohl eingerichtete Schulen und Erziehungsanstalten — darf die Schweiz heutzutage, so gut als jede Nation, Anspruch machen: aber die Schriften, die uns hievon Nachricht geben sollten, sind nur einzelne, unzusammenhängende Bruchstücke, so daß es noch immer ein Wunsch verbleibt, daß man eine Litteraturgeschichte der Schweiz, der alten,

N 2

mittlern

(*) *Ouvrages pour et contre les services militaires étrangers, considérés du côté du droit et de la morale etc., par Loys de Bochat, Prof. en droit à Lausanne.*



mittlern und jetzigen Zeit, haben sollte. — Sehr unbedeutend ist mein vor etlich und zwanzig Jahren aus Licht gegebener flüchtiger Entwurf des gelehrten Schweizerlandes; es geschah in der Hoffnung, und mit dem Wunsche, daß Jemand von Fähigkeit hieran Hand anlegen dürfte; — — und wer sollte das nicht wünschen und hoffen? — — Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Kirchengeschichte, wenigstens auf Seite der katholischen Eidsgenossen, als die in diesem Fache sehr schläfrig geblieben, und uns, außer Fragmenten, das ist, einigen einzelnen Kirchen- oder Klosterhistorien, keine gründliche diplomatische Arbeit zu veranstalten sich die Mühe gegeben. — Welch ein würdiger Gegenstand wäre das für die Benediktinische Kongregation in der Schweiz; ein wahrer Ruhm für Sie, wenn Sie hierinn das Beispiel Ihrer Mitbrüder in Frankreich (*), mit Würde und Unparteilichkeit, nachahmen würden, als die die Welt, mit einer vortrefflichen Kirchengeschichte ihrer Nation, beschenkt haben. —

Mun

(*) Die berühmten Benediktiner de la Congregation de St. Maur, denen man das vortreffliche Werk Gallia christiana zu verdanken hat.

Nun kommen wir auf diejenige Klasse von Büchern, welche die Gesetze und die Obliegenheiten der Eidsgenossen kennbar machen, und erklären sollten. — Schon wieder fordert die Wahrheit das Bekenntniß, daß diese höchstwichtige Materie bis anhin, gleich den eben berührten, nur so überhaupt, nur so stückweise, je nach der Liebhaberey der Verfasser, untersucht und behandelt worden. — Meine im verfloßenen Jahre dem Publikum mitgetheilte Fragmente zur Geschichte des gemeineidsgenössischen Rechtes, sind wirklich nur Fragmente (*), um geschickte Männer aufzufordern, das Wesentliche zu unternehmen. — Das Eidsgenössische Stadt- und Landrecht, das den arbeitsamen, verdienstvollen Bürgermeister Leu zum Verfasser hat, ist für diejenigen, die gerne eine Erkenntniß der Stadt- und Landesgesetze der XIII. Kantons, und der zugewandten Orte der Schweiz, zu erwerben begierden, ein brauchbares und schätzbares Werk; und noch schätzbarer und angenehmer ist das vom gleichen Verfasser in Druck gegebene,

N 3

bene,

(*) So wie meine Abhandlung: De Helvetiorum Juribus circa Sacra, 8. Zürich 1768.



bene, vermehrte und beleuchtete Simlerische Regiment der Eidsgenossenschaft, eine Arbeit, die es werth, daß man sie öfter lese, weil sie sowohl im historischen als politischen Fache sehr lehrhaltig ist. — Auch Waldkirchs Einleitung zu der Eidsgenössischen Bundes- und Staatshistorie, kann hier noch, wegen denen darinn sich befindenden Bündnissen, Friedensschlüssen, Verträgen, Burg- und Landrechten, empfohlen werden, und gehört vor andern in die Sammlung einer auserlesenen Schweizerbibliothek, das ist, zum Studium des vaterländischen Staatsrechts. — Derjenige aber, der sich dem Staate gewidmet, und folgsam die Pflicht auf sich hat, demselben berathen und beholfen zu seyn, muß noch viele andre Dinge, und besonders die alltägliche Praxis, das ist, die Vorfällenheiten, zwischen den Eidsgenossen und den Nachbarschaften, beobachten, prüfen, zuweilen aufzeichnen, oder wenigstens dem Gedächtnisse einprägen. Die einen werden, wie schon an seinem Orte gesagt worden, vermittelst des Briefwechsels, die andern vermittelst Unterhandlungen und Tagleistungen abgethan, und die Abscheide
sind,

sind, im letztern Falle, das Protokoll, oder das Archiv der neuesten Schweizergeschichte — der Geschichte unsrer Tagen. —

Es versteht sich von selbst, daß gleichwie so mancherley Geschichtsbücher und Erdbeschreibungen, die Schweiz im Allgemeinen betreffend, vorhanden, es auch Schriften habe, die dem ein- und andern Kanton, oder den zugewandten Orten, ganz eigen, das ist, vorzüglich bestimmt sind, sie seyen jetzt handschriftlich aufbewahrt, oder gedruckt. — Jedes Ort hat dergleichen besondre Werke, und jeder Wissensbegierige wird sich um diejenigen umsehen, die sein Vaterland insbesondre berühren, und vermögend sind, ihm das nähere Licht von desselben Beschaffenheit und Lage zu gewähren: und sollte er darüberhin auch von seinen Mitverbündeten und Nachbarn die Begebenheiten, die Sitten und die Gebräuche zu erfahren wünschen, so mag das, vermittelst Fleißes und lehrbegieriger Nachfrage, leicht geschehen; wie dann das oben angerühmte Hallerische Verzeichniß, ein vorzüglicher sicherer Leitfaden dazu ist.



Noch eine Empfehlung für die Diplomatif, oder Sammlung und Entzifferung alter Urkunden, weil die Geschichte hauptsächlich darauf beruhet. Die Dokumenten, oder Urkunden, sind (wenn sie ächt und unverfälscht) eben so richtige Beweisthümer und Bürgen, als jede andre Erzählung, selbst die des gleichzeitigen Schriftstellers. Vermittelt ihr Hülfe kann der Geschichtschreiber sich vielfältig ausbelfen, manche dunkle Lücke aufklären, den so oft zerrissenen Faden der Begebenheiten ergänzen, und nicht selten die Grundursache derselben entwickeln: sie sind überdieß ein interessantes Denkmaal der redlichen Sitteneinfalt der Alten, als die, ohne den Prunk von Formalitäten, die in neuern Zeiten gewöhnlich worden, die wichtigsten Dinge kurz und getreulich miteinander abzuhandeln, und mit sehr wenigen Worten die wichtigsten Geschäfte zu bezeichnen gewußt haben. — Der schon belobte arbeitsame Tschudi wandelte diese Straße, und seine Chronik behält darum immer einen so großen Werth. Mehrere Eidsgenossen haben seither den gleichen Weg betreten, und die vaterländische Geschichte
vielsäl-

vielfältig erweitert. Freylich sind Sprache, Schrift, Abkürzung der Worte, oft so undeutlich, als ekelhaft, und nichts ist trockener, als die Formeln und ewiglange Schreibart, die im vierzehnten Sekulum an die Stelle der bewundernswürdigen Kürze der vorherigen Jahrhunderte gekommen: aber wenn man einmal darinn bewandert ist, so fällt das Ekelhafte und Dunkle allmählig weg, und man fühlet auch bey dieser Arbeit und Bemühung Vergnügen (*). — Zu wünschen wäre, daß Liebhaber der Diplomatik, vermittelt freundschaftlicher Uebereinstimmung, ein chronologisches Verzeichniß aller vorhandenen, die Schweiz berührenden Urkunden sammeln, und bekannt machen möchten; ein sehr wichtiger Dienst würde anmit der Geschichtskunde geleistet, und ein schöner Festsaden denjenigen an die Hand gegeben, die

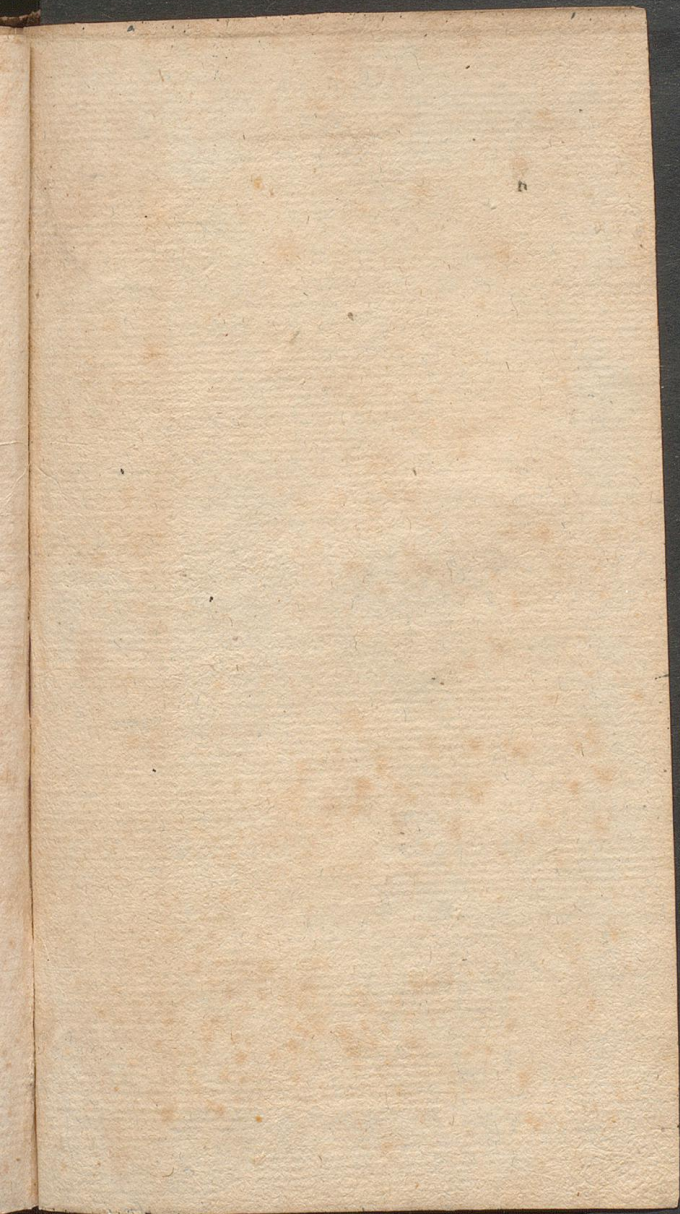
(*) Das nebst dergleichen Dokumenten noch andre Dinge, als da sind Auszüge aus alten Chroniken, Rathsmanuale, Jahreszeit- und Taufbücher, Grab- und andre Aufschriften — mit zu der Diplomatik gehören, versteht sich von selbst; sie sind auch Titel und Urkunden, die der Geschichte Licht und Bestätigung geben. —

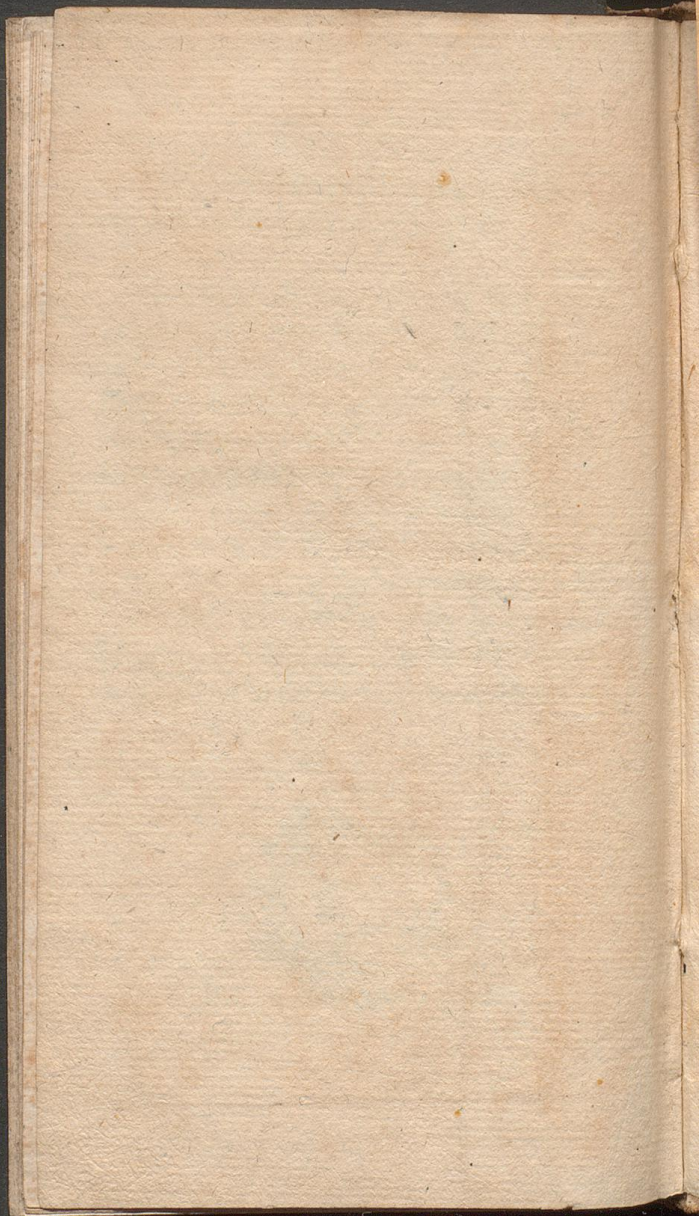


die mit einer solchen Arbeit sich zu beschäftigen vorhabens wären. —

Ich beschließe für jetzt auch diese dritte Zugabe, und überlasse jedem denkenden Leser — denn für Männer, nicht für Kinder, (doch auch für Jünglinge, die zu denken anfangen,) ist sie geschrieben — sich hieraus dasjenige zu wählen, was ihm gefällt: die Begierde, etwas zu wissen, und der Eifer, dem Vaterlande zu dienen, bestimmen die Wahl und die Zahl sothaner Bücher; nebst dem, daß ein gesunder, heiterer Beobachtungsgeist, bey mancher Vorfällenheit, eben auch zum Lehrbuche dienen kann, und wird. —







KE NEUJ
1783:5

3376271

SIKJM (Zürich)



EM000007014665

